BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE HEFT 39
Veröffentlichungen der Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten
Serie A / 2. Stück, 1. Teil

ADAM FALKENSTEIN

Die neusumerischen Gerichtsurkunden

ERSTER TEIL

Einleitung und systematische Darstellung

MÜNCHEN 1956
VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C. H. BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG

Bayerische Akademie der Wissenschaften
Bibliothek

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen

VORWORT

Eine zusammenfassende Bearbeitung der neusumerischen Gerichtsurkunden ist von Assyriologen und Rechtshistorikern seit mehreren Jahrzehnten gefordert worden. Daß sie so lange auf sich hat warten lassen, obwohl die Mehrzahl der Texte schon seit dem Jahre 1912 mit H. de Genouillacs Inventaire des tablettes de Tello III² zugänglich war, mag zunächst merkwürdig erscheinen. Doch haben die ersten Interpretationsversuche, die zu Anfang regelmäßig die Textveröffentlichungen begleiteten, deutlich gezeigt, welche sprachlichen Schwierigkeiten der Auswertung dieses Materials entgegenstanden. Noch schwerer wogen die Hemmnisse, die sich aus der überknappen Formulierung der meisten Gerichtsprotokolle herleiten. Sie lassen sich in gewissem Maße durch die Berücksichtigung des gesamten Textbestandes beseitigen, sie bleiben aber auch heute noch bei vielen Urkunden bestehen, vor allem bei denjenigen, die formal oder inhaltlich isoliert stehen. So kann auch die hier vorgelegte Bearbeitung in vielem nur ein Deutungsversuch sein.

Meine früheste Beschäftigung mit dem Stoff liegt schon weit zurück. Sie bezog sich begreiflicherweise zunächst auf sprachliche, vor allem grammatische Probleme. Noch vor dem Krieg habe ich in gemeinsamen Übungen mit P. Koschaker, der selbst den leider nicht verwirklichten Plan einer zusammen mit B. Landsberger zu schaffenden Bearbeitung gefaßt hatte, die Materie daher wie kein anderer kannte, an der Universität Berlin neusumerische Gerichtsurkunden zu interpretieren versucht und mit dem Sammeln des Materials begonnen. Nach dem Krieg führten mich die Arbeiten an der Grammatik der Sprache Gudeas von Lagaš, der eng mit der Sprache unserer Urkunden verbundenen Entwicklungsstufe des Sumerischen, wieder darauf zurück. Den eigentlichen Anstoß erhielt ich aber erst, als M. San Nicolò 1951 mir die Dringlichkeit der Aufgabe vor Augen stellte und zusagte, die Veröffentlichung trotz des vorauszusehenden großen Umfangs in die von ihm betreuten „Veröffentlichungen der Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten" bei der Philosophisch-historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften aufnehmen zu wollen. Die Bewältigung des Materials hat dann doch länger gedauert, als ich ursprünglich annehmen konnte. Dabei habe ich mir bewußt eine Beschränkung insofern auferlegt, als ich meine Aufgabe nur darin sah, eine möglichst sichere Textgrundlage zu schaffen und dem Benützer die Handhaben zu liefern, die ihm eine selbständige Überprüfung ermöglichen. Eine auch nur einigermaßen erschöpfende rechtsgeschichtliche Auswertung des Materials, für die ich zudem nicht kompetent bin, konnte nicht meine Absicht sein.

Während der Vorbereitung dieser Arbeit habe ich so vielfältige Hilfe gefunden, daß dies mir zu einer beglückenden Erfahrung geworden ist. Meiner Bitte, die Originalurkunden in den verschiedenen Sammlungen kollationieren zu dürfen, wurde von allen Seiten entsprochen. Ich habe dafür herzlichst zu danken der Direktion der Istanbuler Antiken-Museen, besonders ihrem damaligen Leiter, Prof. Aziz Ogan, und den beiden Hüterinnen der Tontafelschätze im Eski Şark Müzesi, Bayan Hatice Kızılyay und Bayan Muazzez Çığ, die mir während eines einmonatigen Aufenthalts in Istanbul jegliche Unter-

stützung zuteil werden ließen und spätere Rückfragen und Bitten um erneute Kollationen bereitwillig beantworteten. Prof. C. J. Gadd und Prof. J. Nougayrol bin ich dafür zu großem Dank verpflichtet, daß sie mich die einschlägigen Urkunden des British Museum und des Musée du Louvre einsehen ließen. Für Kollationen an Tafeln der Vorderasiatischen Abteilung der Staatlichen Museen zu Berlin danke ich aufrichtig F. Köcher, für weitere Nachprüfungen E. Sollberger und J. van Dijk. Besonders verpflichtet bin ich A. Goetze, der mich auf unveröffentlichte Texte in amerikanischen Sammlungen aufmerksam machte und mir davon Umschriften und Photographien zur Verfügung stellte, bevor diese Urkunden im Journal of Cuneiform Studies veröffentlicht wurden. Nicht unerwähnt darf ich lassen die vielfältigen Anregungen, die ich bei gemeinsamen Übungen im Orientalischen Seminar der Universität Heidelberg durch Senatspräsident Prof. Dr. E. Pritsch erhielt. Dank zu sagen habe ich auch Dr. H. H. Petschow, mit dem ich Teile des Manuskripts durchsprechen konnte. Wertvolle Hilfe bei der Korrektur leistete mir Frau G. Bielitz.

Für die Anregung zu dieser Arbeit, Rat und Hilfe bei der Vorbereitung M. San Nicolò aufrichtigst zu danken, ist mir ein Bedürfnis. Wegen Überlastung mit anderen Arbeiten wollte er die genaue Durchsicht meines Manuskripts erst während der Korrekturen vornehmen. Sein völlig unerwartetes Ableben am 15. Mai des vergangenen Jahres hat diese Absicht leider nicht Wirklichkeit werden lassen. Niemand kann das mehr bedauern als ich.

Am Gelingen der Arbeit ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft wesentlich beteiligt, die es mir ermöglicht hat, während eines Monats die Urkunden im Eski Şark Müzesi in Istanbul zu kollationieren, ferner die Bayerische Akademie der Wissenschaften, die mir Zuschüsse zu den sonstigen Reisen gewährte und vor allem diese Veröffentlichung in die Reihe ihrer Abhandlungen aufnahm. Beiden Institutionen gilt mein aufrichtiger Dank.

Heidelberg, den 23. April 1956

Adam Falkenstein

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen VIII

I. Der Textbestand 1

1. Die Texte 1
2. Die Herkunft der Texte 2
3. Das Datum der Texte 3

II. Die Textgattungen 7

1. Allgemeines 7
2. di-til-la 9
3. di-nu-til-la 16
4. pisandubba-Etiketten 17

III. Die neusumerische Gerichtsorganisation 18

1. Die Unterschriften der Gerichtsurkunden 18
2. Die königliche Gerichtsbarkeit 24
3. Die Gerichtsbarkeit des Stadtfürsten 27
4. Die Tempelgerichtsbarkeit 31
5. Die Gemeinde als rechtsprechende Instanz 32
6. Die Richter und Richterkollegien 32
7. Die Kommissäre (maškim) 47
8. Die 'Publizitätszeugen' 54

IV. Das neusumerische Gerichtsverfahren 59

A. Die Einleitung und die Eröffnung des Verfahrens 59
B. Das Beweisverfahren 62

I. Der Eid 63

1. Allgemeines zum Eid in der neusumerischen Zeit 63
2. Der prozeßentscheidende Eid 66

a) Allgemeines 66
b) Der Zeugeneid 68
c) Der Eid des 'Kommissärs' 69
d) Der Parteieid 70
e) Partei- und Zeugeneid 72

II. Der Urkundenbeweis 72
C. Das Urteil 74
D. Die Verzichterklärung 79

V. Die Rechtsmaterie 81
A. Personen- und Familienrecht 81
I. Personenrecht 81
1. Die Vollfreien 81
2. Die Sklaven 82
3. Die Minderfreien 95

II. Familienrecht 98
1. Eherecht 98
a) Allgemeines 98
b) Die Eheabsprache 99
c) Die Eheschließung 100
d) Die Eheformen 106
e) Ehescheidung 107
f) Ehebruch 109
2. Adoption und Enterbung 110
3. Aufziehen von Kindern 111

III. Familienvermögensrecht 111
1. Erbrecht 111
a) Zur Terminologie 111
b) Erbauseinandersetzung 113
c) Erbtochter 114
d) Erbfolge nach Frauen 114
2. Die Versorgung der Ehefrau 114

B. Schuldrecht 116
I. Bürgschaft und Pfand 116
1. Bürgschaft 116
2. Pfand 118

II. Darlehen 119

III. Kauf 121
1. Zur Terminologie 121
2. Belege 122

3. Das Kaufformular 122
4. Einzelheiten 124
5. Kredit- und Lieferungsverkauf 126

IV. Miete 127

C. Schenkung 128

D. Strafrechtliches 129
1. Zur Terminologie 129
2. Falsche Beschuldigung und falsches Zeugnis 131
3. Mord und Totschlag 132
4. Raubüberfall 133
5. Ehebruch 134
6. Delikte gegen Eigentum und Besitz 134
a) Diebstahl 134
b) Hehlerei 136
c) Betrug und Unterschlagung 136
d) Schädigung an Hausgrundstücken, Gärten und Feldern . 137
7. Vergehen gegen Gesetze und staatliche Verfügungen betreffend den Verkauf von Sklaven 138
8. Vergehen im Amt 139

E. Maßnahmen des 'Palastes' 139
1. Wahrnehmung staatlicher Rechte 140
2. Wahrnehmung der Interessen der staatlichen Wirtschaft und Kontrolle der Funktionäre und Dienstleute 140
3. Verleihung von Ämtern 143
4. Maßnahmen zur Herstellung der sozialen Ordnung und Verbesserung der Lage sozial Schwacher 145

VI. Zusammenfassung 146

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AB	Assyriologische Bibliothek, Leipzig 1881–1933
ADD	C. H. W. Johns, Assyrian Deeds and Documents, Cambridge 1898–1923
AfO	E. Weidner, Archiv für Orientforschung, Berlin-Graz 1926 ff.
AHDO	Archives d'Histoire du droit oriental, Wetteren 1937–1951
AHDO + RIDA	Archives d'Histoire du droit oriental et Revue internationale du droit de l'Antiquité, Bruxelles 1952 ff.
AJA	American Journal of Archaeology, Baltimore 1885 ff.
AJSL	American Journal of Semitic Languages and Literatures, Chicago 1884–1941
AL³	F. Delitzsch, Assyrische Lesestücke, 3. Auflage, Leipzig 1885
AnOr	Analecta Orientalia, Rom 1931 ff.
AO	Inventarbezeichnung des Musée du Louvre
AOr	Archiv Orientální, Prag 1929 ff.
AOS	American Oriental Series, New Haven 1925 ff.
AoTU	Altorientalische Texte und Untersuchungen, Leiden 1917–1921
ARMT	Archives Royales de Mari, Paris 1950 ff.
ARN	M. Çığ–H. Kızılyay–F. R. Kraus, Altbabylonische Rechtsurkunden aus Nippur, Istanbul 1952
AS	Assyriological Studies, Chicago 1930 ff.
AS	Amarsu'ena
AT	Th. G. Pinches, The Amherst Tablets, London 1908
ATR	W. R. Arnold, Ancient Babylonian Temple Records in the Columbia University Library, New York 1896
ATU	A. Falkenstein, Archaische Texte aus Uruk = Ausgrabungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Uruk-Warka Bd. II, Berlin 1936
BA	Beiträge zur Assyriologie, Leipzig 1890–1913
Bab	Babyloniaca, Paris 1906–1946
BAfO	Beiband zum Archiv für Orientforschung, Berlin-Graz 1933 ff.
BASOR	Bulletin of the American Schools of Oriental Research, Baltimore 1919 ff.
BE	Pennsylvania University Babylonian Expedition, Philadelphia-München, 1893 bis 1914
BE	Inventarbezeichnung der Babylon-Texte
Beiträge	M. San Nicolò, Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen = Instituttet for sammelignede Kulturforskning Serie A XIII, Oslo 1931
Belleten	Türk Tarih Kurumu Belleten, Ankara 1937 ff.
BIN	Babylonian Inscriptions in the Collection of J. B. Nies, New Haven 1918 ff.
BiOr	Bibliotheca Orientalis, Leiden 1943 ff.

BJRL	Bulletin of the John Rylands Library, Manchester 1903 ff.
B. M.	Inventarbezeichnung des British Museum
BRM	Babylonian Records in the Library of J. P. Morgan, New York 1912–1923
CST	T. Fish, Catalogue of Sumerian Tablets in the John Rylands Library, Manchester 1932
CT	Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum, London 1896–1931
CTNMC	Th. Jacobsen, Cuneiform Texts in the National Museum Copenhagen, Leiden 1939
Dne	Datum nicht erhalten
DPr	M. F. Allotte de la Fuÿe, Documents présargoniques, Paris 1908–1920
FT	H. de Genouillac, Fouilles de Tello, Paris 1934–1936
Griechische Rechtsurkunden	P. Koschaker, Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus = Abhandlungen der Philologisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften Bd. XLII Nr. 1, Leipzig 1931
GSG	A. Poebel, Grundzüge der sumerischen Grammatik, Rostock 1923
HAV	Hilprecht Anniversary Volume, Leipzig 1909
HEU	G. Contenau, Contribution à l'histoire économique d'Umma, Paris 1915
HLC	G. A. Barton, Haverford Library Collection of Cuneiform Tablets, Philadelphia 1905–1914
HSM	Inventarbezeichnung des Harvard Semitic Museum
HUCA	Hebrew Union College Annual, Cincinnati 1924 ff.
HWB	F. Delitzsch, Assyrisches Handwörterbuch, Leipzig 1896.
IF	Indogermanische Forschungen, Straßburg-Leipzig-Berlin 1892 ff.
Iraq	Iraq, published by the British School of Archaeology in Iraq, London 1934ff.
IS	Ibbīsîn
ITT	Inventaire des tablettes de Tello conservées au Musée Impérial Ottoman, Paris 1910–1921
JA	Journal Asiatique, Paris 1822 ff.
JAOS	Journal of the American Oriental Society, New Haven 1881 ff.
JCS	Journal of Cuneiform Studies, New Haven 1947ff.
JEOL	Jaarbericht van het Vooraziatisch-Egyptisch Gezelschap (Genootschap) Ex Oriente Lux, Leiden 1933 ff.
JNES	Journal of Near Eastern Studies, Chicago 1942 ff.
JRAS	Journal of the Royal Asiatic Society, London 1834 ff.
KAR	E. Ebeling, Keilschrifttexte aus Assur religiösen Inhalts, Leipzig 1915–1923

KB ..... Keilinschriftliche Bibliothek, Berlin 1889–1915
KE ..... Kodex von Ešnunna = A. Goetze, The Laws of Eshnunna discovered at Tell Harmal (Sumer IV 63–102, Plates I–IV, Bagdad 1948)
KḪ ..... Kodex Ḫammurabi
KL ..... Kodex Lipitištar = F. R. Steele, The Code of Lipit-Ishtar = AJA LII (1948) und Museum Monographs, Philadelphia
KlF ..... Kleinasiatische Forschungen, Weimar 1930
KP ..... A. Deimel–N. Schneider, Keilschriftpalaeographie, Rom 1929–1935
KU ..... J. Kohler–F. E. Peiser–A. Ungnad–P. Koschaker, Hammurabi's Gesetz, Leipzig 1909–1923
KUr ..... Kodex Urnammu = S. N. Kramer, Or NS XXIII 40–51

L ..... Inventarbezeichnung der Lagaš-Texte im Eski Ṣark Müzesi in Istanbul
LAK ..... A. Deimel, Liste der archaischen Keilschriftzeichen von Fara, Leipzig 1922
LSS ..... Leipziger Semitistische Studien, Leipzig 1903–1917
LSS NF ..... Leipziger Semitistische Studien, Neue Folge, Leipzig 1930–1932

MAD ..... I. J. Gelb, Materials for the Assyrian Dictionary, Chicago 1952
MAH ..... Inventarbezeichnung des Musée d'Art et d'Histoire à Genève
MAoG ..... Mitteilungen der Altorientalischen Gesellschaft, Leipzig 1925–1943
MAOr ..... Monographien des Archiv Orientální, Prag 1937 ff.
MCS ..... T. Fish, Manchester Cuneiform Studies, Manchester 1951 ff.
MDOG ..... Mitteilungen der Deutschen Orientgesellschaft, Berlin 1898 ff.
MLC ..... Inventarbezeichnung der Morgan Library Collection
MSL ..... B. Landsberger, Materialien zum sumerischen Lexikon, Rom 1937 ff.
MVAG ..... Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft, Berlin-Leipzig 1896–1921
MVAeG ..... Mitteilungen der Vorderasiatisch-Ägyptischen Gesellschaft, Leipzig 1922–1944

nd ..... nicht datiert
NFT ..... G. Gros, Nouvelles fouilles de Tello, Paris 1910–1914
Nik ..... M. V. Nikolskij, Drevnosti Vostočnyja, St. Petersburg–Moskau 1908–1915
NKRU ..... P. Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der el-Amarna-Zeit = Abhandlungen der Philologisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften Bd. XXXIX Nr. V, Leipzig 1928

OECT ..... Oxford Editions of Cuneiform Inscriptions (Texts), London-Paris 1923–1930
OIP ..... Oriental Institute Publications, Chicago 1924 ff.
OLZ ..... Orientalistische Literaturzeitung, Berlin-Leipzig 1898 ff.
Or ..... Orientalia, Rom 1924–1930
Or NS ..... Orientalia, Nova Series, Rom 1931 ff.

PAPS ..... Proceedings of the American Philosophical Society, Philadelphia 1838 ff.

R ..... Sir Henry Rawlinson, The Cuneiform Inscriptions of Western Asia, London 1861–1884

RA	Revue d'Assyriologie et d'Archéologie Orientale, Paris 1886 ff.
REC	F. Thureau-Dangin, Recherches sur l'origine de l'écriture cunéiforme, Paris 1898–1899
RIDA	Revue Internationale des Droits d'Antiquité, Bruxelles 1948–1951
RIU	C. J. Gadd–L. Legrain, Ur Excavations Texts, Royal Inscriptions, London 1928
RlA	Reallexikon der Assyriologie, Berlin-Leipzig 1932 ff.
RlV	M. Ebert, Reallexikon der Vorgeschichte, Berlin 1924–1932
RS	Revue Sémitique, Paris 1893–1914
RT	Recueil des travaux, Paris 1880–1923
RTC	F. Thureau-Dangin, Recueil des tablettes chaldéennes, Paris 1903
SA	Ch.-F. Jean, Šumer et Akkad, Paris 1923
SAK	F. Thureau-Dangin, Sumerisch-akkadische Königsinschriften, Leipzig 1907
SAOC	Studies in Ancient Oriental Civilization, Chicago 1931 ff.
Schlußklauseln	M. San Nicolò, Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge, München 1922
SDHI	Studia et Documenta Historiae et Iuris, Rom 1935 ff.
SDJOA	Studia et Documenta ad Jura Orientis Antiqui pertinentia, Leiden 1936 ff.
SEM	E. Chiera, Sumerian Epics and Myths, Chicago 1934
SGl	F. Delitzsch, Sumerisches Glossar, Leipzig 1914
Slavery	I. Mendelsohn, Slavery in the Ancient Near East, New York 1949
Slavery	B. J. Siegel, Slavery during the Third Dynasty of Ur = American Anthropologist New Series, Vol. IL Nr. 1, Part 2, ohne Ort 1947
SLB	Studia ad tabulas cuneiformas collectas a F. M. Th. de Liagre Böhl pertinentia, Leiden 1952 ff.
SLT	E. Chiera, Sumerian Lexical Texts, Chicago 1929
SLTNi	S. N. Kramer, Sumerian Literary Texts from Nippur, New Haven 1944
SRT	E. Chiera, Sumerian Religious Texts, Upland 1924
STH	M. I. Hussey, Sumerian Tablets of the Harvard Semitic Museum, Cambridge, USA, 1912–1915
StOr	Studia Orientalia edidit Societas Orientalis Fennica, Helsinki 1925 ff.
STVC	E. Chiera, Sumerian Texts of Varied Contents, Chicago 1934
Š	Šulgi
ŠL	A. Deimel, Šumerisches Lexikon, Rom 1925–1947
ŠS	Šūsîn
TCL	Textes Cunéiformes, Musée du Louvre, Paris 1910 ff.
TDr	H. de Genouillac, La trouvaille de Dréhem, Paris 1911
TMHC	Texte und Materialien der Frau Prof. Hilprecht Collection of Babylonian Antiquities, Leipzig 1932–1935
TMHC NF	dasselbe, Neue Folge, Leipzig 1937
TRU	L. Legrain, Le temps des Rois d'Ur, Paris 1912
TSBA	Transactions of the Society of Biblical Archaeology, London 1872–1886

TU	G. Reisner, Tempelurkunden aus Tello, Berlin 1901
UDU	G. Contenau, Umma sous la dynastie d'Ur, Paris 1916
UE	Ur Excavations, London 1927 ff.
UET	Ur Excavations Texts, London 1928 ff.
UIOM	Inventarbezeichnung des University of Illinois Oriental Museum
UM	Inventarbezeichnung des University of Michigan Kelsey Museum of Archaeology
UMBS	University Museum Babylonian Section, Philadelphia 1911–1930
UCP	University of California Publications in Semitic Philology, Berkeley 1918 ff.
VAB	Vorderasiatische Bibliothek, Leipzig 1907–1916
VAT	Inventarbezeichnung der Tontafeln der Vorderasiatischen Abteilung der Staatlichen Museen zu Berlin
VS	Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen Museen zu Berlin, Berlin-Leipzig 1907–1917
WF	A. Deimel, Wirtschaftstexte aus Fara = Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft Bd. XLV, Leipzig 1924
WO	Welt des Orients, Wuppertal-Göttingen 1947 ff.
YBT	Yale Oriental Series, Babylonian Texts, New Haven 1915 ff.
YOSR	Yale Oriental Series, Researches, New Haven 1912 ff.
ZA	Zeitschrift für Assyriologie, Leipzig-Berlin 1886–1923
ZA NF	Zeitschrift für Assyriologie (und altorientalische Archäologie), Neue Folge, Berlin 1924 ff.
ZDMG	Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Leipzig-Wiesbaden 1847 ff.

I. DER TEXTBESTAND

1. Die Texte

Die erste neusumerische Prozeßurkunde mit der Kennzeichnung di-til-la gab V. Scheil 1900 in RT XXII 153f. in Umschrift und Übersetzung bekannt[1]. 1903 hat dann Ch. Virolleaud in RS XI 180–186 11 Texte des Istanbuler Antikenmuseums in Umschrift veröffentlicht. Die Kopien dieser Urkunden sind, noch um eine vermehrt, in Bab III Tf. II–VIII wiedergegeben. Im selben Jahr hat dann F. Thureau-Dangin in RTC 288–295 8 teils dem Musée du Louvre, teils dem Istanbuler Antikenmuseum gehörende ditilla-Texte geboten. Eine Bearbeitung von 20 Urkunden brachte Ch. Virolleaud in dem schmalen Band „Di-tilla, textes juridiques de la Seconde Dynastie d'Our" (Poitiers, 1903, 32 S.) und im selben Jahr verwertete F. Pélagaud, Bab III 81–132 „Sa-tilla, textes juridiques de la Seconde Dynastie d'Our" 22 Texte. Unbeachtet blieben dabei die zwei schon 1901 von G. Reisner, TU 125 und 164[14] veröffentlichten Urkunden der Berliner Vorderasiatischen Abteilung. Die Hauptmasse der ditilla-Texte wurde aber erst mit dem Erscheinen der Bände des Inventaire des tablettes de Tello conservées au Musée Impérial Ottoman zugänglich: ITT II[1] (1910) enthält 37, II[2] (1911) 1, III[2] (1912) 101 und V (1921) 36 Texte, die Fragmente eingerechnet. Sämtliche Urkunden sind von H. de Genouillac in Kopien gegeben worden[2]. In diesen Bänden sind übrigens die schon von Ch. Virolleaud kopierten und bearbeiteten Stücke mit Ausnahme von 2 Tafeln[3], zum Teil in vollständigerer Form, erneut veröffentlicht.

Eine weitere Tafel, deren Inhalt allerdings vom Herausgeber verkannt wurde, brachte G. A. Barton in HLC III (1914) 143 (381). Waren alle bisher genannten Texte aus Tello gekommen, so fügten sich seither einige, allerdings verschwindend wenige Stücke hinzu, die nicht dorther stammen. Aus Umma kommt ein Text, den H. de Genouillac in TCL V (1922) 6170 veröffentlicht hat, und wahrscheinlich auch zwei Urkunden des British Museum, die T. Fish in AnOr XII 101–104 als Nr. 4 und 8 in Umschrift und Übersetzung bekanntgegeben hat[4].

An bisher unveröffentlichten ditilla-Texten aus Tello, die im Istanbuler Antikenmuseum aufbewahrt werden, kann ich hier noch vier Tafeln verwerten (L 235; 958;

---

[1] Über den Verbleib dieser Tafel konnte ich nichts ermitteln. Nach F. Pélagaud, Bab III 81[2] befindet sich ein Abguß der Tafel im Musée de la Faculté des Lettres de Lyon. Siehe Anm. 1 zu Nr. 14.

[2] Nur der pisan-dub-ba-Text ITT V 9530 ist ausschließlich in Paraphrase in ITT V S. 42 mitgeteilt.

[3] Bab III Tf. VIII Nr. 17; VII Nr. 19.

[4] T. Fish bezeichnet diese Texte als Lagaš-Tafeln, was aber für die derselben Gruppe zugehörende Urkunde Nr. 7 (= 122) nicht zutreffen kann, da sie den in Umma befindlichen Šara-Tempel nennt. Die Monatsnamen lassen die Wahl zwischen Tello und Umma als Herkunftsort.

11002; 11003). Eine weitere Urkunde (UM 26) des University of Michigan Museums in Ann Arbor hat mir freundlicherweise A. Goetze in Abschrift bekannt gemacht[1].

Die Gesamtzahl der Urkunden verringert sich aber um 11 Nummern, da in ebensoviel Fällen zwei Bruchstücke zu einer Tafel zusammengefügt werden konnten.

Schließlich sind in diese Textsammlung 9 Etiketten für Tontafelbehälter (pisan-dub-ba), in denen ditilla-Urkunden aufbewahrt waren (s. S. 17f.), aufgenommen worden und weiter 30 Texte, die zwar keine ditilla-Urkunden sind, die aber sachlich so verwandt sind, daß sie in einer zusammenfassenden Bearbeitung der neusumerischen Gerichtsurkunden nicht fehlen sollten. Es sind dies ITT V 6707; Or XLVII-IL 145; YBT IV 31; 208; TCL V 6047; 6048; 6058; 6059; 6163; 6164; 6165; 6167; 6168; 6169; AnOr VII 321; 322; 326; AnOr XII 101–104 Nr. 1; 2; 3; 5; 7; TMHC NF I–II 259; 271; B. M. 105393 = Iraq V 168; B.M. 105346 = Iraq VI 185; UET III 43; 45; UIOM 938[2]; MLC 109 = Problème des Ḫabiru 7.

2. Die Herkunft der Texte

Wie schon erwähnt, stammt die überwiegende Menge der ditilla-Urkunden aus Tello. Insgesamt 183 Texten aus Tello – die 9 pisandubba-Etiketten ungerechnet – stehen nur 3 aus Umma[3] gegenüber, keine aus Nippur, Drēhem, Adab und Ur, das heißt aus allen übrigen Städten, die uns Urkunden aus der Zeit der III. Dynastie von Ur geliefert haben.

In den Texten aus Tello finden sich Urkunden über Gerichtsverhandlungen in der Nachbarstadt Nina[4] und wahrscheinlich auch Gu'abba[5]. Da die Verhandlungen vor denselben Richtern geführt wurden, die auch in Tello tätig waren, erscheint es selbstverständlich, daß die Urkunden im zentralen Archiv von Tello aufbewahrt wurden. Dasselbe galt ja auch für die staatlichen Wirtschaftsurkunden, die für alle Siedlungen der 'Provinz' Lagaš in Tello deponiert waren.

Schwer zu erklären ist dagegen der Fall einer in Tello gefundenen ditilla-Urkunde (117), die in Z. 20–22 die Unterschrift aufweist: „ditilla-Entscheidung der sieben (oder aller) Königsrichter. In Nibru (šà-nibru^{ki})". Daß man zur neusumerischen Zeit[6] in Nippur, obwohl die bisher vorliegende Überlieferung darüber nichts aussagt, bestimmte richterliche Entscheidungen und die darauf bezüglichen Niederschriften di-til-la genannt hat, wird man nicht zu bezweifeln haben; daß das aber ausschließlich durch eine in Tello gefundene Tafel bezeugt ist, ist ein merkwürdiger Zufall.

---

[1] Jetzt in einer Kopie von V. A. Crawford in JCS VIII 46 veröffentlicht.

[2] Mir von A. Goetze freundlicherweise vor der Veröffentlichung mitgeteilt.

[3] Siehe S. 1 mit Anm. 4.

[4] An dem Vermerk šà-nina^{ki} „in Nina" kenntlich: 42, 33; 50, 19; 93, 24; 106, 25.

[5] In 83, 19 ist wohl [š]à-g[ú-ab-ba^{ki}] zu ergänzen. Zu diesem Ort, der Kultstätte der Göttin Ninmara (s. N. Schneider, AnOr XIX 59 ff.; unten S. 66 mit Anm. 1), s. ŠL 106, 96; A. Salonen, StOr XI[1] 45 f., wo versucht ist, die Lage auf Grund der Angaben über die Dauer der Schiffsreisen von Gu'abba nach Girsu zu bestimmen. Nach ITT II[1] 695, 6 und 10 wurde gú-ab-ba^{ki} und gú-ab-ba^{ki}-gu-la „Groß-Gu'abba" unterschieden.

[6] Für die altbabylonische Zeit s. S. 10 mit Anm. 3.

Von den hier aufgenommenen Gerichtsurkunden, die nicht als ditilla bezeichnet sind, stammt je eine aus Tello (123), Girsu (209), Drēhem (203) und Nippur (124), zwei aus Ur (39; 114) und 24, darunter allerdings einige Stücke, bei denen die Herkunft fraglich ist, aus Umma (40; 49; 51; 60?; 62; 69?; 110; 111; 120a; 120b; 121; 122; 125?; 127; 130; 132?; 137; 138?; 189; 201; 202; 212; 214; 215).

3. Das Datum der Texte

Fast alle bisher bekannten ditilla-Urkunden stammen aus der Zeit der III. Dynastie von Ur[1] (etwa 2060–1955 v. Chr.)[2]. Innerhalb dieses Jahrhunderts sind sie aber ebensowenig wie die Wirtschaftstexte gleichmäßig verteilt. Für die Wirtschaftstexte dieser Epoche gilt folgendes: Texte aus der Zeit des Dynastiegründers Urnammu und aus den ersten 21 Jahren seines Sohnes und Nachfolgers Šulgi sind sehr selten. Danach nehmen sie rasch zu. Gegen Ende der Regierung Šulgis wird der uns erhaltene Textbestand kaum noch übersehbar. Von da ab, während der Regierung von Amarsu'ena[3], Šūsîn und der ersten drei Jahre Ibbīsîns fließt der Strom der Überlieferung unvermindert weiter, bricht aber mit Ibbīsîn 4 zum mindesten für die Orte außerhalb der Reichshauptstadt Ur fast schlagartig ab. Dieser Verteilung der Wirtschaftsurkunden fügen sich die Gerichtsurkunden im ganzen durchaus ein, nur daß bei ihnen infolge ihrer beschränkten Zahl Zufälligkeiten der Erhaltung eine größere Rolle spielen müssen. Die hier behandelten Texte erstrecken sich von Šulgi 32 bis Ibbīsîn 14?[4], somit über einen Zeitraum von etwa 49 Jahren. Die eigentlichen ditilla-Urkunden beschränken sich auf 37 (oder 38)[5] Jahre.

Die Verteilung der datierten Texte ist aus folgender Liste zu ersehen:

Šulgi	32	12
	37	208
	39	4
	40	[113]; 216
	42	212
	44	148[6]; 200
	45	7?
	46	217
	47	22; 142; 184
	48	20

[1] Siehe aber S. 10 mit Anm. 1.

[2] So nach der Chronologie von W. F. Albright.

[3] Zur Lesung des Königsnamens s. Th. Jacobsen, JNES VII 36[3]; E. Sollberger, JCS VIII 135.

[4] Der Ansatz der Jahresdaten für Šulgi folgt Th. Jacobsen, AS XI 122[321]; G. G. Hackman, BIN V S. 4; E. Sollberger, AfO XVII 14 ff.; JCS VIII 135, wonach Šulgi 48 Jahre regiert hat. Gegenüber der Liste bei N. Schneider, AnOr XIII 12 ff. sind die Daten um jeweils zwei Jahre höher. Zu den Jahresdaten Ibbīsîns s. zuletzt E. Sollberger, AfO XVII 38 ff.

[5] Wenn 148 ins Jahr IS 3 gehört.

[6] Oder Ibbīsîn 3.

Amarsu'ena	1	43; 135; 166; 177; 207
	2	48; 49; 132; 182
	3	130; 144; 195; 218
	4	54; 95; 136; 140
	5	33; 35; 51; 71; 110; 133; 137
	6	120a; 120b
	7	127; 145; 149?; 194; 203; 211; 219
	8	121; 220
	9	123
Šūsîn	1	11; 68; 117; 170; 179; 180?; 197; 221
	2	17; 21; 23; 38; 146; 171; 174; 175; 178; 183?
	3	18; 46; 55; 75; 80; 119; 124
	4	14; 42; 45; 50; 62; 79; 87; 88; 89; 96; 98; 99; 107; 141; 205
	5	6; 34; 105?; 143; 169; 189; 204; 209; 222
	6	1; 32; 64; 65; 115; 126; 131; 138; 190
	7	3; 74; 82; 106?; 134
	8	2; 223
	9	27; 76
Ibbīsîn	1	25; 67; 92; 103
	2	118; 224
	3	148[1]
	14?	114

Bei den folgenden Texten ist das Datum weggebrochen oder aus den erhaltenen Spuren nicht zu bestimmen: 5; 8; 9; 10; 13; 15; 16; 19; 24; 26; 28; 29; 31; 36; 37; 39; 40; 41; 47; 52; 53; 56; 57; 58; 59; 61; 63; 66; 70; 72; 73; 77; 78; 81; 84; 85; 90; 91; 93; 94; 97; 100; 101; 102; 104; 108; 109; 112; 116; 128; 129; 139; 147; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 167; 168; 172; 173; 181; 185; 186; 187; 188; 191; 192; 193; 196; 198; 199; 206; 210; 213.

Nicht datiert sind die folgenden Urkunden: 30; 44; 60; 69; 83; 86; 111; 122; 125; 176; 201; 202; 214; 215. Von diesen Texten stammen aber nur 44; 83; 86 und 176 aus Tello. Gründe, warum diese Urkunden entgegen dem dort bestehenden Brauch keine Datumsangabe aufweisen, sind nicht zu ermitteln. Raummangel kommt wohl in keinem Fall in Betracht.

Da nur bei 125 Texten, das heißt bei etwas mehr als der Hälfte aller Urkunden, die Datierung erhalten ist, müssen wir fragen, ob nicht für Tafeln mit fehlender Datumsangabe das genaue oder wenigstens ein ungefähres Datum durch innere Indizien gewonnen werden kann; denn die Kenntnis des Datums der einzelnen Urkunden ist für verschiedene Fragen von Belang, so vor allem für das Problem der neusumerischen Gerichtsverfassung (s. S. 18 ff.).

Folgende Gegebenheiten erscheinen geeignet, Anhaltspunkte zu liefern:

a) Die normale Datumsangabe der Gerichtsurkunden enthält zum Unterschied von der Datierung der Wirtschaftsurkunden der neusumerischen Zeit nur das Jahr. In 22 Texten

[1] Oder Šulgi 44.

ist dazu noch der Monat angegeben: Š 44: 200; Š 45?: 7; AS 1: 43; AS 3: 144; 195; AS 4: 54; 95; 136; 140[1]; AS 5: 51; 110; AS 6: 120a; 120b; AS 7: 127; 203; AS 8: 121; AS 9: 123[2]; ŠS 3: 124[3]; ŠS 4: 62; ŠS 5: 189; ŠS 6: 138; IS 14?: 114. Bei dieser Liste ist zu beachten, daß keiner der Texte nach AS 9 aus Tello stammt. Da die Textüberlieferung zur Zeit Šūsîns und während der ersten Jahre Ibbīsîns für Tello umfangreich genug ist, um ein argumentum ex silentio zu gestatten, ergibt sich, daß dort nur bei ditilla-Urkunden aus der Regierung Šulgis und Amarsu'enas Monatsangaben zu erwarten sind.

b) Zwei Texte aus Tello nennen am Schluß den Schreiber: 12, 22 [ḫ]a-ba-zi-zi dumu-lú-kal-la-ke$_4$ mu-sar^{ar} „[Ḫ]abazizi, der Sohn des Lukalla, hat (diese Tafel) geschrieben" und 208, 65 ur-^{d}NUNUZ.KÁD^{mušen}-ke$_4$ mu-sar „Ur-NUNUZ.KÁD hat (diese Tafel) geschrieben". Beide Urkunden gehören zu den frühesten uns erhaltenen Exemplaren (Š 32 und 37). Ihnen reiht sich der nichtdatierte Umma?-Text 125 mit der Unterschrift ur-^{d}a-ḫi dub-sar-bi-im „Uraḫi war der Schreiber dieser (Tafel)" an[4].

c) Eine beträchtliche Anzahl von ditilla-Urkunden aus Tello nennen die jeweils amtierenden Stadtfürsten von Lagaš und Girsu, in den Hinweisen auf frühere Verhandlungen vor Gericht die seinerzeit tätigen Stadtfürsten. Aus der Gesamtüberlieferung ist die Reihenfolge dieser Stadtfürsten und die Dauer ihrer Amtsführung etwa vom Jahre Š 32 an mit ziemlicher Sicherheit zu ermitteln[5]. In den Gerichtsurkunden aus anderen Städten ist dagegen, obwohl sie mehrfach von der Mitwirkung der Stadtfürsten bei Gerichtsverhandlungen sprechen, niemals der Name des betreffenden ensí genannt. Die in den ditilla-Texten aus Lagaš bezeugten Fälle sind folgende[6]:

lú-ka-zala	Šulgi	25[7]	(13, 6[8]; 77, 7[9]; 17; 205, 6)
ur-^{d}lama[10]		32	12, 20–21

[1] Das sind alle Texte des Jahres AS 4.

[2] Enthält als einzige der Gerichtsurkunden aus Tello auch die Angabe des Tages. Die Urkunde ist aber kein ditilla-Text. Siehe dazu im Kommentar zu 123.

[3] Dieser aus Nippur stammende Text enthält auch die Angabe des Tages.

[4] Vgl. die Rechtsurkunde ITT IV 7001, 16 ^{I}lú-^{d}nanše mu-sar „Lunanše hat (diese Tafel) geschrieben". Der Schreiber ist der vorletzte der Zeugen.

[5] Vgl. die grundlegende Monographie von C. E. Keiser, Patesis of the Ur Dynasty = YOSR IV^{2} (1919). Von der früheren Literatur sei hier nur F. Thureau-Dangin, RTC S. VI ff.; SAK 228 ff. genannt. Als jüngste Bearbeitung, die aber fast durchweg auf die Zusammenstellung von C. E. Keiser verweist, s. E. Sollberger, AfO XVII 36 ff.

[6] Die Fälle, in denen im Protokoll der Urkunden auf einen Stadtfürsten verwiesen ist, der bei einer früheren Verhandlung vor Gericht amtiert hatte, sind in der folgenden Liste in runde Klammern gesetzt. Hier konnten aber nur die Belege vermerkt werden, die mit einiger Sicherheit auf ein bestimmtes Jahr festzulegen sind.

[7] Nach 205, 6–9 hat Lukazala vor Urlama amtiert. Nach AT 17 VI 4–7 fällt das Jahr Š 25 in seine Amtsperiode. Siehe dazu C. E. Keiser, YOSR IV^{2} 17. Prosopographische Feststellungen zu seiner Person sind nicht möglich. Vgl. nur die Nachricht, daß seine Tochter nam-maḫa-ni-du$_{10}$ nach der Inschrift RA XLI 24 (s. auch Tf. I AO 16650) ein Heiligtum der Inanna gebaut hat. – [Nach G. Dossin, Syria XXXII 9 IV 11; 27 ist -KA-zal als -gir$_{x}$-zal zu lesen. Vgl. AfO XVI 61^{2}].

[8] Die Ergänzung lú-[ka-zala] ist wahrscheinlich.

[9] Ergänzt nach Z. 17.

[10] Urlamas Amtszeit erstreckte sich nach C. E. Keiser, YOSR IV^{2} 18 f., wo aber zwei verschiedene Stadtfürsten des Namens Urlama angenommen sind, auf die Jahre Š 32–37; 41–48 und AS 1–3. Siehe auch die folgende Anmerkung.

		37	208, 63–64
		39	4, 17[1]
al-la[2]		40	(71, 7); 113, 13
ur-[d]lama		44	200, 20
		46	217, 3–4
		47	22, 15–16; 142, 16–17; 184, 16–17
		48	20, 15–16
	Amarsu'ena	1	43, 15–16; 135, 8–9; 166, 19–20; 177, 22–23; 207, 36
		2	182, 15–16[3]
[d]nanna-zi-šà-gala[4]		4	(101, 3)
[d]šará-kam[5]		5	71, 9; 133, 6
lú-$ša_6$-ga[6]		7?	(42, 9)
gù-dé-a[7]		7	145, 16; 194, 40; 219, 4–9

[1] Die Ergänzung u[r-[d]lama] ist wahrscheinlich. Damit läßt sich weiter die Annahme befürworten, daß die Amtstätigkeit Urlamas zwischen Š 32 und AS 3 nur im Jahr Š 40 unterbrochen war. Siehe dazu auch die folgende Anm.

[2] Nach 71, 7–9 hat „Alla, der Sohn des Urzu", vor Šarakam (= AS 5), nach 113, 13 nach Urlama amtiert. C. E. Keiser, YOSR IV² 18 f. bietet die Belege, nach denen seine Amtszeit in das Jahr Š 40 fällt.

[3] Die Belege für Urlama in den Textunterschriften nicht datierbarer Tafeln und in den Protokollen s. S. 19 f.; 28.

[4] Siehe C. E. Keiser, YOSR IV² 20; N. Schneider, Or XLV 49 und Or NS XII 283.

[5] Šarakam ist durch zahlreiche Urkunden auf die Jahre AS 5–6 festgelegt. Siehe C. E. Keiser, YOSR IV² 20. Nach 64, 11 hat er noch im Jahre ŠS 6 gelebt. – Für AS 6 ist durch AB XXV 54, 19; 25 ba-zi ensí-gal bezeugt. Da dieser ensí-gal mit dem Richter ba-zi dumu-na-di der ditilla-Urkunden zu verbinden ist (s. dazu S. 35 unter 6) und er in den Wirtschaftstexten zur Zeit Urlamas eine ziemliche Rolle spielte (s. TU 15 Rs. 11, = Š 43; 95 VIII 8; 146 VIII 18), wird er, wie schon J. B. Nies, AB XXV 49 und C. E. Keiser, YOSR IV² 49 angenommen haben, in die Reihe der Stadtfürsten von Lagaš einzufügen sein. Da aber ensí-gal (s. dazu S. 35[3]) in der Ur III-Zeit kaum etwas anderes bedeuten kann als „Alt-Stadtfürst" (vgl. nur šeš-gal „ältester Bruder"), möchte ich seine Amtszeit nicht auf das Jahr AS 6 ansetzen, sondern in die Zeit vor Urlama verlegen. In diese Zeit muß übrigens auch der durch ITT II² (Appendice) 1001 bezeugte Stadtfürst ur-$ša_6$-ga-mu gehören. Dieser ist in der Liste bei C. E. Keiser nachzutragen.

[6] Nach 42, 9 hat Lušaga, der in diesem Text den Titel ab-ba-uru e[ns]í „Stadtältester (und) Stadtfürst" führt, vor ŠS 4 amtiert. In 102, 18 ist er wohl als lú-mar-za (s. dazu S. 56 unter 16) genannt. Er gehört anscheinend in die Zeit zwischen Šarakam, Gude'a und Irnanna, in der in einzelnen Jahren mehrere Stadtfürsten tätig waren (s. auch die folgende Anm. Ende). Bei C. E. Keiser, YOSR IV² ist Lušaga nicht notiert.

[7] Gude'a, der meist den Titel ab-ba-uru „Stadtältester" führt, ist durch die eben angeführten Textstellen genügend festgelegt. Siegel mit Widmungen an „Gude'a, den Stadtfürsten", sind auf Tafeln des Jahres AS 8 (ITT II² 839; 858) abgerollt. C. E. Keiser, YOSR IV² 21 belegt Gude'a als Stadtfürsten für ŠS 1; jedoch beziehen sich die Stellen auf den vergöttlichten Stadtfürsten Gude'a, in dem ich entgegen N. Schneider, Or NS IX 17 ff. in Übereinstimmung mit E. Sollberger, AfO XVII 33 nur den berühmten selbständigen Stadtfürsten aus der Zeit des ausgehenden gutäischen Interregnums sehen kann; ferner für ŠS 5 (der dort genannte Beleg RTC 428, 3 trifft aber nicht zu) und ŠS 6 (fraglich, da der Beleg CT XXXII 25, 2–6 eine Lieferung an den „Stadtfürsten Gude'a" nach gú-du_8-a^{ki} bucht, wofür, bisher allerdings nur für die Zeit Amarsu'enas, ein Stadtfürst dieses Namens bezeugt ist). Schwierigkeiten bereitet CST 313, das einen Stadtfürsten Gude'a für AS 5 nennt, wenn dieser nicht der von gú-du_8-a^{ki} ist. Zu den Belegen, in denen „Gude'a, der Stadtälteste", in den Gerichtsurkunden als maškim erscheint, s. S. 48 unter 17.

Für AS 8 und ŠS 1 weist C. E. Keiser, YOSR IV² 20 einen Stadtfürsten von Girsu namens ìr-mu nach.

ìr-^{d}nanna[1]		8	220, 4–5[2]
	Šūsîn	1	11, 15; 221, 9
		2	38, 17; 174, 4[3]
		4	87, 17; 88, 7; 99, 19; 205, 38; 72; 222, 4
		5	143, 9; 18; 169, 9; 25; 204, 29; 48; 222, 4
		8	223, 3
		9	27, 5; 19[4]
	Ibbīsîn	1	67, 4; 12; 16; 224, 3
		2	224, 3[5;6]

d) In gewissem Umfang lassen sich aus der Nennung der bei den Verhandlungen vor Gericht regelmäßig mitwirkenden 'Kommissäre' (maškim) chronologische Anhaltspunkte gewinnen. Da die Kommissäre aber vielfach häufig vorkommende Namen tragen und außerdem die Zahl der als maškim fungierenden Personen recht hoch ist, ist die Zuweisung einer Urkunde auf Grund des Namens des Kommissärs an ein bestimmtes Jahr nur in ganz wenigen Fällen möglich. Siehe dazu im einzelnen S. 47 ff.

e) Wesentlich ergiebiger ist die Auswertung der Angaben über die Richter und Richterkollegien, die am Schluß der ditilla-Urkunden notiert sind. Siehe dazu S. 19 ff.; 32 ff.

II. DIE TEXTGATTUNGEN

1. Allgemeines

a) Die Gerichtsurkunden aus Tello sind durchweg Aufzeichnungen, die nicht für die Parteien, beziehungsweise für die gewinnende Partei, ausgefertigt worden sind. Das ergibt sich am klarsten aus der Tatsache, daß viele Texte Sammelurkunden sind (166–215), in denen mehrere Fälle protokolliert sind. In 213 sind es insgesamt 12 verschiedene Fälle. Sie sind vielmehr für ein Archiv geschrieben, in dem die Gerichtsverhandlungsprotokolle genau wie die Verwaltungsurkunden nach Datum und Richtern geordnet in den pisandubba genannten Behältern aufbewahrt wurden (s. S. 17).

Leider besitzen wir keine unmittelbare Auskunft darüber, in welchem Archiv die Gerichtsurkunden gelegen haben, wissen nur so viel, daß die aus den verschiedenen Städten

---

[1] Zu Irnanna, dessen Amtsperiode die Zeit des mehrfachen Wechsels der Stadtfürsten von Lagaš zwischen AS 4 und 8 beendete, s. S. 37 unter 15.

[2] Nur „Großvezier (und) Stadtfürst" ohne Angabe des Namens Irnannas.

[3] Nur „Großvezier" ohne Angabe des Namens.

[4] Nur „Großvezier" ohne Angabe des Namens.

[5] Zu Irnanna als Gerichtsherrn s. noch S. 10; 20; 28 und 37.

[6] Irnanna ist auch noch für IS 3 bezeugt; s. N. Schneider, Or NS XII 283.

der 'Provinz' Lagaš stammenden Tafeln in einem einzigen Archiv vereinigt waren (s. S. 2) Da die Gerichtsbarkeit in der Hauptsache in die Zuständigkeit des Stadtfürsten fiel (s. S. 27 ff.) dürfen wir aber annehmen, daß die Gerichtsprotokolle im zentralen Archiv des Stadtfürsten im é-gal, seinem Amtssitz, aufbewahrt wurden[1]. Dafür sprechen vielleicht auch die allerdings sehr unbestimmten Fundangaben, nach denen die Gerichtsprotokolle wohl durchweg aus dem großen Sammelfund des Jahres 1894 im Südteil des „Tell des Tablettes" stammen, aus dem auch die Masse der Verwaltungsurkunden aus der Zeit der III. Dynastie von Ur kam[2].

b) Auch die nicht aus Tello stammenden Gerichtsurkunden sind vielleicht mit Ausnahme von 114 (s. dazu unter d) ebenfalls keine für die Parteien ausgestellten Dokumente. Auch unter ihnen sind Sammelurkunden vertreten[3], und bei einer Anzahl von Texten schließt der Inhalt es aus, daß sie anderen Zwecken dienten, als den zentralen Behörden die nötigen Belege zu liefern. Als Beispiel seien nur die Berichte genannt, die sich auf Voruntersuchungen beziehen, wie sie von den lokalen Behörden außerhalb der städtischen Zentren durchgeführt wurden[4].

c) Die Sammelurkunden nennen die Richter nur einmal, und zwar am Ende der Tafel[5]. Die einzige Ausnahme ist 199 III 1–2 und IV 6–9, wo zwei verschiedene Richterkollegien genannt sind. Aus der allgemeinen Regelung läßt sich wohl ableiten, daß die Sammelurkunden Protokolle von Gerichtsverhandlungen sind, die an einem Tage stattgefunden haben[6].

d) Mit einer einzigen Ausnahme, dem in Ur gefundenen Text 114, trägt keine der Gerichtsurkunden eine Siegelabrollung. Darin unterscheiden sie sich deutlich von den altbabylonischen Prozeßurkunden. Zwar läßt sich allgemein feststellen, daß das Siegeln von Urkunden zur Zeit der III. Dynastie von Ur seltener war als in der altbabylonischen Zeit. So ist zum Beispiel auch die Mehrzahl der Rechtsurkunden mit Ausnahme der šu ba-an-ti-Quittungen in der neusumerischen Zeit ohne Siegelabrollung[7]. Doch dürfte damit das Fehlen von Siegelabrollungen auf den Gerichtsurkunden nicht zu erklären sein. Vielmehr wird dafür der Gegensatz zwischen der neusumerischen Gerichtsurkunde als Archivdokument (s. oben unter a) und der altbabylonischen als Beweisurkunde in der Hand der siegreichen Partei maßgebend gewesen sein. Ob zur Zeit der III. Dynastie von Ur nach Prozessen der siegreichen Partei, wie man erwarten sollte, eine Urkunde ausgestellt worden ist, können wir nicht sicher sagen, solange keine einzige Urkunde dieser Art vorliegt. Zur Möglichkeit, daß nach einer vor Gericht getätigten Beurkundung eines Rechtsgeschäfts eine Tafel ausgehändigt worden ist, s. S. 13 mit Anm. 8.

---

[1] Für ihre Ordnung und Betreuung war gewiß der gá-dub-ba „Archivar" des Stadtfürsten zuständig. Vgl. für die Zeit Irnannas den in 168 IV 9 genannten gá-dub-ba-sukkal-maḫa „Archivar des Großveziers".

[2] Vgl. F. Thureau-Dangin, RTC S. VII; H. de Genouillac, ITT II[1] 1 ff.

[3] 189; 201; 202; 203; 209; 212; 214; 215.

[4] 120a; 120b; 121. Siehe auch noch 202, 1–9; 10–14; 15–19; 214, 1–19; 215.

[5] Siehe S. 19.

[6] Unerklärbar ist, weshalb die in der Sammeltafel 169, 17–24 behandelte gerichtliche Beurkundung in der Sammeltafel 204, 14–21 noch einmal erscheint, dort aber mit anderen Fällen zusammensteht.

[7] Ausnahmen sind BE III[1] 13; 14; UET III 13–15; 18–19; 24; 26; 27; 32; 34; 36–39. – Für die altbabylonischen Prozeßurkunden s. J. G. Lautner, Richterliche Entscheidung S. 25 ff.

2. di-til-la

a) Die Wortbedeutung

1. Die in der Regel als Überschrift[1] der hier behandelten Texte stehende Bezeichnung di-til-la ist in der Serie *ana ittišu* Taf. 7 im Zusammenhang der Terminologie des Prozesses behandelt[2]:

I 26	di	= *di-i-nu*	Rechtspruch
27	di-dib-b[a]	= II *šu-ḫu-zu*	gewährter Rechtsspruch
28	di-dib-ba	= *ṣi-mi-i*[*t*]-*tu*	Rechtssatzung
28a	di-til-la	= ŠU-*ú* (= *ditillû*)	(endgültiges) Urteil[3]
29	di-til-la	= *di-i-nu ga-am-ru*	(endgültiges) Urteil
30	di-nu-til-la	= *di-i-nu la ga-*[*am-ru*]	vorläufiger Rechtsspruch
31	di-bi al-til	= *di-in-šu ga-m*[*i-ir*]	das Urteil darüber ist gefä[llt]
32	di-[b]i nu-al-til	= II *la ga-mi-*[*ir*]	das Urteil darüber ist nicht gefällt

di-til-la, das in til-la „ganzgemacht", „abgeschlossen", das vor allem aus šám-til-la = *šīmum gamrum* „vollständiger Kaufpreis" (ŠL 187, 3) wohlbekannte Element enthält[4], ist, wenn man von *dīnum* „Rechtsspruch" ausgeht, der „abgeschlossene Rechtsspruch", das „(endgültige) Urteil", ebenso wie di-ku$_5$ „der den Rechtsspruch Fällende (wörtlich „Schneidende"), der „Richter" ist. Mit demselben Bedeutungsansatz ist auch di-díb „den Rechtsspruch fassen lassen", di-díb-ba „gewährter Rechtsspruch"[5] und di-du$_{11}$ „den Rechtsspruch sprechen"[6] zu verstehen, während die Belege der ditilla-Texte für di-du$_{11}$ und di-e, in denen ein Kläger einen Prozeß anstrengte (s. S. 59 mit Anm. 2–3), die Annahme einer semantischen Entwicklung erfordern.

---

[1] Siehe dazu S. 12.

[2] Das Folgende ist nach der Rekonstruktion B. Landsbergers in MSL I 92 f. gegeben. Die Texte für den in Betracht kommenden Abschnitt sind

A = K. 251 (= Th. Pinches, TSBA VIII hinter S. 230 und V R 24 I 26–32)

C = Konst C 4523 (= B. Meissner, AoTU II 70–72; Photo Berlin K 428 f.).

[3] Diese Zeile findet sich nur in C.

[4] Vgl. noch inim-bi ì-til „diese Angelegenheit ist abgeschlossen" (UET III 41, 12; YBT IV 2, 5; al-til JCS III 100, Ni. 1837, 7; zur akkadischen Entsprechung *awassu gamrat* s. M. San Nicolò, Schlußklauseln 25[45]; 50; J. Klíma, MAOr VIII 35[5]); kù-bi-ta ì-til „er hat den Geldbetrag dafür voll bezahlt" (YBT IV 4, 6); unken-ta eš-bar-ra til-la „der in der Ratsversammlung die endgültige Entscheidung fällt" (IV R 53a, 31; dazu S. Langdon, BL 158, 5).

[5] Zu di-d'í'b(-ba) = *dīnam šūḫuzum* und *dīnum šūḫuzum* s. außer F. Delitzsch, SGl 135 (jetzt auch B. Meissner, MAoG XIII[2] 34 IV 9–12) B. Landsberger, SDJOA II 220 (modifiziert in JCS III 158[5]); A. Falkenstein, IF LX 119; F. R. Kraus, JCS III 157 ff.; G. R. Driver–J. C. Miles, Babylonian Laws I 71 ff. In UET V 247, 6–7 entspricht dem Text der Hülle *ù* DI.KU$_5$.E.NE *di-nam ú-ša-ḫi-zu-šu-ma* auf der Innentafel Z. 7–8 di-ku$_5$-e-ne di-da di-bé-eš-ma, was aber so kaum korrekt sein kann. Vgl. noch 21, 21 di-ku$_5$ d[i-bi dí]b-ba-me „waren die Richter, die [dieses] Rechts[spruchs zuteil] werden ließen" statt der normalen Unterschrift di-ku$_5$-bi-me „waren die Richter in dieser (Rechtssache)"; s. dazu S. 18[2] und 74 unter Ca.

[6] YBT IV 1, 2 ensí-ke$_4$ é-gal-la di-da KAB in-na-an-du$_{11}$ „der Stadtfürst hatte ihm im Palast den ..... Rechtsspruch gesprochen"; s. dazu S. 140[3].

2. Der älteste Beleg für die Verbindung di-til-la liegt in einer Rechtsurkunde der altakkadischen Zeit aus Ešnunna vor: *sikkatum* [*a*]-*na* DI[1].TIL.LA *na-ra-am-*^{d}*sîn* [*m*]*a-aḫ-ṣa-at* „der Nagel ist nach dem Endurteil des Narāmsîn eingeschlagen"[1]. Daß dieser sumerische Terminus in einer akkadisch abgefaßten Urkunde verwendet worden ist, läßt sich nur verstehen, wenn er schon der voraufgehenden altsumerischen Zeit geläufig war.

Die altbabylonische Überlieferung hat abgesehen von der Serie *ana ittišu*, deren Entstehung B. Landsberger auf die Zeit der Dynastie von Isin festgelegt hat[2], nur vereinzelte Belege geliefert[3], während die akkadische Lehnübersetzung *dīnum gamrum* anscheinend etwas geläufiger war[4].

Die überwiegende Zahl der Belege für di-til-la stammt aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, genauer aus den neusumerischen Gerichtsurkunden aus Tello.

3. In den neusumerischen Gerichtsurkunden findet sich di-til-la in folgenden Verwendungsweisen: In den Textunterschriften stehen neben einmaligem di-til-la-àm „es ist ein ditilla" (213, 39) folgende Verbindungen:

di-til-la-ur-^{d}satarana(-di-ku$_5$) ù gù-dé-a(-ab-ba-uru): 145, 14–16 (= AS 7); 194, 39–40 (= AS 7)

di-til-la-ìr-^{d}nanna-sukkal-maḫ-ensí(-ka): 11, 15 (= ŠS 1); 38, 16–17 (= ŠS 2); 205, 71–72 (= ŠS 4); 112, 22? (Dne)

di-til-la-sukkal-maḫa: 27, 18–19 (= ŠS 9)

di-til-la-di-ku$_5$-lugala-imin-ba: 117, 20–21 (= ŠS 1; aus Nippur)

di-til-la-dumu-a-e-bar-ra: 48, 14 (= AS 2; aus Umma; s. dazu S. 24 mit Anm. 2 und S. 32)

---

[1] Siehe B. Landsberger, Belleten XIV Nr. 54 (1950), 256 (auf Grund eines Hinweises von Th. Jacobsen) zu UCP IX^2 83, 55–58. Als sachliche Parallele, die möglicherweise eine Modifizierung der Wiedergabe von *ana* DI.TIL.LA im Sinne von „für die ditilla-Urkunde" empfiehlt, sei AS XII 414 nì-ŠID-bi é-^{d}en-líl-lá-ta ^{giš}kak-ta ḫé-em-ta-lá „seine (endgültige) Abrechnung soll im Hause des Enlil an einem Pflock hängen!" genannt.

[2] MSL I S. II f.

[3] Siehe F. R. Kraus, JCS III 156 ff. zu ARN 59 Rs. 11. Ein literarischer Beleg aus dem sumerischen Bericht über die Sintflut ist UMBS V 1 IV 8–9 (s. dazu schon Th. Jacobsen, JNES II 169; 171):

numun-nam-lú-ulù ḫa-lam-e-d[è × × × × ×]
di-til-la inim-pu-úḫ-ru-[um-dingir-re-ne-ka-kam?]
du$_{11}$-du$_{11}$-ga-an-^{d}en-[líl-lá-kam?]
„den Samen der Menschheit zu vernichten, [..... zu .....],
[erging] das Endurteil, der Spruch der Versamml[ung der Götter],
die Weisung Ans und En[lils]".

Wie sehr diese Wendung stereotyper Ausdruck war, zeigt die Parallele in dem Klagelied auf die Stadt Ur STVC 25, 18–19, wo von der Wegnahme des Königtums gesprochen ist:

di-til-la inim-pu-úḫ-ru-um-d[ingir-re-ne-ka]
du$_{11}$-du$_{11}$-ga-an-^{d}en-líl-lá-ka-t[a]
„durch das Endurteil, den Spruch der Versammlung [der] G[ötter],
dur[ch] die Weisungen Ans und Enlils".

[4] Siehe B. Landsberger, OLZ 1923, 72 zu UMBS VII 78, 13 und A. Ungnad, Altbabylonische Briefe aus dem Museum zu Philadelphia 51; F. R. Kraus, JCS III 158; BIN VII 3, 26–29; *dīna gamāru* in den akkadischen Gebeten (s. C. J. Mullo Weir, Lexicon of Accadian Prayers 95 f.) ist wohl nicht terminologisch streng zu nehmen.

[d]i-til-la-dumu-INANNA.UNU^{ki}: 144, 17 (= AS 3; aus Umma; s. dazu S. 24 mit Anm. 2 und S. 32)

ur-kù maškim-di-til-la-bi-im: 30, 19 (nd; aus Umma)

Diese Belege, die den allein oder mit einem Richter für die Rechtsentscheidung zuständigen Staatsbeamten, ein Richterkollegium, die mit richterlicher Befugnis ausgestattete Vertretung kleinerer Siedlungen (s. S. 32) oder den Kommissär (maškim) nennen, sind für die Bedeutungsbestimmung von di-til-la insofern wichtig, als sie eine Parallele in den Unterschriften di^{l}-díb-ba-lugala „Rechtsspruchgewährung durch den König" (114 III 19; aus Ur) und „Irnanna, der [Groß]vezier (und) Stadtfürst von Laga[š], hat diesen [Rechts]spruch [gewährt]" (57, 15–16 [d]i-bi i[n-díb]; ähnlich 204, 48–49 di-bi bí-díb) besitzen. Sie bestätigen damit die Auffassung von di-til-la als „Endurteil".

Ein Beleg für di-til-la im Text des Protokolls ist 122, 8–9 di-til-a ḫé-a-bí-du$_{11}$ „ein Endurteil wird gesprochen werden!"

Als für den Bedeutungsansatz unergiebig sind die Belege für das sekundäre di-til-la „Urkunde über ein ditilla", „ditilla-Tafel", das in den Etiketten zu den Tontafelbehältern (pisan-dub-ba; s. dazu S. 17f.) bezeugt ist, auszuscheiden[1].

4. Der Terminus di-til-la ließe sich gewiß noch genauer umschreiben, wenn wir ihn, wie das für šám-til-la „vollbezahlter Kaufpreis": šám-nu-til-la „nicht voll bezahlter Kaufpreis", „Teilzahlung"[2] möglich ist, im Verhältnis zu dem nur in der Serie *ana ittišu* bezeugten[3], als Überschrift oder Unterschrift von Urkunden nicht zu erwartenden di-nu-til-la „nicht abgeschlossenes Urteil" näher bestimmen könnten. Immerhin bieten sich Anhaltspunkte: Unter den Prozeßurkunden aus Umma findet sich eine Gruppe von Texten, die nur die erste Stufe des damaligen Prozeßverfahrens protokollieren, der ein weiterer Akt zu folgen hat. Für diese Texte kann daher die Bezeichnung di-til-la „abgeschlossenes Urteil" schwerlich zutreffen. Diesen Urkunden ist gemeinsam, daß im Protokoll das Verfahren soweit dargestellt ist, daß eine oder mehrere Personen, Angehörige der einen Partei oder Zeugen, „zum Eid gegeben wurden" (nam-erím-e ba-sì oder nam-erím-TAR-dè ba-sì u. ä.)[4] oder „den Eid leisten werden" (nam-erím(-bi) TAR-dam). Noch deutlicher sind die Belege, in denen angegeben ist, welche Rechtsfolge eintreten wird, wenn die „zum Eid gegebenen" Personen den Eid leisten (nam-erím ù-TAR u. ä.)[5].

Auch wenn die Scheidung nicht ganz sauber aufgeht, weil ein Fall dieser Art in einem Text bezeugt ist, der die Unterschrift „ditilla-Entscheidung der Einwohner von INANNA. UNU^{ki}" trägt[6], und außerdem sechs gleichartige Fälle in Sammelurkunden aus

---

[1] Unergiebig ist auch 165 II 1 di-til-la-ni [× ×] in unvollständigem Zusammenhang.

[2] MSL I 27, 40′–41′. Vgl. auch l. c. 92, 21–22 kin-til-la „abgeschlossener Arbeitsauftrag": kin-nu-til-la „nicht abgeschlossener Arbeitsauftrag".

[3] MSL I 93, 30; s. oben S. 9.

[4] 49, 10; 51, 16–17; 62, 12–13; 110, 10–11; 125, 8–10; 127, 17–19; 132, 12–13; 137, 10; 212, 22; 27; 30; 38; 46; 214, 46; 53; 59; 215, 25.

[5] 49, 11–12; 144, 9–16 (s. dazu sogleich oben); 212, 14; 215, 28–29; 30–31; 32–33; 36–37; 38–39; 42–43; 50–52; 53–54. Siehe auch im Kommentar zu 49, 11.

[6] 144, 17.

Lagaš bezeugt sind[1], die wohl durchweg unter der Überschrift di-til-la gestanden haben[2], wird man doch wohl di-til-la auf diejenigen Protokolle beziehen dürfen, in denen die zwei Stufen des sumerischen Prozesses, die Verhandlung vor Gericht und die Eidleistung im Tempel (s. S. 66 f.), aufgezeichnet sind, und diejenigen, in denen nur über die erste Stufe berichtet ist, als di-nu-til-la zu verstehen haben (s. S. 16 f.). Dann ist di-til-la „Endurteil", di-nu-til-la „bedingtes Endurteil"[3].

5. Den Texten, die ein „Endurteil" oder seltener ein „bedingtes Endurteil" protokollieren, stehen Urkunden aus Tello gegenüber, in denen kein Urteil, sondern die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes aufgezeichnet ist (s. S. 13 f.). Die Schwierigkeit, die darin liegt, daß auch diese Texte die Überschrift di-til-la tragen, wird sich wohl so lösen lassen, daß di-til-la von Haus aus auf die Entscheidung durch richterliches Urteil beschränkt war, daß aber in Lagaš – zum mindesten nur für Lagaš nachweisbar – diese Bezeichnung auch auf Fälle ausgedehnt worden ist, in denen kein Urteil gefällt worden ist.

Will man aber für den Terminus di-til-la eine einheitliche Übersetzung geben, was erforderlich ist, da in den Sammelurkunden die Überschrift di-til-la sowohl auf Fälle, die durch ein 'Endurteil' erledigt worden sind, als auch auf solche, in denen nur eine gerichtliche Beurkundung vorliegt, bezogen ist, wird man eine unbestimmtere Wiedergabe als „Endurteil" wählen müssen. Die im folgenden gebrauchte, „abgeschlossene Rechtssache", folgt dem Vorschlag P. Koschakers[4].

b) di-til-la als Überschrift und Unterschrift

Da die hier behandelten Urkunden aus Tello regelmäßig die Überschrift di-til-la aufweisen[5], sind hier nur die Ausnahmen zu nennen: 4; 85[6]; 113; 123[7]; 213. Der letztgenannte Text ist aber durch die Unterschrift di-til-la-àm „ist ein ditilla" als zu dieser Textkategorie gehörig erwiesen. Außerhalb von Tello ist di-til-la als Überschrift nicht bezeugt, wenn wir von dem in Nippur ausgestellten, aber in Tello gefundenen Text 117 absehen (s. dazu S. 2).

Außer dem eben genannten Beleg 213, 39 kommt di-til-la als Unterschrift nur in Verbindung mit dem Namen eines (oder mehrerer) Richter, der mit richterlicher Befugnis ausgestatteten Vertretung kleiner Siedlungen, einmal mit dem Namen des Kommissärs (maškim) vor. Die Belege sind schon S. 10 f. unter 2a 3 angeführt.

---

[1] 176, 6; 185, 6–7; 196, 24–32; 208, 19–20; 210 III 3–4; 211, 75.

[2] In 185 und 210 ist die Überschrift abgebrochen.

[3] Vgl. zu dieser Scheidung die Darlegungen von W. Kunkel, Zeitschrift der Savigny-Stift. LI (1931), Rom. Abt., 245 ff.; K. Latte, Heiliges Recht 8 ff.

[4] Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis (1917), 154[11] „erledigte Rechtssache". Sonst sind folgende Übersetzungen vorgeschlagen worden: „affaire réglée" (F. Pélagaud), „jugement complet" (F. Thureau-Dangin), „sentence définitive (H. de Genouillac), 'completed judgement' (B. J. Siegel), 'vertenza sbrigata (causa finita)' (M. San Nicolò).

[5] Die Belege für di-til-la als Überschrift sind aus dem Index zu ersehen.

[6] Vielleicht kein ditilla-Text.

[7] Kein ditilla-Text, sondern Beurkundung einer Eidleistung im Tempel.

c) di-til-la als Bezeichnung von gerichtlichen Beurkundungen und Prozeßprotokollen

1. Wie schon bei der Ermittlung der Wortbedeutung von ditilla zu erwähnen war (s. S. 12 unter 2a 5), sind in den Texten aus Tello sowohl gerichtliche Beurkundungen als auch Aufzeichnungen über Prozesse, die durch ein „Endurteil" abgeschlossen worden waren, mit der Überschrift di-til-la versehen[1]. Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal der gerichtlichen Beurkundungen gegenüber den Prozeßurkunden ist das Fehlen des Urteils und des prozeßentscheidenden Eides. Ob der Terminus di-til-la auch außerhalb von Tello auf gerichtliche Beurkundungen bezogen worden ist, läßt sich angesichts des geringen Textmaterials nicht sicher sagen. Wahrscheinlich ist es aber nicht, da die Bezeichnung di-til-la selbst für Prozeßurkunden nur vereinzelt gebraucht worden ist.

2. Die Belege für gerichtliche Beurkundungen sind: 1; 2; $3^{?}$; $4^{?2}$; $5^{?}$; 6; 7^{3}; $8^{?}$; 9^{3}; 10^{4}; 11; 12; 13; 99, 36–46; 169, 17–24 = 204, 14–21; 177, 17–21; 181 IV 1–8^{3}; 184, 9–15; 191, 5–9^{3}; 210 III 18–IV 3^{3}; 211, 2–6; 7–12; 13–17; 61–65; 77–79. In dieser Liste finden sich einige der frühesten erhaltenen Texte[5]. Dies zeigt, daß in Lagaš die Übung, gerichtliche Beurkundungen als di-til-la zu bezeichnen, schon zu Beginn des von uns zu übersehenden Zeitraums bestanden hat.

In den vorliegenden Belegen handelt es sich um die gerichtliche Beurkundung folgender Rechtsgeschäfte: Eheschließung, Auflösung der Ehe seitens der Ehefrau, Zahlung des Scheidegeldes, Versorgung der Ehefrau, Adoption, Enterbung, Freilassung von Sklavenkindern, Auslösung einer 'bedingt Freien'[6], Kauf, Schenkung, Darlehen, Zuweisung von Pfründen.

3. Ungewiß bleibt, in welchem Umfang man Rechtsgeschäften durch gerichtliche Beurkundung einen höheren Grad von Solemnität zu verleihen für wünschenswert erachtet hat und ob es Rechtsgeschäfte gegeben hat, bei denen die Beurkundung durch den Stadtfürsten oder die Richter erforderlich gewesen ist. Dabei denkt man in erster Linie an die Ehescheidung[7] und die Freilassung von Sklaven (s. aber S. 93 unter 2). Während man wohl annehmen darf, daß in Lagaš alle gerichtlichen Beurkundungen in der Form der ditilla-Texte abgefaßt worden sind, ist es fraglich, ob neben der für das amtliche Archiv bestimmten Tafel auch eine Urkunde aufgesetzt worden ist, die zum Verbleib bei den Parteien bestimmt war. Diese konnte dann gewiß nur in der Art der normalen Rechtsurkunden stilisiert worden sein[8]. In den wenigen Prozeßurkunden, in denen der Beweis durch

---

[1] Siehe S. 12, wo versucht ist, die sekundäre Verwendung von di-til-la für gerichtliche Beurkundungen zu erklären.

[2] Der Text hat keine Überschrift.

[3] Die Überschrift di-til-la ist abgebrochen.

[4] Der Text bietet di-til-la in der Unterschrift.

[5] 12 (= Š 32) ist der älteste uns erhaltene ditilla-Text überhaupt. Aus 205, 5–10 ist sogar abzuleiten, daß dieser Usus schon zur Zeit des Stadtfürsten Lukazala (zu dessen Amtszeit s. S. 5 mit Anm. 7) bestanden hat.

[6] 184, 9–15. Siehe dazu S. 95.

[7] Wegen des Passus SAK 54 II 15–21. – Der Ehevertrag konnte, wie durch L 11004 (s. S. 102) bewiesen wird, ohne die Mitwirkung des Gerichtes geschlossen werden.

[8] Ein Beispiel könnte ITT II^{1} 944 sein, wo unter den Zeugen häufig genannte Richter erscheinen (s. S. 32). In Betracht kommen vielleicht noch die privaten Rechtsurkunden UET III 15 und 18, die die Beteiligung des Stadtfürsten von Adaḫ Ḫabalule (šu- „zu Händen von ...."; s. dazu S. 28 f.) notieren.

Vorlage einer Tafel geführt worden ist (s. S. 72 f.), sind leider keine Fälle gegeben, in denen im Protokoll auf die Mitwirkung des Gerichtes bei dem früheren Rechtsgeschäft hingewiesen ist. Nur von derartigen Belegen könnten wir eine unmittelbare Antwort auf die vorliegende Frage erwarten. In den Fällen, in denen im Verlauf eines Prozesses auf ein früheres Rechtsgeschäft Bezug genommen ist, das vor Gericht beurkundet war, tritt dagegen meist der Kommissär (maškim) als Zeuge auf, der bei der gerichtlichen Beurkundung mitgewirkt hatte (s. S. 69 f.). Die Hilfe, die die Möglichkeit bot, bei späteren Vertragsanfechtungen den Kommissär zur Zeugnisabgabe zu zitieren, mag überhaupt der hauptsächliche Anreiz gewesen sein, die freiwillige Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen.

d) Das Formular der ditilla-Urkunden

1. Für die Gerichtsurkunden der III. Dynastie von Ur gilt in besonderem Maße die für diese Textgattung in allen Abschnitten der babylonischen Überlieferung zutreffende Feststellung, daß sie sich längst nicht in demselben Grad an ein festes Formular halten wie etwa die häufigeren Gattungen der Rechtsurkunden[1]. Immerhin sind die ditilla-Texte aus Lagaš doch so einheitlich gefaßt, daß wir auch Bruchstücke, bei denen die äußeren Charakteristika fehlen, ohne Mühe aus der Masse der gleichzeitigen Texte herausfinden. Die Einheitlichkeit liegt aber weit weniger darin, daß das Protokoll über die einzelnen Fälle einem festen Schema folgt, als in der äußeren Form, die die Urkunde durch Überschrift und Unterschrift erhält, und vor allem in der gleichförmigen Terminologie, die für die einzelnen rechtlichen und prozessualen Gegebenheiten angewandt ist.

2. Zum äußeren Formular gehört die Überschrift di-til-la, die Nennung des Kommissärs (maškim) am Ende des Protokolls, bei Sammelurkunden am Ende jeden einzelnen Falles[2], die Unterschrift, die den Stadtfürsten, den oder die Richter nennt, und schließlich das Datum. Die Fälle, in denen eines dieser Charakteristika fehlt, sind relativ selten[3]. Wie sehr diese äußere Formgebung die ditilla-Texte aus Lagaš zu einer nicht verkennbaren Urkundengruppe macht, zeigt der Vergleich mit den drei ditilla-Tafeln aus Umma (30; 48; 144): In 30 fehlt die Richterangabe und das Datum, in 48 und 144 die Nennung des maškim, in allen drei Texten die Überschrift di-til-la. Auch die Sammelurkunde 203 (aus Drēhem), die ihrem Aufbau nach den ditilla-Texten aus Lagaš noch am nächsten kommt, zeigt charakteristische Abweichungen wie die Nichtnennung eines maškim. Das alles weist darauf hin, daß nur in Lagaš die Forderung nach der Protokollierung aller vor Gericht behandelten Fälle zur Ausbildung einer Tradition geführt hat. Da schon die ältesten uns erhaltenen Urkunden den auch für die späteren Exemplare geltenden Regeln folgen[4], muß man annehmen, daß die Abfassung von Gerichtsurkunden, die

---

[1] Siehe J. G. Lautner, Richterliche Entscheidung S. 1; F. R. Kraus, JCS III 173; 191.

[2] Die maškim-Angabe gehört zum Protokoll, da die Unterschrift davon in zahlreichen Texten durch größeren Abstand oder durch eine Doppellinie abgesetzt ist.

[3] Zum Fehlen der Überschrift s. S. 12, der maškim-Angabe S. 47, der Unterschrift mit der Nennung des Stadtfürsten oder der Richter S. 18 f. und des Datums S. 4.

[4] Höchstens die in den ältesten uns erhaltenen Texten übliche (oder doch mögliche) Nennung des Urkundenschreibers (s. S. 5), die später wegfiel, macht einen jedoch nicht ins Gewicht fallenden Unterschied aus.

für das zentrale Archiv des Stadtfürsten bestimmt waren, schon einige Zeit vorher verfügt worden ist[1].

3. Wesentlich geringere Einheitlichkeit besteht dagegen in der Gestaltung des Protokolltextes selbst. Was für die altbabylonischen Gerichtsurkunden gilt, daß sie nämlich in ihrer lapidaren Kürze oft nicht einmal die wichtigsten Gegebenheiten eindeutig aufzeichnen[2], trifft für die neusumerischen ditilla-Texte in besonderem Maße zu. Für die Zwecke des Archivs und die von Haus aus gewiß vorgesehene Verwertung dieser Archivbelege bei eventueller Wiederaufnahme derselben Rechtssache[3] mochte es genügen, bei gerichtlichen Beurkundungen das Objekt des Rechtsgeschäftes und die Vertragspartner, bei Prozessen das Objekt, die Parteien und das Urteil zu nennen, dazu in beiden Fällen den bei der Gerichtshandlung amtierenden Kommissär anzugeben. Beispiele der knappsten Form, die überhaupt möglich erscheint, sind für gerichtliche Beurkundungen, bei denen im allgemeinen an sich weniger aufzeichnungswerte Einzelheiten gegeben sind als bei Prozessen, etwa 191, 5–9 (Dne) „Ninezen, die Tochter des Luningirsu, hat Akalla, der Sohn des Bâ, 'als Ehefrau genommen'. Babamu (war dabei) Kommissär"[4] und für Prozesse etwa 210 III 6–11 (Zeit des Stadtfürsten Urlama) „1 ⅓ Mine Silber (und) 8 . . .-Esel wurden Urgigira, dem Kaufmann, ab(gesprochen und) Amaraki'aga zugesprochen. Ni'urum, der 'Ritter', (war dabei) Kommissär" (vgl. 135; 139; 142). Aus einem solchen Protokoll ist nicht einmal sicher zu ermitteln, wer Kläger und wer Beklagter war, noch weniger die Rechtsgrundlage, auf der der Prozeß beruhte, und die Art, in der der Beweis geführt worden ist. Geradezu Kuriosa ergeben sich, wenn nicht einmal das Urteil angegeben ist, wie in 207, 19–23 (= AS 1) „Babaninam, die Tochter des Anbum, des Musikanten, hat Amar-INANNA.ZA, der Sohn des Urkisala, verstoßen. Ablala hat den Eid geleistet. Urnigin-GAR (war dabei) Kommissär". Wir erfahren aus diesem Protokoll zwar von der Scheidung einer Ehe, können aus der Leistung des assertorischen Eides den Prozeßcharakter des Falles erschließen (s. S. 66 f.), wissen aber nicht, warum das Gericht die vom Ehemann ausgesprochene Scheidung für rechtsgültig erklärt hat.

Derartige Kurzprotokolle von Prozessen finden sich aber fast ausschließlich in Sammelurkunden[5] und gehören vorwiegend dem älteren Textbestand an[6]. Daneben finden sich aber auch aus diesem Zeitabschnitt ausführliche Protokolle, so daß diese nicht erst einer jüngeren Entwicklung zu verdanken sind. Eine der umfangreichsten Urkunden überhaupt (113) stammt aus dem Jahr Š 40.

Die knappe, ja überknappe Fassung des Protokolls leitet sich vom Usus bei den gleichzeitigen Wirtschaftsurkunden her. Sie hat ihr genaues Gegenstück in der Formulierung der Briefe der neusumerischen Zeit, in denen die Ökonomie der Schreiber oft so weit ging, daß

---

[1] Wenn man die Frage nach den historischen Voraussetzungen für die Sonderentwicklung in Lagaš stellt, wird man doch wohl auf die Person des Stadtfürsten Gude'a am Ende der gutäischen Fremdherrschaft hingewiesen. Zu dessen Bemühungen um die Rechtsordnung s. die Zitate S. 25[3].

[2] J. G. Lautner, Richterliche Entscheidung S. 1; F. R. Kraus, JCS III 191.

[3] Daß es dazu nicht gekommen ist, ist S. 73 ausgeführt.

[4] Gleichartig sind 211, 2–6; 13–17; 61–65 (= AS 7).

[5] Siehe aber 135 (= AS 1); 139 (Dne, Zeit Urlamas); 142 (= Š 47).

[6] Sicherheit ist in diesem Punkte aber nicht zu gewinnen, da zu viele der Sammelurkunden mit derartigen Kurzprotokollen nicht zu datieren sind. 171, 10–12 stammt aus dem Jahre ŠS 2.

sie den Namen des Absenders verschwiegen, da dieser ja bei der Aushändigung der Tafel mündlich übermittelt werden konnte[1]. Glücklicherweise sind jedoch die so knapp gefaßten Urkunden nicht in der Mehrzahl. In vielen Fällen mußte allein schon der Gegenstand und der Verlauf des Prozesses eine ausführliche Darstellung erzwingen. Zwischen den auf ein Minimum an Angaben beschränkten Protokollen und den ganz ausführlichen Niederschriften gibt es natürlich die verschiedensten Zwischenstufen. Bei der gerichtlichen Beurkundung einer Eheschließung konnte etwa zum Unterschied von dem eben zitierten Fall 191, 5–9 durch den Zusatz (igi-di-ku$_5$-ne-šè) mu-lugala-bi in-pà" (vor den Richtern) hat er (d. i. der Ehemann) den diesbezüglichen Eid beim König geleistet (2, 5; vgl. 1, 5–6) das Wesentliche, dessentwegen man das Gericht überhaupt anging, die Beschwörung des Ehevertrags (s. S. 102 f.), angeführt werden. In Prozeßprotokollen von der Art des zitierten 210 III 6–11 konnte durch den Zusatz ..... nam-erím-àm „haben den Eid geleistet" angegeben werden, daß der Prozeß durch einen assertorischen Eid entschieden worden ist (182, 6–8; 184, 6–7; 200, 4; 9–12; 16–18; 207, 27; 208, 7–9; 59–61).

Die hauptsächlichen zusätzlichen Angaben der Prozeßprotokolle betreffen

1. Angaben über die Vorgeschichte des Prozesses,
2. das Vorbringen und die nähere Bestimmung der Klage,
3. die Art und die Einzelheiten der Beweisführung,
4. die Verzichterklärung oder die eidliche Versicherung der unterlegenen Partei, die im Urteil ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen[2].

Grundsätzlich wird dagegen in den ditilla-Texten nicht auf die Voruntersuchung eingegangen, über die wir aber durch einige Urkunden aus Umma etwas erfahren (s. S. 61 f.). Bei den gerichtlichen Beurkundungen konnte die aus den Rechtsurkunden bekannte Verzichtsklausel (s. S. 79 f.) eingefügt werden. Manchmal sind auch Zeugen genannt. Gelegentlich, so besonders bei Verfügungen von Frauen, mochte es wichtig erscheinen, deren Verfügungsberechtigung klarzustellen.

Zu beachten ist noch, daß die Mehrzahl der ditilla-Urkunden das Prozeßgeschehen als ein Ganzes darstellt. Dabei hat der prozeßentscheidende Eid, obwohl er erst nach Beendigung der Verhandlungen vor Gericht im Tempel geleistet wurde (s. S. 65 f.), seinen Platz vor dem Urteil, das vom Gericht am Ende der Verhandlungen als ein 'bedingtes Endurteil' gefällt wurde. Zu den wenigen Ausnahmen, die das Urteil gemäß der zeitlichen Abfolge vor dem Eid notieren, s. S. 67 mit Anm. 3.

3. di-nu-til-la

Unter den Prozeßurkunden aus Umma (49[?]; 51; 62; 110; 125; 127; 132; 137; 144[3]; 212, 11–14; 15–18; 19–22; 26–27; 28–30; 31–33; 34–38; 46; 47; 214, 34–46; 51–53; 56–59;

[1] Beispiele sind die S. 53; 76[3] zitierten Briefe. Für die viel zu knappe Formulierung von Rechtsurkunden der neusumerischen Zeit s. die S. 54; 117[1–2] behandelten Texte; vgl. auch die S. 80[1] (gegen Ende der Anmerkung) besprochenen Fälle, in denen bei der Verzichtsklausel nicht einmal der Name des Eidleistenden genannt ist.

[2] Siehe dazu im einzelnen bei der Darstellung des neusumerischen Prozesses S. 59ff.

[3] Dieser Text ist allerdings durch die Unterschrift als „ditilla-Entscheidung der Bewohner von INANNA. UNU^{ki}" bezeichnet. Siehe dazu S. 24.

215, 1–13; 17–21; 22–25; 26–29; 30–31; 32–33; 34–37; 38–39; 40–43; 44–54)[1], in sechs Fällen auch bei Sammelurkunden aus Tello (176, 2–10; 185, 2–9; 195, 24–32; 208, 11–21; 210 II 14–III 5; 211, 66–76) finden sich Protokolle, die nur ein 'bedingtes Endurteil' (s. S. 11 f.) notieren, insofern das Inkrafttreten des Urteils davon abhing, ob die Partei, der das Gericht den Eid zugeschoben hatte, den Eid leistete (s. S. 67 mit Anm. 1). Das Protokoll bezieht sich somit nur auf die erste Stufe des sumerischen Gerichtsverfahrens, das in der Regel erst durch den prozeßentscheidenden Eid abgeschlossen wurde (s. S. 66 ff.). Bei diesen Urkunden ist besonders klar zu sehen, daß sie nur als Gerichtsakten dienen konnten, da sie in den Händen der Parteien als Beweisurkunden nicht zu verwerten waren.

4. pisandubba-Etiketten

a) Eine Sondergruppe innerhalb der hier behandelten Texte, die nur mittelbar zu den Gerichtsurkunden zu rechnen ist, stellen die am Schluß als Nr. 216–224 gegebenen 9 pisandubba-Etiketten zu ditilla-Texten dar. Dies sind kleine Tafeln, die am linken Rand eine Durchbohrung aufweisen[2]. Durch diese war ein Strick geführt, von dem bei einem Exemplar (223) noch verkohlte Reste erkennbar sind. Mit diesem Strick war das Täfelchen an einem pisandubba, einem „Tontafelbehältnis"[3], befestigt. Mit den zahlreichen Etiketten zu anderen Tafelgattungen gehören die hier zu behandelnden Stücke zu den Dokumenten der in der Ur III-Zeit in höchstem Maße entwickelten archivalen Systematik[4]. Sie dienten dazu, die nach Materie und Jahr geordneten Tafeln im Archiv, wo sie unter der Obhut des gá-dub-ba, des „Archivars", standen, leicht auffindbar zu machen.

Die Beschriftung der Etiketten zu den Tafelbehältnissen, in denen sich ditilla-Texte befanden, beginnt durchweg mit pisan-dub-ba „Tontafelbehältnis" und nennt dann die Gattung di-til-la, dazu meist noch als Verbum ì-gál „befinden sich (darin)"[5]. Hierzu ist dann noch der Name des Stadtfürsten allein oder zusammen mit Richtern angeführt[6]. Am Schluß steht das Datum der Urkunden. In zwei Fällen (222 und 224) sind Urkunden aus zwei Jahren in einem Tafelbehältnis aufbewahrt worden.

---

[1] Dies ist die Mehrzahl der Gerichtsurkunden aus Umma.

[2] Siehe allgemein C. E. Keiser, BRM III S. 10 f.; A. L. Oppenheim, AOS XXXII 109, L 1.

[3] Statt pisan-dub-ba haben A. Ungnad, ZA NF IV 78 und R. T. Hallock, AS VII 66 zu Z. 269 die Lesung gá-dub-ba vorgeschlagen. Da die Beweisführung nicht eindeutig erscheint, habe ich die herkömmliche Lesung beibehalten, die außerdem den Vorzug hat, daß die Homonymität von gá-dub-ba „Tontafelbehältnis" und „Archivar" vermieden wird. – Die Photographie eines pisan-dub-ba aus Ton, neben denen es auch solche aus Rohrgeflecht gegeben hat (s. ^{gi}pisan ŠL 233, 21; UET V Indexes 69 s. v. GI.MAL), findet sich bei L. W. King, Babylonian Boundary Stones Tf. CI; B. Meißner, Babylonisch-assyrische Literatur Abb. 24.

[4] S. N. Schneider, Die Urkundenbehälter von Ur III und ihre archivalische Systematik = Or NS IX 1–16. In diesem Aufsatz sind insgesamt 167 Etiketten zusammengestellt, die zum größeren Teil aus Lagaš, im übrigen aus Drēhem und Umma stammen. Weitere Etiketten hat T. Fish, MCS I 20 ff. behandelt. Die frühesten Texte dieser Art gehören der Zeit Lugalandas und Urukaginas an; davon sind bisher 16 Stück bekannt. Jüngere Beispiele sind vor allem aus dem Archiv von Boğazköy erhalten; s. H. G. Güterbock, MDOG LXXII 38 ff.; LXXIII 32 ff.

[5] Nur in 217 fehlt das Verbum. – In den altsumerischen Etiketten lautet das Verbum e-gál oder e-da-gál.

[6] Ein solcher Hinweis fehlt nur in 216 (= Š 40).

Für uns sind diese Etiketten eindeutige Zeugnisse für den Archivcharakter der ditilla-Urkunden (s. S. 7). Darüber hinaus enthalten sie in den Angaben über die Richter wichtige Einzelheiten, die zusammen mit den Unterschriften der einzelnen Urkunden für die Rekonstruktion der neusumerischen Gerichtsorganisation ausgewertet werden können (s. S. 18 ff.).

b) In Zusammenhang mit den Tontafelbehältern, in denen ditilla-Urkunden aufbewahrt waren, mögen auch die zwei Bullen RTC 431 und ITT II[1] 998 stehen. Auf diesen Stücken sind die Siegel der Mitglieder von zwei Richterkollegien abgerollt, die wir von den Unterschriften der ditilla-Texte her kennen (s. S. 23 unter d 3–4 und 5). Derartige Bullen konnten wohl kaum zu etwas anderem verwandt worden sein, als daß sie Tontafelbehälter plombierten, in denen sich die Protokolle der von diesen Richtern im Laufe eines Jahres behandelten Rechtsfälle befanden.

III. DIE NEUSUMERISCHE GERICHTSORGANISATION

Die wichtigste Quelle für die Rekonstruktion der neusumerischen Gerichtsorganisation sind die Unterschriften der Gerichtsurkunden. Sie müssen daher zu Beginn dieses Abschnitts behandelt werden.

1. Die Unterschriften der Gerichtsurkunden

a) Am Schluß des Urkundentextes, meist unmittelbar vor der Datumsangabe, enthalten die ditilla-Texte aus Tello regelmäßig den Namen des Stadtfürsten – diesen allein oder zusammen mit dem Namen eines oder mehrerer Richter –, den Namen eines Einzelrichters oder, was für die Mehrzahl der Urkunden gilt, die Namen der Mitglieder eines Richterkollegiums. In den beiden zuletzt genannten Fällen[1] lautet die diesbezügliche Notiz ..... di-ku$_5$ „..... (war) Richter" und ..... di-ku$_5$-bi-me „..... waren die Richter in dieser (Rechtssache)"[2]. Eine solche Notiz fehlt nur in ganz wenigen ditilla-Urkunden aus Tello und einmal bei einer pisandubba-Etikette (216; = Š 40; 7; = Š 45?; 195; = AS 3; 54; 136; 140; = AS 4; 176; nd; 213; Dne), dagegen häufig in Texten von außerhalb Tello,

[1] Für die Fälle, in denen der Stadtfürst allein oder zusammen mit Richtern genannt ist, s. S. 19 f.; 30 f.

[2] Ungewöhnlich formuliert sind 211, 83 di-ku$_5$-me-eš „waren Richter" und 21, 21 di-ku$_5$ d[i-bi dí]b-ba-me „waren die Richter, die [dieses] Rechts[spruches zutei]l werden ließen". – In 125 stehen die Namen der Richter am Anfang der Urkunde.

vor allem solchen aus Umma (30; nd[1]; 39; Dne, Ur; 49; = AS 2[1;2]; 51; = AS 5[1]; 60; nd[1]; 62; = ŠS 4[1;3]; 69; nd[1]; 120a; = AS 6[1;4]; 120b; = AS 6[1;4]; 121; = AS 8[1;4]; 122; nd[1;4]; 124; = ŠS 3, Nippur; 127; = AS 7[1]; 132; = AS 2[1]; 137; = AS 5[1;5]; 201; nd[1]; 212; = Š 42[1]; 214; nd[1;4]; 215; nd[1;6]).

Gründe dafür, warum man in Tello gelegentlich auf diese Eintragung verzichtet hat, sind nicht zu erkennen[7]. Ihre Weglassung ist besonders deshalb auffällig, weil wir auf Grund der pisandubba-Etiketten wissen, daß die Gerichtsurkunden nach dem Jahresdatum und den als Gerichtsherrn oder als Richter tätigen Personen im Archiv geordnet wurden.

Bei Sammelurkunden (s. dazu S. 7 f.) steht mit einer einzigen Ausnahme (199 III 1–2 und IV 6–9) die Richterangabe nur einmal, und zwar hinter dem letzten Fall.

b) Obwohl wir die ditilla-Urkunden aus Tello nur über die kurze Spanne von 37 (oder 38) Jahren verfolgen können, lassen sich mit Bezug auf die Notierung der Gerichtsherren und der Richter bezeichnende Unterschiede feststellen:

1. Sämtliche ditilla-Texte aus Tello bis zum Jahr AS 2 einschließlich nennen an der Stelle, an der in den jüngeren Urkunden meist die Richter genannt sind, nur ur-^{d}lama ensí „Urlama, Stadtfürst" (12, 20–21; = Š 32; 208, 63–64; = Š 37; 4, 17; = Š 39; 200, 20; = Š 44; 22, 15–16; 142, 16–17; 184, 16–17; = Š 47; 20, 15–16; = Š 48; 43, 15–16; 135, 8–9; 166, 19–20; 177, 22–23; 207, 36; = AS 1; 182, 15–16; = AS 2). Dieselbe Eintragung weisen eine Anzahl von Texten auf, bei denen das Datum nicht erhalten ist ([24, 14–15]; 104 Rs. 3–4; [109, 22–23]; 128, 13–14; 139, 7–8; [152, 12–13]; 196, 28–29; 210 IV 13–14)[8]. Der obigen Feststellung fügt sich auch der pisandubba-Text 217, 3–4; = Š 46, in dem nur „Urlama, der Stadtfürst" genannt ist[9].

In Fällen, in denen auf frühere Verhandlungen aus der Zeit Urlamas verwiesen wird, ist dementsprechend nur dieser Stadtfürst genannt (83, 8; 106, 5; 112, 4; 113, 23; 39; 150, 1; 205, 9), in Fällen, die im Jahr Š 40, in dem Urlamas Amtstätigkeit unterbrochen war (s. S. 5 mit Anm. 10–6[1]), die Gerichte beschäftigt hatten, der Stadtfürst Alla (71, 7; 113, 13).

---

[1] Aus Umma.

[2] In Z. 13 ist igi-lú-ama-na-šè „vor Lu'amana" wohl kaum als Richterangabe zu verstehen. Siehe aber 203, 25.

[3] Da der Stadtfürst anscheinend nicht in die Zahl der „dabei Anwesenden" (lú ki-ba gub-ba-me) einbezogen ist, kann igi-ensí-ka-šè „vor dem Stadtfürsten" in Z. 14 auf den Stadtfürsten als Gerichtsherrn oder als Richter gehen.

[4] Bei diesem Text verbietet aber der Inhalt des Textes die Nennung von Richtern.

[5] Vor den Namen der Zeugen steht igi-ensí-ka-šè „vor dem Stadtfürsten". Dies ist vielleicht nach 62, 14 (s. Anm. 3) zu beurteilen.

[6] In 138 ist in der Lücke nach Z. 28 Platz für die Nennung von Richtern. Die Urkunde folgte aber wohl dem in Umma herrschenden Brauch, die Richter nicht anzugeben.

[7] Sämtliche dieser ditilla-Texte aus Tello mit Ausnahme von 213 nennen aber den maškim, den „Kommissär". Da dieser bei Wiederaufnahme derselben Rechtssache zur Aussage über die frühere Gerichtsverhandlung herangezogen werden konnte (s. S. 47 ff.; 69 f.), mochte die Nennung der Richter nicht für unbedingt erforderlich gegolten haben. Die weniger systematisierten Gerichtsurkunden von außerhalb Tello verzichten sogar in der Mehrzahl der Fälle auf die Angabe der Richter.

[8] In 113 (= Š 40) hätte an Stelle von Urlama der Stadtfürst Alla (s. S. 6) notiert werden müssen.

[9] In Texten aus Lagaš vor AS 3 fehlt nachweislich nur bei dem lakonisch abgefaßten pisandubba-Text 216 (= Š 40) der Hinweis auf den Stadtfürsten, in diesem Falle Alla (s. die vorhergehende Anm.).

Für sich steht nur 113, wo berichtet wird, daß der Stadtfürst Urlama[1] den früheren „Spruch des [Königs]richt[ers]" geändert hat (Z. 30–31), und im selben Text, wo auf eine frühere Entscheidung „des Königsrichters" (Z. 37–38) und „der Königsrichter" (Z. 25–27) angespielt ist[2].

2. Diese Art der Beurkundung setzt sich auch in den Urkunden nach AS 2 fort: In 133, 6 (= AS 5) erscheint ^{d}šará-kam ensí „Šarakam, der Stadtfürst"[3], der zweite Nachfolger Urlamas. Gleichartig ist ìr-^{d}nanna sukkal-maḫ ensí „Irnanna, Großvezier (und) Stadtfürst" (87, 17; = ŠS 4; 169, 25; = ŠS 5; 83, 15; nd). Dasselbe besagt di-til-la-ìr-^{d}nanna-sukkal-maḫ-ensí-ka „ditilla-Entscheidung Irnannas, des Großveziers (und) Stadtfürsten" (38, 16–17; = ŠS 2; 205, 71–72; = ŠS 4; 112, 22?; Dne)[4] und das kürzere di-til-la-sukkal-maḫa „ditilla-Entscheidung des Großveziers" (27, 18–19; = ŠS 9)[5]. Ausführlicher ist die Unterschrift ìr-^{d}nanna-sukka[l-maḫ] ensí-laga[ša^{ki}-ke$_4$ d]i-bi i[n-díb] „Irnanna, der [Groß]vezier (und) Stadtfürst von Laga[š], hat diesen [Rechts]spruch ge[währt]" (57, 15–16; = ŠS ?) und die Variante dazu, die die eben gegebene Ergänzung rechtfertigt, ìr-^{d}nanna sukkal-maḫ ensí di-bi bí-díb „Irnanna, der Großvezier (und) Stadtfürst, hat diesen Rechtsspruch gewährt" (204, 48–49; = ŠS 5).

3. Vom Jahre AS 3 an ist die Nennung des Stadtfürsten nicht mehr verpflichtend. Mehrfach wurde allerdings auch nach diesem Zeitpunkt der Stadtfürst zusammen mit einem oder mehreren Richtern angegeben: In 11, 15 (= ŠS 1) lautet die Unterschrift di-til-la-ìr-^{d}nann[a-sukkal-maḫ]-ensí-[ka] „ditilla-Entscheidung Irnann[as, des Großveziers] (und) Stadtfürsten", wie wir sie gleichlautend unter 2 gebucht haben. Aber vorher (Z. 7) ist die Mitwirkung des Richters Ursatarana notiert. Zusammen mit einem Kollegium von drei Richtern ist er in 143, 18 (= ŠS 5) und 223, 3 (= ŠS 8), mit vier Richtern in 220, 4–5 (= AS 8)[6]; 221, 9 (= ŠS 1); 222, 4 (= ŠS 4–5) und 224, 3 (= IS 1–2) genannt. Da aber von diesen sechs Belegen nur einer einem ditilla-Text entnommen ist, die übrigen auf Etiketten zu Tontafelbehältnissen (pisan-dub-ba) stehen, dürfen wir annehmen, daß im Archiv unter dieser Kennzeichnung auch Tafeln aufbewahrt waren, bei denen die Beteiligung des Stadtfürsten wenigstens in der Unterschrift nicht ausdrücklich angegeben war (s. S. 30f.). Mit den eben besprochenen Fällen geht noch der aus Ur stammende Text 114 (= IS 14?) zusammen, der hinter di$^{!}$-díb-ba-lugala „Rechtsspruch des Königs" drei Richter anführt (III 19–IV 1).

Nicht klar sind die Fälle, in denen gù-dé-a ab-ba-uru „Gude'a, der Stadtälteste" neben einem Richter genannt ist. In Bestätigung der Angabe des pisandubba-Textes 219,

---

[1] Diese Entscheidung fällt in die Amtszeit Urlamas vor Š 40.

[2] Siehe dazu S. 78. – Die in 113, 8–9; 13–14 zusammen mit den Stadtfürsten Urlama und Alla genannten „Urnina, der Obermusikant" und „Urmeš, der Sohn des Urnina" sind kaum Richter gewesen, sondern eher 'Sachverständige' in diesem Prozeß um eine Pfründe (s. im Kommentar zu 113, 9). Unklar ist die Rolle desselben Urmeš in 161, 8 (s. im Kommentar zur Stelle).

[3] In dem in 64, 5–13 behandelten Prozeß ist Šarakam wohl alleiniger Richter gewesen.

[4] Zur gleichlautenden Unterschrift in 11, 15 s. unten unter 3.

[5] Obwohl in diesem Beleg der Name Irnannas, des mächtigen Großveziers vom Ende Amarsu'enas bis zum 3. Jahr Ibbīsîns nicht erscheint, ist die Urkunde mit Sicherheit ihm zuzuweisen, da der Titel sukkal-maḫ zu dieser Zeit zum mindesten in Lagaš ihm allein zukam.

[6] šu-sukkal-maḫ-ensí „'zu Händen' des Großveziers (und) Stadtfürsten"; s. dazu S. 28f.

4–5 (= AS 7) gìri gù-dé-a ab-ba-uru ù ur-^{d}[satarana] „verantwortlich[1]: Gude'a, der Stadtälteste, und Ur[satarana]" haben die Urkunden 145, 14–16 und 194, 39–40 aus demselben Jahr die Unterschrift di-til-la-ur-^{d}satarana (-di-ku_5) ù gù-dé-a(-ab-ba-uru)[3] „ditilla-Entscheidung Ursataranas, (des Richters), und Gude'as, (des Stadtältesten)". Daß dabei der Name des 'Stadtältesten' dem des Richters folgt, ist aber gewiß nicht ohne Bedeutung[4]. Somit muß es fraglich bleiben, ob diese Belege den oben besprochenen Stellen, in denen neben dem Stadtfürsten Richter genannt sind, völlig gleichzuordnen sind.

Der früheste Beleg, in dem die Mitwirkung eines Richters neben dem Stadtfürsten notiert ist, findet sich im Protokoll von 101, 3–5, das den Stadtfürsten Nannazišagala des Jahres AS 4 neben den Richtern Allamu und Ursatarana nennt. Der Stadtfürst des Jahres AS 5 Šarakam erscheint in 71, 9 neben den Richtern Allamu, Lu'ebgala und Ludingirra. Bei Verhandlungen „'zu Händen' Irnannas, des Großveziers (und) Stadtfürsten" (šu-ìr-^{d}nanna-sukkal-maḫ-ensí-ka) (88, 7; 99, 19; = ŠS 4; s. dazu S. 28f.) sind nach den Unterschriften zwei oder drei Richter beteiligt gewesen.

4. Von AS 3 an werden Richter angegeben, ohne daß der Name des Stadtfürsten erscheint. Das Belegmaterial ist, nach der Zahl der Richter geordnet, folgendes:

a) Einzelrichter: Als Einzelrichter erscheinen nur lú-^{d}šará (149, 7; = AS 7?; [171, 13]; = ŠS 2; 32, 19; = ŠS 6); *šu-ì-lí* (102, 15; Dne)[5] und ur-$^{d}li_8$-si_4 in einer Urkunde aus Umma (110, 16; = AS 5). Auf einen Einzelrichter verweisen im übrigen einige Stellen in den Verhandlungsprotokollen (113, 37; 41[6]; 149, 2). Jedoch wird viel häufiger auf die Tätigkeit mehrerer Richter hingewiesen[7].

b) Zwei Richter: Der früheste Beleg für zwei Richter, übrigens die älteste Stelle, in der nicht ausschließlich der Stadtfürst genannt ist, ist der pisandubba-Text 218 aus dem Jahr AS 3, dem letzten Jahr der Amtstätigkeit des Stadtfürsten Urlama.

1. al-la-mu ur-^{d}satarana (101, 4–5; im Protokoll). Da der Prozeß vor dem Stadtfürsten Nannazišagala geführt worden ist (s. Z. 3), gehört dieses Richterpaar in das Jahr AS 4 (s. S. 6 mit Anm. 4).
2. al-la-[mu] lú-eb-[$gala_8$] (35, 16–17; [27–28]; = AS 5)[8].

---

[1] Siehe dazu S. 45 ff.

[2] di-ku_5 steht nur in 194, 39.

[3] ab-ba-uru steht nur in 194, 40.

[4] In 89, 7; 112, 21; 126, 18; 143, 17; 205, 26 ist gù-dé-a ab-ba-uru Kommissär (maškim), in 102, 17 gù-dé-a dumu-la-ni (s. dazu S. 37[2]) anscheinend einer der 'Publizitätszeugen' (s. S. 56 unter 7). Daraus muß abgeleitet werden, daß sich Gudea zum mindesten während der Amtszeit Irnannas mit einer bescheideneren Stellung begnügen mußte, als sie etwa dem Stadtfürsten Urlama zukam.

[5] Ein Einzelrichter ist nach den Raumverhältnissen wohl in 180, 20 zu ergänzen; ebenso auch in 161, 19, wenn dort die Textherstellung di-[ku_5]-bi-im „war dabei Rich[ter]" zutrifft.

[6] Danach ist in 113, 30 ein Singular ergänzt. Beachte aber 113, 25 ki-di-ku_5-lugala-ke_4-ne-ka „am Ort der Königsrichter".

[7] Einzelrichter sind auch in der altbabylonischen Zeit nur ganz selten genannt. Siehe G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 77[1].

[8] Zur Ergänzung vgl. b 1 und c 1.

3. gìri GÀL.DI ù ur-^{d}satarana maš-šu-gíd-gíd „verantwortlich[1]: GÀL-DI und Ursatarana, der Opferschauer" (218, 3–4; = AS 3). Urkunden mit dieser Unterschrift sind bisher nicht gefunden.
4. lú-^{d}šará lú-dingir-ra (131, 28–29; = ŠS 6; 86, 23; nd; 5, 19–21; Dne).
5. lú-^{d}šará ur-^{d}satarana (80, 18–20; = ŠS 3; 14, 23–25; 42, 30–32[2]; 50, 16–18[2]; 79, 16–18; 88, 16–18; 107, 16–18; = ŠS 4; 37, 21–22[3]; 101, 22–24; Dne).
6. *šu-ì-lí* ur-^{d}satarana (134, 17–19; = ŠS 7; 2, 7–9; = ŠS 8; 153, 6–8; Dne).

c) **Drei Richter:** Die Dreierkollegien sind in ihrer Zusammensetzung am veränderlichsten. Sie enthalten einige Richter, die sonst nicht zu belegen sind. Der Zahl der Belege nach stehen sie an der Spitze, noch vor den Viererkollegien. Der früheste Beleg stammt aus dem Jahr AS 4.

1. al-la-mu lú-eb-gala$_{8}$ lú-dingir-ra (95, 16–19; = AS 4; 33, 17–20[4]; 71, 18–21; = AS 5; 84, 22–25; 154, 3–6; Dne).
2. [d]u$_{11}$-ga-zi-da dumu-lú-du$_{10}$-ga [ba-z]i dumu-na-di [gù]-dé-a dumu-šagina (199 IV 6–9; Dne).
3. lú-^{d}šará da-da gá-dub-ba-sukkal-maḫa [a]-kal-la šeš-ur-^{d}kù-nuna[5] (168 IV 8–11; = ŠS ?).
4. lú-^{d}šará lú-dingir-ra ur-^{d}satarana (175, 27–30; = ŠS 2; 99, 48–51; = ŠS 4).
5. lú-^{d}šará lú-eb-gala$_{8}$ ur-^{d}satarana (170, 26–29; 179, 37–39; = ŠS 1; 174, 15–18; = ŠS 2; 89, 16–18; 96, 20–23; = ŠS 4; 34, 19–22; = ŠS 5; 94, 19–22; 193, 48–51; Dne).
6. lú-^{d}šará lú-^{d}nin-gír-su lú-dingir-ra (106, 18–21; = ŠS 8[?]; 67, 20–23; 103, 18–19[6]; = IS 1).
7. lú-^{d}šará ur-^{d}satarana *a-ḫu-a* dumu-lú-d[u$_{10}$-ga] (93, 21–23; Dne)[7].
8. lú-^{d}[šará] ur-^{d}satarana al-la-mu (90, 20–23; Datum nicht bestimmbar).
9. lú-^{d}šará ur-^{d}satarana lú-dingir-ra (6, 23–26; 143, 19–22[8]; = ŠS 5; 1, 8–11; 65, 27–29; 115, 45–48[9]; 126, 19–22; 190, 73–74; = ŠS 6).
10. *nu-úr*-^{d}[× ×] ^{d}nin-é-ama-m[u] lú-^{d}*šu*-^{d}*sîn* šabra (114 III 20–IV 1[10]; = IS 14[?], aus Ur).
11. [*š*]*u-ì-lí* [a]l-la-mu dumu-ur-ša$_{6}$-ga-[mu ur-^{d}sat]ar[ana] $^{l[ú]}$[maš-šu]-g[íd-gíd][11] (157, 7–10; Dne).
12. *šu-ì-lí* lú-dingir-ra lú-^{d}nin-gír-su (223, 4–7[8]; = ŠS 8; 8, 20–23; Dne).

---

[1] Siehe dazu S. 45 ff.

[2] Die Verhandlung fand in Nina statt; s. dazu S. 2.

[3] ur-^{d}satarana ist ergänzt.

[4] Der erste Richtername ist mit Sicherheit zu ergänzen, da die Namen der zwei weiteren Richter nur bei diesem Dreierkollegium zusammen stehen.

[5] Der Text hat fehlerhaft šeš-ur-kù-^{d}nuna. Zu ur-^{d}kù-nuna vgl. STH II 1 III 17; 3 III 1 und zu dem nur in Personennamen bezeugten ^{d}kù-nun s. N. Schneider, AnOr XIX 40 Nr. 257.

[6] Unsichere Ergänzung.

[7] Die Verhandlung fand in Nina statt; s. dazu S. 2.

[8] Vor dem Richterkollegium ist ìr-^{d}nanna sukkal-maḫ ensí „Irnanna, Großvezier (und) Stadtfürst" notiert.

[9] Unsichere Ergänzung.

[10] Vor der Notierung des Richterkollegiums steht di[l]-díb-ba-lugala „Rechtsspruchgewährung durch den König".

[11] Möglicherweise ist ein vierter Richter zu ergänzen.

13. ur-mu nigìn-GAR-ki-du$_{10}$ lú-ama-na (203, 23–26; = AS 7, aus Drēhem).
14. ur-^{d}su'ena dumu-ur-šula ur-^{d}AB di-ku$_5$-é-^{d}nanna a-mu (123, 10–13; = AS 9)[1;2].

d) Vier Richter: Die Viererkollegien sind in ihrer Zusammensetzung verhältnismäßig starr, sie kommen daher mit einer begrenzten Zahl von Personen aus. Nach der Zahl der Belege sind die Kollegien mit vier Richtern nach den Dreierkollegien weitaus am häufigsten. Die früheste Erwähnung stammt aus dem Jahr AS 7.

1. *a-ḫu-a* lú-eb-gala$_8$ ur-^{d}satarana lú-dingir-ra (211, 80–83; = AS 7).
2. ku-ù da-da-ù-numun *nu-úr-ì-lí ṣú-la-la* (125, 1–5; nd, aus Umma[?]).
3. lú-^{d}šará lú-eb-gala$_8$ lú-dingir-ra ur-^{d}satarana (220, 6–10[3]; = AS 8; 68, 15–19; 197, 42–44; 221, 3–7[4]; = ŠS 1; 17, 19–23; 21, 17–21[5]; 23, 21–25; 146, 22–26[5]; 178, 24–26; = ŠS 2; 18, 35–37; 55, 16–20; 75, 25–29; = ŠS 3; 44, 15–19; nd; 13, 13–17; 15, 18–22; 150 Rs. 5–9[5]; 155, 1–5[5]; 156, 4–8[6]; 163 IV 4–8[5]; Dne).
4. lú-^{d}šará lú-eb-gala$_8$ ur-^{d}satarana lú-dingir-ra[7] (46, 21–25; 119, 19–23[8]; = ŠS 3; 45, 18–22; = ŠS 4; 222, 5–9[9]; = ŠS 4–5; 41, 23–25; Dne).
5. lú-^{d}šará lú-^{d}nin-gír-su gù-dé-a *dan-ú-we* (25, 20–24[10]; = IS 1; 224, 4–8[9]; = IS 1–2).
6. *šu-ì-lí* ìr-ḫùl-la[11] ur-^{d}satarana lú-dingir-ra (74, 15–19; = ŠS 7; 78, 18–22; Dne).
7. *šu-ì-lí* lú-^{d}šará ur-^{d}satarana lú-dingir-ra (82, 12–16; = ŠS 7; 10, 11–15[12]; Datum nicht bestimmbar).
8. *šu-ì-lí* ur-^{d}satarana lú-^{d}nin-gír-su lú-dingir-ra (3, 11–15; = ŠS 7; 76, 15–19; = ŠS 9; 147, 3–7; Dne).

e) Sieben Richter: Für sich steht die Unterschrift in 117, 20–22 (= ŠS 1) di-til-la-di-ku$_5$-lugala-imin-ba šà-nibru^{ki} „ditilla-Entscheidung der sieben Königsrichter. In Nibru". Obwohl imin „sieben" häufig im Sinne von „alle" gebraucht wurde[13], wird man die Zahl in einer Rechtsurkunde doch im ursprünglichen Wortsinn zu verstehen haben[14]. Zu beachten ist, daß die Richter anonym bleiben.

---

[1] Der Text ist keine ditilla-Urkunde (s. S. 12[7]). Möglicherweise liegt daher kein Richterkollegium vor.

[2] Die drei Richter Šū'ilī, Ludingirra und Lušara erscheinen mit anderen 'Zeugen' in der Rechtsurkunde ITT II[1] 944, 15–17 (= ŠS 9).

[3] Vorher steht šu-sukkal-maḫ-ensí „'zu Händen' des Großveziers (und) Stadtfürsten".

[4] Unterschrift ìr-^{d}nanna sukkal-maḫ ensí „Irnanna, Großvezier (und) Stadtfürst".

[5] Unsicherer Beleg, da möglicherweise ein Dreierkollegium gegeben ist.

[6] lú-^{d}šará hat hier den Zusatz dumu-šagina „Sohn des Statthalters". Der letzte Richtername ist unsicher ergänzt.

[7] Einfache Variante zu 3 mit Umstellung der beiden letzten Richter. Vgl. oben unter c 4 und 9.

[8] Unsichere Ergänzung.

[9] Vorher steht ìr-^{d}nanna sukkal-maḫ ensí({-ka}).

[10] Text bietet [*dan*]-*ú-e*.

[11] Zur Lesung des Namens s. S. 37[3].

[12] Unsicher, da möglicherweise nach c 12 zu ergänzen.

[13] Siehe ZA NF XI 187. Die dort gegebenen Beispiele lassen sich erheblich vermehren.

[14] Sieben göttliche Richter des 'Treppentores' in Assur nennt die Irišum-Inschrift Belleten XIV Nr. 54 (1950), 226, 26–30. Auch bei den ^{d}a-nun-na di-ku$_5$ imin-bi „die Anunna-Götter, die sieben Richter"

f) **Die Gemeinde(ältesten) als Richter:** Singulär sind ferner die Unterschriften in 144, 17 (= AS 3) di-til-la-dumu-INANNA.UNU^{ki} und 48, 14 (= AS 2) di-til-la-dumu-a-e-bar-ra. Beide Texte stammen aus Umma. Da mit dumu- beginnende Personennamen im Onomastikon der Ur III-Zeit sehr selten sind[1], das zweimalige Vorkommen von dumu- vor einem Ortsnamen[2] in einem Personennamen somit ein unwahrscheinlicher Zufall wäre, müssen die Unterschriften als „ditilla-Entscheidung der Einwohner von INANNA.UNU^{ki}, bzw. A'ebarra" verstanden werden. Siehe im einzelnen S. 32.

2. Die königliche Gerichtsbarkeit

a) Obwohl gemäß dem Staatssystem der III. Dynastie von Ur die Rechtssetzung königliches Privileg sein mußte und die Rechtsprechung ebenfalls dem Herrscher zukam, erfahren wir aus unseren Quellen nur wenig über die Gerichtsbarkeit des Königs. Dasselbe gilt in noch höherem Maße für die älteren Abschnitte der babylonischen Geschichte. Wir wissen nur von einer ditilla-Entscheidung Narāmsîns von Akkade[3], und aus der Zeit vor der Dynastie von Akkade stehen uns nur die Zeugnisse der 'Reformtexte' Urukaginas, des letzten selbständigen Herrschers von Lagaš, zur Verfügung. Aus ihnen erfahren wir die Einzelheit, daß die älteren Fürsten dieses Stadtstaates es verstanden hatten, sich daraus eine Einnahmequelle zu erschließen, daß die Beurkundung von Ehescheidungen vor ihnen und dem Großvezier zu erfolgen hatte[4]. Nur einen allgemeinen Eindruck davon, daß die Rechtspflege dem Herrscher als eine Verpflichtung gegenüber den Göttern des Stadtstaates oblag, gewinnen wir aus den Wendungen, die von der Sorge Urukaginas für die

---

(s. S. N. Kramer, JCS V 8, 163) im Mythos von Inannas Gang zur Unterwelt ist die Zahl wörtlich zu nehmen, da der Text gewiß an die sieben Unterweltsherren denkt, die in UMBS X² 6 (s. dazu S. N. Kramer, BASOR XCIV 6[11]) genannt sind. In den altbabylonischen Gerichtsurkunden sind bis zu 8 Richtern bezeugt (s. A. Walther, LSS VI[4–6] 7). In dem vorläufigen Bericht über einen Mordprozeß aus der Zeit Urninurtas von Isin in Bulletin University Museum XVI² 38 f. ist leider die Zahl der beteiligten Richter nicht erwähnt.

[1] Siehe die Personennamen-Indizes der Textveröffentlichungen. In der Liste G. A. Bartons, HLC III 39ff. sind die mit dumu- beginnenden Namen fast alle unrichtig gelesen.

[2] Zum Ortsnamen INANNA.UNU^{ki} s. N. Schneider, AnOr XIX 37 Nr. 212; 216 B; ferner CST 687, 2. Nach ITT V 6983, 2–5 lag es auf dem Schiffahrtsweg zwischen Girsu und Nippur, nach den sonstigen Urkunden in der Nähe von Umma, also wohl nordwestlich oder nördlich davon. Mit der hier bezeugten Schreibung ist gewiß älteres INANNA.AB^{ki} (SAK 38 III 29; 154 II 43; RTC 86 Rs. 4–5; 106 Rs. 1–2; 144 Rs. 9; I. J. Gelb, MAD II 85 Nr. 75 und 102 Nr. 128 – die dort vorgeschlagene Lesung ninab^{ki} erscheint mir nicht schlüssig; s. ZA NF XV 63 f. –) identisch. Der Ortsname liegt auch im Namen der Göttin ^{d}inanna-INANNA.UNU^{ki} (s. N. Schneider, AnOr XIX 37 Nr. 212), ^{d}nin-INANNA.UNU^{ki}, ^{d}nin-INANNA.UNU^{ki}-a-pi$_4$-šala$_4$ (N. Schneider, o. c. 57 Nr. 432–33) vor. Zu erwägen wäre noch die Identität mit ZA.SUḪ.UNU^{ki} und ZA.INANNA.UNU^{ki} = zabalam^{ki}.

Der Ort a-e-bar^{ki} ist in UCP IX² 94 III 38–42 in der Reihe a-pi$_4$-šala$_4^{ki}$, a-e-bar-ra, INANNA.UNU^{ki} belegt. Nach diesem Text muß es an einem Wasserlauf gelegen haben. Sonst kann ich es nur in der Verbindung ^{d}nin-ḫur-saga-a-e-bara-ka, ^{d}nin-ḫur-saga-a-e-bara^{ki} (N. Schneider, AnOr XIX 56 Nr. 409–10) belegen. Sämtliche Zeugnisse stammen aus Umma-Texten.

[3] UCP IX² 83, 55–58; s. dazu S. 10 mit Anm. 1.

[4] SAK 54 II 12–21.

Armen, Witwen und Waisen reden[1]. Diese in den 'Reformtexten' erstmals bezeugten Formeln sind ein literarischer Topos geworden, der in den Inschriften Gudeas von Lagaš, im Kodex Urnammu und schließlich im Epilog des Kodex Ḫammurabi gestaltet worden ist[2]. Von der Rechtsprechung des Herrschers redet eine Stelle der Texte Gudeas (Stat B VIII 17–18), wo demjenigen göttlicher Fluch angedroht wird, der das „Urteil" des Stadtfürsten „ändere" (di-ku$_5$-a-gá šu ì-íb-bal-e-a).

Für die Ur III-Zeit ist jetzt die Gesetzessammlung Urnammus[3] Zeugnis der Rechtsordnung durch den König, der mit seiner Kodifikation „Gerechtigkeit im Lande Sumer setzen" wollte[4]. In einer Hymne beansprucht er auch die Rechtsprechung für sich: di-ku$_5$-ru-mu ke-en-gi-ki-uri ús-aš-a mi!-ni-dib-dib! „mein Richterspruch brachte Sumer (und) Akkad in eine Spur"[5]. Daß das nicht eine leere Phrase, wenn vielleicht auch nicht immer volle Wirklichkeit, so doch königlicher Anspruch gewesen ist, bezeugt die in dem Personennamen lugal-di-ku$_5$ „der König ist der Richter"[6] ausgesprochene Auffassung der Untertanen.

b) An urkundlichen Zeugnissen dafür, daß die Könige der III. Dynastie von Ur die Gerichtsbarkeit ausübten, besitzen wir zur Zeit nur die Prozeßurkunde 114 (= IS 14?) aus Ur, die vor der Angabe eines Dreierkollegiums von Richtern die Notiz di!-díb-ba-lugala „Rechtsspruchgewährung durch den König" (III 19) enthält[7]. Der Mangel an diesbezüglichen Belegen erklärt sich aber, da wir eigentlich nur aus Ur und vielleicht auch noch aus Nippur[8] Zeugnisse königlicher Rechtsprechung erwarten dürfen.

c) Außerhalb der Residenzstadt, zu einem großen Teil gewiß auch in Ur selbst[9], hatte der König die Rechtsprechung seinen Beamten übertragen. Für die städtischen Zentren der einzelnen 'Provinzen'[10] kamen in erster Linie die ensí, die „Stadtfürsten"[11], in Betracht, weniger weil deren Gerichtsbarkeit auf eine lange Tradition aus der Zeit zurückschauen

---

[1] SAK 52 XII 23–25.

[2] Siehe S. N. Kramer, Or NS XXII 43, 162–165; Gudea Stat B VII 42–43 = SAK 72; Zyl B XVIII 6–7 = SAK 138; KḪ XXIVr 59–62.

[3] Siehe S. N. Kramer, Or NS XXIII 40–51.

[4] Z. 112–113, die nach den sonstigen Parallelen zweifelsfrei ergänzt werden können.

[5] TCL XV 12, 34; s. ZA NF XVI 78.

[6] TU 150 II 23; ITT V 6770, 5; BIN V 165, 8. Dem parallelen nin-di-ku$_5$ „die Königin ist die Richterin" (TU 158 V 8; 159 III 26) dürfte dagegen kein realer Gehalt zukommen, falls nicht nin auf eine rechtsprechende Göttin wie Nanše geht. Zum Typ dieser Namen vgl. lugal-engar „der König ist der Pflüger" (AB XXI 128); lugal-dub-sar „der König ist der Schreiber" (AB XXV 91, 130); lugal-gú-gal „der König ist der Wasserregulierer" (AB XXI 131); lugal-sipa „der König ist der Hirte" (AB XXI 134).

[7] Altbabylonische Belege für di-díb-ba-lugala hat F. R. Kraus, JCS III 159 genannt.

[8] Falls die in ZA NF XVI 87 geäußerte Vermutung zutreffen sollte.

[9] Die Prozeßurkunde UET III 52 weist die Abrollung des Siegels Dadas, des Stadtfürsten von Nippur, auf und die Sklavinnenkauf-Urkunden UET III 15, 21 und 18, 16–17 notieren am Schluß der Urkunde šu-ḫa-ba-lul-é-ensí-adaba^{ki} „'zu Händen' von Ḫabalule, dem Stadtfürsten von Adab"; s. auch noch UET III 9, 2. Die richterliche Tätigkeit eines auswärtigen Stadtfürsten in Ur möchte man gerne den Obliegenheiten des ensí-bala, des „Stadtfürsten vom Turnus" (zu bala in diesem Sinne s. WO I 182 f.; unten S. 143 f.), zurechnen (s. dazu UET III Indexes 143; A. L. Oppenheim, AOS XXXII 145 zu W 13; außerdem B. Landsberger, LSS VI$^{1-2}$ 65 mit Anm. 4; Th. Jacobsen, JCS VII 38^{17}).

[10] Siehe dazu F. R. Kraus, ZA NF XVII 45 ff.

[11] Die Übersetzung „Stadtfürst" ist für die neusumerische Zeit zum Teil ein Anachronismus.

konnte, in der der Stadtfürst selbständiger oder nahezu selbständiger Leiter eines Stadtstaates war, als deshalb, weil der ensí der Ur III-Zeit oberster Vertreter des 'Palastes' war. Von dem Zeitpunkt an, in dem sich die Herrschaft der Könige von Ur endgültig durchgesetzt hatte, war der ensí wie in allen administrativen Obliegenheiten, so auch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit königlicher Beamter. Dies drückt sich unmißverständlich darin aus, daß sich in den Amtssiegeln die Stadtfürsten Urlama von Lagaš[1], Urlisi und A'akalla von Umma[2], Ur-^{d}DINGIR.NISABA und Dada von Nippur[3], ja selbst der mächtige „Großvezier (und) Stadtfürst" Irnanna[4] als „Sklaven" (ìr) des jeweiligen Königs von Ur bezeichneten. In einer Bauinschrift nennt Itūria, der Stadtfürst von Ešnunna, Šūsîn „seinen Gott", sich selbst dessen „Sklaven"[5].

Bedenkt man aber die Schwierigkeiten, die die beiden ersten Herrscher der III. Dynastie von Ur bei der Aufrichtung ihrer Machtstellung zu überwinden gehabt haben, so darf man damit rechnen, daß es die Stadtfürsten nicht an Versuchen haben fehlen lassen, die Bindung an den Oberherrn zu lockern und ihrer 'Verbeamtung' entgegenzuwirken. Derartige Tendenzen in ihrer Auswirkung auf die Rechtsprechung zeichnen sich möglicherweise in 113 ab, da dort ausdrücklich gesagt ist, daß der Stadtfürst Urlama „das Wort des Königsrichters geändert hat" (Z. 30–31; 41)[6].

d) Neben den Stadtfürsten fiel gewiß auch anderen hohen königlichen Funktionären auf Grund ihres Amtes die Rechtsprechung in ihrem Amtsbereich zu. Ob dazu die di-ku$_5$-lugala „die Königsrichter" (113, 25; 30; 37; 117, 20–21; = ŠS 1; BE III^1 14, 7; = Š 36) zu zählen sind, bleibt ungewiß, solange wir über ihre Berufsstellung[7] und ihr Verhältnis zu den Stadtfürsten und den Richtern nichts auszusagen vermögen[8]. Dagegen wird man dem šagina, dem „Statthalter", Mitwirkung bei der Rechtsprechung zuschreiben dürfen, da ein šagina nach 212, 48–49 ki-*a-bu-ni*-šagina-ta ensí-ke$_4$ ì-díb „von Abūni, dem Statthalter, hat der Stadtfürst (diese Fälle) übernommen" an der gerichtlichen Regelung von Streitfällen beteiligt war und auch der literarische Text STVC 133 II 3–5 von der Richtertätigkeit des šagina spricht[9]:

ad-da-mu šagina di-ku$_5$-ra [ ]
šeš-mu-ne uku-uš-lugala ×[ ]
nin-mu-ne AMA$_5$-gi-na ^{giš}ig-×[ba]-ab-gub-gub-bu-[uš-àm]

---

[1] Siehe C. E. Keiser, YOSR IV^2 20^{62}.
[2] Siehe N. Schneider, Or XLV–XLVI 107 ff.
[3] Siehe TMHC NF I–II 139*; 142*; UET III 52.
[4] Siehe SAK 202 f.
[5] Siehe OIP XLIII 134 f.
[6] Der Prozeß gehört in die erste Amtszeit Urlamas, da die Urkunde aus der Zeit des Stadtfürsten Alla (= Š 40) stammt, unter dem der Fall nochmals vor Gericht gebracht worden ist. Siehe auch S. 78 und im Kommentar zum Text.
[7] Aus der Tatsache, daß sich der „Königsrichter" Urdumuzida in BE III^1 14 in seinem Siegel di-ku$_5$ „Richter" nennt, ist nicht viel zu gewinnen. Wir haben aber keinen Anhaltspunkt, daß di-ku$_5$-lugala als ein Beruf im eigentlichen Sinn zu verstehen ist.
[8] Auch der Hinweis auf die altbabylonischen *dajjānū šarrim* (s. dazu J. G. Lautner, Richterliche Entscheidung 78 ff.) liefert keine sicheren Anhaltspunkte.
[9] Zur Tätigkeit des šagina = *šakkanakkum* bei Prozessen der altbabylonischen Zeit s. A. Walther, LSS VI$^{4-6}$ 127 ff.

„mein Vater ist? Statthalter, der Recht spricht, [.....],
meine Brüder sind Gendarme des Königs, ..[.....],
meine Schwestern sind ....., die an der Tür [des] ..[.....] stehe[n]".

Allem Anschein nach konnten auch dem lú-kin-gi$_4$-a-lugala, dem „Königsboten", Aufgaben übertragen werden, die in den Bereich der Rechtsprechung hineinragten[1]. Schließlich war, und das ist für die Beurteilung der neusumerischen Gerichte entscheidend, jeder Richter Beauftragter und in seiner Tätigkeit als solcher Vertreter des Königs. Dies läßt sich gewiß aus der Tatsache ableiten, daß von den Amtssiegeln der sieben Richter, die auf den Bullen RTC 431 und ITT II^1 998 (s. S. 18) abgerollt sind, fünf die Widmung an den regierenden Herrscher enthalten[2].

3. Die Gerichtsbarkeit des Stadtfürsten

a) Die Gerichtsbarkeit des Stadtfürsten ist am klarsten in den Unterschriften der ditilla-Texte aus Tello bezeugt. In diesen ist bis AS 2 einschließlich nur der Name des Stadtfürsten genannt, von da ab konnten neben ihm noch Richter angeführt werden. Meist sind allerdings von diesem Zeitpunkt an ein oder mehrere Richter notiert[3]. Nicht so deutlich zeichnet sich die Rolle der Stadtfürsten in den uneinheitlich formulierten Unterschriften der Urkunden aus den übrigen Städten ab. In 62, 14 (= ŠS 4, aus Umma) findet sich igi-ensí-ka-šè „vor dem Stadtfürsten", eine Wendung, die auch in den ditilla-Texten aus Tello, dort aber nur im Protokoll, bezeugt ist (s. unter b). Da die in den folgenden Zeilen genannten Personen als „Leute, die dabeistanden" bezeichnet sind (s. dazu S. 55; 58), dürfte die Unterschrift besagen, daß der Stadtfürst in diesem Fall allein Recht gesprochen hat. Der ebenfalls aus Umma stammende Text 137, 12–15 (= AS 5) notiert vier Personen, „vor denen" (igi-....-šè) der Prozeß stattgefunden hat. Der erste von ihnen ist der Stadtfürst; ob die übrigen als Richter oder als Zeugen anzusehen sind, läßt sich nicht entscheiden. Umgekehrt erscheint in 201, 20–22 (nd, aus Umma) in einer gleichartigen Aufzählung dreier Personen igi-ensí-šè „vor dem Stadtfürsten" an letzter Stelle. Die Rolle des ensí muß daher in dieser Urkunde offenbleiben[4], ebenso in 212 (= Š 42, aus Umma; s. dazu S. 26), dessen Unterschrift ki-*a-bu-ni*-šagina-ta ensí-ke$_4$ ì-díb „von Abūni, dem Statthalter, hat der Stadtfürst (diese Fälle) übernommen" lautet. In diesem Text sind abgeschlossene Fälle gebucht, aber auch solche, bei denen die Leistung des prozeßentscheidenden Eides noch ausstand oder die noch im Stadium der Vorunter-

---

[1] Siehe S. 45 und 52[6].

[2] Vgl. auch das Siegel des „Richters Urdumuzida" (BE III^1 14), das eine Widmung an Šulgi enthält. Zum Typ des ìr-zu-Siegels s. N. Schneider, Or NS V 109 ff.

[3] Im einzelnen s. S. 18 ff. und zur Frage, wie das Zurücktreten des Stadtfürsten in den Unterschriften zu werten ist, S. 30 f.

[4] Unklar ist die terminologische Bedeutung von igi-....-šè in der Prozeßurkunde aus Drēhem 203, 1; 11; 15; 20. Dort kann igi-....-šè nicht auf den Stadtfürsten gehen, da Drēhem nicht Sitz eines ensí war, auch nicht auf die Richter, da diese nach der Unterschrift in Z. 23–26 andere Personen waren. In dem Umma-Text 49, 13 bezeichnet igi-lú-ama-na-šè „vor Lu'amana" vielleicht einen Richter oder den Gerichtsherrn.

suchung waren. Dies läßt doch wohl vermuten, daß die Übernahme dieser Prozesse durch den Stadtfürsten eine Sonderregelung, veranlaßt etwa durch die Abberufung des šagina, war. Denn falls dieser Funktionär Prozesse nur bis zu einem gewissen Stadium zu behandeln und zur vollen Erledigung dem Stadtfürsten zu überlassen gehabt hätte, wäre doch zu erwarten, daß alle Prozesse gleichweit vorangebracht worden wären. Schwierig ist auch 48, wo in Z. 10 angegeben ist, daß die Gerichtsverhandlung „vor dem Stadtfürsten" geführt worden ist, die Unterschrift aber „ditilla-Entscheidung der Einwohner von A'ebarra" lautet (s. S. 29[5]; 32).

b) In den Protokollen wird die Teilnahme des Stadtfürsten an den Gerichtsverhandlungen häufig durch die Wendungen igi-.....-a(k)-šè „vor ....." und šu-....-(a)ka[1] „'zu Händen' von ....."[2] umschrieben. Erstere besagt zunächst nur, daß die Verhandlung in Gegenwart des ensí geführt worden ist[3], die zweite ist in ihrer terminologischen Bedeutung nicht ohne weiteres klar. Die Belege sind (in chronologischer Ordnung):

1. igi-lú-ka-zala-ensí-ka-šè „vor Lukazala, dem Stadtfürsten" (77, [7][4]; 17; 205, 6); igi-ur-^{d}lama-ensí-ka-šè „vor Urlama, dem Stadtfürsten" (77, 13; 83, 8; [113, 8]; 150, 1; 205, 9[5]); igi-al-la-ensí „vor Alla, dem Stadtfürsten" (113, 13); igi-ensí-ka(-šè) (48, 10; = AS 2; 120a, 7; = AS 6; 62, 14; = ŠS 4; 40, 1; 165 II 2; Dne); igi-sukkal-maḫa-šè „vor dem Großvezier"[6] (87, 11; 205, 38; = ŠS 4; 143, 9; 169, 9; 204, 29; = ŠS 5; 27, 5; = ŠS 9; 41, 4[7]; 186, 9; Dne).

2. šu-lú-ka-zala-ensí-ka-ta, „'zu Händen' Lukazalas, des Stadtfürsten" (193, 23; ergänzt in 13, 6); šu-al-la-dumu-ur-zu-ka „'zu Händen' Allas, des Sohnes des Urzu" (71, 7); šu-^{d}[nanna-z]i-š[à-gala -ens]í-[ka-ka] „'zu Händen' [Nannaz]iš[agalas, des Stadtfürst]en" (101, 3); šu-^{d}šará-kam-ensí-ka „'zu Händen' Šarakams, des Stadtfürsten" (71, 9; = AS 5); šu-ìr-^{d}nanna-sukkal-maḫ-ensí-ka „'zu Händen' Irnannas, des Großveziers (und) Stadtfürsten" (88, 7; 99, 19; = ŠS 4; 83, 5; nd)[8].

Die terminologische Bedeutung dieser Wendungen läßt sich bestimmen, wenn man die jeweiligen Textunterschriften heranzieht[9]: In fünf Fällen von den sieben Belegen für igi-sukkal-maḫa-šè „vor dem Großvezier" enthält die Unterschrift nur den Namen

---

[1] In 193, 23 šu-....-a(k)-ta.

[2] F. Thureau-Dangin, RA X 94[2] „sous" = „sous l'autorité de .....". Zu beachten ist, daß šu-....-(a)ka nur in Verbindung mit einem Stadtfürsten vorkommt.

[3] Vgl. etwa igi-....-(a)(k)-šè zur Angabe von Zeugen.

[4] Ergänzt nach Z. 12.

[5] Hierher gehört wohl auch 112, 4 ur-^{d}lama ensí-šè „vor Urlama, dem Stadtfürsten"; vgl. Z. 9–11.

[6] Das ist Irnanna, der „Großvezier (und) Stadtfürst".

[7] Die Ergänzung dieser Stelle ist gesichert durch Z. 16, wo der Kommissär dieses Prozesses als maškim-sukkal-maḫa „Kommissär des Großveziers" bezeichnet ist.

[8] In 220, 4–5 (pisandubba-Etikette) steht šu-sukkal-maḫ-ensí; in 31, 8 ist šu-[sukkal-maḫa-ka] ziemlich sicher zu ergänzen. Vgl. noch šu-al-la nu-ù-da-me-a-aš „ohne daß die 'Hand' des Alla dabei war" = „ohne daß Alla zugezogen worden ist" in 43, 4; weiter die Rechtsurkunden UET III 15, 21; 18, 16–17 (s. dazu S. 25[9]) und das von E. Huber, HAV 210 aus einem Ehevertrag aus Nippur zitierte šu-ensí „'zu Händen' des Stadtfürsten".

[9] Das ist natürlich nur in Fällen möglich, in denen nicht auf einen Stadtfürsten eines früheren Prozesses verwiesen ist.

Irnannas, nennt also keine Richter[1]. Nur in einem Fall (143, 18–22) folgen auf Irnanna die Namen dreier Richter[2]. Dagegen erscheinen in den Belegen für šu-.....-(a)ka in der Unterschrift regelmäßig Richter (71; 88[3]; 99[3]) und im Protokoll von 101 ist ausdrücklich notiert, daß die Verhandlung „vo[r] Allamu, dem Richter, (und) Ursatarana, dem Richter" geführt worden war[4]. Nur in 83 fehlt der Hinweis auf Richter. Obwohl also für keine der beiden Wendungen eine strikte Regelung bestand, darf im ganzen doch der Ausdruck igi-ensí-ka-šè (zum mindesten in den Texten aus Tello) auf die Richtertätigkeit des Stadtfürsten allein[5], šu.....-(a)ka auf die Tätigkeit von Richtern, die den Prozeß behandelten und entschieden, bezogen werden[6]. Welche Rolle in letzterem Falle der Stadtfürst gespielt hat, ist im einzelnen nicht auszumachen. Wäre nicht das Zeugnis von 83, würde man wohl annehmen dürfen, daß er diese Fälle an Richter delegiert und sich auf den Vorsitz bei der Gerichtsverhandlung beschränkt hat, falls er nicht auf jede Mitwirkung verzichtete.

c) An Einzelheiten über die richterliche Tätigkeit des Stadtfürsten erfahren wir aus den Protokollen: Der Kläger wandte sich an den Stadtfürsten und legte diesem seinen Fall vor (121, 1–4; 138, 8–9; s. S. 53), worauf der ensí dem Kläger einen 'Kommissär' (maškim, s. S. 47 ff.) gab (121, 5; 138, 10)[7]. Damit war die Voruntersuchung eingeleitet (s. S. 61 f.). Vor dem Stadtfürsten führten die Parteien Prozeß (77, 13–16; 83, 5–6; 87, 11–12; 112, 4–5; 113, 13–16; 150, 1–4) oder ließen sich ein wichtiges Rechtsgeschäft wie Kauf, Schenkung, Freilassung von Sklaven, Enterbung gerichtlich beurkunden (77, 7–10; 83, 8–9; 204, 28–32; 205, 5–7). Vor ihm wurde der Beweis geführt, wobei die Parteien ihre Aussagen machten (27, 5–6; 48, 10–11; 113, 11; 23; 39–40; 143, 9–12; 165 II 2–3; 186, 9–10) oder der 'Kommissär' erschien, der über frühere in derselben Sache vollzogene gerichtliche Beurkundungen oder abgeschlossene Prozesse aussagte (77, 17–20; 205, 5–10). Dem Stadtfürsten legte man auch die Urkunden vor, die die Rechtslage klärten (205, 36–38). Am Ende der Verhandlung schob der ensí einer der Parteien oder

---

[1] In 186 ist die Unterschrift nicht erhalten.

[2] Die Nennung des Großveziers zusammen mit einem Richterkollegium dürfte sich dadurch erklären, daß diese Urkunde zwei Gerichtsverhandlungen protokolliert. Der erste Prozeß war durch Zeugeneid zugunsten des Klägers entschieden (Z. 2–7). Darauf wandte sich der Beklagte an den Stadtfürsten (Z. 8–9) und machte einen Vorschlag, wie er seiner Ersatzpflicht genügen wollte. Dieser Vorschlag wurde vom Kläger angenommen (s. auch S. 78). Beachte auch, daß zwei Kommissäre notiert sind.

[3] Im Protokoll steht außerdem igi-di-ku$_5$-ne-šè „vor den Richtern".

[4] Auch in der pisandubba-Etikette 220 sind Richter genannt.

[5] Beachte dazu, daß aus der Sammelurkunde 169, die in Z. 9 igi-sukkal-maḫa-šè „vor dem Großvezier" enthält und in der Unterschrift nur „Irnanna, Großvezier (und) Stadtfürst" bietet, der zweite Fall in 204, 14–21 ebenfalls als zweiter Fall protokolliert ist (s. dazu S. 8[6]). Auch diese Sammelurkunde nennt in der Unterschrift nur Irnanna, keine Richter. Zu 113, 9; 14; 45 und 54 „vor Urmeš, dem Sohne des Lunina, des Obermusikanten" und „vor Lunina, dem Obermusikanten" s. S. 20[2] und im Kommentar zu 113, 9. Schwierigkeiten bereitet dagegen der Umma-Text 48, der in Z. 10–11 angibt, daß der Fall „vor dem Stadtfürsten untersucht worden ist", in der Unterschrift aber die „ditilla-Entscheidung" den „Bewohnern von A'ebarra" zuschreibt. Siehe dazu S. 24 und 32.

[6] Ob dies allerdings auch für 13, 6 und 193, 23 „'zu Händen' von Lukazala, dem Stadtfürsten" gilt, muß leider offenbleiben. Jedoch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß schon in dieser Zeit Richter tätig waren (s. S. 30 f.; 33).

[7] Vgl. 110, 14–15, wo der Kommissär als maškim-ensí-ka „Kommissär des Stadtfürsten" bezeichnet ist.

deren Zeugen den Eid zu (113, 44–46; 165 II 4–6). Häufiger ist aber notiert, daß er das Urteil fällte, indem er einer der Parteien das Streitobjekt zusprach[1] (106, 5–6; 112, 9–11; 113, 31–33; 41–42; 56; 133, 4) oder eine Buße festsetzte (189, 8–10)[2]. Einmal ist gesagt, daß der Stadtfürst „den Spruch des Königsrichters geändert hat" (113, 31; 41; s. dazu S. 78).

d) 1. Die Tatsache, daß die S. 18 ff. behandelten Unterschriften der ditilla-Texte aus Tello bis Amarsu'ena 2 ausschließlich den Stadtfürsten, von da ab neben ihm auch Richter, meist sogar nur Richter nennen, legt den Schluß nahe, daß der Stadtfürst von diesem Zeitpunkt an die Ausübung der Rechtsprechung in weitem Umfang delegiert hat oder daß er in seiner Gerichtsbarkeit (durch Eingreifen des Königs) erheblich beschränkt worden ist[3]. Jedoch dürfte der erste Eindruck den Gegebenheiten nicht ganz gerecht werden: Die Fälle, in denen in den Unterschriften nur der Stadtfürst genannt ist, ohne daß die Tätigkeit von Richtern notiert ist, reichen über das genannte Datum AS 2 hinaus bis zum Jahre ŠS 9, also fast bis zu dem Zeitpunkt, in dem unsere Überlieferung abbricht (s. S. 3f.). Daß darunter die Belege aus der Zeit AS 3–8[4] wesentlich seltener sind als aus der Amtsperiode des einflußreichen Großveziers und Stadtfürsten Irnanna, steht gewiß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem dauernden Wechsel der Stadtfürsten von Lagaš zwischen Urlama und Irnanna (AS 4–8)[5] und es ist sicher kein Zufall, daß in den fünf pisandubba-Etiketten aus den Jahren AS 8–IS 2 (220–224), im Gegensatz zu der überwiegenden Handhabung bei den Unterschriften der ditilla-Urkunden selbst, neben den Richtern ausnahmslos der „Großvezier (und) Stadtfürst" Irnanna angeführt ist, während die pisandubba-Etiketten für AS 3 und 7 den Stadtfürsten nicht nennen[6]. Da weiterhin die Mitwirkung eines oder mehrerer Richter in den Hinweisen auf Prozesse aus der Zeit vor AS 3 gelegentlich notiert ist[7] und die Verwendung von di-ku$_5$ „Richter" in der Art einer Berufsbezeichnung (s. S. 32 f.) ebenfalls schon vorher bezeugt ist[8], drängt sich die Fol-

[1] Meist durch in-na-(an-)sì „er hat ihm gegeben" bezeichnet, während bei den Urteilen von Richtern überwiegend ba-na-gi-in „wurde ihm zugesprochen" gebraucht ist. Die Wahl der aktiven und passiven Formulierung ist gewiß nicht zufällig.

[2] In 189, 17 wurde das Urteil wohl ebenfalls vom Stadtfürsten gefällt, wofür der Vergleich mit 189, 8–10 spricht.

[3] Letztere Deutung gab P. Koschaker, Griechische Rechtsurkunden 71: „Das Kollegialgericht wurde etwa seit der Regierung AMAR-Sins dem Patesi an die Seite gesetzt und dieser, vielleicht unter Entziehung seiner persönlichen Judikation, auf die Gerichtsvorstandschaft beschränkt."

[4] Nur 133, 6 (= AS 5).

[5] Siehe die Liste der Stadtfürsten für diesen Abschnitt S. 6 mit Anm. 4–7. Außerhalb von Lagaš ist kein solcher Wechsel der Stadtfürsten zu erkennen. Die Hintergründe für die besonderen Verhältnisse in Lagaš sind noch ganz undurchsichtig, vor allem weil wir über die Verwandtschaftsbeziehungen der Stadtfürsten untereinander und eventuell zur alten Herrscherfamilie Urbabas nichts ermitteln können.

[6] Ebenso mag das Fehlen eines Hinweises auf den Stadtfürsten Alla des Jahres Š 40 in der pisandubba-Etikette 216 mit der Tatsache zusammenhängen, daß seine Amtsperiode bei der Abfassung dieses Textes schon beendet war.

[7] 35, 16–17; 113, 25; 37; 41. Vgl. aber schon den altsumerischen Text RTC 28 II 1–5 u$_4$-ba ur-é-mùša-ke$_4$ di-bi ì-ku$_5$ lugal-an-da ensí-kam „damals entschied Uremuša diesen Prozeß. Lugalanda war Stadtfürst". Auch die altakkadischen Texte aus Ḫafāǧī MAD I 228 und 242 (s. dazu noch S. 54[4]) nennen eine Anzahl von Richtern. Für Tello vgl. RTC 80, 9 *šu-ì-lí-šu* di-ku$_5$ „Šū'iliśu, der Richter" (Zeit Narāmsîns oder Šarkalīšarrīs).

[8] BE III^1 14 (= Š 36) (Siegel mit Widmung an Šulgi) aus Nippur; TCL II 5569 (= Š 47); CST 227 (= AS 1) aus Drēhem; UET III 1537, 7 (= Š 46); 1442, 5 (= AS 2) aus Ur.

gerung auf, daß die alleinige Nennung des Stadtfürsten in den Unterschriften vor AS 3 nicht ausschließt, daß damals neben dem ensí (oder in dessen Vertretung[1] auch allein) Richter tätig gewesen sind, daß man es aber nicht für erforderlich gehalten hat, sie in der Unterschrift zu erwähnen[2].

Daß in der Zeit nach Urlama der Stadtfürst die Gerichtsbarkeit in weit stärkerem Maße an Einzelrichter und Richterkollegien delegierte, als das zur Zeit Urlamas der Fall war, ist dagegen nicht zu bezweifeln. Die Gründe dafür sind uns unbekannt. Aber von einer grundsätzlichen Änderung der Stellung des Stadtfürsten mit Bezug auf die Rechtsprechung in der ihm unterstehenden Provinz und einer Einengung seiner richterlichen Befugnisse lassen die Quellen nicht sprechen.

2. Vorläufig unerklärbar ist der in den Umma-Texten 120a und 120b vorliegende Fall: Unbeaufsichtigt weidende Schafe und Ziegen waren nach Nagsu, einem Ort in der Nähe von Umma[3], verbracht worden, in 120a von dort aus zum Stadtfürsten von Umma. Als sich dann der Eigentümer meldete, wurde dieser zur Verhandlung vor Gericht nach Nippur überführt, wobei in 120a auch noch der Dorfschulze (ḫa-za-núm) von Nagsu mitging. Warum die beiden Fälle nicht in Umma, dessen Stadtfürst nach den uns vorliegenden Zeugnissen ebenso Recht gesprochen hat wie etwa die ensí von Lagaš, behandelt worden sind, bleibt unverständlich[4]. Die Geringfügigkeit des in diesen Fällen möglicherweise angerichteten Schadens läßt es nicht verstehen, daß sie der Aburteilung durch ein besonderes Gericht vorbehalten gewesen wären.

4. Die Tempelgerichtsbarkeit

Die Existenz von Tempelrichtern würde man mit Recht für die Zeit der III. Dynastie von Ur bestreiten, hätten wir nicht das Zeugnis der Urkunde 123 (= AS 9), die eine Eidleistung im Tempel der Ninmara[5] aufzeichnet. Am Schluß des Textes sind drei Personen notiert, die als „verantwortlich" (gìri)[6] für die beurkundete Eidleistung bezeichnet sind. Von ihnen ist der zweite durch die Notiz di-ku$_5$-é-^{d}nanna „Richter des Tempels des Nanna"[7] näher bestimmt.

---

[1] Siehe für Lukazala (= Š 25) S. 7[5]; 29[6].

[2] Siehe schon S. 20.

[3] nag-su^{ki}, eine kleine Siedlung, deren Leitung in den Händen eines ḫa-za-núm (s. dazu im Kommentar zu 62, 17) lag, ist mehrfach in Umma-Texten genannt. Außer 111, 5; 9; 120a, 3; 4; 5; 10; 120b, 9 u. ö.; 121, 15 s. F. Thureau-Dangin, RA IX 113 III 12; 119, wonach es 3 Tagemärsche von Uruk entfernt am i$_7$-en-urí-gala$_8$-Kanal (das Duplikat RA X 99 hat die Variante i$_7$-erén-nun-na) lag; weiter AnOr I 88, 32; 250, 38; A. L. Oppenheim, AOS XXXII 96; RlA II 133. Nach CST 625, 15 bestand in Nagsu eine Kanalsperre (kéš-du-nag-su^{ki}-šè „bis zur Sperre von Nagsu").

[4] Darauf hat schon T. Fish, Iraq V 159 mit Bezug auf 120a mit Recht hingewiesen.

[5] Zur Eidleistung im Tempel der Ninmara s. S. 66.

[6] Siehe dazu S. 45 ff.

[7] Die Belege für den Tempel des Nanna in Lagaš sind sehr spärlich (s. N. Schneider, AnOr XIX 44; Or NS XIX 260); er kann daher keine sonderliche Bedeutung besessen haben. In 190, 26 wird lú-bala-ša$_6$-ga durch den Zusatz -é-^{d}nanna „vom Tempel des Nanna" näher bezeichnet.

Da ältere Belege für die Gerichtsbarkeit der Tempel nicht vorliegen, der eine isolierte Beleg der neusumerischen Zeit selbstverständlich keine Vorstellung vom Umfang und dem Bereich der Tätigkeit der Tempelrichter zu geben vermag, verbietet sich mehr als ein Hinweis auf die Gerichtsbarkeit der Tempel in der altbabylonischen Zeit[1].

5. Die Gemeinde als rechtsprechende Instanz

Die in altbabylonischen Urkunden häufig als richterliche Instanz genannte „Ratsversammlung"[2] (akkadisch *puḫrum*, sumerisch pu-úḫ-ru-um) ist in den neusumerischen Gerichtsurkunden nicht bezeugt. Die einzige Ausnahme ist die in einen literarischen Sammeltext der altbabylonischen Zeit aufgenommene Abschrift einer Rechtsurkunde aus Nippur UMBS V 65 IV 4–15 = SLTNi 131 Rs. I 6–17, die in Z. 6 (= 7) inim-pu-úḫ-ru-um-ma-ta „auf den Spruch der Ratsversammlung" bietet[3].

In zwei ditilla-Urkunden aus Umma (48; = AS 2; 144; = AS 3) wird die ditilla-Entscheidung den „Bewohnern von INANNA.UNU^{ki}" (dumu-INANNA.UNU^{ki}) bzw. den „Bewohnern von A'ebarra" (dumu-a-e-bar-ra) zugeschrieben. In Analogie zum altbabylonischen Sprachgebrauch, in dem „Stadt" und „Älteste der Stadt" wechseln kann[4], werden wir uns auch mit Bezug auf die neusumerischen Belege die bei den Gerichtsverhandlungen Mitwirkenden als auf die ab-ba-ab-ba-ne „die Ältesten" dieser Siedlungen beschränkt vorstellen dürfen[5]. Beachtenswert ist im übrigen, daß nach 48, 10–11 der darin behandelte Streitfall vor dem Stadtfürsten (von Umma) entschieden worden ist[6].

6. Die Richter und Richterkollegien

a) Das Wort di-ku$_5$ „Richter" kommt in den Texten der III. Dynastie von Ur, wenn wir von den Gerichtsurkunden absehen, erstaunlich selten vor. Die Rechtsurkunde aus Tello ITT II^1 944 (= ŠS 9) nennt zwar die Richter Šū'ilī, Luningirsu und Lušara (vgl. das Vierer-Kollegium S. 23 unter d 8) mit dem Titel di-ku$_5$, reiht diese aber in die Liste der vor Gericht Anwesenden ein. Ebenso notieren die Rechtsurkunden BE III^1 14 aus

---

[1] Siehe J. G. Lautner, Richterliche Entscheidung 73 ff., wo auch die einschlägige Literatur verzeichnet ist.

[2] Siehe A. Walther, LSS VI$^{4-6}$ 45–52; P. Koschaker, KU VI 147 f.

[3] Der Text nennt an zweiter Stelle nach dem šagina Lusu'ena als Zeugen (lú-ki-inim-ma) Lugalmelam, den Stadtfürsten von ...[.....]. Wir kennen einen Stadtfürsten dieses Namens, der von AS 1 bis ŠS 1 in Nippur amtiert hat (s. C. E. Keiser, YOSR IV^2 23; TMHC NF I–II S. 50). Einer Gleichsetzung mit diesem widerrät aber, daß die Spuren hinter ensí nicht zu nibru^{ki} passen. Die Ratsversammlung von Nippur war dagegen mit Sicherheit bei einem Mordprozeß aus der Regierungszeit Urninurtas von Isin eingeschaltet. In welcher Weise, ist allerdings aus der Inhaltsangabe S. N. Kramers in Museum Bulletin XVI^2 38 f. nicht ganz deutlich. Nach UMBS VIII^2 173 Rs. 8–13 (s. S. 132[4]) ist das Urteil nicht als solches der Ratsversammlung bezeichnet.

[4] Siehe A. Walther, LSS VI$^{4-6}$ 64.

[5] In den Texten aus Tello werden sie nur einmal genannt (101, 11), wo von einem „..... der gala-Priester" und den „Ältesten" Auskunft über die Grabstätte des galamaḫ-Priesters der Stadt eingeholt wurde.

[6] Siehe auch S. 28; 29[5].

Nippur (= Š 36) und TRU 376 aus Drēhem (= Š 46) den Richter an der Spitze der Zeugen, denen er wenigstens dem Wortlaut des Textes zufolge gleichgestellt erscheint.

Der Hauptgrund für das seltene Vorkommen von di-ku$_5$ liegt jedoch darin, daß di-ku$_5$ keine Berufsbezeichnung im eigentlichen Wortsinn war. In einigen Belegen ist zwar das Wort wie eine Berufsbezeichnung gebraucht. So ist in 3, 17 ein 'Publizitätszeuge' (s. dazu S. 54 ff.) durch die Angabe „Sohn des Uršaga, des Richters" näher bestimmt. Ähnlich wohl 193, 53; weiter [gìri? lú]-^{d}šará di-ku$_5$ „[verantwortlich: Lu]šara, der Richter" (FT II Tf. XLIX, 12177, 1; Dne)[1]; gál-la di-ku$_5$-šè „für Galla, den Richter" (ITT V 6764, 5; Dne)[1]; ur-mèš di-ku$_5$ „Urmeš, der Richter" (CT IX 18 I 15; nd)[1]. Die Urkunden aus Ur liefern folgende Beispiele: UET III 1537, 7[1] (= Š 46) gìri *wa-ta-ru-um* di-ku$_5$; 1442, 5[1] (= AS 2) gìri ìr-da-ni di-ku$_5$ und die Siegellegenden igi-an-na-ke$_4$-zu sukkal dumu-ìr-da-ni-di-ku$_5$ (983); ur-kù-nun-na sukkal dumu-ìr-da-ni-di-ku$_5$ (1782; 1783; 1803); vgl. damit lugal-má-gur$_8$-re dumu-ur-dub-lal-maḫa-di-ku$_5$ (345 IV 8–9)[1]. Aus Nippur ist die Rechtsurkunde BE III[1] 14 zu nennen, die im Text „Urdumuzida, den Königsrichter" nennt, während die Siegellegende „Urdumuzida, der Richter" bietet. Aus Drēhem stammen die Belege TCL II 5569, 4 (= Š 47) lú-dingir-ra di-ku$_5$; CST 227, 2 (= AS 1) lú-bala-ša$_6$-ga di-ku$_5$[2].

Diesen Zeugnissen stellt sich die Sklavenkauf-Urkunde UET III 41 (= IS 19?) entgegen; sie gibt im Text kišìb-lú-^{d}en-líl-lá-di-ku$_5$ íb-ra „das Siegel des Lu'enlilla, des Richters, hat man darauf abgerollt", in der Siegellegende lú-^{d}en-líl-lá ga-raš-a-ab-ba-ka „Lu'enlilla, der 'Meer-Kauffahrer'". Eine volle Bestätigung dieses Textes liefert die Bulle RTC 431, die die Abrollung der Siegel des S. 23 unter d 5 genannten Kollegiums von vier Richtern enthält. Darauf nennt sich der erste Richter sukkal „Kurier" (s. S. 40 Nr. 21; 42 Nr. 30), der zweite und dritte dub-sar „Schreiber" (s. S. 36 Nr. 12; 39 Nr. 20), der letzte uku-uš-gal-gal-lugala „königlicher Gendarmerie-Oberst" (s. S. 35 Nr. 9). Die gleichartige Bulle ITT II[1] 998[3], die die Siegel eines Viererkollegiums wie des S. 23 unter d 3–4 gebuchten enthalten hat, gibt für die Richter die Berufsbezeichnungen nu-bànda „Inspektor" (s. S. 39 Nr. 19) und maš-šu-gíd-gíd „Opferschauer" (s. S. 43 Nr. 35). Als Berufe der Richter sind aus den Gerichtsurkunden noch zu ermitteln šabra „Gouverneur" (s. S. 41 Nr. 22), gá-dub-ba-sukkal-maḫa „Archivar des Großveziers" (s. S. 35 Nr. 7), sukkal-maḫ-šabra-e-ne „'Hauptkurier' der šabra" (s. S. 41 Nr. 25), ab-ba-uru „'Stadtältester'" (s. S. 36 Nr. 13; Anm. 3).

b) Die Stellung, die die Richter in der Zeit der III. Dynastie von Ur einnahmen, läßt sich demnach nur dann richtig beurteilen, wenn wir sie in ihrer amtlichen Position außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit, in ihrem Verhältnis zueinander und zu den Spitzen der staatlichen Verwaltung kennen. Leider gibt aber das vorliegende Material nur begrenzte Auskunft.

Im folgenden sind zunächst die Belege der Gerichtsurkunden für die einzelnen Richter gebucht. Dazu sind die mir möglichen Angaben über Beruf, Herkunft und Verwandt-

[1] Wirtschaftsurkunde.

[2] Vgl. aber schon den altakkadischen Text RTC 80, 9.

[3] Zu den Bullen RTC 431 und ITT II[1] 998 s. S. 18.

schaftsverhältnisse angefügt. Der Übersichtlichkeit wegen sind hier auch die Namen der als Richter oder Gerichtsherren fungierenden Stadtfürsten aufgeführt.

1. *a-ḫu-a*, Sohn des lú-d[u_{10}-ga][1] (2 Belege):
   a) Dritter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, ur-^{d}sa[tarana], *a-ḫu-a* dumu-lú-d[u_{10}-ga] (93, 22; Dne)[2].
   b) Erster des Viererkollegiums *a-ḫu-a*, lú-eb-gala$_8$, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (211, 80; = AS 7).
   Die Wirtschaftstexte aus Lagaš nennen einen nu-bànda „Inspektor" (TU 94 III 35; 45; IV 9; 171 Rs. 4) und einen uku-uš-gal „Obergendarm" (TU 211, 4) namens *a-ḫu-a*. Der Name des Vaters ist zu häufig[3], als daß man eine einigermaßen sichere Identifikation vornehmen könnte.
2. [a]-kal-la, Bruder des ur-^{d}kù-nuna (1 Beleg):
   Dritter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, da-da gá-dub-ba-sukkal-maḫa, [a]-kal-la šeš[4]-ur-^{d}kù-nuna[5] (168 IV 10; = ŠS ?).
3. al-la, Sohn des ur-zu, Stadtfürst (2 Belege):
   Auf Verhandlungen vor dem Stadtfürsten Alla (= Š 40)[6] verweisen die Stellen aus Gerichtsprotokollen šu-al-la-dumu-ur-zu-ka „'zu Händen' von Alla, dem Sohn des Urzu" (71, 7; = AS 5) und [igi]-al-la-ensí [igi]-lú-nina^{ki}-nar-gala$_8$-ka „vor Alla, dem Stadtfürsten, (und) vor Lunina, dem 'Obermusikanten'" (113, 13–14; = Š 40)[7]. Auf die versäumte Beiziehung des Stadtfürsten Alla bezieht sich šu-al-la nu-ù-da-me-a-aš „ohne daß Alla beteiligt worden ist" (43, 4; = AS 1; s. dazu S. 90 f.).
4. al-la-mu, Sohn des ur-ša$_6$-ga(-mu) (10 Belege):
   a) Erster des Richterpaares al-la-mu, ur-^{d}satarana (101, 4; unter Nannazišagala, also AS 4).
   b) Erster des Richterpaares al-la-mu, lú-eb-gala$_8$ (35, 16–17; [27][?]; = AS 5)[8].
   c) Erster des Dreierkollegiums al-la-mu, lú-eb-gala$_8$, lú-dingir-ra (95, 16; = AS 4; 33, [17]; 71, 18; = AS 5; 84, 22; 154, 3; Dne).
   d) Zweiter des Dreierkollegiums *šu-ì-lí*, al-la-mu dumu-ur-ša$_6$-ga, [ur-^{d}sat]a-r[ana] $^{l[ú]}$[maš-šu]-g[íd-gíd] (157, 8; Dne).
   e) Dritter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, al-la-mu (90, 22; Datum nicht bestimmbar).

---

[1] So doch wohl zu ergänzen.

[2] Die Verhandlung fand in Nina statt. Siehe dazu S. 2.

[3] Siehe nur E. Huber, AB XXI 90a.

[4] Angabe des Namens des Bruders statt des Vaternamens ist in den ditilla-Texten mehrfach bezeugt: a-tu šeš-ur-šula maškim (188, 8); ur-^{d}ba-ba$_6$ šeš-ur-mèša maškim (195, 32; 200, 5). Sogar ohne Nennung des eigenen Namens šeš-ur-^{d}[× ×] (190, 49) (vgl. dam-^{d}utu-mu „Ehefrau des Utumu" in 150, 2; 7). Vgl. sonst noch ITT III[2] 4966, 5. Weitere Belege bietet A. L. Oppenheim, AOS XXXII 141 zu TT 4. Der älteste Beleg, aus der Zeit Eannatums, ist NFT 220 I 5; altakkadisch ist RTC 80, 25–26.

[5] Der Text bietet fehlerhaft ur-kù-^{d}nuna.

[6] Siehe dazu S. 6 mit Anm. 2.

[7] Siehe dazu S. 20[2].

[8] Ergänzt nach a und c.

Abrollungen des Siegels Allamus sind in ITT II² 1001 und RT XIX 50 erhalten. Sie bieten außer der Widmung an Šulgi al-la-mu dumu-ur-$ša_6$-ga-mu-ensí „Allamu, Sohn des Uršagamu, des Stadtfürsten". Ein Stadtfürst namens Uršagamu ist bisher für Lagaš nicht bezeugt. Doch hat er in der überlieferungsarmen Zeit zu Anfang der Regierung Šulgis durchaus Platz. Möglicherweise ist er mit Uršagamu, dem „Archivar (gá-dub-ba)" (TU 162 X 25; = AS 1) identisch[1].

5. a-mu (1 Beleg):
Dritter des Dreierkollegiums[2] ur-^{d}su'ena dumu-ur-šula, ur-^{d}AB di-ku_5-é-^{d}nanna, a-mu (123, 13; = AS 9, keine ditilla-Urkunde).

6. ba-zi, Sohn des na-di (1 Beleg):
Zweiter des Dreierkollegiums [d]u_{11}-ga-zi-da dumu-lú-du_{10}-ga, [ba-z]i dumu-na-di, [gù]-dé-a dumu-šagina (199 IV 7; Dne).

In dem Siegel ITT IV 7264, dessen Widmung auf Urlama, den Stadtfürsten von Lagaš, geht, legt sich Bazi den Titel dub-sar „Schreiber" bei. Da das Siegel auf oder vor Š 36[2] zu datieren ist, bezeichnet dub-sar eine Anfangsstufe in der Laufbahn Bazis. Denn durch eine Urkunde aus dem Jahr AS 6 (AB XXV 54, 19; s. auch TU 16 VII 23; wohl = AS 4) ist ein ba-zi ensí-gal „Bazi, der Alt-Stadtfürst"[3] bezeugt, den wir ohne Bedenken mit dem Richter Bazi, Sohn des Nadi, identifizieren dürfen, da der Name ba-zi verhältnismäßig selten ist[4] und ba-zi dumu-na-di zudem in den Wirtschaftstexten eine gewisse Rolle spielt. Auf alle Fälle gehörte er der hohen Beamtenaristokratie an.

7. da-da (1 Beleg):
Zweiter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, da-da gá-dub-ba-sukkal-maḫ, [a]-kal-la šeš-ur-^{d}kù-nuna (168 IV 9; = ŠS ?).

Am ehesten mit dem Richter Dada, dem „Archivar des Großveziers", ist der Eigentümer des Siegels ITT IV 7229 (= Š 38) da-da dub-sar dumu-ur-^{d}ba-ba_6 zu verbinden[5].

8. da-da-ù-numun (1 Beleg):
Zweiter des Viererkollegiums ku-ù, da-da-ù-numun, *nu-úr-ì-lí*, *ṣú-la-la* (125, 2; nd, aus Umma?).

9. *dan-ú-we* (2 Belege)[6]:
Vierter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-^{d}nin-gír-su, gù-dé-a, *dan-ú-we* (25, 23, Var. [*dan*]-*ú-e*; = IS 1; 224, 7; = IS 1–2).

---

[1] Das Amt des gá-dub-ba ist anscheinend eine 'Altersstellung'; s. dazu S. 37[8].

[2] Das in ITT IV S. 29 angegebene Datum wäre an sich Š 9?. Es fehlt also a-rá-II-kam.

[3] Zu ensí-gal s. ŠL 295, 149; C. E. Keiser, YOSR IV² 29; ITT V 6680, 1 (šeš-šeš); 9198 (darnach wohnt der ensí-gal nicht im é-gal, wie das für den amtierenden Stadtfürsten anzunehmen ist); Or XLVII-IL 406, 2; HEU 54 I 11. Zur versuchsweisen Einordnung des Bazi in die Reihe der Stadtfürsten von Lagaš s. S. 6[5]; weiter zu 102, 18.

[4] Siehe für Lagaš E. Huber, AB XXI 84b.

[5] Vgl. die Belege für da-da dumu-ur-^{d}ba-ba_6 bei E. Huber, AB XXI 112a.

[6] Der Name ist trotz der graphischen Varianten (vgl. noch *dan-ú-a* in AnOr XII 277 II 20) nicht sicher zu deuten. Vgl. noch *ilum-ú*-BI in ITT V 10024 und 10032 (s. dort S. 66 f. und Phototafel III). Zur Vertretung von *we/i* durch BI vgl. TCL V 6039 V 17 *ar*-BI-*tum* = *arwītum* (s. B. Landsberger, Fauna 100; J. J. Stamm, MVAeG XLIV 253).

Als maškim ist *da-an-ú*-BI in 174, 5 (= ŠS 2) belegt; s. auch RTC 392, 5; 395, 5. Aus RTC 431, das die Abrollungen der Amtsiegel sämtlicher Richter des eben genannten Viererkollegiums enthält (s. dazu S. 18), erfahren wir den Beruf dieses Richters: uku-uš-gal-gal-lugala „königlicher Gendarmerie-Oberst“[1].

10. du_{11}-ga-zi-da, Sohn des lú-du_{10}-ga (1 Beleg):
Erster des Dreierkollegiums [d]u_{11}-ga-zi-da dumu-lú-du_{10}-ga, [ba-z]i dumu-na-di, [gù]-dé-a dumu-šagina (199 IV 6; Dne).
Dugazida, der Sohn des Luduga, ist wohl Bruder des Richters Aḫū'a, des Sohnes des Luduga (s. S. 34 unter 1).

11. GÀL.DI (1 Beleg):
Erster des Richterpaares GÀL.DI[2], ur-^{d}satarana maš-šu-gíd-gíd (218, 3; = AS 3).

12. gù-dé-a, Sohn des lú-^{d}ba-ba_6 (2 Belege):
Dritter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-^{d}nin-gír-su, gù-dé-a, *dan-ú-we* (Var. [*dan*]-*ú-e*) (25, 22; = IS 1; 224, 6; = IS 1–2).
Der Name des Vaters dieses Richters ist aus der Siegelabrollung auf der Bulle RTC 431 (s. dazu S. 18) abzuleiten: gù-dé-a dub-sar dumu-lú-^{d}ba-ba_6-ab-ba-uru „Gude'a, Schreiber, Sohn des Lubaba, des 'Stadtältesten'“[3;4]. Da zwei der Siegel auf dieser Bulle Widmungen an Ibbīsîn enthalten, gehört diese in die Zeit der beiden Texte, die diesen Richter belegen. Er ist daher von „Gude'a, dem 'Stadtältesten'“ und dem mit ihm identischen „Gude'a, Sohn des šagina“ zu trennen (s. unter 13).

13. gù-dé-a, der 'Stadtälteste', = gù-dé-a, Sohn des šagina (4 Belege):
a) Erster des Richterpaares gù-dé-a ab-ba-uru, ur-^{d}satarana (219, 4; = AS 7).
b) Zweiter des Richterpaares ur-^{d}satarana (di-ku_5), gù-dé-a (ab-ba-uru) (145, 16; 194, 40; = AS 7; s. dazu S. 20 f.).
c) Dritter des Dreierkollegiums [d]u_{11}-ga-zi-da dumu-lú-du_{10}-ga, [ba-z]i dumu-na-di, [gù]-dé-a dumu-šagina (199 IV 8; Dne).
Gude'a, der 'Stadtälteste', kommt in den ditilla-Texten mehrfach als Kommissär (maškim) vor (s. S. 48 unter 17). In 112, 21 (Dne)[5] steht dafür ausführlicheres g[ù-d]é-a ab-[ba-uru dumu-ša]gina „Gude'a, der 'Stadtälteste', Sohn des šagina“[6].

---

[1] Siehe dazu S. 98 mit Anm. 5; 7.

[2] Zu diesem Personennamen s. ŠL 49× A; E. Huber, AB XXI 86 f. Zu GÀL.DI als Berufsbezeichnung s. S. 52[3].

[3] Zu ab-ba-uru „'Vater' der Stadt“ s. außer den unter 13 gegebenen Belegen noch 42, 9 lú-$ša_6$-ga ab-ba-uru ensí „Lušaga, Stadtältester (und) Stadtfürst“ und 110, 19 ur-nigìn-GAR ab-ba-uru „Ur-nigin-GAR, der Stadtälteste“ (Text stammt aus Umma). Weitere Belege sind ITT II[1] 3704, 1–2 (ur-^{d}inanna); ITT V 6918 (gù-dé-a); 9320[?]. Beachte noch den Personennamen ab-ba-uru in CT III 9 V 20; 22 III 80–81; VII 23a, 12; IX 46 II 9–10; III 17–18; lugal-ab-ba-uru „der König ist der Vater der Stadt“ in RTC 410, 14; Rs. 1; weiter ad-da-unu^{ki}-ga „Vater von Uruk“ in UET III 272 Rs. I 8. Altsumerisch ist ad-da-uru in UET II Supl. 25 II 4 bezeugt, altbabylonisch ad-da-ugnim-unu^{ki}-ga-ke_4 „Vater der Leute von Uruk“ in BE I 26, 2–3. Nur lexikalisch ist das Gegenstück ama-uru „Mutter der Stadt“ in SLT 240 II 7 belegt.

[4] Abrollungen des Siegels „Gudeas, Sohnes des Lubaba, des 'Stadtältesten'“ liegen in ITT IV 7202; 7203; 7222 und 7223 vor. Diese gehören aber schon den Jahren Š 34–35 an.

[5] Wahrscheinlich in die Zeit Šūsîns gehörend, da der Text Irnanna erwähnt. Siehe noch ITT V 6918, 3 gìri gù-dé-a ab-ba-uru „verantwortlich: Gudea, der 'Stadtälteste'“ (Dne).

[6] In 89, 19 ist wohl ein mar-za-Mann (s. dazu S. 56 unter 6) namens [gù-dé-a] dumu-šagina genannt.

Dabei gibt ebenso wie bei dem Richter Lušara, dem Sohn des šagina (156, 4; s. S. 40 unter 21), šagina „Stadthalter" die Amtsstellung des Vaters an[1]. Den Namen des Vaters können wir leider nicht mit Bestimmtheit ermitteln[2]. Der eben genannte Richter Lušara, der der Zahl der Belege nach an zweiter Stelle steht, ist somit Bruder des 'Stadtältesten' Gude'a gewesen.

14. ìr-ḫùl-la[3] (2 Belege):
Zweiter des Viererkollegiums *šu-ì-lí*, ìr-ḫùl-la, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (74, 16; = ŠS 7; 78, 19; Dne).

15. ìr-^{d}nanna, Großvezier (und) Stadtfürst (13 Belege):
Da die Belege für die Tätigkeit Irnannas als Gerichtsherrn schon S. 7; 10; 20f.; 28 behandelt sind, muß hier nur auf seine Amtsstellung eingegangen werden: Nach der Türangelstein-Inschrift SAK 148, 22a war Irnanna zur Zeit Šūsîns „Großvezier, Stadtfürst von Lagaš[4], Priester des Enki, Statthalter von Uzargaršana, Statthalter von Bašime, Stadtfürst von Sabum und des Landes Gutebum, Statthalter von Dimatenlil[5], Stadtfürst von Ālšūsîn, Statthalter von Urbilum, Stadtfürst von Ḫamazi und Karaḫar, Statthalter von Išar, Statthalter über die Su-Leute[6] und des Landes Kardak". Seine Amtszeit fällt in die Jahre AS 8 – IS 3, dauerte also 14 Jahre[7]. Die Genealogie ist durch Siegellegenden[8] gegeben:

la-ni
|
ur-^{d}šul-pa-è
|
ìr-^{d}nanna

---

[1] So schon C. E. Keiser, YOSR IV[2] 32 f. Vgl. dazu nì-^{d}ba-ba$_{6}$ dumu-šagina in HST II 91 Rs. 10. Ähnliche Fälle sind dumu-lugala und dumu-mí-lugala für Prinzen und Prinzessinnen des Königshauses von Ur (s. N. Schneider, Or NS XII 185–191); ferner a-kal-la šeš-ensí „Akalla, der Bruder des Stadtfürsten" (Or XLVII-IL 500, 37; 109); dumu-sanga „Sohn des sanga" (s. dazu N. Schneider, JCS I 124ff.); dumu-šabra-é „Sohn des 'Haus-Präfekten'" in AB XXV 27, 7, im Siegel dumu-MI.NI.GU?-šabra-nìna „Sohn des MI.NI.GU?, des Präfekten der Königin". Bei niedriggestellten Personen ist diese Umschreibung des Vaternamens nur ausnahmsweise belegt: dumu-ú-du-lu „Sohn des Rinderhirten" (ITT IV 7164a Rs. 1), der mit dumu-ur-^{giš}gigira-ú-du-lu „Sohn des Urgigira, des Rinderhirten" (ITT IV 7164b, Siegelabrollung) identisch ist.

[2] Man möchte an Identität mit gù-dé-a dumu-la-ni (102, 17; TU 44; = AS 4; VAT 2817, s. dazu N. Schneider, Or NS XV 69 Nr. 107) denken. Zu la-ni s. S. 21[4]; 37[8].

[3] Die Lesung des Namens hat B. Landsberger, MSL II 79 zu Z. 643 f. auf Grund des Nebeneinanders von ìr-ḫùl-la und ìr-ḫu-la in Or XXIII 29 Nr. 365 und 363 ermittelt. ìr-ḫu-la ist noch in AOS XXXII 20 (B 9); = ŠS 2; C. Frank, Straßburger Keilschrifttexte 46, 9 (nd), ìr-ḫùl-la in AB XXV 142, 8; = AS 1; YBT IV 267, 10; = AS 7 belegt.

[4] T. Fish, MCS III 27 f. hat im Anschluß an eine fragende Stellungnahme A. Parrots, Tello 227 die Übersetzung „Großvezier des Stadtfürsten" zu erweisen gesucht. Wer wäre aber dann Stadtfürst von Lagaš von ŠS 1–IS 3 gewesen? Siehe jetzt die ausführliche Begründung der Auffassung „Großvezier (und) Stadtfürst" durch E. Sollberger, AfO XVII 36 f.

[5] Vgl. BE III[1] 84, 87–88 a-šà-*dì-ma-at-*^{d}*en-líl* „Feld von Dimatenlil", wonach der Ort in der Nähe von Nippur gelegen haben dürfte. S. noch CT XXI 48 II 14–16 und Duplikate.

[6] Siehe dazu A. Ungnad, Subartu 105[4]; Th. Jacobsen, AJSL LVIII 220[4]; I. J. Gelb, SAOC XXII 36.

[7] E. Sollberger, AfO XVII 37 f. hat versucht, die Geschichte des Amtsantritts Irnannas zu rekonstruieren.

[8] RTC 429; ITT II[1] Taf. II 866; V 6772, die Siegel Irnannas aus der Regierungszeit Šūsîns, die als Vater ur-^{d}šul-pa-è sukkal-maḫ „Uršulpa'e, Großvezier" angeben, und das Siegel Uršulpa'es (s. L. Delaporte,

16. ku-ù (1 Beleg):
Erster des Viererkollegiums ku-ù, da-da-ù-numun, *nu-úr-ì-lí*, *ṣu-la-la* (125, 1; nd; Umma[?]).

17. lú-ama-na (1 Beleg):
Dritter des Dreierkollegiums ur-mu, nigìn-GAR-ki-du$_{10}$, lú-ama-na (203, 25; = AS 7; Drehem).
Fraglich ist, ob der in 49, 13 (= AS 2) genannte lú-ama-na, der dort möglicherweise die Stelle des Gerichtsherrn einnahm (s. S. 27[4]), mit unserem Richter identisch ist, da diese Urkunde als aus Umma stammend bezeichnet ist.

18. lú-dingir-ra, Sohn des ur-^{giš}gigira (54 Belege):
a) Zweiter des Richterpaares lú-^{d}šará, lú-dingir-ra (131, 29; = ŠS 6; 86, 23; nd; 5, 20; Dne).
b) Dritter des Dreierkollegiums al-la-mu, lú-eb-gala$_8$, lú-dingir-ra (95, 18; = AS 4; 33, 19; 71, 20; = AS 5; 84, 24; 154, 5; Dne).
c) Zweiter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-dingir-ra, ur-^{d}satarana (175, 28; = ŠS 2; 99, 49; = ŠS 4).
d) Dritter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-^{d}nin-gír-su, lú-dingir-ra (106, 20; = ŠS 8[?]; 67, 22; [103, 19][?]; = IS 1).
e) Dritter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (6, 25; 143, 21; = ŠS 5; 1, 10; 65, 29; 115, 47; 126, 21; 190, 74; = ŠS 6).
f) Zweiter des Dreierkollegiums *šu-ì-lí*, lú-dingir-ra, lú-^{d}nin-gír-su (223, 5; = ŠS 8; [8, 21; Dne]).
g) Vierter des Viererkollegiums *a-ḫu-a*, lú-eb-gala$_8$, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (211, 83; = AS 7).
h) Dritter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_8$, lú-dingir-ra, ur-^{d}satarana (220, 8; = AS 8; 68, 17; 197, 43; 221, 5; = ŠS 1; 17, 21; 21, 19; 23, 23; 146, 24; 178, 25; = ŠS 2; 18, 36; 55, 18; 75, 27; = ŠS 3; 44, 17; nd; 13, 15; 15, 20; 150 Rs. 7; 155, 3; 156, 6; 163 IV 6; Dne).
i) Vierter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_8$, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (46, 24; 119, 22; = ŠS 3; 45, 21; = ŠS 4; 222, 8; = ŠS 4–5; 41, 24; Dne).
k) Vierter des Viererkollegiums *šu-ì-lí*, ìr-ḫùl-la, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (74, 18; = ŠS 7; 78, 21; Dne).
l) Vierter des Viererkollegiums *šu-ì-lí*, lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (82, 15; = ŠS 7; [10, 14]; Datum nicht bestimmbar).
m) Vierter des Viererkollegiums *šu-ì-lí*, ur-^{d}satarana, lú-^{d}nin-gír-su, lú-dingir-ra (3, 14; = ŠS 7; 76, 18; = ŠS 9; 147, 6; Dne).

Catalogue des cylindres orientaux T 186 Taf. XII 1; dazu E. Douglas Van Buren, ZA NF XVI 108 mit Anm. 5), das als Vater la-ni sukkal-maḫ „Lani, Großvezier" nennt. Vgl. dazu noch F. Thureau-Dangin, NFT 183; 185 (AO 4195); TCL II 5537 (= Š 29) und 5538 (= Š 32). Die in TU 44 und VAT 2817 (s. dazu N. Schneider, Or NS XV 69 Nr. 107) genannte Amtsstellung gá-dub-ba „Archivar" für Lani, den Vater Gudeas (s. dazu S. 37[2]), müßte, falls die Personen identisch sind, eine Altersstellung sein.

Ludingirra, der nach Lušara und Ursatarana weitaus am häufigsten genannte Richter, war in dieser Funktion von AS 4–IS 1, also volle 16 Jahre lang tätig. Obwohl aus der Bulle ITT II[1] 998, die die Siegelabrollungen eines Viererkollegiums wie der oben unter g, h, oder i[1] gebuchten enthält, lú-dingir-ra dumu-ur-^{giš}gigira nu-bànda „Ludingirra, Sohn des Urgigira, des Inspektors" der Name des Vaters und dessen Beruf abzulesen ist[2], läßt sich über ihn nichts Näheres ermitteln. Trotzdem ist klar, daß er in der Rangliste der Richter ziemlich weit unten stand, da er trotz seiner langen Mitgliedschaft in den Richterkollegien nur an letzter oder vorletzter Stelle geführt wurde, während manche erst spät auftretende Richter stets vor ihm genannt sind (s. unter 21 und 30). Er stellt sich in dieser Hinsicht neben Ursatarana, den „Opferschauer" (s. unter 35).

19. lú-eb-gala$_8$, Sohn des lugal-INANNA.ZA (40 Belege):

a) Zweiter des Richterpaares al-la-[mu], lú-eb-[gala$_8$] (35, 17; [28]; = AS 5).

b) Zweiter des Dreierkollegiums al-la-mu, lú-eb-gala$_8$, lú-dingir-ra (95, 17; = AS 4; 33, 18; 71, 19; = AS 5; 84, 23; 154, 4; Dne).

c) Zweiter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_8$, ur-^{d}satarana (170, 27; 179, 38; = ŠS 1; 174, 16; = ŠS 2; 89, 17; 96, 21; = ŠS 4; 34, 20; = ŠS 5; 94, 20; 193, 49; Dne).

d) Zweiter des Viererkollegiums *a-ḫu-a*, lú-eb-gala$_8$, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (211, 81; = AS 7).

e) Zweiter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_8$, lú-dingir-ra, ur-^{d}satarana (220, 7; = AS 8; 68, 16; 197, 43; 221, 4; = ŠS 1; 17, 20; 21, 18; 23, 22; 146, 23; 178, 24; = ŠS 2; 18, 35; 55, 17; 75, 26; = ŠS 3; 44, 16; nd; 13, 14; 15, 19; [150 Rs. 6; 155, 2]; 156, 5; 163 IV 5; Dne).

f) Zweiter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_8$, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (46, 22; 119, 20; = ŠS 3; 45, 19; = ŠS 4; 222, 6; = ŠS 4–5; 41, 23; Dne).

Lu'ebgala ist von AS 4–ŠS 5 als Richter tätig gewesen. Bezeichnend ist für ihn, daß er stets der Zweite in den verschiedenen Richterkollegien war. Nach der Bulle ITT II[1] 998[3] war er seinem Beruf nach nu-bànda „Inspektor", Sohn des Inspektors Lugal-INANNA.ZA.

20. lú-^{d}nin-gír-su, Sohn des lú-^{d}ba-ba (10 Belege):

a) Zweiter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-^{d}nin-gír-su, lú-dingir-ra (106, 19; = ŠS 8?; 67, 21; [103, 18]?; = IS 1).

b) Dritter des Dreierkollegiums *šu-i-li*, lú-dingir-ra, lú-^{d}nin-gír-su (223, 6; = ŠS 8; 8, 22; Dne).

c) Zweiter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-^{d}nin-gír-su, gù-dé-a, *dan-ú-we* (25, 21; = IS 1; 224, 5; = IS 1–2).

---

[1] Siehe unter 19 und 35.

[2] Vgl. die Siegelabrollung ITT IV 7193, in der der Vater Ludingirras die Berufsbezeichnung dub-sar „Schreiber" führt, während in ITT II[1] 998 als Beruf nu-bànda „Inspektor" angegeben ist.

[3] Kollationiert.

d) Dritter des Viererkollegiums *šu-i-li*, ur-^{d}satarana, lú-^{d}nin-gír-su, lú-dingir-ra (3, 13; = ŠS 7; 76, 17; = ŠS 9; 147, 5; Dne)[1].

Nach der Bulle RTC 431, die die Abrollungen der Siegel des unter c angeführten Viererkollegiums bietet, ist der Vater Luningirsus als lú-^{d}ba-ba$_{6}$ zu ermitteln[2]. Er selbst führt die Berufsbezeichnung dub-sar „Schreiber". Luningirsu ist ein erst spät (ŠS 7) auftretender Richter, der anscheinend den um diese Zeit ausgeschiedenen Lu'ebgala ersetzt hat.

21. lú-^{d}šará, Sohn des šagina (66 Belege):

a) Einzelrichter (149, 7; = AS 7?; [171, 13; = ŠS 2]; 32, 19; = ŠS 6).

b) Erster des Richterpaares lú-^{d}šará, lú-dingir-ra (131, 28; = ŠS 6; 86, 23; nd; 5, 19; Dne).

c) Erster des Richterpaares lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana (80, 18; = ŠS 3; 14, 23; 42, 30; 50, 16; 79, 16; 88, 16; 107, 16; = ŠS 4; 37, 21; 101, 22; Dne).

d) Erster des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, da-da gá-dub-ba-sukkal-maḫa, [a]-kal-la šeš-ur-^{d}kù-nuna (168 IV 8; = ŠS ?).

e) Erster des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-dingir-ra, ur-^{d}satarana (175, 27; = ŠS 2; 99, 48; = ŠS 4).

f) Erster des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_{8}$, ur-^{d}satarana (170, 26; 179, 37; = ŠS 1; 174, 15; = ŠS 2; 89, 16; 96, 20; = ŠS 4; 34, 19; = ŠS 5; 94, 19; 193, 48; Dne).

g) Erster des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-^{d}nin-gír-su, lú-dingir-ra (106, 18; = ŠS 8?; 67, 20; 103, 18?; = IS 1).

h) Erster des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, *a-ḫu-a* dumu-lú-d[u$_{10}$-ga] (93, 21; Dne).

i) Erster des Dreierkollegiums lú-[^{d}šará], ur-^{d}satarana, al-la-mu (90, 20; Datum nicht bestimmbar).

k) Erster des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (6, 23; 143, 19; = ŠS 5; 1, 8; 65, 27; 115, 45; 126, 19; 190, 73; = ŠS 6).

l) Erster des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_{8}$, lú-dingir-ra, ur-^{d}satarana (220, 6; = AS 8; 68, 15; 197, 42; 221, 3; = ŠS 1; 17, 19; [21, 17]; 23, 21; [146, 22]; 178, 24; = ŠS 2; 18, 35; 55, 16; 75, 25; = ŠS 3; 44, 15; nd; 13, 13; 15, 18; [150 Rs. 5; 155, 1]; 156, 4[3]; 163 IV 4; Dne).

m) Erster des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_{8}$, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (46, 21; [119, 19]; = ŠS 3; 45, 18; = ŠS 4; 222, 5; = ŠS 4–5; 41, 23; Dne).

n) Erster des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-^{d}nin-gír-su, gù-dé-a, *dan-ú-we* (25, 20; = IS 1; 224, 4; = IS 1–2).

---

[1] In der privaten Rechtsurkunde ITT II[1] 944, 16 steht Luningirsu zwischen Šū'ilī (s. unter 30) und Lušara (s. unter 21).

[2] Der Name Lubaba ist viel zu häufig, als daß man es wagen dürfte, ihn etwa mit „Lubaba, dem 'Stadtältesten'", dem Vater des unter 12 gebuchten Gude'a, gleichzusetzen.

[3] Mit dem Zusatz dumu-šag[ina] „Sohn des Statthalters".

o) Zweiter des Viererkollegiums *šu-ì-lí*, lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (82, 13; = ŠS 7; 10, 12?; Datum nicht bestimmbar)[1].

Obwohl Lušaras richterliche Tätigkeit erst verhältnismäßig spät beginnt (AS 7 oder 8) und nur über 14 Jahre zu verfolgen ist, erscheint sein Name in den Textunterschriften nach dem Ursatarana und vor dem Ludingirras am häufigsten. Noch bezeichnender ist, daß er in allen Kollegien, denen er angehörte, mit Ausnahme der oben unter o) gebuchten zwei Fälle, in denen er mit Šū'ilī (s. unter 30) zusammentraf, die erste Stelle einnahm. Letzterer ist aber ausschließlich als der Erste in Richterkollegien bezeugt. Welchem Umstand Lušara diese besondere Stellung verdankte, vermögen wir nicht sicher zu ermitteln. Wir wissen nur, daß er dumu-šagina „Sohn des Statthalters" (156, 4) war. Sein Bruder gù-dé-a dumu-šagina, der auch „Stadtältester" genannt ist (s. oben unter 13), hat wenigstens als Richter keine ebenso bevorzugte Stellung eingenommen. Auf dem Siegel Lušaras, das der Zeit Ibbīsîns angehört (RTC 431), also die Endstufe seiner Karriere in dem von uns übersehbaren Zeitraum bezeichnet, nennt sich Lušara nur sukkal „Kurier". Dieselbe Berufsstellung dürfte aber auch Šū'ilī eingenommen haben (s. unter 30).

22. lú-^{d}*šu*-^{d}*sîn* (1 Beleg):

Dritter des Dreierkollegiums *nu-úr*-^{d}[× ×], ^{d}nin-é-ama-m[u], lú-^{d}*šu*-^{d}*sîn* šabra (114 III 22; = IS 14?; Ur).

Als Berufsbezeichnung gibt der Text für diesen Richter šabra „Gouverneur" an, während ihn das von Ibbīsîn geschenkte Siegel als lú-^{d}*šu*-^{d}*sîna*-ka sukkal dumu-lugal-dúr-gar-ra-sukkala „Lušūsîn, Kurier, Sohn des Lugaldurgarra, des Kuriers" bezeichnet.

23. ^{d}nanna-zi-šà-gala$_{7}$, Stadtfürst (1 Beleg):

Der in 101, 3 als Gerichtsherr zusammen mit dem Richterpaar al-la-mu und ur-^{d}satarana genannte Stadtfürst von Lagaš ist nur im Jahre AS 4 im Amt gewesen (s. S. 6 mit Anm. 4).

24. nigìn-GAR-ki-du$_{10}$ (1 Beleg):

Zweiter des Dreierkollegiums ur-mu, nigìn-GAR-ki-du$_{10}$, lú-ama-na (203, 24; = AS 7; Umma).

Ist dieser Richter mit nigìn-GAR-ki-du$_{10}$ ensí „Nigin-GAR-kidu, dem Stadtfürsten"[2] in Or XLVII-IL 500, 72 identisch?

25. ^{d}nin-é-ama-m[u] (1 Beleg):

Zweiter des Dreierkollegiums *nu-úr*-^{d}[× ×], ^{d}nin-é-ama-m[u], lú-^{d}*šu*-^{d}*sîn* (114 III 21; = IS 14?; Ur).

Die zweite Siegelabrollung auf dieser Urkunde, die vom Namen des Siegelinhabers nur das einleitende Gottesdeterminativ erkennen läßt, muß auf Nine'amamu bezogen werden, da der hinter den Richtern angeführte Kommissär ^{d}šul-gi-KA-zi nur sukkal

[1] lú-^{d}šará ist noch in 100, 28 belegt.

[2] Im Index Or XLVII–IL S. 51 gibt N. Schneider ensí-gal an. Ich kann keinen Beleg dafür finden.

war, während der Träger des Siegels die höhere Berufsbezeichnung sukkal-maḫ-šabra-e-ne „'Hauptkurier' der šabra" führt. In UET III 165, 3 (= IS 7) ist ein rá-gaba „'Ritter'"[1] namens Nine'amamu bezeugt.

26. *nu-úr-*^{d}[× ×] (1 Beleg):

Erster des Dreierkollegiums *nu-úr-*^{d}[× ×], ^{d}nin-é-ama-m[u], lú-^{d}*šu-*^{d}*sîn* (114 III 20; = IS 14?; Ur).

27. *nu-úr-ì-lí* (1 Beleg):

Dritter des Viererkollegiums ku-ù, da-da-ù-numun, *nu-úr-ì-lí*, *ṣú-la-la* (125, 3; nd; Umma?).

28. *ṣú-la-la* (1 Beleg):

Vierter des Viererkollegiums ku-ù, da-da-ù-numun, *nu-úr-ì-lí*, *ṣú-la-la* (125, 4; nd; Umma?).

29. ^{d}šará-kam, Stadtfürst (3 Belege):

^{d}šará-kam, der Stadtfürst von Lagaš in den Jahren AS 5–6 (s. dazu S. 6 mit Anm. 5), erscheint als Gerichtsherr allein (133, 6; = AS 5) und wohl auch in 64, 5–13 war er alleiniger Richter. Zusammen mit dem Dreierkollegium al-la-mu, lú-eb-gala$_8$, lú-dingir-ra ist er in 71, 9 (= AS 5) genannt. Über seine Genealogie ist nichts zu ermitteln.

30. *šu-ì-lí* (15 Belege):

a) Einzelrichter (102, 15; Dne).

b) Erster des Richterpaares *šu-ì-lí*, ur-^{d}satarana (134, 17; = ŠS 7; 2, 7; = ŠS 8; 153, 6; Dne).

c) Erster des Dreierkollegiums *šu-ì-lí*, al-la-mu dumu-ur-ša$_6$-ga-[mu], [ur-^{d}sat]ar[ana] $^{l[ú]}$[maš-šu]-g[íd-gíd] (157, 7; Dne).

d) Erster des Dreierkollegiums *šu-ì-lí*, lú-dingir-ra, lú-^{d}nin-gír-su (223, 4; = ŠS 8; 8, 20; Dne).

e) Erster des Viererkollegiums *šu-ì-lí*, ìr-ḫùl-la, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (74, 15; = ŠS 7; 78, 18; Dne).

f) Erster des Viererkollegiums *šu-ì-lí*, lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (82, 12; = ŠS 7; 10, 11; Datum nicht bestimmbar).

g) Erster des Viererkollegiums *šu-ì-lí*, ur-^{d}satarana, lú-^{d}nin-gír-su, lú-dingir-ra (3, 11; = ŠS 7; 76, 15; = ŠS 9; 147, 3; Dne)[2].

Šū'ilī gehört mit Luningirsu zu den am spätesten auftretenden Richtern (ŠS 7). Mit Lušara (s. oben unter 21) teilt er die Eigenschaft, in den Kollegien stets die erste

---

[1] Da UET III 165 aus dem Jahr IS 7 stammt, läge eine Karriere vom rá-gaba 'Ritter' zum sukkal-maḫ-šabra-e-ne vor. Letztere Berufsbezeichnung kann ich anderwärts nicht belegen. Die Übersetzung „'Hauptkurier' der šabra" soll nur andeuten, daß dabei die spezielle Bedeutung von sukkal-maḫ „Großvezier" nicht vorliegt.

[2] *šu-ì-lí* ist Erster eines Richterkollegiums noch in 116, 19 (Dne).

Stelle einzunehmen. In den Fällen, in denen er mit Lušara demselben Kollegium angehörte, ging er voran (s. oben unter f)[1]. In den Wirtschaftstexten aus Tello ist ein *šu-ì-lí* als sukkal „Kurier" (TU 192 Rs. 7; RTC 351, 4; HLC II 95 (111) Rs. 14; III 103 (161) Rs. 13), uku-uš-ensí „Gendarm des Stadtfürsten" (s. S. 98 mit Anm. 6) (TU 233 Rs. 5; = AS 5), uku-uš „Gendarm" (STH II 61 Rs. 8), uku-uš-gal „Obergendarm" (STH II 58, 2; 64, 10; HLC II 99 (135) Rs. 9; 13), ^{lú}ím „Läufer" (HLC III 106 (190) Rs. 5)[2] und dumu-nu-bànda (HLC III 108 (218) Rs. 3) angegeben[3]. Sollte der Richter Šū'ilī mit dem „Kurier" dieses Namens identisch sein, so wäre seine Amtsstellung wie die des Richters Lušara gewesen, den sein Siegel ebenfalls als sukkal kennzeichnet.

31. ur-^{d}AB, Richter des Tempels des Nanna (1 Beleg):

Zweiter des Dreierkollegiums? ur-^{d}su'ena dumu-ur-šula, ur-^{d}AB di-ku$_5$-é-^{d}nanna, a-mu (123, 12; = AS 9)[4].

Diese Stelle liefert den einzigen neusumerischen Beleg für einen Tempelrichter (s. dazu S. 31 f.).

32. ur-^{d}lama, Stadtfürst von Lagaš (28 Belege):

Urlama, der Stadtfürst von Lagaš, von Š 32–39 und 41–AS 3, erscheint insgesamt 28mal als Gerichtsherr (s. die Belege S. 5; 19 f.; 28). Abgesehen von dem Sonderfall 113, 25–27; 30–31; 37–38, wonach Urlama ein früheres Urteil der (oder des) Königsrichters geändert hat (s. dazu S. 26 mit Anm. 6; 78), wird neben ihm kein Richter genannt (s. dazu aber S. 30 f.).

33. ur-^{d}li$_8$-si$_4$ (1 Beleg):

Einzelrichter (110, 16; = AS 5; Umma).

34. ur-mu (1 Beleg):

Erster des Dreierkollegiums ur-mu, nigìn-GAR-ki-du$_{10}$, lú-ama-na (203, 23; = AS 7; Drēhem).

35. ur-^{d}satarana, Opferschauer, Sohn des lugal-ušumgal (69 Belege):

a) Erster des Richterpaares ur-^{d}satarana (di-ku$_5$), gù-dé-a (ab-ba-uru) (145, 15; 194, 39; = AS 7).

b) Zweiter des Richterpaares gù-dé-a ab-ba-uru ur-^{d}[satarana] (219, 5; = AS 7).

c) Zweiter des Richterpaares al-la-mu, ur-^{d}satarana (101, 5; = AS 5).

d) Zweiter des Richterpaares GÀL.DI, ur-^{d}satarana maš-šu-gíd-gíd (218, 4; = AS 3).

---

[1] In der privaten Rechtsurkunde ITT II^1 944, 15–17 ist die Reihenfolge dagegen *šu-ì-lí*, lú-^{d}nin-gír-su, lú-^{d}šará.

[2] ^{lú}ím kann Vorstufe zu lú-kin-gi$_4$-a-lugala „Königsbote" sein, wie der Vergleich von Siegel und Urkunde in ITT II^1 763 zeigt.

[3] Diese Belege sind 'Botenlohn-Listen' entnommen, die nur ausnahmsweise datiert sind.

[4] Kein ditilla-Text; s. S. 12^7.

e) Zweiter des Richterpaares lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana (80, 19; = ŠS 3; 14, 24; 42, 31; 50, 17; 79, 17; 88, 17; 107, 17; = ŠS 4; [37, 22]; 101, 23; Dne).

f) Zweiter des Richterpaares *šu-i-lí*, ur-^{d}satarana (134, 18; = ŠS 7; 2, 8; = ŠS 8; 153, 7; Dne).

g) Dritter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-dingir-ra, ur-^{d}satarana (175, 29; = ŠS 2; 99, 50; = ŠS 4).

h) Dritter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_{8}$, ur-^{d}satarana (170, 28; [179, 39]; = ŠS 1; 174, 17; = ŠS 2; [89, 18]; 96, 22; = ŠS 4; 34, 21; = ŠS 5; 94, 21; 193, 50; Dne).

i) Zweiter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, *a-ḫu-a* dumu-lú-d[u$_{10}$-ga] (93, 21; Dne).

k) Zweiter des Dreierkollegiums lú-[^{d}šará], ur-^{d}satarana, al-la-mu (90, 21; Datum nicht bestimmbar).

l) Zweiter des Dreierkollegiums lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (6, 24; 143, 20; = ŠS 5; 1, 9; 65, 28; 115, 46; 126, 20, 190, 74; = ŠS 6).

m) Dritter des Dreierkollegiums *šu-i-lí*, al-la-mu dumu-ur-ša$_{6}$-ga-[mu], [ur-^{d}sat]ar[ana] $^{l[ú]}$[maš-šu]-g[íd-gíd] (157, 9; Dne)[1].

n) Dritter des Viererkollegiums *a-ḫu-a*, lú-eb-gala$_{8}$, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (211, 82; = AS 7).

o) Vierter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_{8}$, lú-dingir-ra, ur-^{d}satarana (220, 9; = AS 8; 68, 18; 197, 43; 221, 6; = ŠS 1; 17, 22; 21, 20[2]; 23, 24; 146, 25[2]; 178, 25; = ŠS 2; 18, 36; 55, 19; 75, 28; = ŠS 3; 44, 18; nd; 13, 16; 15, 21; [150 Rs. 8][2]; 155, 4[2]; 156, 7; [163 IV 7][2]; Dne).

p) Dritter des Viererkollegiums lú-^{d}šará, lú-eb-gala$_{8}$, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (46, 23; 119, 21; = ŠS 3; 45, 20; = ŠS 4; 222, 7; = ŠS 4–5; [41, 24]; Dne).

q) Dritter des Viererkollegiums *šu-i-lí*, ìr-ḫùl-la, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (74, 17; = ŠS 7; 78, 20; Dne).

r) Dritter des Viererkollegiums *šu-i-lí*, lú-^{d}šará, ur-^{d}satarana, lú-dingir-ra (82, 14; = ŠS 7; [10, 13][3]; Datum nicht bestimmbar).

s) Zweiter des Viererkollegiums *šu-i-lí*, ur-^{d}satarana, lú-^{d}nin-gír-su, lú-dingir-ra (3, 12; = ŠS 7; 76, 16; = ŠS 9; 143, 4; Dne).

Obwohl die richterliche Tätigkeit Ursataranas in der Zeit zwischen AS 3–4 und AS 7 anscheinend unterbrochen war[4] und sie schon im Jahre ŠS 9 ein Ende gefunden hat, steht er nach der Zahl der Belege an erster Stelle unmittelbar vor Lušara (s. oben unter 21). Sein Beruf ist in 157, 9; 218, 4 und außerdem auf seinem Siegel ITT II[1] 998 als maš-šu-gíd-gíd „Opferschauer" angegeben. Aus diesem Siegel erfahren wir auch den

[1] Vielleicht ist der Name eines vierten Richters zu ergänzen.

[2] Möglicherweise liegt ein Dreierkollegium vor.

[3] Unsichere Ergänzung.

[4] Etwa im Zusammenhang mit dem in diesen Jahren häufigen Wechsel der Stadtfürsten in Lagaš? Siehe dazu S. 30 mit Anm. 5.

Namen des Vaters lugal-ušumgal. Seinem Beruf nach steht Ursatarana etwas außerhalb des Kreises, der sonst die Richter gestellt hat, auch wenn nicht zu übersehen ist, daß der haruspex sein Amt vorwiegend im Dienste des Staates ausgeübt hat. Ob seine Berufsstellung dafür verantwortlich ist, daß er nur einmal als Erster eines Richterpaares erscheint (s. oben unter a), meist als Letzter oder Vorletzter des Richterkollegiums genannt ist, läßt sich leider nicht ermitteln.

36. ur-^{d}su'ena, Sohn des ur-šula (1 Beleg):
Erster des Dreierkollegiums? ur-^{d}su'ena dumu-ur-šula, ur-^{d}AB di-ku$_5$-é-^{d}nanna, a-mu (123, 10–11; = AS 9)[1;2].

Die vorstehende Liste der Richter zeigt, worauf schon an verschiedenen Stellen hingewiesen ist (s. oben unter 18; 19; 21; 30 und 35), daß die in den Unterschriften gegebene Reihenfolge der Richter nicht zufällig ist. Soweit unser Material wegen der zu geringen prosopographischen Kenntnisse ein Urteil erlaubt, berücksichtigt die Reihenfolge die Amtsstellung der Richter und anscheinend auch die Amtsstellung des Vaters.

c) In den pisandubba-Etiketten (s. dazu S. 17 f.), aber auch in dieser Textgruppe nicht durchgängig, wird die Funktion der Richter durch den aus den Wirtschaftsurkunden der neusumerischen Zeit gut bekannten Terminus gìri näher bezeichnet. Dieses gìri steht entweder nur vor dem ersten Richternamen (218, 3[3]; = AS 3; 219, 4[3]; = AS 7; 222, 5; = ŠS 4–5; 223, 4; = ŠS 8; 224, 4; = IS 1–2) oder ist vor jeden Namen gesetzt (220, 6–9; = AS 8). Außerhalb der pisandubba-Etiketten findet sich gìri in gìri ur-^{d}su'ena dumu-ur-šula ur-^{d}AB di-ku$_5$-é-^{d}nanna ù gìri a-mu „gìri: Ursu'ena, Sohn des Uršula, Ur-AB, Richter des Tempels des Nanna, und gìri: Amu" in der privaten Rechtsurkunde 123, 10–13 (= AS 9; s. dazu S. 12[7]). Kaum auf einen Richter bezieht sich die Unterschrift des aus Girsu stammenden Textes 209, 101 (= ŠS 9) gìri ur-^{d}nin-gala$_8$ rá-gaba „gìri: Urningala, der 'Ritter'", sicher nicht in der Umma-Tafel 214, 63 (nd) gìri ^{d}*šul-gi-ṣi-lu-ul* lú-k[in]-gi$_4$-a-l[ugala] „gìri: Šulgiṣilūl, der K[önigs]bote", da die Urkunde nur von einer Untersuchung berichtet, die „auf das Wort des Königsboten" (Z. 3) hin durchgeführt worden ist (s. dazu S. 27 mit Anm. 1). Noch deutlicher ist die Drēhem-Urkunde 203, 27–28 (= AS 7), die hinter der Angabe eines Kollegiums von drei Richtern anfügt gìri šeš-kal-la ù ur-^{d}nin-giz-zi-da gu-za-lá „gìri: Šeškalla und Urningizzida, der Thronträger".

gìri vor Personennamen ist in den Urkunden der staatlichen Wirtschaft der Ur III-Zeit außerordentlich häufig belegt. Der Terminus, dessen Lesung nicht eindeutig feststeht[4],

---

[1] Kein ditilla-Text; s. S. 12[7].

[2] Zu dem Richter ur-ša$_6$-ga, der in 3, 17 „Urbaba, Sohn des Uršaga, des Richters", genannt ist, s. S. 33.

[3] Die Richternamen sind durch ù „und" verbunden.

[4] F. Thureau-Dangin, RA VII 127[2] nimmt ausgehend von der Gleichung NÈ = gìr = *emūqu* die Lesung gìr an. N. Schneider, JCS I 135 f. und sonst liest anše. Letztere Lesung ist in sich unwahrscheinlich. Meine Lesung gìri beruht vor allem auf 220, 4–10 šu-sukkal-maḫ-ensí gìri lú-^{d}šará gìri lú-eb-gala$_8$ gìri lú-dingir-ra gìri ur-^{d}satarana di-ku$_5$-bi-me, wo der Parallelismus šu : gìri auf der Hand liegt. Zudem ist von der Grundbedeutung gìri „Fuß" > „zu Füßen von" nicht allzuschwer zu der Bedeutung des Ausdrucks in den Wirtschaftstexten zu gelangen.

ist recht verschieden gedeutet worden[1]. Für die pisandubba-Etiketten zu den ditilla-Urkunden gibt N. Schneider, Or NS IX 7 gìri (von ihm anše gelesen) durch „Gerichtskommissar" wieder. Er bezieht dabei gìri entsprechend seiner Annahme, daß die mit gìri eingeführten Personen eine Kontrolltätigkeit ausübten, jeweils nur auf den darauffolgenden Namen[2], übersetzt also einen Beleg wie 222, 5–8 gìri lú-^{d}šará lú-eb-gala$_8$ [ur-^{d}satar]ana [lú-dingir]-ra durch „Kommissar Lušara, Richter Lu'ebgala, [Ursatar]ana und [Ludingir]ra". Damit ist aber das häufige Viererkollegium von Richtern getrennt[3]. Eine derartige Übersetzung scheitert übrigens eindeutig an dem von ihm nicht berücksichtigten Text 220, bei dem vor jedem einzelnen Richter eines Viererkollegiums gìri steht.

Dagegen trifft die Feststellung N. Schneiders in JCS I 135 zu, daß gìri keinen Beruf bezeichnet. Die staatliche Liste für gìri vor Personennamen + Berufsbezeichnung[4] beweist das eindeutig. Sie widerlegt aber auch eine Deutung die in Belegen für gìri die Tätigkeit eines hohen Kontrolleurs der staatlichen Wirtschaft erkennen will.

Bei den pisandubba-Etiketten zu den ditilla-Urkunden ist mit einer Kontrolltätikeit der Richter nicht auszukommen. Für 220 ist sie ausgeschlossen, da dabei alle vier Richter Kontrolleure gewesen wären. Zudem ist die Kontrolle des Staates, das heißt für die Ur III-Zeit die Kontrolle des Königs, durch die Person des maškim, des „Kommissärs" (s. S. 47 ff.) wahrgenommen. Eine Deutung von gìri, die sowohl den zahlreichen Belegen aus der staatlichen Wirtschaftsbuchführung als denen der pisandubba-Etiketten zu den ditilla-Texten genügt, ist in der Richtung „Zuständigkeit des ..." und „verantwortlich ist (oder zeichnet) ...." zu suchen.

---

[1] G. Reisner, TU 13 „gìri bezeichnet den Beamten, von welchem (oder vor welchen) eine Handlung (besonders Lieferungen) vollzogen wird"; F. Thureau-Dangin, RA VII 127[2] 'autorité, contrôle'; L. Legrain, TRU 32 f. 'commissaire'; A. Walther, LSS VI[4–6] 127[1] „in Vertretung"; A. Ungnad, BA VI[5] 36[2] „es garantiert, es beurkundet, der für die Richtigkeit verantwortliche Beamte"; B. Landsberger, ZDMG LXIX 515 „Funktionär"; abwegig J. B. Nies, AB XXV 137 'conveyancer, perhaps muleteer. An official intermediate between the public stores and buyers and borrowers'; ferner A. Deimel, ŠL 208, 8 „Beamtentitel (Vertreter des Königs bei der Tempelverwaltung)"; ebenso A. Pohl, TMHC NF I–II 28 s. v. šakàn; N. Schneider, JCS I 135 „etwa amtlicher Inspektor oder Kontrolleur"; Th. Jacobsen, CTNMC 57 'royal comptroller'; C. J. Gadd, JRAS 1941, 286 'a supervisor'.

Für das seltene gìri in altbabylonischen Texten s. A. Walther, LSS VI[4–6] 127[1] und W. F. Leemans, BiOr IV 15 f.

[2] Abgesehen natürlich von Fällen wie 218 und 219, in denen nach gìri zwei durch ù verbundene Personennamen stehen. In diesen Fällen nimmt N. Schneider zwei verschiedene Gerichtsbehörden an, deren Akten demzufolge auf zwei Tontafelbehältnisse verteilt gewesen wären. Dann müßte aber die Formulierung der pisandubba-Etiketten geradezu als irreführend bezeichnet werden.

[3] Lu'ebgala ist außerdem niemals Erster eines Richterkollegiums gewesen.

[4] Vgl. dafür die Zusammenstellungen von L. Legrain, TRU 32 f.; N. Schneider, JCS I 135; L. Legrain, UET III Indexes 87 s. v. gìr (beachte dort di-ku$_5$ in 1442, 6; 1537, 8). Hier seien nur einige Belege nachgetragen: ensí (TU 56, 5; 105 II 7; gìri-ensí-ka CST 625, 3, darnach ist gìri genetivisches Regens; gìri ensí-šuruppaka^{ki} Nik II 526 Rs. 3; von Belang wegen N. Schneider, JCS I 135 f. „lugal und ensí treten deshalb nie als anše bei den einzelnen Transaktionen auf"); igi-du$_8$ (BIN V 34, 3; 35, 5); GÀR.DU (AB XXV 113, 4); udul (AB XXV 101, 4); nin „Königin" (BIN V 31, 11; s. Th. Jacobsen, JCS VII 45); dam-sukkal-maḫa „Ehefrau des Großveziers" (ITT II[1] 800, 7); dam-ensí „Ehefrau des Stadtfürsten" (ITT V 6716, 3).

Ist damit die Annahme einer Kontrolltätigkeit der Personen, vor deren Namen gìri steht, ausgeschaltet, so muß im Zusammenhang mit der Mehrzahl der bisherigen Deutungen für gìri noch die Frage beantwortet werden, ob diese Personen in königlichem Auftrag fungierten. Aus der Liste der Berufsbezeichnungen, die in Verbindung mit gìri belegt sind, ist das nur in dem Sinne abzuleiten, als dem damaligen Staatsaufbau entsprechend jeder Amtsträger im Dienste des Königs tätig war. Von einem besonderen königlichen Auftrag ist nichts zu erkennen. Es sind vielmehr die jeweils durch ihre Amtsstellung zuständigen lokalen Funktionäre, denen die Verantwortung für die korrekte Abwicklung zufiel.

7. Die Kommissäre (maškim)

a) Am Schluß des Urkundentextes, unmittelbar vor der Angabe der Richter oder des Gerichtsherrn, bei Sammelurkunden hinter den einzelnen Fällen ist in den ditilla-Texten aus Tello regelmäßig ein maškim genannt. Die Angabe lautet „..... (war) maškim". Dazu kann der Name des Vaters, (des Bruders)[1] und vereinzelt der Beruf des maškim hinzugefügt sein. Nur ausnahmsweise erscheinen bei einem Fall zwei maškim[2]. Bei den ditilla-Texten aus Tello fehlt der Hinweis auf den maškim nur in 147; 157[3] und dem auch sonst aus dem Rahmen fallenden Text 213[4], während von den drei nicht aus Tello stammenden ditilla-Urkunden[5] nur 30, 19 mit maškim-di-til-la-bi-im „war dabei maškim der ditilla-Entscheidung" auf ihn hinweist. Auch die sonstigen nicht aus Tello stammenden Gerichtsurkunden erwähnen nicht einmal in der Hälfte der Fälle den maškim: 60, 9; 110, 12–15[6]; 114 III 12; IV 2; 121, 5; 18–19[7]; 122, 20; 125, 11; 137, 11; 138, 5; 27[7]; 209, 59; 73[8]. Er ist nicht genannt in 49; 51; 62; 69; 111; 120a; 120b; 127; 130; 132; 144; 189; 201; 202; 203; 212; 214; 215[9]. Bei einigen dieser Texte könnte sich aber die Tätigkeit eines maškim unter einer anderen Formulierung verbergen[10].

---

[1] 195, 32; 200, 5. Vgl. für die Nennung des Bruders an Stelle des Vaters S. 34[4].

[2] Zwei maškim sind belegt in 106, 16–17; 110, 12–15 (Umma); 143, 17 (dort liegen aber zwei Gerichtsverhandlungen vor; s. S. 29[2]); 163 IV 2–3(?); 205, 57–59. In 89, 7–10 benannte der Kläger anscheinend drei maškim, wie der Weitergang des Prozesses zeigt, zu Unrecht. Die Tätigkeit dieser Kommissäre bezog sich aber nicht auf eine Gerichtsverhandlung, sondern einen Verwaltungsakt.

[3] Beide Texte sind möglicherweise keine ditilla-Urkunden. Dann könnte allerdings die vorgeschlagene Ergänzung von 147, 10 nicht zutreffen, da lú-mar-za außerhalb der ditilla-Texte nicht vorkommt. Keinen maškim nennt auch 123, das sicher kein ditilla-Text ist.

[4] Diese Urkunde enthält auch keine Angaben über die Richter.

[5] 30; 48; 144; s. dazu S. 1 mit Anm. 4.

[6] Siehe dazu S. 49 mit Anm. 1.

[7] Siehe dazu S. 53 f. und im Kommentar.

[8] Am Schluß des Textes (Z. 101) steht gìri ur-^{d}nin-gala$_{8}$ rá-gaba „verantwortlich: Urningala, der 'Ritter'".

[9] In 39 und 40 gestattet der Erhaltungszustand der Texte kein Urteil darüber, ob ein maškim genannt war oder nicht.

[10] In 203, 27–28 steht nach der Nennung dreier Richter gìri šeš-kal-la ù ur-^{d}nin-giz-zi-da gu-za-lá „verantwortlich: Šeškalla und Urningizzida, der Thronträger"; ähnlich 214, 63 gìri ^{d}*šul-gi-ṣi-lu-ul* lú-kin-gi$_{4}$-a-l[ugala] „verantwortlich: Šulgiṣilūl, der 'K[önigs]bote'". Die in dieser Urkunde behandelte Untersuchung ist nach Z. 3 „auf das Wort des 'Königsboten'" durchgeführt worden. Ein 'Königsbote' ist auch in

b) In der folgenden Liste sind die Namen der maškim zusammengestellt und soweit wie möglich aus anderen Quellen zu gewinnende Anhaltspunkte zu ihrer Person gegeben. Leider sind die prosopographischen Gegebenheiten recht dürftig.

1. *ab-ba-ilum* (56, 15; 102, 14; 116, 18; Dne).
2. ab-ba-kal-la dumu-u[r]-t[ur] (57, 14; = ŠS ?).
3. ab-ba-mu (sukkal) (71, 17; = AS 5; 68, 14; = ŠS 1; 176, 10; nd).
4. a-kal-la dumu-ìr-da-ni (186, 15; Dne).
5. a-tu dumu-ur-^{d}dumu-zi(-da) (43, 14; = AS 1; 179, 36; = ŠS 1; 67, 19; = IS 1; 196, 27; Dne).
6. a-tu dumu-lugal-du$_{24}$-ùr-re (166, 10; = AS 1; 187, 11; Dne).
7. a-tu šeš-ur-šula (188, 8; Dne). Vielleicht mit dem vorhergehenden Kommissär identisch.
8. ba-ba-mu (54, 15; = AS 4; 211, 12; 60; 76; 79; = AS 7; 131, 18; = ŠS 4[1]; 191, 4; 9; 198 II 13; Dne).
9. *da-an-ú*-BI (174, 5; = ŠS 2). Identisch mit dem S. 35 unter 9 behandelten Richter (= IS 1–2), der in seinem Siegel als uku-uš-gal-gal-lugala „königlicher Gendarmerie-Oberst" bezeichnet ist.
10. dingir-ra (137, 11; = AS 5).
11. [× × × dumu-a]l-la (33, 16; = AS 5).
12. [× × × ×] dumu-é-úr-bi (143, 17; = ŠS 5)[2].
13. [× × ×] dumu-i[zkim-z]i (192, 22; Dne).
14. [× × × ×] dumu-[×-š]a$_{6}$-g[a] (96, 19; = ŠS 4).
15. *é-a-gá-tá-tá* lú-kin-gi$_{4}$-a-lugala (106, 16; = ŠS 8[?3]).
16. eren-da (145, 13; = AS 7; 88, 15; 89, 15; = ŠS 4).
17. gù-dé-a ab-ba-uru (dumu-šagina) (205, 26; = ŠS 4; 143, 17; = ŠS 5[4]; 126, 18; = ŠS 6; 112, 21; Dne; 89, 7; Datum nicht bestimmbar[5]). Identisch mit dem Richter „Gude'a, Sohn des Statthalters" (s. S. 36 unter 13) und dem lú-mar-za „Gude'a, Stadtältester" und „Gude'a, Sohn des Statthalters" (s. S. 56 unter 6).
18. ḫa-ba-zi-zi (210 IV 12; Dne)[6]. Identisch mit dem in 12, 12 (= Š 32) genannten Schreiber.

69, 19–20 und 130, 13 genannt. In 212, 48–49 steht am Schluß der Urkunde ki-*a-bu-ni*-šagina-ta ensí-ke$_{4}$ ì-díb „von Abūni, dem Statthalter, hat der Stadtfürst (diese Fälle) übernommen". Bei all diesen Belegen könnte es sich um eine Tätigkeit handeln, die in Tello als die eines maškim angesehen worden wäre. Vgl. noch 106, 16, wo ein 'Königsbote' als maškim erscheint.

[1] Bezieht sich auf eine gerichtliche Beurkundung des Jahres ŠS 4. Der Prozeß fand ŠS 6 statt.

[2] Zusammen mit gù-dé-a ab-ba-uru. Siehe unter 17.

[3] Zusammen mit ur-^{d}lama dumu-kal-la. Siehe unter 87.

[4] Zusammen mit [× × × ×] dumu-é-úr-bi. Siehe unter 12.

[5] Zu Unrecht vom Kläger als maškim zusammen mit lú-gír-su^{ki} und u[r]-×-[d]a benannt. Siehe dazu S. 47[2].

[6] Unklar ist, was das vor der Nennung des Kommissärs stehende inim-lú-ès-sá-ka-ta „auf das Wort des Lu'essa" bedeutet. Kaum zu vergleichen ist 214, 3 inim-lú-kin-gi$_{4}$-a-lugala-ka-ta „auf das Wort des 'Königsboten'".

19. *ì-lum-ma* (121, 18; = AS 8; s. S. 53 mit Anm. 4).
20. ì-na-a (45, 17; = ŠS 4).
21. [ì]r dumu-eren-da (153, 5; Dne).
22. *i-ṣur-*^{d}*sîn* dumu-ba-a-a maškim-*ì-làl-lum*[1] (110, 12–13; = AS 5).
23. ka_{10} sukkal (208, 10; 40; = Š 37; 210 I 11; II 6; 13; IV 3; Dne).
24. [× ×]-KA dumu-lú-^{d}làla (117, 19; = ŠS 1).
25. [× ×]-KAL dumu-l[ú]-[× ×] (9, 6; Dne).
26. kal-la (38, 15; = ŠS 2; 18, 34; = ŠS 3; 128, 12; Datum nicht bestimmbar).
27. lú-^{d}$ba\text{-}ba_{6}$ GÀL.DI (77, 11; [19]; Zeit des Stadtfürsten Lukazala).
28. [lú]-dingir-ra (154, 2; Dne).
29. lugala-ka (114 III 12; = IS 14?).
30. lugal-dub-lal (64, 10; = AS 5–6)[2].
31. $lugal\text{-}du_{10}\text{-}ga$ (174, 14; = ŠS 2).
32. lugal-igi-ḫuš gu-za-lá (205, 58; = ŠS 4)[3].
33. lugal-izkim-zi (dumu-lugal-nam-gú) (87, 16; = ŠS 4; 204, 47; = ŠS 5; 27, 17; = ŠS 9; 25, 19; = IS 1; 52, 26; Dne).
34. lugal-me-lám lú-en-na (93, 20; Dne).
35. lugal-^{d}šul-gi (176, 21; nd).
36. lugal-uru-da (sukkal-maḫ) (208, 34; 62; = Š 37; 205, 8; Datum nicht bestimmbar, zur Zeit des Stadtfürsten Lukazala).
37. lú-gi-na (75, 24; = ŠS 3; 86, 22; nd).
38. lú-gír-su^{ki} (140, 13; = AS 4; 41, 9; 16[4]; Dne; 89, 8; Datum nicht bestimmbar[5]). Wohl identisch mit dem mehrfach als lú-mar-za erscheinenden lú-gír-su^{ki} (s. S. 56 unter 13).
39. lú-gù-dé-a (dumu-ur-$ša_{6}$-ga) (169, 24; 204, 21; = ŠS 5). S. 18, 6; 18; 21; 31; 33 (= ŠS 3).
40. lú-^{d}igi-ma-šè (dumu-lú-^{d}nin-gír-su) (gala) (12, 19; = Š 32; 135, 7; = AS 1). Der Vater ist nach 131, 4 und 25 gá-dub-ba „Archivar" gewesen.
41. lú-KA?-[ ] dumu-u[r-] (97, 26–27; Dne).
42. lú-ka-zala (72, 26; Dne).
43. lú-^{d}nanše dumu-é-gu_{4} (200, 13; = Š 44).
44. lú-^{d}nin-gír-su (177, 16; = AS 1; 211, 6; = AS 7).
45. lú-^{d}nin-gír-su nar (7, 22; = Š 45?). Mit dem vorhergehenden maškim identisch?

[1] „Kommissär des Ilallum" ist anscheinend parallel zu „Kommissär des Stadtfürsten" in Z. 15. Zu Ilallum, der aber nicht als ein hoher Funktionär nachzuweisen ist, s. im Kommentar zur Stelle.

[2] Auf einen früheren Prozeß gehend.

[3] Zusammen mit ur-^{d}$ba\text{-}ba_{6}$ dumu-ḫé-$ša_{6}$; s. unter 68.

[4] Als maškim-sukkal-maḫa bezeichnet; s. dazu S. 52 f.

[5] Zu Unrecht vom Kläger zusammen mit Gude'a, dem 'Stadtältesten', und u[r]-×-[d]a, dem Aufseher über die Läufer, als maškim benannt; s. S. 47[2].

46. lú-ša$_6$-ga ab-ba-uru e[ns]í (42, 9; zum Datum s. S. 6 mit Anm. 6)[1].

47. lú-^{d}šará nar-[igi]-lugala-[ka] maškim-ensí-[k]a (110, 14–15; = AS 5).

48. lú-^{d}utu dumu-ba-zi (188, 15; Dne). Die Abrollung seines Siegels, das als Beruf dub-sar angibt, findet sich in STH II 129; 158 (= AS 4); ITT IV 7162 (= Š 36?); s. noch CT IX 20 II 5 (= Š 47).

49. [× -m]aḫa-kam (163 IV 2; Dne)[2].

50. ma-ni sìla-[šu-du$_8$] (165 II 7; Dne).

51. nam-ḫa-ni (122, 20; nd; 199 IV 5; Dne)[3].

52. nam-maḫ dumu-ur-^{d}nin-bára (13, 12; Datum nicht bestimmbar).

53. nì-mu (167, 13; Dne; 177, 21; = AS 1).

54. nì-ú-rum rá-gaba (210 III 11; 17; Dne). Als Zeuge in 112, 13 (Dne) genannt; s. noch CT IX 20 I 4; II 11 (= Š 47); als mar-za-Mann in 154, 8 (Dne), als Publizitätszeuge in 11, 8 (= ŠS 1) genannt (s. S. 56 unter 20).

55. SU-nam-ÍLA.NE (121, 19; = AS 8; s. dazu im Kommentar).

56. šà-da (124, 17; = ŠS 3)[4].

57. [šeš?]-kal-la (172, 18; Dne).

58. šeš-kal-la dumu-du-du-bi (42, 29; = ŠS 4). Vielleicht mit dem vorhergehenden maškim identisch.

59. šeš-kal-la dumu-ur-tur-tur (206, 42; Dne).

60. *šu-^{d}dumu-zi* sukkal (125, 11; nd).

61. ^{d}šul-gi-KA-zi sukkal (114 IV 2; = IS 14?).

62. *šu-^{d}nin-šubura* sukkal (209, 73; = ŠS 5).

63. ti-é-maḫ-ta (147, 5; = AS 7?; 23, 20; = ŠS 2; 46, 20; = ŠS 3; 14, 22; 107, 15; 205, 70; = ŠS 4; 32, 18; 131, 27; 190, 72; = ŠS 6; 103, 17; = IS 1; 37, 20; 193, 20; 47; Dne).

64. *tu-ra-[am-ì-lí]* (138, 27; = ŠS 6; s. dazu im Kommentar).

65. UN-íla sìla-šu-du$_8$ (166, 18; = AS 1).

66. ur-ab-ba ^{lú}ím (79, 15; = ŠS 4).

67. ur-^{d}ba-ba$_6$ (22, 14; = Š 47; 207, 35; = AS 1; 182, 9; = AS 2; 211, 17; 65; = AS 7; 209, 59; = ŠS 5).

68. ur-^{d}ba-ba$_6$ dumu-ḫé-ša$_6$ (205, 57; = ŠS 4)[5].

69. ur-^{d}ba-ba$_6$ dumu-lú-^{d}làla (11, 6; = ŠS 1; 205, 11; = ŠS 4).

70. [ur-^{d}ba-ba$_6$ dumu-má-l]aḫ$_x$-gala$_8$ (180, 12; = ŠS 1?). Ergänzt nach 11, 11 (= ŠS 1); s. dazu S. 56 unter 24.

---

[1] Nicht als maškim bezeichnet, aber doch kaum der Gerichtsherr. Vgl. Gude'a als Kommissär unter 17.

[2] Zusammen mit ur-^{d}utu; s. unter 102.

[3] Getrennte Personen, da der erste Text aus Umma, der zweite aus Tello stammt.

[4] Die Formulierung maškim-lugala šà-da ist ungewöhnlich, da der Personenname regelmäßig voransteht.

[5] Zusammen mit lugal-igi-ḫuš gu-za-lá; s. unter 32.

71. ur-^{d}ba-ba$_{6}$ gi-dù? (73, 23; Dne).

72. ur-^{d}ba-ba$_{6}$ ^{lú}[×] (184, 15; = Š 47).

73. ur-^{d}ba-ba$_{6}$ šeš-ur-mèša (200, 5; = Š 44; 195, 32; = AS 3).

74. ur-ba-garà (dumu-ur-^{d}NUNUZ.KÁD^{mušen}) (99, 47; = ŠS 4; 204, 33; = ŠS 5; 190, 43; = ŠS 6). Vgl. ITT II^{1} 3662, 3 (= AS 8). Der Vater ist der in 208, 65 (= Š 37) genannte Schreiber.

75. u[r]-×-[d]a ugula-íma[1] (89, 9; Datum nicht bestimmbar)[1].

76. ur-^{d}da-mu (195, 23; = AS 3).

77. ur-^{d}en-líl-lá nimgir (185, 9; Dne).

78. ur-^{d}en-sig-nuna (210 III 5; Dne).

79. ur-gu (208, 54; = Š 37).

80. ur-^{giš}gu-za (182, 14; = AS 2).

81. ur-^{d}ig-alima dumu-ab-ba-mu (175, 26; = ŠS 2; 80, 17; = ŠS 3).

82. ur-^{d}ig-alima dumu-lú-mu (1, 7; = ŠS 6).

83. ur-ki-gu-la (15, 17; Datum nicht bestimmbar).

84. ur-kisala (197, 16; = ŠS 1).

85. ur-kù (30, 19; nd).

86. ur-^{d}ma-mi (121, 5; = AS 8).

87. ur-^{d}lama dumu-kal-la (194, 41; = ŠS 1; 50, 15; = ŠS 4; 6, 22; = ŠS 5; 65, 26; = ŠS 6; 82, 11; = ŠS 7; 108, 17; = ŠS 8[2]; 44, 14; nd; 156, 3; Dne). Siehe noch HLC II 52 II 15 (= AS 1).

88. ur-^{d}lama dumu-lú-mu (205, 42; = ŠS 4; 34, 18; = ŠS 5; 168 IV 7; = ŠS ?).

89. ur-^{d}lama dumu-ur-^{d}[× ×] (83, 14; nd).

90. ur-ma-ma (196, 11; 22; Dne).

91. [ur]-mèš dumu-u[r-× ×] (170, 12; = ŠS 1).

92. ur-nigìn-GAR (184, 8; = Š 47; 20, 14; = Š 48; 207, 18; 23; = AS 1; 194, 38; = AS 7; 187, 20; Dne).

93. ur-numun-du$_{10}$-ga (193, 32; Dne).

94. ur-^{d}nun-gala$_{8}$ (dumu-eren-da) (169, 16; = ŠS 5; 108, 24; Dne). Das Siegel des „ur-^{d}nun-gala$_{8}$, des Schreibers, des Sohnes des eren-da" ist auf AB XXV 20 (= AS 3) abgerollt; ein weiteres Siegel, in dem er sich nu-bànda-gu-za-lá „Inspektor der Thronträger" bezeichnet, auf ITT II^{1} Taf. I 617 (= ŠS 8); s. noch ITT II^{1} 951; HLC II 87 (89) IV 5 (= Š 48); III 107 (209), 3 (= AS 2).

95. ur-^{d}satarana (136, 16; = AS 4; 194, 28; = AS 7; 178, 11; = ŠS 2; 24, 13; Dne).

96. ur-^{d}satarana dumu-nì-mu (17, 18; = ŠS 2; 2, 6; = ŠS 8).

97. ur-^{d}šul-pa-è nimgir (78, 17; Dne).

---

[1] Zu Unrecht vom Kläger zusammen mit Gude'a, dem 'Stadtältesten', und Lugirsu als maškim benannt; s. S. 47[2].

[2] Zusammen mit *é-a-qá-tá-tá* lú-kin-gi$_{4}$-a-lugala; s. unter 15.

98. ur-tur (207, 14; = AS 1).

99. ur-tur dumu-ur-dingir-ra (74, 6; = ŠS 7).

100. ur-tur-tur gu-za-lá (152, 11; Dne).

101. uru-ì(-in)-da-zal (175, 14; = ŠS 2; 90, 19; Datum nicht bestimmbar).

102. ur-^{d}utu (133, 5; = AS 5; 163 IV 3[1]; 206, 18; Dne)[2].

c) Unter den maškim sind in unseren Texten folgende Berufe vertreten: ab-ba-uru „Stadtältester", ab-ba-uru-ensí „Stadtältester (und) Stadtfürst", dub-sar „Schreiber", gala „Kultsänger"; GÀL.DI[3], gi$_4$-dù[?][4], gu-za-lá „Thronträger"[5], ^{lú}ím „Läufer", lú-kin-gi$_4$-a-lugala „Königsbote"[6], nar „Musikant", nar-[igi]-lugala-[ka] „Musikant [vor] dem König"[7], nimgir „Herold", „Ausrufer", nu-bànda-gu-za-lá „Inspektor der Thronträger", rá-gaba „'Ritter'"[8], sìla-šu-du „Mundschenk", sukkal „Kurier", sukkal-maḫ „Großvezier"[9]. Diese Liste zeigt, daß im allgemeinen die maškim von derselben höheren Schicht gestellt wurden, aus der auch die Richter hervorgegangen sind. Nur mußte entsprechend der Tatsache, daß die Zahl der maškim etwa dreimal so hoch ist wie die der Richter, der Kreis etwas weiter gezogen sein. In zwei Fällen, bei „Gude'a, dem Stadtältesten", und „Danuwe, dem königlichen Gendarmerie-Oberst", ist die Verbindung des Amtes des Richters und des maškim bezeugt[10]. Aus Wendungen wie maškim-šagina „Kommissär des Statthalters" (YBT IV 17, 10–11), maškim-sukkal-

---

[1] Zusammen mit [×-m]aḫa-kam.

[2] Der Name des maškim ist ganz oder bis auf unergiebige Reste abgebrochen in 3, 10; 5, 18; 10, 10; 16, 15; 31, 21; 35, 26; 36, 22; 41, 22; 55, 15; 63, 40; 64, 19; 66, 7; 76, 14; 81, 19; 84, 21; 91, 7; 94, 18; 95, 15; 100, 27; 101, 21; 104 Rs. 2; 105, 18; 109, 21; 139, 6; 142, 7; 146, 21; 150 Rs. 4; 159, 12; 170, 25; 171, 9; 12; 173, 1; 178, 23; 180, 19; 183, 20; 185, 23; 194, 17; 197, 30; 198 I 17; 200, 19; 204, 13; 205, 17; 206, 13; 207, 28; 208, 21.

[3] Siehe ŠL 49×, A 1g; 3b; s. noch 22, 3; 77, 11; 101, 16; 119, 4. In neusumerischer Zeit ist GÀL.DI ein öfter bezeugter Personenname. Die Wortbedeutung ist nicht bestimmbar.

[4] Lesung unsicher, Bedeutung unbekannt.

[5] Der Tätigkeitsbereich des gu-za-lá ist für die neusumerische Zeit noch nicht zu umschreiben. Für das akkadische *guzalû* s. B. Meißner, AS IV 16ff.; E. Szlechter, JCS VII 88[60].

[6] lú-kin-gi$_4$-a-lugala „Königsbote" ist bezeugt in den Gerichtsurkunden in 33, 9–10; 34, 12 (ur-^{d}lama MAR.TU; zur Schreibung lú-kin-⟨gi$_4$-⟩a- und lú-kin-⟨gi$_4$-a-⟩ s. im Kommentar; leitet die Erbauseinandersetzung nach dem Tode eines MAR.TU; s. dazu S. 97); 60, 9 (Kommissär; s. im Kommentar); 67, 9 (Zeuge); 69, 19 (Zeuge, hat einen ugula); 106, 16 (Kommissär); 130, 13; 214, 3 (leitet Untersuchung ein); 63 (s. auch S. 27; 45). Siehe sonst die Zusammenstellungen von N. Schneider, Or XLV 12; LV 13; UET III Indexes 124; ITT II[1] 763, 4–5 (im Siegel ^{lú}ím „Läufer", Sohn des šagina Kurubšamaš); V S. 57, 9882. In UET III 1499 Rs. II 4–5 ist der rá-gaba „Ritter" (s. Anm. 8) šà-ta-kù-zu als Königsbote bezeichnet, wonach das Wort (auch) Funktionsbezeichnung sein kann. Ob dies auch für Nik IV 340 Rs. 3–4 und Siegelabrollung zutrifft oder eine Karriere vom nu-bànda „Inspektor" zum „Königsboten" gegeben ist, bleibt ungewiß. Auffällig ist die hohe Zahl der Träger akkadischer Namen unter den Königsboten. Vgl. noch lú-kin-gi$_4$-a-ensí-ka-ke$_4$ „Bote des Stadtfürsten" in Nik IV 447, 13.

[7] Siehe F. R. Kraus, JCS III 112 mit Anm. 55.

[8] Siehe B. Landsberger bei S. N. Kramer, JCS V 17.

[9] Zu sukkal-maḫ s. zuletzt T. Fish, MCS III 25–32. Siehe auch S. 37 unter 15.

[10] Möglicherweise ist der maškim ur-^{d}satarana mit dem Richter ur-^{d}satarana, dem „Opferschauer", (s. S. 43 unter 35) identisch. Die Fälle, in denen als maškim fungierende Personen auch unter den 'Publizitätszeugen' (s. S. 54 ff.) erscheinen, sind schon unter b gebucht.

maḫa „Kommissär des Großveziers" (41, 16, Mordfall), maškim-ensí-ka „Kommissär des Stadtfürsten" (110, 14–15) und maškim-lugala „Kommissär des Königs" (124, 17) ergibt sich die Bindung der Kommissäre an die höchsten Personen der Staatsverwaltung.

Da bei den maškim mehrfach der Beruf angegeben ist, kann diese Benennung keine ständige Beamtenstellung, keinen Beruf im eigentlichen Sinne meinen[1]. Auch in der späteren Entwicklung ist keine in diese Richtung weisende Entwicklung zu beobachten[2].

d) Aus der lakonischen Notiz „..... (war dabei) maškim" erfahren wir nichts über die Art und das Ausmaß, in dem der maškim bei den Gerichtshandlungen, den gerichtlichen Beurkundungen und den Prozessen, mitgewirkt hat[3]. Auch die mehrfachen Fälle, in denen der maškim einer früheren Gerichtsverhandlung darüber in einem späteren Prozeß allein oder mit anderen Beteiligten seine Aussage machte, diese durch den Eid erhärtete und damit die Entscheidung des Prozesses herbeiführte (s. S. 69 f.), ergibt zunächst wenig. Die klarste Auskunft geben folgende Belege: In 121 wandte sich Nannaki'aga an den Stadtfürsten von Umma mit der Meldung eines Raubüberfalls. Darauf „hat (der Stadtfürst) Urmami als maškim mit ihm geschickt" (ur-^{d}ma-mi maškim-šè in-da-an-gi$_4$), und dieser begann dann die Untersuchung[4]. Ähnlich ist die Ausgangslage in 138. Dort wandte sich Naba in einem Streit um 180 Schafe an den Stadtfürsten. Darauf „gab ihm der Stadtfürst einen maškim" (ensí-ke$_4$ maškim in-na-sì). Dieser leitete die Untersuchung durch Befragen des Beklagten ein. Im Folgenden wird dann, wenn ich den schwierigen Text richtig deute, gesagt, daß der maškim sich von dem Beklagten hat bestechen lassen, daß er überführt und entsprechend bestraft worden ist. Eine Bestellung eines maškim liegt wohl auch in dem Brief ITT III^2 6155 vor: lú-^{d}šará ù-na-a-du$_{11}$ ^{I}ur-^{d}lama ù ba-za lú na-an-ba-dù zé-e-me maškim-a-ni [ḫ]é-me „Zu Lušara sprich: 'Urlama und Baza soll niemand festhalten[5]. Du sollst ihm maškim sein!'" Leider

---

[1] So schon F. Pélagaud, Bab III 88. In ITT V 6794 (Siegelabrollung), wo man maškim als Berufsbezeichnung nehmen müßte, ist wohl ^{lú}ugula-íma zu lesen (s. dazu im Kommentar zu 89, 9).

[2] Siehe B. Landsberger, ZA NF IV 276; KlF I 324[1].

[3] Für den in Zusammenhang mit Verhandlungen vor Gericht genannten maškim sind folgende Deutungen vorgeschlagen worden: „assesseur des tribunaux" (E. Cuq, RA VII 97; Études sur le droit babylonien 365 f.; F. Pélagaud, Bab III 88; H. de Genouillac, RA VIII 2 f.); „procureur" (L. Legrain, TRU 33); „(wohl) beurkundender Beamter" (P. Koschaker, ZA NF I 210[1]); „Kommissär" (B. Landsberger, ZA NF IV 276); 'deputy' (Th. Jacobsen, JNES V 130); 'bailiff' (I. J. Gelb, MAD I 125 zu Nr. 242). Zum altbabylonischen *rābiṣ dajjānī* s. A. Walther, LSS VI$^{4-6}$ 169 ff. Die Beziehung des maškim zum Gericht ist schon durch SAK 48 VII 15 (Urukagina) maškim-di „ein maškim des Prozesses" bezeugt. Beachte auch die in dem altsumerischen Text TMHC V 159 notierte Beteiligung des maškim am Ordal (s. dazu AfO XIV 335 f.).

Für den maškim = *rābiṣu* der Wirtschaftstexte s. u. a. L. Legrain, TRU 33; ŠL 295 d, 2. Eine schöne Beschreibung der Tätigkeit des göttlichen maškim Ensignun, des Eselhirten Ningirsus, der „wie ein Löwe brüllt, der wie ein Orkan anspringt", gibt Gudea Zyl B IX 15–X 2.

[4] Der Schlußteil der Urkunde, in dem noch einmal auf die Entsendung eines Kommissärs angespielt ist (Z. 18–19), ist mir nicht klar.

[5] Vgl. ITT IV 7001, 5 lú ba-ra-ba-dù; CST 532, 4 na-ba-an-dù; ITT III^2 5058, 6 na-ba-dù; 6229, 10 lú ba-an-dù; 6510, 7 lú ba-an-dù (eine Anzahl dieser Belegstellen, zu denen noch MAH 16352, 4 na-ba-an-dù hinzuzufügen ist, verdanke ich freundlicher Mitteilung von E. Sollberger, der auch auf den Gegensatz dù : šu-bar „freilassen" verwies).

nennt der Text den Absender nicht, so daß wir nicht sicher sind, ob hier wie in 121 und 138 der Stadtfürst den maškim bestellt hat.

Die Texte 121 und 138 zeigen den maškim als mit der Voruntersuchung beauftragt. Für eine Untersuchungstätigkeit ist sowohl bei Prozessen, bei denen es zweckmäßig erscheinen konnte, die Rechtslage schon vorweg zu prüfen, bevor die Parteien vor Gericht erschienen, als auch bei gerichtlichen Beurkundungen Platz. Waren öffentliche Interessen berührt, lag es nahe, daß die Vertreter des Staates die Untersuchung hochgestellten Funktionären der Verwaltung übertrugen. War der maškim mit der Voruntersuchung betraut und wohnte er dann der Gerichtsverhandlung bei, so erklärt sich auch zwanglos, daß seine Aussage in einem späteren Prozeß in gleicher Sache entscheidend war, da er mit dem Fall am besten vertraut war. Da der für 121 und 138 gegebene Modus, daß der Kläger sich erst an den Stadtfürsten wendet und dieser ihm einen maškim beigibt, wohl keine durchgängige Geltung besessen hat, bleibt nur offen, wem im Normalfall die Bestimmung des maškim zufiel.

e) Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des „Kommissärs" bei Gerichtsverhandlungen ist noch die zunächst auf anderem Gebiet liegende Frage der 'Gerichtskosten' zu erörtern[1]. Schon in den Reformtexten Urukaginas ist notiert, daß bei der Ehescheidung dem Stadtfürsten 5 Sekel Silber, dem Großvezier 1 Sekel Silber zu zahlen war (s. S. 24 mit Anm. 4). Von einem ähnlichen Mißbrauch wissen wir aus neusumerischer Zeit nichts. Dafür erfahren wir von Leistungen an den 'Kommissär': nì-nam-maškim-bi I gín kù I udu „das dafür dem Kommissär zu Leistende: 1 Sekel Silber (und) 1 Schaf" (ITT V 6681, 4; 9259, 8–9[2]; nur 1 Sekel Silber in ITT II[1] 2917 Rs. 2). Noch deutlicher ist kadra[3]-a nam-maš[kim-bi-šè] in-na-×[×] „das Geschenk [für] die Komm[issär]-Tätigkeit dabei [wird]? er ihm .....[.....]" (ITT V 6753 Rs. 5). Obwohl die Leistung an den Kommissär als „Geschenk" bezeichnet ist, hatte sie sich, wie der mehrfach gleichlautende Betrag, zu einer Gebühr entwickelt[4].

8. Die 'Publizitätszeugen'

a) Verschiedentlich notieren die ditilla-Texte aus Tello hinter den Richtern Personen, die durch die Angabe lú-mar-za ki-ba gub-ba-me „(dies) waren die marza-Leute, die dabei[5] standen[6]" charakterisiert sind. In der Unterschrift kann die Bezeichnung lú-mar-

---

[1] Für die altbabylonische Zeit s. A. Walther, LSS VI[4–6] 231 ff.; P. Koschaker, KU VI 147[25].

[2] In ITT V 9313, 5 ist der Betrag nicht erhalten.

[3] Zu NÌ.ŠÀ.A (Var. NÌ.PEŠ$_4$ in an-gim dím-ma IV 40') = kadra > *katrû* s. B. Landsberger, JCS V 17. Weitere Belege sind ŠL 597, 317; S. N. Kramer, JCS I 10, 34; IV 204 zu Z. 23; PAPS LXXXV pl. 8 Rs. 11; JCS V 12[135]; TCL XVI 48, 53 (NÌ.ŠÀ-ge); UMBS X[2] 6 II 20.

[4] Kaum in diesen Zusammenhang gehören zwei altakkadische Urkunden aus Ḫafāǧī (MAD I 228; 242), in denen zum Teil sehr hohe Geldbeträge in Verbindung mit Prozessen genannt sind. I. J. Gelb, l. c. 114 und 125 bezeichnet sie als 'payments (of silver) to judges and their bailiffs'. Aus der stereotypen Wendung di-ku$_5$ PN x ma-na (gín) PN maškim kann ich das nicht ableiten.

[5] Das heißt bei der Verhandlung vor Gericht und der Eidleistung.

[6] Einmal (89, 21) steht dafür ki-ba tuš-ša-me „die dabeisaßen".

za weggelassen oder durch lú ki-di-⟨ku$_5$-⟩da-ka gub-ba-me „(dies) waren die Leute, die am Ort der Gerichtsentscheidung dabeistanden" ersetzt sein. Besondere Fälle sind 168 IV 12 [× ×]-sukkal-maḫa ki-ba tuš-ša „[der .....] des Großveziers saß dabei", wo am Anfang nicht das erste Glied eines mit sukkal-maḫ „Großvezier" zusammengesetzten Personennamens, sondern eine Berufsbezeichnung einzusetzen sein dürfte[1], und vor allem 11, 8–14, das die gerichtliche Beurkundung einer Schenkung eines Palmgartens enthält. Dort steht nach den Namen von 5 Personen lú-inim-ma kiri$_6$ ur-^{d}nanše-ra ba-na-gíd-da-me „(dies) waren die Zeugen dafür, daß der Garten dem Urnanše (d. h. dem Beschenkten) abgemessen worden ist".

Nicht hierher gehören dagegen die Fälle, in denen notiert ist, daß gewisse Personen, durchweg Angehörige der vor Gericht erscheinenden Parteien, „am Ort, an dem man den Eid beim König leistet, gesessen haben" oder „daß sie an den Ort, an dem der Richterspruch erteilt wird, gegangen sind"[2]. Diese Stellen besagen, daß die genannten Personen sich des Rechtes eines späteren Einspruchs begeben haben, da sie Gelegenheit gehabt hatten, ihre eventuell bestehenden Rechte geltend zu machen (s. dazu S. 80 mit Anm. 5-6). Sie sind von den Fällen, in denen 'Publizitätszeugen' genannt sind, schon äußerlich unterschieden. Diese Angabe steht im Protokoll selbst, während die 'Publizitätszeugen' am Schluß der Unterschrift vor dem Datum genannt sind.

Die Zahl der 'Publizitätszeugen' liegt abgesehen von dem für sich stehenden Beleg 168 IV 12, in dem nur eine Person genannt ist, zwischen 2 und 5. Am häufigsten sind 2 und 3 solcher Zeugen genannt[3]. Merkwürdigerweise finden sich Belege für die „marza-Leute" und die gleichartigen Wendungen nur in ditilla-Urkunden aus der Zeit von AS 5 bis IS 2. Da immerhin eine beträchtliche Zahl von ditilla-Texten aus der Zeit vor AS 5 erhalten ist, könnte man annehmen, daß eine Neuerung vorliegt, eine Neuerung, die aber wohl nur darin besteht, daß vorher die Mitwirkung von 'Publizitätszeugen' in den Urkunden nicht aufgezeichnet worden ist.

b) Im Folgenden die Liste der 'Publizitätszeugen':

1. al-la dumu-eren-da (35, 30; = AS 5)[4].
2. [ba-zi] dumu-šeš-šeša[5] (8, 27; Dne).
3. [× × × × d]i-ku$_5$ (193, 53; Dne; s. S. 33).

---

[1] Vgl. etwa gá-dub-ba-sukkal-maḫa „Archivar des Großveziers", der in 168 IV 9 als Richter genannt ist. Sonstiges dem Großvezier unterstehendes Personal hat T. Fish, MCS III 28 verzeichnet.

[2] 18, 11–12 (s. dazu S. 65 mit Anm. 3); 34, 16–17; 56, 10; 126, 14–17; 208, 31–33; vgl. noch 180, 4; 194, 7 igi-....a(k)-šè „vor .....". Für 35, 29–31 ist dagegen nicht anzunehmen, daß „die am Ort der Gerichtsentscheidung Dabeistehenden" Verwandte der Parteien waren, so daß sie als 'Publizitätszeugen' zu gelten haben. Unklar ist 211, 56–59.

[3] Zwei: 3, 16–18; 35, 29–31; 67, 26?; 83, 16–18; 89, 19–21; 118, 21?; 147, 8–10; 154, 7–9; 170, 30–31; 171, 14–16?; 193, 52–54.
Drei: 2, 10–16; 63, 49?; 102, 16–19; 106, 22–25; 131, 30–33; 149, 8–11; 153, 9–12?; 155, 6–9.
Vier: 8, 24–28; 76, 20–24?; 205, 73–77.
Fünf: 11, 8–14.

[4] Unterschrift lú ki-di-⟨ku$_5$-⟩da-ka gub-ba-me.

[5] Ergänzt nach 126, 12 (= ŠS 6).

4. [× × × × ×]× [dumu-é-gal-e]-si[1] (2, 14–15; = ŠS 8).
5. [× × ×]× dumu-ur-^{d}lama (89, 20; = ŠS 4).
6. gù-dé-a ab-ba-uru = gù-dé-a dumu-šagina (8, 26; Dne; 89, 19; = ŠS 4). Identisch mit dem Richter gù-dé-a dumu-šagina (s. S. 36 unter 13) und dem maškim desselben Namens (s. S. 48 unter 17).
7. gù-dé-a dumu-la-ni (102, 17; Dne). Vgl. S. 37 mit Anm. 2 und zu la-ni S. 37 mit Anm. 8.
8. *im-ti-dam* (106, 24; = ŠS 8?).
9. ìr-mu AB-a-a[b-ba] (154, 7; Dne).
10. K[A-× × ×] dum[u-lú]-du$_{10}$-ga-saḫara (2, 10–11; = ŠS 8).
11. lú-dingir-ra dumu-lugal-ba-ra-è (205, 74; = ŠS 4).
12. lugal-síg-bu dumu-AN.T[E?-× ×] (131, 32; = ŠS 6; 83, 17; nd).
13. lú-gír-su^{ki} (149, 10; = AS 7; 170, 30[1]; = ŠS 1; 106, 22; = ŠS 8?; 102, 16; Dne). Wohl identisch mit dem für AS 4 bezeugten maškim(-sukkal-maḫa) lú-gír-su^{ki}; s. S. 49 unter 38.
14. lú-ka-zala sukkal (170, 30; = ŠS 1)[2].
15. lú-ka-zala dumu-a-tu (147, 9; Dne; 155, 7; Datum nicht bestimmbar). Möglicherweise mit der vorhergehenden Person identisch.
16. lú-ša$_6$-ga ensí[3] (102, 18; Dne).
17. l[ú-^{d}ša]-u$_x$-ša [×] d[umu-× × ×]-ki (2, 12–13; = ŠS 8).
18. lú-^{d}utu dumu-ba-zi (155, 8; Datum nicht bestimmbar).
19. na-ni gá-dub-ba (149, 8; = AS 7?; 205, 76; = ŠS 4).
20. nì-ú-rum rá-gaba (11, 8; = ŠS 1; s. oben S. 55; 154, 8; Dne). Zum Kommissär nì-ú-rum s. S. 50 unter 54.
21. ra dumu-lú-igi-ša$_6$-ša$_6$ (171, 14?; = ŠS 2; 131, 31; = ŠS 6; 153, 9; Dne; 155, 6; Datum nicht bestimmbar). Der Vater des ra ist wohl mit dem Magazinvorsteher (KA-guru$_7$) lú-igi-ša$_6$-ša$_6$ ITT IV 7011, 4 (= Š 34) identisch.
22. [-s]ig$_7$ (193, 52; Dne).
23. [× ×]-sukkal-maḫa (168 IV 12; = ŠS ?; s. S. 55).
24. ur-^{d}ba-ba$_6$ dumu-má-laḫ$_x$-gala$_8$ (11, 11; = ŠS 1; s. S. 55). Für den maškim ur-^{d}ba-ba$_6$ s. S. 50 unter 70.
25. ur-^{d}ba-ba$_6$ dumu-ur-ša$_6$-ga-di-ku$_5$ (3, 17; = ŠS 7).
26. ur-^{d}ig-alima šitim (83, 16; nd).
27. ur-^{d}ig-alima dumu-ur-^{d}ba-ba$_6$ (11, 12; = ŠS 1; s. S. 55).
28. ur-^{d}lama dumu-^{giš}[túl]-ta (35, 29; = AS 5)[4].

---

[1] Unsichere Ergänzung.
[2] Unterschrift lú ki-ba gub-ba-me.
[3] Lesung des Namens unsicher. Zum Stadtfürsten Lušaga s. S. 6 mit Anm. 6.
[4] Unterschrift lú ki-di-⟨ku$_5$-⟩da-ka gub-ba-me.

29. [ur-^{d}]lama sa_{12}-du_5 (149, 9; Dne).

30. ur-mèš dub-sar dumu-lú-^{d}ba-ba_6 (11, 9; = ŠS 1; s. S. 55).

31. ur-^{d}nanše (106, 23; = ŠS 7?; 8, 25; 147, 8; Dne).

32. ur-^{d}nanše dumu-lú-^{d}igi-ma-šè (131, 30; = ŠS 6; 3, 16; = ŠS 7). Möglicherweise mit der vorhergehenden Person identisch.

33. ur-^{d}nuna dumu-da-da (205, 75; = ŠS 4).

34. ur-^{d}satarana (205, 73; = ŠS 4; 8, 24; Dne).

35. ur-$ša_6$-ga dumu-ur-^{giš}gigira (11, 10; = ŠS 1; s. S. 55)[1].

c) Soweit die Texte Angaben enthalten, kommen die marza-Leute aus folgenden Berufsklassen: AB-a-a[b-ba] „Mee[res]-.....", ab-ba-uru „Stadtältester", di-ku_5 „Richter" (s. dazu S. 33), ensí „Stadtfürst", gá-dub-ba „Archivar", rá-gaba „'Ritter'", sa_{12}-du_5 „Katasterleiter"[2], sukkal „Kurier", [× ×]-sukkal-maḫa „[.....] des Großveziers", šitim „Baumeister".

d) Während die Funktion der in 11, 8–14 genannten Zeugen durch die Unterschrift genügend klargestellt ist[3], bestehen Schwierigkeiten bei der Deutung der marza-Leute, solange keine zweifelsfreie Erklärung für diesen Ausdruck zu finden ist. Die einzige Anknüpfungsmöglichkeit, die übrigens schon sehr früh aufgegriffen worden ist[4], ist anscheinend marza, die Emesal-Form[5] für garza = *parṣu* „Kultbrauch, Ritus, religiöse Verpflichtung"[6], „Amt". Die Schwierigkeit, die darin liegt, daß eine Emesal-Form in den ausnahmslos im Hauptdialekt abgefaßten Prozeßurkunden vorläge[7], wird wohl dadurch behoben, daß sich auf mar-za in den altbabylonischen Urkunden aus Kutalla und Ur an Stelle von garza (= PA.AN) und *parṣum* in den Nippurtexten[8] verweisen läßt[9]. Trifft

---

[1] Keine Namen sind erhalten in 9 l. Rd.; 63, 49; 67, 26; 76, 24; 92, 24; 108, 32; 118, 21.

[2] Zu sa_{12}-du_5 = *sassukku* s. W. von Soden, ZA NF VII 233 ff.; A. L. Oppenheim, AOS XXXII 102; E. I. Gordon, JAOS LXXIV 84. Zur Lesung sa_{12}-du_5, nicht sa_{12}-sug_5 s. ZA NF XVII 84 f. Siehe noch im Kommentar zu 149, 9. sa_{12}-du_5 ist übrigens nach Nik IV 104 (Siegelabrollung) „Sohn des Lušara, des sa_{12}-du_5-ka" genetivisch zusammengesetzt. Ebenso Or XLVII–IL 417; UCP IX² S. 117 zu TN 8.

[3] Diese Zeugen lassen sich vielleicht mit den bei Felderverkäufen in den Nuzu-Urkunden erscheinenden *mušelwû* vergleichen. Vgl. zu diesen P. Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der el-Amarna-Zeit 67 ff.

[4] Ch. Virolleaud, RS XI 185 gibt lú-mar-za durch ^{amīl}*parṣi* wieder. Für den Personennamen lú-mar-za (109, 4) hat schon E. Huber, AB XXI 91 mar-za = garza zur Erklärung herangezogen, ihn aber zu Unrecht mit lú-mar-sa (s. zuletzt A. L. Oppenheim, AOS XXXII 122 f. „Minderfreie") verbunden, obwohl für mar-sa anscheinend auch mar-za geschrieben worden ist (vgl. etwa mar-za in UET III 1356, 8). Siehe auch MSL II 71 Z. 494 PA+LUGAL = [g]á-ar-za und [gá-a]r-sa.

[5] Zu der in literarischen Texten in der Rede von Frauen gebrauchten Dialekt-Form des eme-sal s. die in AnOr XXVIII 3¹ genannte Literatur.

[6] B. Landsberger, AfK II² 65 f.

[7] In den wenigen Stellen, in denen in den neusumerischen Gerichtsurkunden direkte Reden von Frauen angeführt sind, ist keine Spur des eme-sal-Dialekts zu finden. Siehe auch AnOr XXVIII 3¹ für das Fehlen von Zeugnissen des eme-sal in den Inschriften Gudeas.

[8] Siehe B. Landsberger, AfK II² 65⁶. Für die Texte aus Ur, in denen mar-za anscheinend sonstiges bala „Wechselamt", „Pfründe" vertritt, s. BIN II 75, 6–9; 25 und UET V Indexes 72 und unten S. 143 f.

[9] Unergiebig ist mar-za^{ki} (ŠL 307, 69) und é-mar-za^{ki} (BE III¹ 86, 2; dazu A. L. Oppenheim, AOS XXXII 123[120]). – Da das aus akkadischem *parṣum* entlehnte garz-a (genauer ŋarz-a) die ungewöhnliche

diese Deutung zu, so wird man den lú-mar-za(-k) die Mitwirkung an rituellen Handlungen, wie sie bei Gerichtsverhandlungen vor allem im Zusammenhang mit der Eidleistung verpflichtend gewesen sind[1], zuschreiben wollen. Ob die marza-Leute ständige Teilnehmer an den Prozessen und den gerichtlichen Beurkundungen gewesen sind oder ob sie nur in den Fällen mitgewirkt haben, in denen sie in der Unterschrift auch genannt sind, wird nicht zu entscheiden sein[2]. Jedenfalls ist aus der Materie der gerichtlichen Beurkundungen und der Prozesse, bei denen lú-mar-za genannt sind, nichts zu gewinnen. Dagegen dürfte es klar sein, daß es bei der Abfassung der Gerichtsprotokolle nicht darauf ankommen konnte, nur die Beteiligung dieser Personen an gewissen Riten zu notieren. Sie waren wohl nicht sehr aktiv mitwirkend, da sie nur „dabeistehen" oder auch „dabeisitzen". So weist alles darauf hin, die marza-Leute der Kategorie der 'Publizitätszeugen' zuzuweisen[3].

e) Außerhalb der Tello-Urkunden ist lú-mar-za nicht bezeugt. Doch sind in verschiedenen Prozeßurkunden in den Unterschriften Zeugen angegeben. Dafür sind folgende Wendungen gebraucht: lú ki-ba gub-ba-me „(dies) waren die Leute, die dabeistanden" (62, 15–19[4]; 69, 14–21; 110, 17–21; 122, 10–19[5]; 138, 32–35), eine Wendung, die auch den ditilla-Texten aus Lagaš nicht fremd ist; ferner lú-inim-ma-bi-me „(dies) waren die Zeugen dafür" (124, 7–16; 132, 14–16) oder lú-ki-inim-ma-me „(dies) waren die Zeugen"[6]. Am häufigsten ist die einfache Aufzählung, in der die Namen zwischen igi-..... (-šè) „vor ....." gesetzt sind (39, 8–19; 49, 13; 121, 20–24; 130, 11–13; 137, 12–15[7]; 201, 20–23) oder auch ohne dieses stehen (51, 18–25). Diese Form leitet sich von dem Usus der neusumerischen privaten Rechtsurkunden her, mit denen auch darin eine Gemeinschaft gegeben ist, als meist eine hohe Zahl von Zeugen genannt ist[8]. Leider verzichten diese Texte darauf, die Rolle der einzelnen vor Gericht Anwesenden näher zu bestimmen, was besonders in den Fällen bedauerlich ist, in denen der Stadtfürst wie ein Zeuge aufgeführt ist (s. S. 27).

Entsprechung p : ŋ an Stelle des normalen p : b (vgl. nur *kaparr-um* : ga-ba-ra „Hirtenjunge") aufweist, ist vielleicht mar-za nur eine andere Wiedergabe eines besonderen Lautes, ohne daß eine Emesal-Form vorliegt.

[1] Sie müßte dem Rang der unter den mar-za-Leuten erscheinenden Personen entsprechend wesentlich anders geartet gewesen sein als die der gudá-Priester, die bei der Eidleistung in neusumerischer und altbabylonischer Zeit mitgewirkt haben. Siehe dazu S. 65 mit Anm. 6.

[2] Diese Frage zu stellen sind wir wohl berechtigt wegen der bei der Nennung der Richter vorliegenden Parallele (s. S. 30 f.). Für die mar-za-Leute selbst s. S. 55 Ende Absatz a.

[3] Unklar ist 118, 22–24, wo hinter den lú-mar-za zwei Zeugen (lú-inim-ma-bi-me) angeführt sind.

[4] Z. 14 bietet igi-ensí-ka-šè „vor dem Stadtfürsten". Eine der dort genannten Personen ist in der Unterschrift in 30, 17 als Zeuge angeführt.

[5] Die Zeugennamen sind in sprachlich nicht ganz korrekter Form mit igi-.....-šè verbunden. So aber oft in neusumerischen Rechtsurkunden.

[6] Siehe dazu S. 68[3].

[7] An erster Stelle ist der Stadtfürst genannt; s. dazu S. 27.

[8] 51, 18–25 nennt 8, 124, 7–14 9 Zeugen.

IV. DAS NEUSUMERISCHE GERICHTSVERFAHREN

Die überknappe Fassung der neusumerischen Gerichtsurkunden gestattet nur begrenzten Einblick in das damalige Gerichtsverfahren[1]. Besonders wenig erfahren wir über die Vorbereitung des Verfahrens und die Prozeßeröffnung. Etwas genauer sind wir über das Beweisverfahren, das Urteil und die Eidleistung unterrichtet.

A. DIE EINLEITUNG UND DIE ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

Allgemeiner Terminus für einen Prozeß gegen jemand oder um etwas führen ist di-du_{11} „Prozeß sagen", „prozessieren"[2] und das gleichbedeutende, aber seltenere di-e „prozessieren"[3]. „Ein zweites Mal Prozeß führen" ist di-da gi_4[4]. Bei diesen Wendungen ist zu beachten, daß sie sowohl mit Bezug auf das Anstrengen als auch das Führen eines Prozesses gebraucht werden konnten. Wohl nicht auf einen Prozeß vor Gericht bezieht sich NE-gar „streiten"[5].

a) Die *Einleitung* eines Prozesses erfolgte durch Handlungen der Parteien, aber auch der staatlichen Verwaltungsstellen, falls öffentliche Interessen berührt waren (s. S. 139 ff.).

1. Die Geltendmachung eines Rechtes wird durch inim-gar „das Wort (auf jemand oder etwas) setzen"[6], „(jemand oder etwas) einklagen" bezeichnet. Sie erfolgte abgesehen

---

[1] Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse für das altbabylonische Gerichtsverfahren. Siehe dazu vor allem A. Walther, LSS VI[4–6] 212 ff.; G. J. Lautner, Richterliche Entscheidung S. 6 ff.

[2] di-du_{11} wird mit dem Dativ oder dem Komitativ der Person, mit der man prozessiert, verbunden. Beim Verbum wird diese regelmäßig durch das Komitativinfix aufgenommen (52, 18; 77, 15–16; 101, 7–8; 111, 3–4; 168 III [11]; zu dieser Art der Aufnahme eines Dativs s. AnOr XXIX 207 mit Anm. 2; Or NS XIX 108). Unklar ist di-ús in-da-[du_{11}-ga] in 112, 5. Ist das Streitobjekt genannt, so steht es im Komitativ (113, 13–16), dem Lokativ-Terminativ (64, 6; 208, 15; 215, 16) oder wird durch mu-...-a(k)-šè „wegen ...." (77, 15–16) ausgedrückt. Siehe noch 133, 2–3. Für sich steht di in-da-tuku-àm „er hatte mit ihm prozessiert" in UMBS XIII 32, 3; vgl. aber SAK 68 V 7 lú-di-tuku „einer, der prozessierte".

[3] 20, 8; unsicher ergänzt ist 150, 4. Vgl. noch di ù-bí-in-eš „wenn sie einen Prozeß anstrengen" in dem Brief MCS III 1 Nr. 1, 6; di-bi nu-da-bé-a „daß er darüber nicht (wieder) mit ihm prozessieren werde", in UMBS XIII 32, 4.

[4] 112, 15.

[5] udu-na NE (dieses doch wohl für LÚ.NE = du_{14} stehend; vgl. dazu IF LX 114; 116 zu TCL XVI 80, 2 NE in-da-ab-tuku-uš-àm „sie hatten Streit miteinander bekommen") in-na-gar „er führte Streit mit ihm um seine Schafe" (138, 4). Der Prozeß wurde erst später eingeleitet. Vgl. aber akkadisches *şaltam gerû* „einen Streit führen" in Parallele zu *dīnam gerû* „einen Prozeß führen" (R. Labat, Hémérologies et ménologies d'Assur 53[39]).

[6] Bei persönlichem Objekt steht meist inim in-ni-gar „er hat ihn eingeklagt", bei sachlichem oder kollektivem Objekt inim bí-(in-)gar, zweimal inim ba-a-gar (212, 2; 214, 57). Inkorrekt ist inim bí-gar

von vereinzelten Fällen, in denen in den Urkunden angegeben ist, daß die Klage „vor dem Großvezier" (87, 11–12) oder „‘zu Händen’ von Irnanna, dem Großvezier (und) Stadtfürsten" (83, 5–6) eingereicht worden ist, gegenüber dem Gegner, der aber in dieser Formel nie genannt ist[1]. Vereinzelt ist die Formel durch Zusätze wie nam-mí-ús-sá-šè „als Schwiegersohn" (18, 4); nam-ìr-šè „als Sklaven" (212, 29); nam-erén-šè „als Angehörigen der Truppe" (212, 5; 9; 16; 20; 24; 32) näher bestimmt. Gleichbedeutend mit inim-gar ist das selten gebrauchte gi_4 „(auf etwas) zurückkommen"[2] und gur „(auf etwas) zurückkommen"[3].

2. Für die *Ladung* vor Gericht haben wir als sicheren Beleg nur 109, 6–13 „daß Ama-ŠIM×PI und seine (= ihres Ehemannes) Erben erschienen sind (und) daß Ama-ŠIM×PI: ‚Unter Eid beim König! Wenn du in sieben Tagen zu dem Prozeß um den Garten nicht erscheinst (di-kiri$_6$-šè nu-gub-bé-en$_6$) (und) die Tafel darüber, daß du den Garten von Dudu gekauft hast, nicht beibringst, wirst du in diesem Garten nicht *bleiben*‘ erklärt hat". Unsicher ist dagegen, ob in 122, 4–9 eine Ladung vorliegt: „Unter Eid beim König! Wenn du am *Morgen* nicht (vor Gericht) erscheinst (nu-gub-bé-èn), wird unter Eid beim König ein Endurteil gesprochen werden". In diesem Beleg muß gub nicht unbedingt im Sinne von di-šè gub „vor Gericht erscheinen" verstanden werden[4]. In beiden Texten sind übrigens Zeugen angegeben, beim zweiten sogar der Kommissär.

3. Kein Terminus für die einen Prozeß einleitende Parteihandlung ist die häufige Wendung igi-ni in-gar[5] „er setzte sein Auge", „er erschien", bei persönlichem Objekt[6] igi-ni in-ši-gar[7] oder igi-ni in-na-gar[8] „er erschien bei ihm". Diese Redensart[9], die

---

mit Bezug auf eine Person in 83, 6 (s. aber im Kommentar zur Stelle); 96, 4; 173, 4; s. auch noch im Kommentar zu 63, 17; 64, 6. In der Konstruktion deckt sich somit inim-gar mit altbabylonischem inim-gál und dessen akkadischem Äquivalent *baqārum* (s. dazu die folgende Anmerkung).

[1] Die Scheidung der altbabylonischen Urkunden zwischen inim-gál = *baqārum* und inim-gar = *ragāmum*, die aber in *ana ittišu* 6 II 8–25 und in späteren lexikalischen Texten nicht streng eingehalten ist, ist der neusumerischen Zeit unbekannt. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine im Akkadischen beheimatete terminologische Unterscheidung, für die die sumerischen Entsprechungen durch künstliche Differenzierung gewonnen worden sind. Zur bedeutungsmäßigen Differenzierung von *baqārum* und *ragāmum* s. zuletzt G. J. Lautner, Richterliche Entscheidung S. 6 ff.

[2] 104, 9; s. noch 88, 7–8; 99, 19–20, wo die Klage ‘zu Händen’ Irnannas erhoben worden ist.

[3] 44, 9.

[4] Für gub „(vor Gericht) erscheinen" s. 52, 18, wo aber wegen des vorhergehenden [di] in-da-an-du$_{11}$ „er führte einen [Prozeß] gegen ihn" gub ohne weiteres als Kürzung von di-šè gub erkannt werden konnte.

[5] Die Belege s. im Index s. v. igi-gar; zu der häufigsten Schreibung igi-ni in-^{gá}gar^{ar} vgl. etwa mu-sar^{ar} „er hat geschrieben" (12, 22). Der Plural lautet igi-ne-ne in-gar-eš (169, 9; vgl. dazu die altbabylonischen Belege VAB V 292, 5 und ARN 11, 4).

[6] Dieses steht im Dativ oder Terminativ; in besonderen Fällen (s. S. 61[4]) ist es durch igi-...a(k)-šè eingeführt.

[7] 6, 7; 28, 7; 179, 8; 29; 197, 33.

[8] 18, 7; 22; 26, 5.

[9] Die akkadische Entsprechung zu igi-ni in-gar ist, wie schon KU VI 147[3] ermittelt ist, aus dem Vergleich von lugal-e gaba i-íb-ri-eš igi-ne-ne in-gar-eš-ma „sie gingen den König an, erschienen vor ihm" (VAB V 292, 4–5; JCS III 162, 2–3, singularisch; 176, 3–4) mit *awīlī*^{meš} *šūt tērētim u dajjānī*^{meš} *nippur*^{ki} *imḫur pānīšu iškunma* „die Amtsträger und die Richter von Nippur ging er an, erschien vor ihnen" (UMBS V 100, 2–3 = KU VI 1760) zu gewinnen. Die in KU VI 147 gegebene Übersetzung, der auch F. R. Kraus, JCS III 162 folgt, „er erklärte" ist offensichtlich gewählt, um den Pleonasmus „er ging an": „er erschien" zu vermeiden. Dadurch ergibt sich aber ein Pleonasmus mit dem folgenden Verbum, das durchweg ein Verbum dicendi ist.

in altbabylonischen Urkunden meist die Klageerhebung vor Gericht bezeichnet[1], leitet in Texten der neusumerischen Zeit Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art ein[2]. Dabei folgt stets eine Erklärung, die vielfach mit der Formel für den promissorischen Eid beginnt[3]. Entsprechend der Grundbedeutung der Wendung konnte sie für das Erscheinen einer Partei vor Gericht und damit für die Prozeßeröffnung[4], aber auch für das Erscheinen an der Eidstätte, verwandt werden, falls dort eine zusätzliche Erklärung zu dem Eidthema abgegeben worden ist[5].

b) 1. Die *Anrufung des Gerichtes* durch eine Partei wird in den Urkunden in verschiedener Weise bezeichnet. Wie soeben ausgeführt, kann igi-ni in-gar „er erschien" die Prozeßeröffnung vor dem Stadtfürsten oder den Richtern angeben. Ebenso gebrauchte man die Termini, die in der Regel das Geltendmachen von Rechten gegenüber dem Gegner bezeichnen, inim-gar „einklagen" und gi_4 „(auf etwas) zurückkommen" gelegentlich für die Anrufung des Gerichts, wobei sie meist durch den Zusatz „vor dem Stadtfürsten", „vor den Richtern" näher bestimmt sind[6]. Zu erwähnen ist noch igi-di-ku_5-ne-šè nam-gemé-da ba-da-kúr-eš „vor dem Richter bestritten sie, Sklavinnen zu sein" (41, 14–15).

2. Für sich stehen die Wendungen in Umma-Texten ensí-ra .... in-na-an-du_{11} „er hat zum Stadtfürsten gesagt" (121, 2–4) und ensí-ra ... bí-in-du_{11} „er hat dem Stadtfürsten gegenüber erklärt" (138, 8–9), wobei die Klage in direkter oder indirekter Rede gegeben ist. In beiden Fällen gab „darauf der Stadtfürst dem Kläger einen Kommissär", der die Rechtslage zu untersuchen und den Prozeß vorzubereiten hatte (s. S. 53 f.). Ähnlich mag auch é-$gala_8$ inim ba-an-tu „die Angelegenheit wurde vor den Palast gebracht" (130, 8) verstanden werden, da der von dem vorher erwähnten Vorhaben Betroffene oder die staatlichen Aufsichtsbehörden den Fall dem Stadtfürsten gemeldet haben werden. Obwohl derartige Wendungen in den Gerichtsurkunden aus Tello nicht zu belegen sind, wird man doch annehmen dürfen, daß auch dort die Prozeßeröffnung vor Gericht in ähnlicher Weise erfolgen konnte. Das dürfte vor allem für die Fälle zutreffen, in denen ein Prozeß 'zu Händen' des Stadtfürsten geführt worden ist (s. S. 28 f.).

3. Zwei Urkunden aus Umma befassen sich mit Streitfällen, die außerhalb der Provinzhauptstadt in ländlichen Gemeinden eingetreten sind. Sie gewähren Einblick, wie solche Fälle von örtlichen Behörden vorgeprüft und dann dem Gericht übergeben wurden (120a

---

[1] S. F. R. Kraus, JCS III 189. Sie ist nur in Nippur-Urkunden bezeugt. Die Anmeldung eines Rechtsanspruchs vor dem Gegner bezeichnet es aber in UMBS VIII[1] 88, 1–7. Der in *ana ittišu* 7 I 42 belegte Terminus [lugal-l]a-ra an-ta ba-an-gi = *šarram imtaḫar* „den König ging er (um Hilfe) an", der auch in literarischen Texten (TCL XVI 80, 3; 18; s. dazu IF LX 116 und vgl. noch SEM 17, 6) bezeugt ist, kommt in den Gerichtsurkunden der neusumerischen Zeit nicht vor.

[2] Eheabsprache (14, 3; 14; 15, 3; 16, 3; 17, 3; 18, 7; 22; 19, 4; 181 IV 5; 206, 20); Ehevertrag? (151, 6); Versorgung der Ehefrau (6, 7; 20, 5); Eheschließung (26, 5); Freilassung (205, 31); Sklavenkauf (197, 33); Verzicht auf einen Sklaven (28, 7); Lieferungszusage (131, 7); Zahlungsregelung (179, 8); Ladung vor Gericht (109, 7); unklar (160, 4).

[3] Diese fehlt nur in 6, 7; 151, 6; 179, 8.

[4] igi-di-ku_5-ne-šè „vor den Richtern" (34, 3; 115, 14); igi-sukkal-maḫa-šè „vor dem Großvezier" (143, 9; 169, 9); ohne einen solchen Zusatz 83, 7–8; 113, 35.

[5] ki-nam-erí[m-TAR-a-ba] „am Ort, an dem der Eid [dafür geleistet wird]" (115, 19–20).

[6] Siehe dazu oben zu inim-gar „einklagen", weiter „'zu Händen' von Irnanna, dem Großvezier (und) Stadtfürsten, ist ... darauf zurückgekommen" (ba-a-gi_4 88, 7–8; ähnlich 99, 19–20 im-ma-a-gi_4-eš).

und besonders 120b). Auf die Beschwerde (gù-ra, wörtlich „das Geschrei") eines Gärtners, daß eine unbeaufsichtigte Schaf- und Ziegenherde in einen Garten eingedrungen sei, nahmen vier Personen aus Nagsu (s. S. 31[3]), deren Legitimation nicht klar ist, den Garten in Augenschein und schickten den Beschwerdeführer zum Dorfschulzen (ḫa-za-núm) von Nagsu. Dieser ordnete, nachdem er die Beschwerde entgegengenommen hatte, an, daß die Herde nach Nagsu getrieben werde. Das hatte den Zweck, den Eigentümer der Herde zu nötigen, sich beim Dorfschulzen von Nagsu zu melden. Als der Eigentümer sich gemeldet hatte, wurde er von einem Gendarmen (uku-uš) nach Nippur vor Gericht geführt[1]. Von Voruntersuchungen erfahren wir noch in 121; 138, 11–14; 202, 1–9[2]; 10–14; 15–19.

c) Die für das altbabylonische Prozeßverfahren schon mehrfach besprochene Eigentümlichkeit, daß es bei Klagen, die durch die Termini *ragāmum* und *baqārum* bezeichnet sind, zu einer Umdrehung des Verhältnisses von Beklagten und Kläger kommen konnte[3], ist in den neusumerischen Prozeßurkunden nicht sicher nachzuweisen. Ein Beispiel könnte 82 sein, wo Ipada eine Sklavin und deren Kinder einklagt (Z. 2–3). Da die Urkunde dann damit fortfährt, daß „er die Zeugen für diese (Behauptung) nicht beigebracht hat", ist wohl anzunehmen, daß der Beklagte den Schutz des Gerichtes angerufen hat.

B. DAS BEWEISVERFAHREN

Als Beweismittel nennen die neusumerischen Prozeßurkunden die Befragung (èn-tar) von 'Sachverständigen' und der 'Alten'[4] oder sonstwie angesehener Persönlichkeiten[5], die unbeschworene Zeugenaussage, die durch Eid erhärtete Zeugenaussage, den Parteieid, schließlich den Urkundenbeweis. Nicht bezeugt ist dagegen der Ordalbeweis[6].

Über die Einzelheiten des Beweisverfahrens enthalten die Urkunden nur dürftige Aussagen. Bei einer erheblichen Anzahl von Texten, vor allem bei den besonders kurz gefaßten Sammelurkunden, ist überhaupt nicht angegeben, wie das Gericht zu dem Urteil gekommen ist[7], oder es ist nur notiert, daß ein Sachverhalt oder ein Tatbestand „fest-

[1] In 120a wird der Eigentümer der Herde vom Dorfschulzen und einem königlichen Gendarmen nach Nippur überführt. Zur Frage, warum die Verhandlung nicht in Umma stattfand, s. S. 31.

[2] Der des Diebstahls Beschuldigte wird von einem Gendarm weggeführt und den Richtern vorgeführt.

[3] Siehe zuletzt G. J. Lautner, Richterliche Entscheidung S. 10 ff.

[4] 101, 9–12 „die Richter haben (seinerzeit) den ..... der gala-Priester und die 'Alten' (ab-ba-ab-ba) befragt" (èn in-ne-tar). Dabei zogen sie Erkundigungen über ein Grundstück ein, in dem sich die Begräbnisstätte des galamaḫ-Priesters der Stadt befand.

[5] 89, 7–13, wo drei Personen, darunter der 'Stadtälteste' Gude'a, die der Kläger als Kommissäre (s. S. 47[2]) einer früheren Verfügung benannt hatte, befragt worden, aber nicht unter Eid genommen worden sind.

[6] Für die neusumerische Zeit haben wir jetzt den eindeutigen Beleg KUr § 10, das Vorbild zu KḪ § 2 (s. S. N. Kramer, Or NS XXIII 48 mit Anm. 1). Vgl. auch TDr 85, 4–5 u_4 $^{d}i_7$-lú-ru-gú-ta ì-im-e-re-éš-ša-a „als sie vom Ordalfluß kamen". Das Ordal ist außerdem schon für die altsumerische Zeit bezeugt (s. AfO XIV 333 ff. zu TMHC V 49; 159).

[7] 61?; 68; 70; 83; 87; 91; 111; 112; 130; 133; 135; 139; 142; 166, 11–18; 171, 2–9; 172, 6–18; 19–22; 174, 2–5; 6–14; 178, 2–11; 182, 10–14; 184, 9–15; 186, 8–15; 188, 9–15; 189, 11–17; 190, 7–10; 196, 23–27; 201, 1–6; 7–11; 12–19; 203, 1–6; 7–11; 12–16; 17–22; 204, 2–13; 207, 2–5?; 210 I 1–11; II 7–13; III 6–11; 12–17.

gestellt worden ist[1]". Da Wendungen dieser Art mehrfach in Verbindung mit dem hauptsächlichen Beweismittel, dem Zeugen- oder Parteieid, stehen[2], wird man zum mindesten in einem Teil der Fälle, in denen Angaben über die Beweisführung fehlen, damit rechnen dürfen, daß ein Beweiseid geleistet worden ist. In einigen Urkunden wird die Notiz über das Beweisverfahren dadurch ersetzt, daß wie in 70, 10 „weil Bâ (die Sklavin) ins 'Feindland' verkauft hat" der Rechtsgrund angegeben ist, auf den sich das Urteil stützte[3].

Die wesentliche Tätigkeit des Gerichts hat gewiß darin bestanden, dafür zu sorgen, daß die Parteien für ihre Aussagen die erforderlichen Beweise beibrachten, und die verschiedenen Aussagen gegeneinander abzuwiegen. Daß bei dem Verhör den Parteien und Zeugen sehr ins einzelne gehende Fragen vorgelegt werden konnten, zeigt 84, wo die Zeugen des Klägers dadurch zu Fall kamen, daß sie nachweisbar zu Unrecht behaupteten, der Kläger sei zusammen mit ihnen bei dem entscheidenden Rechtsgeschäft anwesend gewesen. Auch der komplizierte Fall 138, wo im Laufe der Gerichtsverhandlung zu einer Klage um die Rückgabe von Schafen eine Klage gegen den mit der Vorbereitung des Prozesses betrauten maškim, der sich als bestechlich erwiesen hatte, hinzukam, beweist die sorgfältige und rationelle Arbeit des Gerichts[4]. Das Ergebnis der Bemühungen des Gerichts um die Rechtsfindung ist vielfach im Beweisthema zusammengefaßt, wenn am Ende der Gerichtsverhandlungen ein Beweiseid angeordnet wird[5]. Daraus lassen sich gelegentlich Einzelheiten des Prozeßverlaufs rekonstruieren.

I. DER EID

1. Allgemeines zum Eid in der neusumerischen Zeit

a) Das Sumerische besitzt weder für „Eid" noch für „schwören" eine einheitliche Benennung. In neusumerischer Zeit erscheint für das Schwören eines promissorischen Eides mu-lugala ... pà „beim Namen des Königs! .... sprechen" oder selten zi-lugala ... pà „beim Leben des Königs! .... sprechen"[6], für den promissorischen Eid ist wohl

[1] ba-gi-in u. ä.: 39, 5–7; 41, 2–4; 48, 10–11; 62, 11; 69, 11; 113, 53–55; 125, 7; 138, 16–18; 23; 174, 2–3; 205, 46; 212, 1–3; 4–7; 8–10; 34; 35; 36; 37; 41; 42; 43; 44; 45; 47. Gleichartige Wendungen werden aber auch für die 'Voruntersuchung' verwandt (s. S. 61). gi-in „festmachen" wird auch gebraucht in Fällen, in denen eine Partei oder Zeugen etwas gegenüber der Gegenpartei „feststellen", d. h. beweisen (60, 3; 69, 10; 85, 4; 145, 9–10; 189, 6; 202, 19?; 213, 22; 27; 28; 29?; 30?; 33; 34; 35?; 37?; 214, 33; 215, 23?). An einigen Stellen ist gi-in im Sinne von „untersuchen" zu verstehen (161, 8; 162 III 1?; 171, 5–6; 172, 6–7; 174, 9; 186, 9–10). [2] 60, 3–8; 62, 12–13; 138, 16–26; 161, 8?; 212, 34–38; 39–46; 47; 213, 20–38.

[3] Siehe die Belege S. 76 unter c.

[4] Vgl. M. San Nicolò, AOr V 287 ff. zu neubabylonischem *maš'altu*.

[5] Siehe G. J. Lautner, Richterliche Entscheidung S. 35; F. R. Kraus, JCS III 193.

[6] Siehe dazu außer den von A. L. Oppenheim, AOS XXXII 140 zusammengetragenen Beispielen noch ITT II[1] 2730, 2; III[2] 4847, 2. In Gerichtsurkunden ist zi-lugala, das offensichtlich vom Schwur bei Göttern (zi-an-na „beim Leben des An!") hergeleitet ist, nicht bezeugt. Aus der akkadischen Entsprechung *ni-iš šarrim*^{im} *it-ma-ù* „(vor denen) er beim Leben des Königs schwor" in AOS XXXII 139 TT 1 Rs. 7–8 ist aber nicht mit A. L. Oppenheim abzuleiten, daß mu in mu-lugala auf Grund der Gleichung mu = *nīšu* „Leben" (ŠL 61, 36) als „beim Leben!" zu verstehen ist. Diese Gleichung ist deutlich auf die idiomatische Wiedergabe der normalen sumerischen Eidformel im Akkadischen zurückzuführen.

mu-lugala, die Einleitungsworte des eidlichen Versprechens, gebräuchlich gewesen[1]. Der assertorische Eid ist nam-erím[2] „Böses" > „Bann", einen „assertorischen Eid schwören" heißt nam-erím-àm „ist (sind) (unter) Bann" oder nam-erím-TAR[3] „den Bann 'schneiden'"[4]. Die zweifache Benennung verrät getrennte Vorstellungen: Während man beim promissorischen Eid den Namen oder das Leben des regierenden Herrschers anspricht, begibt man sich beim assertorischen Eid in den Bann einer Gottheit, die den falschen Schwur mit „Bösem" (nam-erím) ahnden wird.

Die streng durchgeführte Scheidung zwischen promissorischem und assertorischem Eid ist nur zweimal aufgegeben: In 190, 17–20 (= 23–27; 30–35; 38–42; 46–49; 52–56; 59–64; 67–71) „daß er ihn, seit ihn der Palast weggenommen hat, nicht gesehen habe, daß er ihn, falls er ihn sähe, hinbringen werde, hat ..... beschworen" (nam-erím-àm) vereinigt in der Form des assertorischen Eides eine Aussage und ein Versprechen. Umgekehrt kombiniert 103, 8–13 „später (hat er zugegeben)[5], daß das Hausgrundstück der Amma gehört hat und daß er darauf nicht zurückkommen werde, hat Ursu'ena vor den Richtern den Eid beim König geschworen" (mu-lugala-bi in-pà) eine Aussage und ein Versprechen in der Form des promissorischen Eides. In beiden Fällen liegt aber gewiß nur eine zu knappe Formulierung vor[6].

b) Der promissorische Eid ist in der neusumerischen Zeit anscheinend nicht mit formalen Handlungen und Riten verknüpft gewesen[7]. Er konnte daher überall, im Privathaus, vor

---

Das Verbum pàd > pà ist in neusumerischer Zeit mit den vielleicht nicht nur graphischen Varianten pa und pá überliefert. Siehe A. L. Oppenheim, l. c. 141.

Beachtenswert ist noch, daß pà fast stets durch bí-(in-)du_{11} „hat erklärt" ersetzt wird, wenn der Eid im vollen Wortlaut aufgezeichnet ist (s. BE III[1] 1, 5–8; YBT IV 3, 3–10; s. auch 14, 4–6; 15–17; 15, 4–6; 16, 4–6; 17, 4–7; 18, 8–10; 23–25; 19, 5–8; 20, 6–9; 25, 8–12; 26, 6–8; 28, 8–11; 116, 8–14; 131, 8–16; 160, 5–6; 164 I 3–6; 181 IV 6–8; 197, 34–35; 205, 32–35; 206, 21–24).

[1] Falls man das aus einer Wendung wie mu-lugala-ka-ni pà „sein: 'Beim Namen des Königs!' ..... sprechen" (205, 62) ableiten darf.

[2] Als Aussprache ist in 124, 5 (Nippur) nam-erín-bi angegeben, wodurch die normale Lautform nam-erím für die neusumerische Zeit gesichert erscheint. (Zum Wechsel m > n s. A. Poebel, GSG §§60–61). Daneben ist noch nam-ri-bi bezeugt (s. A. L. Oppenheim, AOS XXXII 132[125]), worin wie in spätem [ki]-nam-erím^{nam-ri} = *ašar mamēte* „Eidstätte" (MAoG XIII[3–4] 32 I 32) akzentbedingte Kürzungen gegeben sind. In Th. G. Pinches, Berens Collection 58 Rs. 3 liegt wohl nam-⟨NE.⟩RU vor, so daß keine abweichende Lautform anzusetzen sein wird. Vgl. altbabylonisches nam-NE⟨.RU⟩ (ZA NF IX 315[3]). Auch 209, 8 u. ö. (s. auch ITT V 6917, 3) nam-RU.NE ist gewiß nur graphische Variante. Vgl. noch KAR 177 Rs. II 27 nam-rim = 147 Rs. 13 nam-erím.

[3] Die Lesung von TAR macht in dieser Verbindung ebenso Schwierigkeiten wie bei di-TAR „Recht sprechen" (s. S. 25 mit Anm. 5), da Schreibungen, die einen Auslaut auf -d verlangen, mit solchen wechseln, die r-Auslaut erweisen. Man kann daher nicht umhin, eine Lautvariante ku(d) : ku(r) anzunehmen. Vgl. auch das von F. R. Kraus, JCS III 35[13] notierte Nebeneinander von nì-TAR-ra und nì-ku_5-da.

[4] Die Belege s. im Index.

[5] Diese zum Verständnis notwendige Ergänzung schließt sich an 44, 9–10 an: „nachdem sie 'darauf zurückgekommen' war, hat sie es auf dessen (= des Beklagten) Aussage hin zugegeben".

[6] Eine echte Vertauschung der Eidformeln kann ich nur aus YBT IV 29, 6–8 kišìb-lugal-ezena ú-⟨gu⟩ ba-an-dé bí-du_{11} mu-lugala-bi in-pà „die Siegelurkunde des Lugalezen ist verlorengegangen, hat er erklärt (und) den Eid beim König dafür geleistet" nachweisen, falls das Subjekt von bí-du_{11} und in-pà identisch ist. Das muß nicht unbedingt der Fall sein.

[7] In 122, einer Aufzeichnung über eine Ladung vor Gericht, ist wohl die Ladung mit besonderen Formalien verknüpft gewesen. Beachte dafür die Teilnahme eines maškim.

dem Stadtfürsten und den Richtern[1], natürlich auch im Tempel[2] geleistet werden. Daß man etwa auf Grund von 18, 12 ki-mu-lugala-pà-da-ka im Vergleich mit ki-nam-erím-TAR-a-ka „am Ort, an dem man den (assertorischen) Eid schwört" (208, 33; 209, 71) eine besondere Stätte, an der der promissorische Eid geschworen wurde, annehmen soll, ist mehr als fraglich, da an dieser Textstelle gerade vorher gesagt worden ist, daß der Schwörende denjenigen aufgesucht hat, dem er das eidliche Versprechen machte[3].

c) Der Beweis- und Reinigungseid war dagegen mit numinoser Weihe umgeben. So schwört man in Nippur bei der Heilgöttin Ninte(n)ugga (124, 5)[4]. In Tello wird einmal (205, 54; s. aber im Kommentar zur Stelle) der Eid beim „eisernen Dolch" (gíri-an-na-ka), der an einer weiteren Stelle (CT VII 26 Rs. 9) genauer als „der eiserne Dolch Ningirsus" bezeichnet ist, geleistet[5]. Aus 209, 1–29, einem Bericht über zwei Fälle von Eidverweigerung, ist die Mitwirkung von gudá-Priestern bei der Schwurhandlung abzuleiten, wofür eine altbabylonische Parallele zu nennen ist[6].

Vor allem aber war der assertorische Eid im Tempel zu leisten. Daß er nicht an der Gerichtsstätte geschworen wurde, ergibt sich aus 126, 16–17 ki-di-díb-ba ù nam-erím-TAR-a-ba ì-íb-šu$_4$-ge-eš-àm „sie waren am Ort, an dem man des Rechtsspruchs zuteil werden ließ, und an dem Ort, an dem der Eid geleistet wurde, anwesend"[7]; [ki-nam-e]ríma-ka nu-ub-šu$_4$-ge-ša-àm „sie sind an der Ei[dstätte] nicht erschienen" (209, 71–72); nam-erím-bi TAR-ru-dam ki-nam-eríma-šè u$_4$-III-àm nu-um-e-re-eš „dafür sollten sie den Eid leisten. Diese (alle) sind zur Eidstätte innerhalb von 3 Tagen nicht gegangen" (209, 54–58)[8].

---

[1] 103, 10–13; 131, 21–22.

[2] 122, 3–9; im Tempel des Šara in Umma; s. 64[7].

[3] Die Stelle ist daher wohl als „am Orte, an dem er den Eid beim König geleistet hat" zu verstehen.

[4] Siehe zu dieser Göttin zuletzt F. R. Kraus, JCS III 70 ff.

[5] še erén-^{gi}ma-nu-ke$_4$ kú-a mu ^{giš}gu-za-^{d}en-líl-lá ba-dím gìri-an-na-^{d}nin-gír-su nam-erím-bi ba-TAR „Gerste, Verbrauch der Arbeitstruppe beim manu-Rohr (s. A. L. Oppenheim, AOS XXXII 19 f.; 54[71]) (im) Jahr, (in dem) der Thron Enlils hergestellt worden ist (= AS 3). Beim eisernen Dolch Ningirsus wurde der Eid dafür geleistet". Dieser Beleg schließt m. E. die naheliegende Deutung von gíri-an-na als „Dolch des An" aus, so daß nur der Metallname an-na (bzw. AN.NA) vorliegen kann. Dieser entspricht in der Regel akkadischem *anākum* „Zinn", ist aber in den zweisprachigen Inschriften Rīmušs in der akkadischen Spalte durch KÙ.AN = *amūtum* „(Meteor-)eisen" wiedergegeben. Siehe dazu zuletzt B. Landsberger, AOr XVIII$^{1-2}$ 331[14] (mit Literaturangaben). Während „Dolch aus Zinn" unmöglich erscheint, würde „eiserner Dolch" bestens passen.

Zum Schwören bei Götterwahrzeichen und den dabei zu vollziehenden Riten vgl. für die altbabylonische Zeit A. Walther, LSS VI$^{4-6}$ 191 ff.; B. Landsberger, MSL I 84, 6 III 31–46 und für die altassyrischen Urkunden J. Lewy, MVAeG XXXIII 281[b]; Or NS XIX 23 mit Anm. 1.

[6] B. Landsberger, ZA NF IX 315 f. „(der gudá-Priester) leistete religiöse Assistenz beim Eide"; s. noch KU VI 1751; zu UḪ.ME = gudá = *pašīšu* s. ŠL 398, 65; F. Thureau-Dangin, RA X 96[1]; XXXV 12[1]; SAK 46[1]; C. Frank, Studien zur babylonischen Religion 11 f.; P. Jensen, KB VI[1] 368; A. Goetze, JCS I 84[15]; H. H. Figulla, Iraq XV 104 'engaged in making the bloodless offerings in the temple'. Vgl. weiter B. Landsberger, BAfO I 177 zu [eme-nu]-eš = *lišān nisakki* und eme-gudá = *lišān pašīši* „die Geheimsprache der obersten und niederen Priesterkaste". In AS XII 60, 348; JCS I 43[250] Rs. IV 11–16 ist der gudá-Priester durch den Besitz von ḫi-li „Üppigkeit" oder „Locken" (s. dazu B. Landsberger bei S. N. Kramer, JCS V 15) gekennzeichnet. Siehe noch im Kommentar zu 49, 4; 112, 2.

[7] Vgl. noch 115, 19; 208, 33.

[8] Den beiden letzten Fällen geht allerdings keine Gerichtsverhandlung voraus; s. S. 67.

Die neusumerischen Gerichtsurkunden aus Tello nennen als Eidstätte é-^{d}nin-mara^{ki}, den „Tempel der Ninmara", einer eigentlich in Gu'abba beheimateten Göttin[1], die aber gewiß auch in Tello eine Kultstätte hatte (123, 7–8; 126, 10–11; 143, 6–7). Was dieser Gottheit die Stellung einer Eidgöttin im Bereich von Lagaš, in der altbabylonischen Zeit sogar darüber hinaus[2], eingetragen hat, bleibt uns leider unklar. Ninmara ist nach SAK 60 V 8–10 (Urbaba) „die gute Frau, die erstgeborene Tochter der Nanše", also Tochter einer Göttin, die sich um die rechtliche und soziale Ordnung bekümmerte[3], in deren Tempel nach ITT V 9174 ebenfalls der Beweiseid geleistet wurde. Daneben wird es aber gewiß auch im Bezirk des Ningirsu-Heiligtums Eidstätten gegeben haben, da der eben erwähnte „eiserne Dolch Ningirsus" doch wohl seinen Platz im Tempel dieses Gottes gehabt hat[4]. In Umma wurde im Tempel des Hauptgottes der Stadt, im é-^{d}šará (40, 7–8; 110, 10–11; 138, [26]; zu 122, 3–9 s. S. 65 mit Anm. 2), in Ur im dub-lal-maḫ Nannas (114 III 12–14)[5], in Nippur im „Tor des Ninurta"[6] geschworen.

2. Der prozeßentscheidende Eid

a) Allgemeines

Die Verhandlungen vor Gericht endeten in neusumerischer Zeit in der Regel damit, daß das Gericht ein 'bedingtes Endurteil' (s. S. 12; 74) fällte und einer oder mehreren Personen den Beweiseid zuschob. Die Urkunden, die nur die Verhandlungen vor Gericht

---

[1] Siehe N.Schneider, AnOr XIX 60; Or NS XIX 262; A. L. Oppenheim, AOS XXXII 16[37]. Vgl. noch das leider wenig ergiebige Kultlied auf den Tempel der Ninmara in Gu'abba BE XXXI 40 Rs. 1–7.

[2] Zu dem in altbabylonischen Urkunden aus Larsa und Kutalla mehrfach genannten Ninmara-Tempel in Larsa s. A. Walther, LSS VI[4–6] 198; G. J. Lautner, Richterliche Entscheidung 82[240]; B. Landsberger, ZA NF IX 315 f. Zum Symboltier der Ninmara, dem „Vogel der Ninmara", s. A. Walther, LSS VI[4–6] 192 zu Ch.-F. Jean, Tell Sifr 58, 22.

[3] Gudea „bekümmerte sich um das Recht Nanšes (und) Ningirsus" (Zyl B XVIII 4 = Stat B VII 38–41). Vgl. jetzt zu der neugefundenen Nanše-Hymne S. N. Kramer, Bulletin University Museum XVI[2] 30 ff.; XVII[2] 16 Abb. 6.

[4] Da „die Gerichtsstätte Nannas", das dublalmaḫ in Ur, als Eidstätte bezeugt ist (s. sogleich oben und Anm. 5), liegt es nahe, die Belege für die (göttliche) Gerichtsstätte (ki-di-ku$_5$) heranzuziehen: Gudea Backst. G 10–11 nennt die „Zedernhalle" (a-ga-erena) im E'imdugudbirbir Ningirsus; Zyl A XXII 22 den „Hochsitz am Hohen Weg" (bára-gír-nun-na), der Ningirsu zugehörte; XXVII 14–15 „den äußeren Thronsaal (gú-en-bar-ra) der Anunna-Götter" im Eninnu-Bezirk (vgl. kisal-bar-ra ki-di-ku$_5$-ru-mu „der äußere Hof, meine (= Inannas) Gerichtsstätte" in CT XXXVI 46, 6); Stat E IV 6 erwähnt die Gerichtsstätte der Baba in Urukuga. Vielleicht am ehesten Anwartschaft darauf, die Eidstätte im Ningirsu-Tempel zu sein, hat das Šugalamma-Tor, „der schreckliche Ort, der Ort der Gerichtsentscheidung, der Ort, von dem aus Ningirsu auf alle Fremdländer schaut" (Zyl A VIII 6–7).

[5] Zum dublalmaḫ in Ur und dessen verwickelter Baugeschichte s. Sir Leonard Woolley, UET V 28 ff.; 42; 51; 57; 60. Davon ist hier von Belang, daß es zu Anfang eine Toranlage war. Zu den inschriftlichen Zeugnissen s. RIU 71 und 100 und die Ausführungen dort S. 22; KUB XXX 7 II 19 [e]-du-ub-la-al-ma-aḫ = *bi-it si$_{17}$-i-in.*

[6] STVC 86 II 3–6 di-kud-e-n[e] ká-^{d}nin-urta-šè nam-erím-TAR-ru-d[è] ba-an-sì-mu-u[š] „die Richter gaben (ihn?) zur Eidleistung im Ninurta-Tor". Siehe weiter F. R. Kraus, JCS III 165 ff., wonach das „Tor zum Heldenhügel-Garten" eine Eidstätte war (ká-kiri$_6$-du$_6$-ur-sag-e-ne; vgl. dazu VS X 197 III 20 du$_6$-ur-sag-e-ne di-TAR-ru-dè ḫé-du$_7$ „der Heldenhügel, bestens geeignet zur Rechtsprechung").

protokollieren (s. S. 11; 16), weisen meist deutlich auf die spätere Eidleistung hin[1], geben mehrfach auch die Rechtsfolge an, die eintritt, wenn die 'zum Eid gegebenen' Personen den Eid geleistet haben[2]. Die Tatsache, daß der Beweiseid erst nach Beendigung des Verfahrens vor Gericht geschworen wurde, erklärt übrigens eine zunächst merkwürdig erscheinende Stilisierung, die sich besonders in Kurzprotokollen findet, daß nämlich erst das Urteil und dann die Eidleistung notiert ist[3]. In den ausführlichen Urkunden ist dagegen das ganze Prozeßgeschehen als ein Ganzes, als ein 'Endurteil' dargestellt. Der Eid bekommt dabei, obwohl er zeitlich dem Urteil folgte, den Platz vor dem Urteil, da sich die Rechtskraft des Urteils erst aus der Eidleistung herleitete.

Der vollzogene Eid wird durch nam-erím-àm „ist (oder sind) (unter) Bann" bezeichnet, seltener durch finite Verbalformen von nam-erím-TAR „den Eid leisten"[4]. In 30, 9 steht nam-erím-ma ba-ni-díb „er wurde unter Eid genommen". Der Wortlaut des assertorischen Eides ist leider nicht rekonstruierbar, da zum Unterschied vom promissorischen Eid[5] ausnahmslos der Eidinhalt, der vorher vom Gericht angegeben worden ist, nur in indirekter Rede mitgeteilt ist.

Aus 209, 54–58 erfahren wir, daß in diesem Fall für den Eid eine Frist von drei Tagen bestand. Da dabei aber die Verpflichtung zum Eid nicht von einem Gericht auferlegt worden ist, braucht diese Angabe nicht auch für den prozeßentscheidenden Eid zu gelten.

Eidverweigerung[6] bedeutete natürlich den Verlust des Prozesses, es sei denn, daß die Gegenpartei trotzdem die Angaben des Gegners akzeptierte[7].

Nicht erforderlich war der Eid in der Mehrzahl der Fälle, in denen die Rechtslage durch das Beibringen einer Urkunde geklärt wurde (s. S. 72 f.), und dann, wenn eine

---

[1] Die dafür gebrachten Wendungen sind a) nam-erím-bi TAR-dam „wird (werden) den Eid dafür leisten"; b) nam-erím-bi ì-TAR-du „wird den Eid dafür leisten"; c) nam-erím-bi ba-TAR-da „wenn dies beschworen ist"; d) nam-erím-e/bé ba-(a-)sì „wurde zum Eid (dafür) 'gegeben'", e) nam-erím-TAR-dè ba-(an-)sì „wurde zur Eidleistung 'gegeben'" (vgl. akkadisches *ana mamītim nadānum*; A. Walther, LSS VI[4–6] 196); f) nam-erím-ma ba-ni-díb „wurde unter Eid genommen"; g) nam-erím-bi ù-TAR (Var. un-TAR, pl. ù-ub-TAR, un-TAR-eš) „wenn er (sie) den Eid dafür geleistet hat (haben)". Die Belege s. im Index s. v. nam-erím.

[2] So alle Fälle der in Anm. 1 unter g) gebuchten Formel.

[3] 132, 11–13; 152, 8–10; 153, [2–4] (Dne); 166, 7–9 (AS 1); 167, 10–12 (Dne); 177, 7–9 (AS 1); 182, 6–8 (AS 2); 187, 10; 17–19 (Dne); 188, 6–7 (Dne); 191, 1–2 (Dne); 194, 15–16 (AS 7); 196, 8–10 (Urlama); 197, 26–29 (ŠS 1); 200, 4; 9–12; 16–[18] (Š 44); 207, 17 (AS 1). In 166, 6; 167, 8–9; 194, 24; 34 ist aber auch die Verzichterklärung der unterlegenen Partei (túg in-ùr; s. S. 79) vor der Eidleistung notiert, obwohl diese erst nach dem Eid der Gegenpartei erfolgen konnte. Vgl. aber auch diejenigen altbabylonischen Prozeßurkunden, die zuerst den Urteilsspruch (*dajjānū dīnam ušāḫizūšunūti* „die Richter ließen sie das Urteil 'fassen'"; s. dazu S. 74 mit Anm. 4), dann das Zuschieben des Eides notieren.

[4] Siehe im Index s. v. nam-erím-TAR.

[5] Siehe dafür S. 63 f.

[6] nam-erím-ta gur „vom Eide zurückkehren" (vgl. dazu akkadisches *ištu mamīti târu* in MSL I 78, 6 I 50–51; 225; G. R. Driver–J. C. Miles, Assyrian Laws 90 ff.) (70, 15, s. dazu im Kommentar zur Stelle; 113, 53–55; 205, 21–23, s. folgende Anmerkung; 209, [22–24]); nam-erím-bi TAR-ru-dè nu-un-še-e „er weigerte sich, den Eid dafür zu leisten" (209, 8–10); vgl. noch 209, 56–58; 71–72; dazu oben S. 65.

[7] So in dem singulären Fall 205, 18–26: „Weil, ohne daß es Urlama, der Ehemann, wußte, ein fremder Mann bei ihr geschlafen hat, (Urlama zwar) den diesbezüglichen Eid verweigerte, Kata (d. i. die Ehefrau) (aber) seiner Aussage zustimmte."

Partei ihre Behauptung nicht aufrechterhalten konnte. Dies ist in 99, 23–31 ausführlich notiert: „Dafür sind .... vor den Richtern als Zeugen erschienen und die Erbsöhne des Dudu (d. s. die Kläger) haben deren Aussage zugestimmt (du_{11}-ga-ne-ne-a ba-ni-gi-né-eš). Weil sie mit der Aussage der Erbsöhne übereinstimmten, wurden die Zeugen nicht zum Eid 'gegeben'"[1]. In einigen Fällen ist nicht zu ermitteln, weshalb kein Eidbeweis verlangt wurde[2].

b) Der Zeugeneid

In der Mehrzahl der Fälle, in denen ein Prozeß durch einen Eid entschieden wurde, liegt der Eid von Zeugen (lú-inim-ma „Mann des Wortes" oder „der Angelegenheit")[3] vor, die die Parteien zur Unterstützung ihrer Aussagen beigebracht hatten (túm)[4]. Die Zahl der für die Gültigkeit des Zeugeneids erforderlichen Zeugen war nicht festgelegt. Meist schwören zwei Zeugen, aber auch der Eid eines Zeugen ist gültig. Nach dem Eid von zwei Zeugen ist er sogar am häufigsten belegt und mehrfach wurde aus zwei oder mehr Zeugen

---

[1] Die übliche Formel für die Annahme der gegnerischen Behauptung ist du_{11}-ga-na ba-ni-gi-in „er legte sich auf dessen (d. i. des Prozeßgegners oder dessen Zeugen) Aussage fest" = „er gab dessen Aussage zu". Die Belege sind 14, 18–19; 17, 11; 27, 6; 35, 21; 42, 10; 44, 9–10; 50, 7–9; 88, 10–12; 99, 23–31; [103, 8–13 (s. dazu S. 64 mit Anm. 5)]; 108, 14–15; 125, 7; 128, 5; 181 III 2–[3]; 186, 20–22; 193, 28–29; 205, 21–24. Diese Formel, die auch außerhalb der Gerichtsurkunden bezeugt ist, steht gelegentlich in einem Zusammenhang, in dem das Suffix -a-na < -ani-a kein Beziehungswort hat (s. außer 14, 19; 17, 11; 88, 12; 125, 7 noch YBT IV 10, 8; CT VII 18a Rs. 20; UET III 25, 3).

Zum Unterschied von obiger Deutung, die die Suffixe der 3. ps. sg. oder pl. auf den Gegner des Subjekts oder dessen Zeugen bezieht, verbindet sie F. R. Kraus, ZA NF XVII 65 mit dem Subjekt von ba-ni-gi-in. Von den dafür als Beweis genannten Stellen kann aber 174, 9 nicht unsere Formel enthalten, da inim-ur-GAR-ka ba-an-gi-in „durch das Wort des Ur-GAR hat er (d. i. Ur-GAR) bewiesen" eine schwerlich mögliche Formulierung wäre; ebenso 171, 5–6, wo außerdem, falls unsere Formel vorläge, das Verbum im Plural zu stehen hätte. In dem oben behandelten Beleg 99, 23–31 ist der für das Suffix -a-ne-ne zu fordernde Plural in den unmittelbar vorher genannten Zeugen zu finden.

Mit dem sumerischen Terminus für das Eingeständnis kann neubabylonisches *eli ramānišu ukīn* „er hat gegen sich selbst bezeugt", „er hat eingestanden" (s. dazu M. San Nicolò, AOr V 66[1]; 72) und *kī pī* lú*mukinnūtu* ..... *eli ramānišunu* „nach ihrem Eingeständnis" (Iraq XIII 96, 18–20) verglichen werden.

[2] 61, 3–5; 112, 12–14; 176, 11–20.

[3] Statt lú-inim-ma bietet 30, 18; 51, 9 (dort aber Z. 15 lú-inim-ma) (aus Umma) lú-ki-inim-ma, eine Wendung, die in Tello nur in privaten Rechtsurkunden vorkommt Siehe dazu ITT II[1] 4588 Rs. 10; IV 7001 Rs. 8; 7449 Rs. 6; V 6688 Rs. 4; 6710 Rs. 4; altsumerisch lú-ki-inim(-ma) RTC 12 IV 5; 14 V 4 u. o. A. L. Oppenheim, AOS XXXII 141 deutet sie als „persons witnessing any legal action (or symbolic procedure), perhaps 'eye-witnesses' (literally „men of the place and of the word")" und will sie von lú-inim-ma unterscheiden. Bei dieser Deutung wäre aber das Fehlen von lú-ki-inim-ma in den ditilla-Texten aus Tello unerklärlich. SLT 225 I 2 lú-ki-inim-ma-da-bi gibt, falls es als lú-ki-inim-a(k)-ta-bi „seine Leute vom Orte des Wortes (oder der Angelegenheit)" zu deuten ist, wohl die Grundform der Verbindung. – Keine Schwierigkeit macht es, daß unter lú-inim-ma auch Frauen erscheinen, da lú nicht selten auf Frauen bezogen ist. Siehe im Index s. v. lú und vgl. die im Kommentar zu 58, 11–12 genannten Stellen.

[4] Siehe 82, 6; 169, 11–12. Den normalen Wendungen, die vom Auftreten der Zeugen sprechen (im-ta-è-eš „sind daraus hervorgegangen", mu-na-ra-è-eš „sind ihm daraus hervorgegangen"; die Belege s. im Index s. v. è und vgl. die gleichartigen Formeln für das Erscheinen des maškim einer früheren Gerichtsverhandlung, weiter allgemein akkadisches *ana šībūtim waṣûm* „zum Zeugnis herauskommen") liegt dagegen die Vorstellung zugrunde, daß die Zeugen aus den (zufällig) bei der Gerichtsverhandlung Anwesenden, mög-

vom Gericht nur einer „zum Eid gegeben". Als Zeugen konnten auch Frauen auftreten[1]. Vereinzelt sind sogar Sklaven zum Eid zugelassen worden (s. S. 86).

1. *Ein Zeuge:* 30, 8–9[2]; 34, 8–10; 49, 6–11[2]; 60, 4–8[2]; 97, 18–22[2]; 110, 7–11[3]; 124, 1–6; 132, 12–13; 143, 4–7; 146, 9–14[2]; 166, 8–9; 177, 14–15; 184, 6–7; 185, 19; 187, 10[4]; 188, 6–7[4]; 191, 1–2[4]; 196, 20–21[5]; 199 IV 1–2[4]; 200, 4; 207, 22; 212, 17–18; 21–22; 27; 33; 38; 46; 213, 6–7; 11; 15; 18–19; 38; 214, 53; 59.

2. *Zwei Zeugen:* 14, 7–9; 15, 7–9; 19, 13–14[4]; 20, 11–13; 25, 13–15; 28, 12–14; 32, 13–15; 38, 9–11; 40, 3–8; 43, 8–10; 51, 12–17; 55, 8–10; 56, 3–5; 11–13; 57, 5–8[4]; 58, 14–[21]; 59, 6–7[4]; 67, 8–11; 71, 14–16; 73, 13–15; 80, 10–12; 95, 8–10; [102, 10–12]; 125, 8–10[6]; 138, 25–26; 152, 8–10; [153, 2–4]; 168 IV 1–3[4]; 177, 7–9; 179, 31–34; 180, 6–8; 182, 6–8; 187, 17–19; 190, 4–6; 194, 15–[16]; 25–27; 35–37; 196, 8–10; 197, 36–38; 198 II 7–9; 200, 16–[18]; 204, 43–45; 207, 33–34; 208, 7–9; 37–39; 59–61.

3. *Drei Zeugen:* 54, 7–10; 75, 18–21; 78, 12–15[4]; 104, 11–13[4]; 170, 6–11; 175, 7–10; 197, 26–29[4]; 199 III 9–12; 200, 9–12; 206, 6–9; 209, 67–70.

4. *Vier Zeugen:* 16, 7–11; 31, 14–18; 98, 11–15; 178, 16–[20].

5. *Fünf Zeugen:* 115, 34–39[?]; 181 III 6–[11][7].

c) Der Eid des 'Kommissärs'

Nur ein Sonderfall des Zeugeneides liegt vor, wenn der 'Kommissär' (maškim; s. S. 47 ff.), der bei einer früheren gerichtlichen Beurkundung oder einem Prozeß mitgewirkt hatte, den Eid leistete. In 64, 10–13 ist daher der 'Kommissär' zusammen mit dem seinerzeit amtierenden Stadtfürsten und dem Bürgermeister als „Zeuge" bezeichnet. Dies ist bezeugt in 64, 10–14 (s. unten); [74]; [77, 19–20]; 101, 16–17; 114 III 12–14[8]; 165 II 4–6[?]; 7[?]; 205, 11–12; 211, 72–75[9]. In 41, 16–17 du_{11}-ga-né si bí-sá „(der Kommissär) gab seine Erklärung ab" genügte das nichtbeschworene Zeugnis des Kommissärs, ohne daß man sehen kann, warum in diesem Fall vom Beweiseid abgesehen wurde[10], während in

licherweise aus der „Versammlung", heraus- und vor die Richter hintreten. In dieser Wendung hat das Ablativ-Instrumentalinfix -b-ta- und das Ablativinfix -ra- kein Beziehungswort, es liegt also 'erstarrter Gebrauch' vor (s. A. Poebel, GSG § 515; weiter AnOr XXIX 191 f.; vgl. dazu noch S. 71[13]).

[1] Ebenso in der altbabylonischen Zeit; s. A. Walther, LSS VI[4–6] 250.

[2] Einer von drei Zeugen ausgewählt.

[3] Einer von zwei Zeugen ausgewählt.

[4] Möglicherweise mehr Zeugen.

[5] Vorher sind zwei nicht vereidigte Zeugen genannt. Siehe im Kommentar zur Stelle.

[6] Fraglich, ob Zeugen; vielleicht Beklagte.

[7] Die Zahl der Zeugen ist unbestimmbar in 28, 22 ff.; 162 II 3; eine Mehrzahl von Zeugen, wohl zwei, in 215, 50; 53.

[8] Was es zu besagen hat, daß vor der Angabe über den Eid des maškim sechs Zeugen genannt sind, ist unklar.

[9] Falls der in Z. 72 genannte maškim mit dem in Z. 75 den Eid leistenden Urbaba identisch ist. – In 74 ist wohl die Eidleistung des maškim zu ergänzen.

[10] In dem anscheinend gleichgelagerten 165 II 2–6 wird die Eidleistung durch den Stadtfürsten verfügt,

42, 9 „Lušaga, der 'Stadtälteste (und) Stadtfürst"[1] nicht unter Eid genommen zu werden brauchte, weil die Klägerin ihre Ansprüche widerrief.

Keine Klarheit ist vorläufig über einige Fälle zu gewinnen, in denen neben dem maškim noch andere Personen schwören: 131, 17–19, wo „Kalla, der 'Königsbote'[?], (und) Babamu, der Kommissär" vereidigt wurden, ist vielleicht nach 106, 16–17 zu beurteilen, wonach „E'aqātāta, der 'Königsbote', und Urlama, der Sohn des Kalla", Kommissäre bei einem Prozeß waren. In 106, 8–13 tritt zum Eid des maškim, daß der Stadtfürst Urlama in einem Urteil ein Hausgrundstück der Ḫalababa „gegeben hat", noch der Eid eines Zeugen und der Ḫalababa selbst, die beschwören, daß sie das Haus gekauft hat. Da die Tatsache des Kaufs schon beim ersten Prozeß die entscheidende Tatsache gewesen sein muß, ist schwer einzusehen, warum dies nicht in den Eid des Kommissärs einbezogen worden ist[2]. Vielleicht nicht ganz gleichgelagert ist 33, 9–12, wo der Eid des Königsboten „Urlama, des MAR.TU", der bei einer Erbteilung mitgewirkt hatte, zusammen mit dem Eid des Urbagara, dem damals der jetzt seine Sklaveneigenschaft bestreitende Aḫūma zugesprochen worden ist, notiert ist. Denn diese Erbteilung war anscheinend ohne die Mitwirkung eines Gerichts erfolgt[3]. In 34, 12–13, das die nach neun Jahren erneute Anfechtungsklage des Sklaven Aḫūma behandelt, genügte dagegen der Eid des Königsboten Urlama. Da nach 64, 10–14 „Lugaldublal, der Ko[mmissär], Šarakam, der (damalige) Stadtfürst, (und) Adaga, der Bürgermeister, waren Zeugen dafür. Sie haben den Eid dafür geleistet" neben dem maškim noch der Gerichtsherr und der Bürgermeister zur Eidabgabe verpflichtet wurden, bestand anscheinend das Bestreben, den Eid des maškim in ähnlicher Weise zu sichern, wie das beim Zeugeneid dadurch geschah, daß meist zwei Zeugen zu schwören hatten.

Zu erwarten wäre die Eidleistung des maškim in 31[?]; 34; 35; 40[4]; 58; 83[5]; 112; 113; 133[6].

d) Der Parteieid

Der Parteieid ist in den neusumerischen Prozeßurkunden verhältnismäßig selten belegt. Abgesehen von besonderen Fällen, in denen nur der Kläger oder der Beklagte in der Lage sein konnte, den Eid auf sich zu nehmen, zog man den Zeugeneid vor, wie 212, 11–14 besagt: „Einen Sklaven hat für 4 Sekel Silber Lugalemaḫ gekauft. Seine Zeugen sind verstorben (ba-ri-ri-ge-eš-[àm])[7]. Deshalb wird Lugalemaḫ, wenn er den Eid dafür schwört, den Sklaven an sich nehmen".

---

[1] Obwohl Lušaga nicht ausdrücklich als maškim bezeichnet ist, hat er doch wohl in diesem Fall als solcher fungiert.

[2] Die S. 73 zu erörternden Fälle, in denen zum Urkundenbeweis noch der Eid über ergänzende Tatsachen kommt, liegen demnach anders.

[3] Vgl. dafür 33, 5 „als die Söh[ne des Ku]da das 'Haus' des Kuda teilten" und 34, 12–13 „Urlama, der MAR.TU, der Königsbote, der die Erbteilung des 'Hauses' des Kuda vorgenommen hat". Vgl. auch 178 7–10.

[4] Der Text stammt aus Umma.

[5] In diesem Text ist überhaupt nicht angegeben, wie der Beweis geführt worden ist.

[6] Kurzprotokoll.

[7] Zu ri-ri-ga „gefallen" s. 209, 7 und A. L. Oppenheim, AOS XXXII 62; sonst ist diese Wendung, der wohl akkadisches *maqātum* (ŠL 86, 80) entspricht, nur von Herdentieren bezeugt.

1. *Der Eid des Klägers:* 63, 24–25 = 37–38[1]; 145, 11–12; 162 II 2–3; III 2–3; 205, 21–23[2]; 54[3]; 208, 29–30; 209, 30–39[4]; 40–47[4]; 48–55; 210 II 3–5[?]; III 3; IV 9–10[?]; 212, 14; 215, 28; 30; 32; 36; 38; 42; 45.

2. *Der Eid des Beklagten:* 22, 12–13[5]; 24, 9–12[6]; 69, 7; 85, 5[7]; 99, 13–14[8]; 105, 14–15[8]; 126, 8–11[9]; 137, 10; 140, 11–12; 144, 9–10[?]; 145, 10; 167, 10–12; 176, 6[10]; 185, 6–7; 17; 190, 20 = 26–27 = 34–35 = 41–42 = 49 = 55–56 = 63–64 = 70–71[11]; 195, 27–29[12]; 207, 17; 27; 208, 19–20; 209, 1–10; 22–23; 214, 45–46; 215, 25.

3. Ein Sonderfall des Parteieids liegt in einer Anzahl von Prozeßurkunden aus Tello vor, in denen eine Partei Zeugen aufgeboten hatte, der Gegner diese Zeugen „dahin[13] zurückkehren ließ" (lú-inim-ma bí-gur). In allen Fällen folgt dann der Eid der ersten Partei oder deren Familienangehörigen, wobei vereinzelt noch zusätzliche Angaben beschworen wurden (26, 16; 29, 16–17; 72, 20), und durch die Eidleistung wurde der Prozeß jedesmal zu deren Gunsten entschieden. Aus diesen Gegebenheiten ist abzuleiten, daß die Wendung lú-inim-ma bí-gur sich auf die Ablehnung der Zeugen einer Partei durch die Gegenpartei bezieht[14]. Offen bleibt dabei, mit welchem Recht eine Partei Zeugen „zurückschicken", d. h. doch wohl als befangen oder unglaubwürdig ablehnen konnte, da die Belege darüber nichts aussagen. Auf alle Fälle ist die Ablehnung von Zeugen das letzte Mittel gewesen, von dem eine Partei nur Gebrauch machte, wenn die Aussichten auf ein Gewinnen des Prozesses schon geschwunden waren[15].

---

[1] Der Eid ist in Z. 37–38 nochmal erwähnt, wohl weil in Z. 26–36 Einzelheiten nachgetragen worden sind. Statt der Ergänzung [in-TAR], die sich auf 114 III 5–14 stützen kann, in Z. 38 wäre auch [ì-íb-TAR] möglich, was die Eidleistung der in Z. 34–36 genannten Zeugen und des Klägers besagte (s. S. 72 unter e). Zur Formulierung wäre dann auf 64, 10–14; 67, 8–11 zu verweisen.

[2] Eid bezüglich vorehelichen Geschlechtsverkehrs der Ehefrau; der klagende Ehemann, dem der Eid auferlegt war, lehnte ihn aber ab. Siehe dazu S. 67[7].

[3] Eid zur Widerlegung einer Behauptung des Beklagten.

[4] Die erén-Leute, die den Eid über nicht erhaltene Gerstelöhnung leisten sollten, sind nicht im eigentlichen Sinne Kläger. Sie haben nur Ansprüche an die staatliche Verwaltung gestellt.

[5] Eid des beklagten Ehemanns über nicht vollzogene Ehe.

[6] Reinigungseid der des Ehebruchs beschuldigten Ehefrau. Beachtenswert ist in diesem Fall, daß nicht wie in KḪ § 131–132 der Ordalbeweis verlangt worden ist.

[7] Eid zur Widerlegung einer Behauptung des Klägers.

[8] Eid der (des) Beklagten, dazu noch Urkundenbeweis; s. S. 73.

[9] Reinigungseid eines von der Diebin des Diebstahls beschuldigten Sklaven.

[10] Zusätzlich zwei Zeugen genannt.

[11] Siehe dazu S. 64.

[12] Neben der Beklagten schwört auch deren Ehemann.

[13] Das Lokativ-Terminativpräfix bí- hat in dieser Verbindung kein Beziehungswort. Hier liegt 'erstarrter Gebrauch' des Präfixes vor, analog dem 'erstarrten Gebrauch' des Ablativ-Instrumental- und Ablativinfixes bei den Wendungen, die das Auftreten von Zeugen oder des früheren maškim bezeichnen (s. dazu S. 68[4]). Die Zeugen werden also, wie sie aus der Menge der bei der Gerichtsverhandlung Anwesenden heraustreten, von der Gegenpartei in deren Reihen zurückgeschickt.

[14] So als erster H. de Genouillac, ITT II[1] S. 47; 51 f.

[15] Der von A. Walther, LSS VI[4–6] 253 behandelte altbabylonische Prozeß CT VIII 12 b = VAB V 260, in dem die Richter die beschworene Zeugenaussage nicht akzeptierten und der Beklagten den Eid auferlegten, ist sachlich doch erheblich anders gelagert.

Die Belege sind: 18, 18–19; 31; 26, 16–18; 29, 15–[18]; 36, 18; 37, 17–18; 42, 24–25; 46, 16–17; 52, 23; 72, 20–22; 79, 12; 86, 19; [90, 12]; 107, 12; 175, 21–22; 197, 11–12; [206, 31].

e) Partei- und Zeugeneid

In ganz wenigen Fällen ist neben dem Eid des Beklagten noch der von Zeugen genannt: 38, 9–12; 58, 11–13; 62, 12–13[1]; 63, 34–38[?2]; 106, 10–12; 127, 7–19[3].

II. DER URKUNDENBEWEIS

1. Gegenüber dem Beweis mit Hilfe des Eides steht der Urkundenbeweis in den neusumerischen Prozeßurkunden in überraschender Weise zurück. Insgesamt sind nur 14 Belege zu finden. Am klarsten sind Wendungen wie „die darauf bezügliche Tafel hat .... den Richtern vorgelegt" (45, 10–11[4]; 81, 13–15; 105, 10–11; 183, 11–12; 193, 15–18; 42–44; 205, 36–38 „dem Großvezier"). In 109, 9–11 heißt es in einer Ladung vor Gericht „wenn du in 7 Tagen zu dem Prozeß um den Garten nicht erscheinst (und) die Tafel darüber, daß du (diesen) Garten von Dudu(m) gekauft hast, nicht vorlegst". An mehreren Stellen wird dagegen nur ausgesagt, daß eine „Tafel sich bei ..... befindet (ì-gál)" (116, 15; 205, 47) oder daß eine Geldschuld „auf der Tafel" des Gläubigers „steht" (119, 3–5). Hierher gehört auch der sprachlich schwierige, sachlich aber eindeutige Beleg dub-é-sa$_{10}$-a-bi ki-in-na-ša$_6$-ga-ta ba-an-sar „die diesbezügliche Hauskaufurkunde ist *zum Verbleib bei* Innašaga geschrieben worden" (99, 9–10; s. im Kommentar zur Stelle) und im-sar-a-bi ki-en-^{d}nanše-ka-ta im-ma-gub „die Schrifturkunde dafür ist beim en-Priester der Nanše hinterlegt" (13, 8). Auch ohne den Beleg 81, 9–10 und 13–15, der die Angabe, daß sich eine Urkunde in den Händen einer der Parteien befand, mit der Notiz, daß die Tafel dem Gericht vorgelegt worden ist, verbindet, ist es klar, daß die Wendung „die Tafel befindet sich bei ....." auch die Vorlage vor dem Gericht mit einschließt. Sie wäre sonst für den Prozeß irrelevant.

Die Belege, in denen ein Urkundenbeweis geführt worden ist, betreffen den Kauf von Sklaven (45; 81; 193, 2–20; 33–47), Grundstücken und Gärten (99; 105; 109), Freilassung von Sklavinnen (205, 27–42) und Geld- und Getreidedarlehen (116; 119; 183, 8–20; 205, 43–59). Das sind alles Fälle, die sich mit normalen Typen der Rechtsurkunden der neusumerischen Zeit decken. In 209, 86–91 „diese Gerste hat er dem Palast auf die (Abrechnungs)tafel gesetzt. Wenn sie sich auf dieser Tafel findet (igi ù-bar „gesehen

---

[1] Den Eid leisten Beklagter und der 'Garant' (lú-gi-na-ab-tum); s. dazu S. 125 f.

[2] Siehe S. 71[1].

[3] Eid eines des Diebstahls Bezichtigten und eines Zeugen, der aus sieben Entlastungszeugen ausgewählt worden ist.

[4] Dort sind vorher zwei Zeugen genannt, deren Name auf der Urkunde stand (lú-inim-ma-šà-dub-ba-ka-me „sind die Zeugen auf der Tafel"). Das sieht fast wie ein Zeugenbeweis mit Hilfe des Urkundenbeweises aus.

wird"), (ist es gut). Wenn er sie darauf nicht aufgeschrieben hat, wird sie Urmeme ersetzen" ist, da es sich um einen Fall aus dem Bereich der staatlichen Wirtschaft handelt, auf die amtliche Buchführung verwiesen; ebenso in dem ähnlich gelagerten Fall 205, 52[1].

Der Urkundenbeweis ist natürlich dem Zeugenbeweis gleichgestellt. Nichtbeibringen der Beweisurkunde bedeutete wie Nichtbeibringen von Zeugen den Verlust des Prozesses (109, 11; [17]). Bei ihm entfällt daher der Beweiseid. Wenn in 99, 11–14 die Beklagte nach der Angabe, daß sie im Besitz einer Kaufurkunde ist, doch noch den Eid leistete, so galt dieser einer für die Erbauseinandersetzung wesentlichen Frage, auf die die Kaufurkunde keine Auskunft geben konnte, nämlich ob die Beklagte den Kaufpreis ausschließlich aus eigenem Vermögen (kù-šu-na-ta-àm „mit Geld 'ihrer Hand'"), nicht mit solchem ihres Ehemannes bezahlt hatte. In 105 beschwor der Beklagte, der einen Grundstückskauf durch Vorlage der Kaufurkunde beweisen konnte, die Zahlung des Kaufpreises, der bei Abschluß des Kaufes anscheinend kreditiert worden war[2], und in 205, 53–54 mußte nach der urkundlichen Feststellung, daß der hohe Betrag von 330 Kur Gerste aus dem Schatzhaus entnommen worden war, die zweite, daß diese Entnahme nicht dem Kläger zur Last fiel, entscheidend sein.

2. Wohl die merkwürdigste Gegebenheit im neusumerischen Beweisverfahren ist die Tatsache, daß man die Möglichkeit nicht ausnutzte, die im zentralen Archiv aufbewahrten und systematisch geordneten Protokolle über die Gerichtsverhandlungen für die Rechtsfindung zu verwerten. Zu dem Zeitpunkt, in dem die sorgfältige Niederschrift aller gerichtlichen Beurkundungen und Prozesse verordnet worden ist, muß man doch daran gedacht haben, damit die Rechtsfindung auf eine festere Grundlage zu stellen, als sie die überkommenen Möglichkeiten, der Zeugenbeweis, der Parteieid oder auch der Beweis durch den Eid des Kommissärs boten. In der administrativen Sphäre war der Rückgriff auf die Buchungen der einzelnen Verwaltungsstellen etwas Selbstverständliches[3]. Wenn es selbst in Tello, obwohl dort die Protokollierung der Gerichtsverhandlungen und die archivalische Ordnung dieser Urkunden systematisch durchgeführt worden ist, im Bereich der Rechtsprechung nicht zur selben Handhabung gekommen ist, so gibt es dafür wohl nur eine Erklärungsmöglichkeit: Das Schwergewicht der traditionellen Prozeßführung hat es verhindert, daß man die mit der Protokollierung der Gerichtsverhandlungen gegebenen Möglichkeiten ausgewertet hat. Verständlich wäre das, wenn dabei nicht nur der Beharrungstrieb im Spiele gewesen wäre, sondern auch der Widerstand von Personen, die aus der alten Ordnung Nutzen zogen[4].

---

[1] Unklar ist wegen der Knappheit der Urkunde, weshalb die Existenz einer Urkunde in 166, 7–9 beschworen werden mußte. War sie verlorengegangen?

[2] Darauf weist wohl die Angabe hin, daß „dieses Geld in die Hand" des Verkäufers und dessen Sohnes „gegeben worden ist" (Z. 12–13). Vgl. auch im Kommentar zu 104, 13.

[3] Beispiele dafür sind 205, 52 und 209, 86–91. Vgl. nur die durch èn-bi tar-re-dam „zu untersuchen" gekennzeichneten Urkunden (s. dazu A. L. Oppenheim, AOS XXXII 34).

[4] Das könnte der Kreis gewesen sein, der die Kommissäre stellte. Daher gewinnt in diesem Zusammenhang die Frage der „Gerichtskosten" Bedeutung. Siehe dazu S. 54 unter e.

C. DAS URTEIL

a) Am Schluß der Verhandlungen vor Gericht wurde das Urteil gefällt, das in den Prozessen, in denen nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens noch der Eid zu leisten war[1], ein 'bedingtes Endurteil', in den übrigen Fällen, in denen ein Eid nicht erforderlich war[2], ein 'Endurteil'[3] war. Das Fällen eines Urteils heißt di-díb „den Rechtsspruch fassen lassen"[4], das Urteil selbst di-díb-ba (114 III 19; s. S. 9 mit Anm. 5) oder inim-di-ku$_5$-da „der Spruch des Richters" (113, 41; vgl. 113, 30).

Merkwürdigerweise ist in nicht wenigen ditilla-Urkunden das Urteil nicht notiert: 20; 22; 24; 60; 71; 124; 140; 145; 170, 2–12; 171, 10–12?; 177, 10–15; 207, 19–23; 29–35; 208, 22–34; 210 I 12–II 6; 213, 1–7; 8–11; 12–15; 16–19; 20–22; 23–27; 28; 29; 30; 31–33; 34; 35; 36–37. Fast in all diesen Fällen, soweit sie klar sind, ist der Kläger abgewiesen worden, so daß man den Ausgang des Prozesses auch ohne die Angabe des Urteils ermitteln kann. Der Kläger gewinnt dagegen in 145; 208, 22–34; die Rechtsfolge, die Zahlungsverpflichtung des Beklagten, steht eindeutig fest. So wohl auch in 145, wo wir allerdings wegen des unvollständigen Textes nicht klar sehen. Genaue Angaben über das Urteil waren im übrigen auch dann entbehrlich, wenn das Thema des Beweiseides genügend klar umschrieben ist, da darin das Urteil im wesentlichen mit enthalten ist[5]. Unscharf abgefaßt ist, wenigstens für uns, das Urteil in 69, 12–13, wo notiert ist, daß Ursatarana, der seine Tochter zweimal verkauft hat, „als Übeltäter erklärt worden ist" (lú-im-zuḫa ba-an-tu)[6].

In den Urkunden des Typs di-nu-til-la[7] ist die Rechtsfolge, die eintritt, wenn die „zum Eid 'gegebenen'" Personen den Eid leisten, etwa in der Hälfte der Belege nicht angegeben: 51; 62; 110; 125; 127; 137; 176, 2–10; 208, 11–21; 211, 66–76; 212, 19–22; 26–27; 28–30; 31–33; 214, 34–36; 51–55; 56–59. Auch in diesen Fällen ist, soweit der Text klar ist, stets der Kläger abgewiesen worden.

---

[1] Siehe S. 11 f.; 66 f.

[2] Siehe S. 67 f.

[3] Siehe S. 11 f.; 16 f.

[4] Siehe S. 9; 11; 67[3]. Altsumerisch ist di-bi ì-ku$_5$ „(der Richter) hat diese Rechtssache entschieden" (RTC 28 II 3).

[5] Siehe G. J. Lautner, Richterliche Entscheidung S. 35; F. R. Kraus, JCS III 193.

[6] lú-im-zuḫ, für das auch die gekürzte Lautform lú-im-zu (ŠL 399, 29) bezeugt ist, = *šarraqum* „Dieb" (ŠL 399, 38) ist von Haus aus ein substantivierter Satz „der Mann hat gestohlen" (zu zuḫ „stehlen" s. S. 134). Vgl. nam-im-zuḫ-šè ba-díb „(wenn) er beim Diebstahl gefaßt worden ist" (KL XIII 12); literarische Belege sind ZA NF XVI 78 geboten. In der Verbindung lú-im-zuḫa ba-an-tu (69, 12–13; -tu-re-eš 84, 16 und ba-an-šu-še-ša-[šè] in 76, 7; s. dazu im Kommentar zur Stelle) kann lú-im-zuḫ nicht die ursprüngliche Bedeutung besitzen. In 84, 16 bezieht es sich auf falsche Zeugen, in 76, 7 auf den Kläger, der zu Unrecht eine Freigelassene vindiziert hatte, und in 69, 12–13 auf den Vater, der seine Tochter zweimal verkauft hatte. Die Verbindung muß daher eine allgemeinere Bedeutung, etwa „Übeltäter", in 84, 16 „Lügner" haben. Die rechtlichen Folgerungen davon, daß jemand zum „Übeltäter erklärt" wurde, sind unbekannt (s. S. 130 f.). In 68, wo ebenfalls ein Fall von zweimaligem Verkauf vorliegt, steht nichts von einer solchen „Erklärung als Übeltäter" und es ist nicht einmal eine Buße für den unredlichen Verkäufer verfügt (s. im Kommentar zu 68). Somit berechtigt uns nichts, an die in babylonischer Zeit dem unberechtigten Kläger auferlegte Buße (*arnum – šērtum*) zu denken. Siehe dafür A. Walther, LSS VI[4–6] 234 ff. u. unt. S. 79[1].

[7] Siehe S. 11 f.; 16 f.

b) 1. Das Urteil ist meist in sehr knapper Form gegeben und überwiegend passiv formuliert. Die häufigste Wendung ist „(das Streitobjekt) wurde der (den Prozeß gewinnenden) Person zugesprochen" (ba-na-gi-in „wurde ihr festgemacht" u. ä.)[1]. Dazu konnte noch der Name des unterlegenen Prozeßgegners hinzugefügt werden[2], gelegentlich auch verdeutlichende Zusätze wie „zur Sklavenschaft" (nam-ìr-šè, nam-gemé-šè), „als Scheidegeld" (nì-dam-tag$_4$-a-šè). Sekundär sind Wendungen wie „die Miete für ..... zu zahlen, wurde A dem B festgelegt" (á ... lá-e-dè ... ba-na-gi-in 66, 1–6); „wurde ihm zur Ersatzleistung festgelegt" (rúg-rúgu-dè ba-na-gi-in 188, 14), wofür besser „wurde ihm zur Ersatzleistung 'gegeben'" (rúg-rúgu-dè ba-na-sì 73, 19–22; 132, 11; 136, 14–15; 183, [18–19]; 205, 55–56; 67–69) oder das wesentlich einfachere „er wird ihm Ersatz leisten" (s. unter 3) steht. An sonstigen Wendungen seien noch notiert „sie wurde verstoßen" (ba-tag$_4$ 15, 16; 25, 16; 192 I 12); „sie wurden zu Sklaven (und) Sklavinnen gemacht" (nam-ìr nam-gemé-a ba-a-gi$_4$ 30, 10–14); „wurde ihm gegeben" (ba-na-sì 113, 11–12; 27; 126, 12–13; 208, 35–36); „wurden als Übeltäter erwiesen" (s. S. 74[6]); „wurde ihm dafür 'gesetzt'" (ba-an-na-ši-gar 210 I 10); „wurde im Prozeß abgewiesen" (di-ta ba-tag$_4$ 106, 7; 111, 10; 130, 9–10)[3]; „wurde [ausgelöst]" (ba-[du$_8$] 184, 10); „sie wurden zu 'bedingt Freien' gemacht" (dumu-gi$_7$-ra ba-an-tu 75, 22–23; s. dazu S. 94 f.).

2. Verhältnismäßig selten ist das Urteil als Handlung des Königs, des Stadtfürsten, kaum jemals als solche der Richter stilisiert: „Dem Gott Ninagala hat Ibbīsîn die Enmaḫgalanna [eingeführt]" (in-na-an-ši-[tu] 114 III 15–18); „daß Urlama, der Stadtfürst, das Hausgrundstück der Ḫalababa gegeben hat" (in-na-sì-ma-a 106, 5–6); „(Urlama) hat diese Pfründe dem Lugalme weg[genommen] (und sie) dem Lu'essa gegeben" (bala-bi .... ba-an-da-a[n-kar] ..... in-na-an-sì 113, 32–33; ähnlich 113, 41–42; 56); „er (d. i. wohl Urlama) hat ihn ihm [zur] Ersatzleistung '[gegeben]'" (r[ú]g-r[úgu-dè] in-n[a-sì] 128, 10–11); „der Stadtfürst hat Adaga 60 Kur frische Fische zu ersetzen verpflichtet" (rúg-rúgu-dè ensí-ke$_4$ ba-an-sì 189, 8–10)[4].

„Der Königsrichter hat die Pfründe dem Lu'essa gegeben" (di-ku$_5$-lugala-ke$_4$ ..... bala in-na-an-sì 113, 37–38)[5].

3. Nicht selten ist dagegen die gewinnende Partei, in Urteilen, die eine Zahlung, Ersatzleistung oder Buße verfügen, auch die verlierende Partei als handelnd angegeben. Statt der normalen Wendung „der Sklave wurde dem A zugesprochen" kann es auch mit der von den altbabylonischen Prozeßurkunden her bekannten Umschreibung des Urteils in

---

[1] 85 Belege; s. im Index s. v. gi-in. Gelegentlich wechselt gi-in mit sì „geben" (126, 12–13; 208, 35–36).

[2] In der Form ki-A-a(k)-ta B-ra, was wir nur umständlich durch „wurde dem A ab(gesprochen und) dem B zugesprochen" wiedergeben können. Diese Wendung besagt nicht unbedingt, daß sich das Streitobjekt in den Händen der unterlegenen Partei befunden hat und nach dem Urteil der gewinnenden Seite zu übergeben war.

[3] Die Verbindung di-ta tag$_4$ kann auch von der gewinnenden Partei gesagt werden, die den Gegner „aus dem Prozeß verstößt" (112, 7; 18; s. dazu unten 3). Vgl. altbabylonisches *nasāḫu* „abweisen" (A. Walther, LSS VI$^{4-6}$ 218).

[4] Vgl. noch 112, 9–11; 133, 4; weiter 138, 27–28, wo leider der Text unvollständig ist.

[5] Hierher gehört vielleicht dumu-gi$_7$-ra ba-an-šu-še „sie (= die Richter) haben sie zur 'bedingt Freien' gemacht" (76, 8; ähnlich 84, 16).

der Form einer Notiz über anscheinend konkreten Urteilsvollzug[1] heißen „A hat den Sklaven an sich genommen" (ìr .... ba-an-túm 64, 15; ähnlich 68, 8–10; 103, 15; 203, 5–6; 10; [15]; 22)[2]; „er hat den Sklaven in seine Hand zurückgebracht" (sag šu-na ba-an-gi$_4$ 48, 12–13; ähnlich 49, 12); „er hat das Geld für die Sklavin erhalten" (kù-gemé šu ba-an-ús 68, 11–13). Besonders eigenartig ist „er hat geheiratet" (ba-an-tuku 14, 10–11; 20–21; 15, 10–11; 16, 12–14; 18, 32–33; 19, 1–2; 166, 2–4; 168 IV 4–6; 199 IV 3–4; 200, 15); „er hat verstoßen" (in-tag$_4$ 207, 19–21).

Nicht als Notiz über konkreten Urteilsvollzug ist dagegen die Wendung túg in-ùr „hat sich als frei erwiesen" zu verstehen, da ihr eine symbolische Geste zugrunde liegt, die der Beklagte nach Abschluß des Prozesses ausgeführt hat[3] (73, 16–18[4]; 78, 16; 97, 23–25; 178, 21–22; 184, 2–5; íb-ùr 205, 39–41; 207, 15–16; 24–26). Zu einer anderen Bedeutung der Formel túg-ùr s. S. 79.

Auf die unterlegene Partei beziehen sich „er wird es ihm ersetzen" (in-na-ab-rúg-rúgu 67, 14–17; ähnlich70, 16–17; 144, 11–16; 185, 8; 189, 16–17; 190, 7–8; 11–12; 201, 6; 11; 18–19; 210 III 4); „er wird es ihm zehnfach ersetzen" (X-ta-àm aka-dam ..... in-na-ab-rúg-rúgu-dè 186, 11–14); „er wird es ihm zahlen" (in-na-lá-e 17, 14–17; 131, 24–26; 205, 64–66; 212, 2–3); „er wird hineinbringen" (in-ni-in-tu-da 163 IV 1).

c) An einer Anzahl von Stellen ist in Verbindung mit dem Urteil der Rechtsgrund genannt, auf den sich dieses stützt. Dieser Zusatz vertritt in der Mehrzahl der Fälle Angaben über Art und Ergebnis des Beweisverfahrens[5]: „Weil dem Duganizi, ohne daß dessen Vater (und) Mutter es wußten, Nibaba ..... den Eid beim König geschworen hatte" (mu .... ab-ba-né ama-né nu-ù-zu-bi ..... mu-lugala ba-ni-pà-da-šè 15, 12–15); „weil er Baba'izu verstoßen hatte" (mu .... in-tag$_4$-šè 205, 63); „weil Urmeš ihn beraubt hatte" (mu .... sa-gaz in-na-aka-šè 42, 5)[6]; „weil Kuli getötet worden

---

[1] Siehe A. Walther, LSS VI$^{4-6}$ 244; F. R. Kraus, JCS III 164.

[2] In Texten des Typs di-nu-til-la muß es natürlich heißen „er wird ihn an sich nehmen". Entsprechend auch in den im folgenden genannten Verbindungen.

[3] Zu ùr s. ZA NF X 23 f. túg in-ùr, einmal túg mu-[ùr] (73, 18), im Plural túg íb-ùr (205, 16; 41) wird entweder absolut gebraucht oder bei persönlichem Objekt mit Dativ oder ki-...-a(k)-ta, bei sächlichem Objekt mit -ta konstruiert. Dieses ist in 169, 23 = 204, 20 im Verbum durch -b-da- < -b-ta- (s. dazu AnOr XXVIII 215) aufgenommen. Unklar ist 210, 3–4 [mu-kù]-ga-šè [túg] in-ùr „wegen des Geldes leistete er Verzicht".

Die Bedeutung der Redensart hat M. San Nicolò, Schlußklauseln 186[18] fragend als „Verzicht leisten" bestimmt. 169, 23 = 204, 20 nam-dama-ni-ta túg íb-da-(an-)ùr übersetzt P. Koschaker, ZA NF I 210 „hat sich von der Ehe losgesagt". Belege außerhalb der ditilla-Urkunden sind spärlich: ITT IV 7001 (Brief, älter als Ur III-Zeit), 3–6 mu-lugala ur-lum-ma-ra lú ba-ra-ba-dù túg ba-ùr „unter Eid beim König! Urlumma soll niemand festhalten (s. S. 53[5])! Er hat sich als frei erwiesen (oder hat verzichtet)". Ein später literarischer Beleg ist BL 139, 16–17 = 138, 8–10:

me-e dìm-me-er-mu di-ku$_5$ ga-an-na-ab-tu
me-e dimmer-mu mu-e-ši-in-gub túg-mu ga-an-na-ab-ùr
„ich will zu meinem Gott, dem Richter, eintreten,
ich will vor meinen Gott hintreten, mich ihm als frei (von Schuld) zeigen!"

[4] Die Ergänzung túg mu-[ùr] ist doch wohl gesichert, obwohl sonst nur túg in-ùr belegt ist.

[5] Siehe S. 62. Zu den Fällen, in denen diese Angabe Aussagen über das Beweisverfahren selbst bringt, s. S. 67 f.; 73.

[6] Bezieht sich auf einen früheren Prozeß.

ist" (mu .... ba-gaza⟨-šè⟩ 41, 5); „weil er das Bett des Ikšudum gestohlen hat" (mu ^{giš}ná-*ik-šu-duma* ba-an-zuḫ-a-šè 203, 3–4; ähnlich 21); „weil Urlugala die Sklavin ein zweites Mal verkauft hat" (mu ..... sag ki-min-na ba-ra-sa$_{10}$-a-šè 68, 6–7); „weil Bâ (die Sklavin) ins 'Feindland' verkauft hat" (mu ... ki-kúr-ra ba-ra-an-sa$_{10}$-a-šè 70, 10); „weil sie das Feld geschädigt hat" (mu a-šà in-ḫul-a-šè 203, 9; 14); „weil Lugal-KA-gina in die 'Arbeitstruppe' eingereiht worden ist" (mu .... erén-na ba-an-tu-ra-šè 190, 9; ähnlich 13); „weil sie eine 'bedingt Freie' war" (mu dumu-gi ì-me-a-šè 184, 10); „deswegen" (= weil er den verkauften Sklaven „wieder in die Hand genommen hat") (mu-bi-šè 204, 7); „weil das Hausgrundstück, das der Köni[g (ihm) gegeben hatte], der dabei fungierende (Königs)bote [weggenom]men hat" (mu é ..... [ba-an]-t[ú]m-ma-a-šè 178, 7); „weil sie diese Gerste an sich genommen haben" (mu še-bi ..... ba-an-túm-a-šè 201, 16–17); „weil er bei Gemebagara, seiner Mutter, gut hatte" (mu ..... in-da-tuku-a-šè 141, 4); „weil er diese Fische dem Palast nicht abgeliefert hat" (mu kù-bi é-gal-šè nu-mu-un-túm-a-šè 189, 7)[1].

Das Urteil selbst wird dagegen durch Zusätze modifiziert wie „weil Lugigunna, der Bruder des Kuli, des gudá-Priesters, ohne Erben gestorben ist" (mu .... ba-úš ì-bí-la nu-ù-tuku-a-šè 80, 13–14; ähnlich 183, 13).

Isoliert steht „weil Urlama den Spruch des [Königs]rich[ters] geändert hat" (mu inim-di-k[u$_5$-lugala-ka] .... [i]-kúr-ra-[šè] 113, 30–31). Schwer zu sagen ist, warum in 103, 14 nach normaler Beweisführung der Zusatz „weil 'das Kleid in den Schoß genommen worden ist'" (mu túg úr-ra si-ga-šè) auf Z. 4–5 „sie hat (das Hausgrundstück) ihr geschenkt, indem sie '(ihr) Kleid in den Schoß genommen hat'" (túg úr-ra si-ga-a-aš ..... in-na-ba-a) zurückverweist.

Auf alle Fälle sind diese Angaben für uns von Bedeutung, da sie uns, wenn auch in beschränktem Ausmaß, einen Ersatz für die Gesetzesnormen liefern können, solange wir kaum etwas von den Kodifikationen der neusumerischen Zeit in Händen haben.

d) Die für die altbabylonische Zeit stark umstrittene Frage, ob das gerichtliche Urteil bindende Kraft besaß oder nicht[2], ist für die neusumerische Zeit einfacher zu beantworten. In den Prozeßurkunden aus Lagaš sind genügend Fälle erhalten, in denen eine vom Gericht schon einmal durch Urteil entschiedene Rechtssache erneut zum Gegenstand eines Prozesses gemacht worden ist[3]. In allen Fällen, mit Ausnahme der sogleich zu besprechenden Texte 71 und 113, war mit dem Hinweis auf das Urteil bei dem früheren Prozeß und dem erforderlichen Eid die Rechtslage auf der Basis des früheren Urteils hergestellt, ohne daß es einer erneuten Prüfung der Rechtsgrundlagen der ersten Entscheidung bedurft hätte.

---

[1] Das Urteil sieht fast 14fachen Ersatz vor; s. S. 135.

[2] Zur Diskussion s. nur G. J. Lautner, Richterliche Entscheidung 35 ff., wonach das Urteil nur der richterliche Streitbeendigungsvorschlag war, der von den Parteien angenommen, beschworen und in einer *tuppi lā ragāmim* „Tafel des Nichtanfechtens" niedergelegt werden mußte, und dagegen neuerdings G. R. Driver–J. C. Miles, Babylonian Laws I 75.

[3] 33; 34 (derselbe Fall wie 33, nur 9 Jahre später); 40 (aus Umma); 41; 42; 52; 58; 74; 77; 101; 106; 112; 113; 114; 150; 165; 205, 2–17; 211, 66–76.

Schon die Möglichkeit, daß die beschworene Aussage des 'Kommissärs' (maškim), der bei dem früheren Prozeß amtiert hatte, einen späteren Prozeß in derselben Sache im Sinne des ersten Urteils entschied (s. S. 69 f.), zeigt eindeutig, daß das erste Urteil volle Rechtskraft besaß.

In 143, in dem ein Prozeß um Schadensersatz durch die Eidleistung zugunsten des Klägers entschieden worden ist, wandte sich der Beklagte an den Stadtfürsten (Z. 8–9) und erklärte: „Den daran verursachten Schaden werde ich ihm nicht ersetzen. (Dafür) möge er dieses Haus an sich nehmen!" Die Formulierung erweckt zunächst den Eindruck, als ob der Beklagte das Urteil des Gerichts abgelehnt hätte. Doch handelt es sich nur um einen Vorschlag des Beklagten über die Form der Ersatzleistung, den anzunehmen oder abzulehnen dem Kläger freigestanden hat, ohne daß dabei die durch das Urteil festgelegte Ersatzpflicht als solche in Frage gezogen worden ist[1].

Ein Sonderfall ist 71: Eine ehemalige Sklavin hatte ihre Tochter unter Mitwirkung des Stadtfürsten Alla verkauft. Später hat der Erbe des Sklaveneigentümers dieses Sklavenkind eingeklagt und durch beeidete Zeugenaussage den Nachweis erbracht, daß „das Sklavenkind" zu einem Zeitpunkt verkauft worden ist, 'als das Wort des Königs für es nicht aufgegeben war' (s. S. 90 f.). Das Urteil ist nicht notiert. Nach den Fällen, in denen die eben zitierte Wendung vorkommt, ist klar, daß der Verkauf nicht rechtmäßig war. Dann ist aber bei dem vor Gericht erfolgten Verkauf ein Rechtsirrtum unterlaufen, der in dem Prozeß bereinigt werden mußte.

In 113, 30–31 „we[il] Urlama den Spruch des [Königs]richt[ers] geändert hat, hat er diese Pfründe dem Luga[lme] weg[genommen] (und sie) dem Lu'essa gegeben" und 113, 36–42 „da meine Zeugen zu Urlama, dem Stadtfürsten, gesagt haben: 'Der Königsrichter hat die Pfründe dem Lu'essa gegeben', hat [U]rlama den [Spr]uch des Richters geändert (und) die Pfründe dem [Luga]lme geg[eben]" liegt dagegen eindeutig die Änderung eines früheren Urteils vor. Das Bezeichnende dabei ist aber, daß die Abänderung des ersten Urteils durch den Stadtfürsten nicht mit einer erneuten Prüfung der Rechtslage zusammenging. Die Formulierung der Urkunde läßt keinen Zweifel daran, daß Urlama, sei es aus politischen Gründen, sei es aus Gründen der Zuständigkeit, die Entscheidungsberechtigung des Königsrichters in dieser Sache verneinte. Daß dieser Prozeß politische Züge zeigte, wird vielleicht auch dadurch bestätigt, daß der letzte Prozeß um diese Pfründe im Jahre Šulgi 40 geführt worden ist, als Urlamas Amtstätigkeit für ein Jahr unterbrochen war (s. auch im Kommentar zu 113).

Selbstverständlich kein Beweis gegen die Verbindlichkeit der Gerichtsurteile ist die Tatsache, daß in so vielen Fällen trotz eines früheren Urteils in derselben Sache erneut Prozesse angestrengt worden sind. In 113 sind es drei Prozesse, in 33–34 gab sich ein Sklave nicht zufrieden, obwohl er erstmals zur Zeit Urlamas mit seiner Behauptung, kein Sklave zu sein, vor einer Verwaltungsinstanz (s. S. 141) nicht durchgekommen war, sondern ging mit derselben Behauptung im Jahre AS 5 und nochmals ŠS 5 das Gericht an. Die

[1] Wenn also das Gerichtsverfahren der neusumerischen Zeit als mit richterlicher Zwangsgewalt ausgestattet erscheint, so deckt sich diese Feststellung insofern mit der Auffassung G. J. Lautners, Richterliche Entscheidung S. 5, als er dies für das Verfahren vor dem Königsgericht der altbabylonischen Zeit annimmt, das neusumerische Verfahren aber fast nur ein Königsgericht kennt (s. S. 24 ff.).

durch diese Einzelfälle beleuchteten Verhältnisse haben gewiß die verschiedensten Ursachen. Anscheinend hatte das Gericht in der neusumerischen Zeit nicht die Möglichkeit, Klagen ohne volles Verfahren als nicht begründet abzuweisen. Sehr wahrscheinlich kannte man auch keine Strafe für unberechtigte Klage vor Gericht, wie das für die altbabylonische Zeit bekannt ist[1], auch wenn einmal (76, 7) ein Kläger, dessen Klage sich als nicht berechtigt erwiesen hatte, „als Übeltäter erklärt" worden ist.

D. DIE VERZICHTERKLÄRUNG

Für die Verzichterklärung verwenden die neusumerischen Prozeßurkunden zwei verschiedene Formeln.

a) Die Wendung túg-ùr „das Kleid (oder den Mantel) (über etwas) streifen lassen"[2] bezieht sich deutlich auf eine Geste. Sie drückt das Ledigsein, das nichts mit etwas (oder jemandem) Zutunhaben aus. Sie konnte in zweifachem Sinn gebraucht werden: Einmal von der gewinnenden Partei vollführt, das Ledigsein gegenüber Ansprüchen, die der Gegner vor Gericht erhoben hatte (s. S. 76), bezeichnen, zum anderen den Verzicht des unterlegenen Klägers oder der Personen, die vom Urteil mitbetroffen waren. In dieser zweiten Verwendungsweise ist sie in zwei Urkunden mit der Normalform der Verzichterklärung gekoppelt (103, 16; 108, 23). Die Belege sind: 25, 17–18[3]; 26, 19[4]; [52, 25][5]; [90, 18][6]; [100, 26][6]; 101, 20[5]; 103, 16[7]; 108, 23[7]; 166, 5–6[3;8]; 167, 8–9[9]; 171, 10–11[10]; 176, 16[10]; 191, 3[5]; 194, 24[8]; 34[5;8]; 204, 46[5]; 205, 16 (íb-ùr)[5]; 210 I 4[10].

b) Die normale Form der Verzichterklärung, das eidliche Versprechen auf das Objekt der Gerichtsverhandlung „nicht zurückzukommen" (gi_4-gi_4), ist in den Gerichtsurkunden auffällig selten bezeugt. Sie hat die aus den Rechtsurkunden der neusumerischen Zeit bekannte Form: ....-a/e[11] nu-ù-gi_4-gi_4-da mu-lugala-bi in-pà[12] „auf .... nicht 'zu-

[1] Siehe A. Walther, LSS VI[4–6] 234 ff.; M. San Nicolò, Schlußklauseln 187[19] zu *aran bāqirānim* „Strafe des Vindikanten"; M. Seif, Über die altbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden aus Iščâlî 27; J. Klíma, AHDO II 101[72].

[2] Zu túg-ùr s. S. 76 mit Anm. 3.

[3] Vom Urteil mitbetroffene Person.

[4] Klägerin.

[5] Kläger.

[6] Kläger(in)?

[7] Kläger, der seine Klage vor Gericht zurückgenommen und die Verzichterklärung abgegeben hat.

[8] Die Urkunde notiert erst das Urteil, dann die Verzichterklärung, zuletzt die Eidleistung.

[9] Die Eidleistung ist hinter der Verzichterklärung notiert.

[10] Unklar. – In einigen Fällen ist nicht zu entscheiden, ob eine Verzichterklärung vorliegt oder ob der Beklagte sich als nicht betroffen erwies.

[11] Das ist Lokativ oder Lokativterminativ.

[12] Mit nu-ù-gi_4-gi_4-da, das wohl aus nu-ub-gi_4-gi_4-da entstanden ist (so in UET III 27, 7; 33, 9), wechselt unterschiedslos la-ba-gi_4-gi_4-da. In 164 I 3–6 steht dafür unter Verwendung direkter Rede mu-lugala ba-ra-ab-gi_4-gi_4-dè B-ra A-e in-na-an-du_{11} „'unter Eid beim König! Ich werde nicht darauf zurückkommen', hat A zu B gesagt"; ähnlich 28, 8–11. Zu gi_4 als Terminus für die Prozeßeröffnung seitens des Klägers s. S. 60 mit Anm. 2.

rückzukommen', leistete er den Eid beim König"[1] (45, 12–14; 64, 16–18; 103, 10–13 la-ba-; 108, 16–18; 156, 1–2; 157, 5–6). Abweichend ist 99, 43–46 formuliert: „daß sie das Wort ihrer Mutter nicht ändern werden (nu-ù-ub-kúru-ne-a), haben sie beim König geschworen"; ähnlich 6, 10–11. In den Prozeßurkunden ist die Verzichterklärung durchweg vom abgewiesenen Kläger abgegeben worden. Da sie, abgesehen von den Fällen, in denen der Kläger während des Prozesses seine Klage zurückgezogen hatte[2] und dann sogleich die Verzichterklärung beschwor[3], erst am Ende des Prozesses, d. h. nach der Eidleistung, abgegeben werden konnte, sollte sie durchweg hinter dem Urteil stehen. In 45, 12–14 steht sie vor dem Urteil.

Die Belege sind: a) Gerichtliche Beurkundungen: 6, 10–11; 9, 3–5; 99, 43–46[4].

b) Prozeßurkunden: 45, 12–14; 64, 16–18; 103, 10–13; 108, 16–18; 156, 1–2; 157, 5–6.

c) Eine Verzichterklärung ist auch in den Fällen gegeben, in denen im Protokoll notiert ist, daß verschiedene Personen „am Ort, an dem er den Eid beim König geleistet hat", „am Ort der Gerichtsentscheidung", „am Ort, an dem man des Rechtspruches zuteil werden ließ, und am Orte, an dem man den Eid leistete", „am Ort der Eidleistung" dabeistanden oder saßen (s. S. 55 mit Anm. 2). Soweit wir sehen, handelt es sich durchweg um Familienangehörige, Ehefrau, Mutter, Mutter und Sohn, Bruder, deren Anwesenheit vielleicht nicht immer freiwillig war. Da sie Zeugen des Prozesses und der Eidleistung waren, konnten sie eine Anfechtungsklage nicht mehr mit Erfolg führen[5]. Dasselbe galt von Rechtsgeschäften, die in ihrer Anwesenheit vollzogen worden sind[6]. Die Belege sind: 18, 11–12; 34, 16–17; 56, 10; 126, 14–17; 208, 31–33.

---

[1] Für die Verzichtsklausel der neusumerischen Rechtsurkunden fehlen leider Zusammenstellungen. Eine zweiseitige Verzichterklärung liegt vor in ZA XXV 206, 13–14; UMBS VIII² 157, 7–8; Ni. 1113 Rs. 7–8 = JCS III 102; UET III 26, 9–11?; 29, 7–8; 41, 10–11?; AOS XXXII 140, TT 2 Rs. 7–9; BIN V 346, 12–14. Für den Vergleich mit der Verzichtsklausel der Gerichtsurkunden kommt (abgesehen vielleicht von dem schwierigen Fall 140, 6–12; s. dazu im Kommentar) nur die einseitige Verzichterklärung in Betracht: ITT II¹ 2766, 7–9; 3470, 8–9; III² 6370, 7–8; BE III¹ 2, 5–8 la-ba-a-dù-dù-ù-da; 14, 10–11; YBT IV 4, 15–16?; TMHC NF I–II 258, 6–8; AOr VII Tf. III, BJ 71, 7–8; UET III 32 Rs. 2–3; 33, 9–10; 36, 11–13 (korrekt?); AOS XXXII 139, TT 1 Rs. 6–8 (akkadisch). Die Verzichtsklausel ist meist so knapp gefaßt, daß nicht einmal der Name des Eidleistenden genannt ist.

[2] 103, 10–13; 108, 16–18.

[3] Beachtenswert ist, daß die Verzichterklärung in 103 „vor den Richtern" beschworen wurde. Wurde die Verzichterklärung erst nach dem Beweiseid abgegeben, ist eine solche Angabe nicht zu erwarten, da die Verzichterklärung dann gewiß auch an der Eidstätte beschworen worden ist.

[4] Im Protokoll von 28, 8–11; 100, 7–8; 140, 6–10 ist die Verzichterklärung im Zusammenhang mit früheren Rechtsgeschäften erwähnt.

[5] „Wer ein Rechtsgeschäft bezeugte, ohne sein Einspruchrecht sofort geltend zu machen, hatte sich dieses Rechtes verschwiegen und verlor es daher" (P. Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht S. 207).

[6] Vergleichbar ist neubabylonisches *ina uzuzzu* (*ušuzzu*) „in Gegenwart von ....", *ina ašābi ša* „in Gegenwart von .....". Siehe dazu P. Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht S. 201 ff.; M. San Nicolò, Beiträge 134; Or NS XVI 290 ff.; Babylonische Rechtsurkunden des ausgehenden 8. und des 7. Jahrhunderts v. Chr. S. 8. Letztere Wendung ist in neubabylonischer Zeit fast nur mit Bezug auf nahe weibliche Angehörige (Ehefrau, Mutter, Tochter) gebraucht.

V. DIE RECHTSMATERIE

A. PERSONEN- UND FAMILIENRECHT

I. PERSONENRECHT

1. Die Vollfreien

In der neusumerischen Zeit hat die freigeborene Frau, soweit nicht das patriarchalische Familienrecht dem entgegenstand, volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit besessen[1]: Die Ehefrau konnte mit dem Ehemann die Eheform regeln (26, 2–8)[2], die kranke Ehefrau war in der Lage, dem Manne das Eingehen einer zweiten Ehe vorzuschlagen und sich eine lebenslängliche Unterhaltsrente auszubedingen (6, 5–9). Die geschiedene Frau verhandelte mit dem Manne um das Scheidegeld (5, 6–8; 20, 5–9) und lehnte die Rücknahme einer Scheidung seitens des Mannes ab (23, 5–13). Unter besonderen Voraussetzungen konnte sie sogar die Ehe durch einseitige Erklärung auflösen (169, 17–24 = 204, 14–21)[3]. Nach dem Tode des Mannes nahm sie während der Minderjährigkeit der Erben deren Interessen wahr; unter Umständen auch vor Gericht (29, 2–17; 109; 180, 2–11; 193, 15–17). Als Verwalterin des Erbes mußte sie dann auch Verpflichtungen übernehmen, die sich aus Vertragsabschlüssen und sonstigen Verpflichtungen des verstorbenen Ehemannes herleiteten (126, 14–17; dazu im Kommentar; 197, 31–40?). Nach 18, 20–25 konnte sie als Witwe sogar eine Eheabsprache zurücknehmen, die ihr Mann geschlossen hatte, wobei sie klagbare Ansprüche aufgab, die sich aus dieser Absprache zugunsten ihrer Tochter ergaben. In BE III[1] 1, 9–13 und ITT IV 7449, 1–4 garantierten Frauen, daß ein Sklave nicht entflieht.

Frauen waren Eigentümer von Sklaven und Sklavinnen (28, 18–19; 83, 2; 87, 7; 14; 88, 6; 13–14; 99, 15–17; 21–27; 195, 24; 199 III 3–15; 206, 2–9; 214, 37–39), Hausgrundstücken (10, 2–6; 102, 6–9; 103, 2–9; 15; 199 III 3–15) und Rindern (206, 2–9). Da sie über das persönliche Vermögen (kù-šu-na „das Geld ihrer ‘Hand’“ 99, 5; 11) und die ihnen zugesprochenen Schenkungen volle Verfügungsberechtigung hatten, finden wir Frauen als Käuferinnen von Sklaven und Sklavinnen (58, 12; 83, 9; 86, 2–7; 172, 6–17; 175, 2–6; 176, 11–16), Grundstücken (99, 2–5; 106, 2–13), ebenso als Verkäuferinnen von Sklaven (172, 16–17), von Kühen (136, 2–5) und anderem (210 IV 4–10). In 74, 2–5 und 99, 36–42 sprachen sie die Freilassung von Sklavinnen aus. Sie verfügten über ihr Eigentum durch Schenkungen an Familienangehörige und Fremde (s. S. 129). Besonders wichtig sind die Fälle, in denen die Mutter Söhne oder Töchter als Sklaven verkaufte (s. S. 85 d 2)[4]. Wohl kaum als Verkäuferin hat dagegen die Frau zu gelten, wenn sie zusammen mit dem Ehemann genannt ist (Sklavenverkauf in 51, 1–5; Sohnverkauf in 53, 2–7), da diese

[1] Für die alt- und neubabylonische Zeit s. KU III 224 mit Anm. 2; A. Walther, LSS VI[4–6] 250.
[2] Siehe dazu S. 107 unter c.
[3] Siehe dazu S. 107 unter b.
[4] Zusammen mit der Großmutter des verkauften Sohnes in 55, 2–7. Siehe dazu S. 124.

Formulierung wohl nicht mehr enthält, als daß die Ehefrau dem Verkauf zugestimmt hat. Sie entspräche dann den Fällen, in denen ihre Anwesenheit bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes notiert ist, damit späteren Vertragsanfechtungen von ihrer Seite begegnet wird[1]. Den einheitlichen Aussagen der Urkunden über das volle Eigentum der Ehefrau an dem ihr Geschenkten stellt sich nur 195, 24–31 gegenüber. Ein der Ninizkimzi, der Ehefrau des Urkisala, geschenkter Sklave, den diese weiter an ihre Tochter Gemešulpa'e geschenkt hatte, war vom Bruder der Gemešulpa'e eingeklagt worden. In dem Prozeß verlangte dieser, daß Ur-TAR, offensichtlich der Ehemann der Gemešulpa'e, und diese selbst die Schenkung durch den Eid erhärteten. Das Urteil spricht den Sklaven aber nicht, wie zu erwarten, der Gemešulpa'e, sondern dem Ehemann zu. Liegt hier mehr als ein Lapsus vor?

In einer erheblichen Anzahl von Fällen erheben Frauen vor Gericht Klage, was nicht wundernehmen kann, ist doch dieses Recht selbst Sklaven unbenommen[2]: 18; 20; 21; 22; 23; 26; 29; 46; 86; 96; 109; 114; 139; 150?; 180, 2–11; 192, 23–33; 193, 33–46; 198 II 3–5[3]. In 202, 10–14 erhob die Ehefrau Klage wegen der Tötung ihres Mannes. Weiter treten Frauen als Zeugen in den Prozessen auf (27, 6; 35, 15–21; 36, 15; 97, 19; 20; 108, 11; 127, 11), sie leisteten den Eid als Beweiszeugen (15, 7; 16, 8; 26, 12; 54, 8; 56, 11; 58, 15; 75, 19; 98, 11; 12; 104, 12; 170, 8–9; 180, 7; 194, 15; 198 II 8; 200, 10) oder als Partei (24, 9–12; 58, 12; 72, 21; 99, 11–14; 106, 12–13; 185, 2–8[4]; 195, 26–31[4]; 210 II 3–5[4]) und legten dem Gericht die Unterlagen für den Urkundenbeweis vor (99, 9–10; 193, 15–17; 205, 37–38). Mehrfach machten sie auch von dem Rechtsmittel Gebrauch, Zeugen der gegnerischen Partei abzulehnen (18, 16–17; 29–30; 26, 14–15; 29, 12–14; [46, 14–15]; 86, 17–18)[5]. Sie wohnten Gerichtsverhandlungen bei, womit sie ihren Verzicht erklärten (s. S. 55; 80 mit Anm. 5-6).

Sehen wir somit die Frau in einer sehr gehobenen Stellung, so war ihr doch die volle Gleichberechtigung mit dem Mann auf Grund des patriarchalischen Charakters der damaligen Ehe versagt. Bei der Eheabsprache ist sie nur Objekt der Vereinbarung (s. S. 99f.), ebenso bei der Eheschließung (s. S. 100ff.), die als die Besitzergreifung des Mannes verstanden wird, bei der Scheidung, die allein vom Ehemann aus verfügt werden kann (s. S. 107 ff.), und nach dem Tode des Ehemannes war die Ehefrau nicht erbberechtigt (s. S. 114f.).

2. Die Sklaven[6]

1. Das sumerische Wort für „Sklave" ist das aus dem akkadischen *ward-um* entlehnte urd-a > ird- > ìr[7], für „Sklavin" gemé[8]. Eine auf Sklaven und Sklavinnen in gleicher Weise beziehbare Benennung ist sag 'caput', „Stück", das durch nitá „männlich" oder

---

[1] 18, 11–12; 56, 10 (Verkauf eines Sohnes); 126, 14–17; vgl. dazu S. 55 mit Anm. 2 und 124f.

[2] Siehe dazu S. 86.

[3] Die Zahl der Belege wäre wohl höher, wenn wir in jedem Fall den Kläger ermitteln könnten.

[4] Zusammen mit dem Ehemann.

[5] Siehe dazu S. 71 unter d3.

[6] Vgl. für das Folgende B. J. Siegel, Slavery und I. Mendelsohn, Slavery.

[7] Zur Lautform vgl. A. L. Oppenheim, AOS XXXII 207[90]; Th. Jacobsen, JCS VII 37[8]. In der Schreibung ÌR-ni ist ir da-ni gegeben.

[8] Daraus ergab sich die Kurzform gèm.

mí „weiblich“[1], aber auch durch ìr „Sklave“ näher bestimmt werden kann[2]. sag ist vor allem in den privaten Sklavenkauf-Urkunden zu finden[3].

Die Schriftzeichen für ìr und gemé setzen sich aus den Zeichen „Mann“ + „Berg“ (NITÁ + KUR) und „Weib“ + „Berg“ (MÍ + KUR) zusammen. Das zeigt uns, daß sich in früher Zeit mit den Sklaven die Vorstellung fremdländischer Herkunft verband, da kur „Berg(land)“ im Sinne von „Fremdland“ gebraucht ist[4]. Davon ist aber in neusumerischer Zeit nichts mehr zu spüren; ìr und gemé werden unterschiedslos für Sklaven ausländischer und inländischer Herkunft verwendet.

Sklaven sind auch die in 212, 34; 35; 36; 37; 39; 43; 45 genannten kù-ta-sa_{10}-a „für Geld Gekaufte“. Leider ist nicht zu ermitteln, wodurch sie sich von den übrigen Sklaven unterschieden.

2. Die Sklaven der Ur III-Zeit rekrutierten sich aus folgenden Gruppen: a) Kriegsgefangene, b) wegen strafbarer Handlungen Verurteilte und Personen, die für die Täter hafteten, c) Freie, die sich in die Sklaverei verkauft hatten und d) Kinder von Freien, die von den Eltern als Sklaven verkauft worden sind, sowie die Kinder dieser Personengruppen.

a) Kriegsgefangene[5]*:* Hinweise darauf, daß Sklaven als Kriegsgefangene nach Babylonien verbracht worden sind, sind in den neusumerischen Urkunden selten[6]. Der Text 190 erwähnt mehrfach „Leute aus Simānum“ (lú-si-ma-núma^{ki})[7], d. h. Kriegsgefangene aus diesem nordöstlich von Babylonien gelegenen Gebiet. Zunächst hatten zwei Funktionäre zu beschwören, daß mehrere Simānum-Leute umgekommen sind, bevor sie an die Stelle von TUR.TUR-díb-ba kù-ta-sa_{10}-a „für Geld gekaufte *Arbeiter*“ gesetzt worden sind. Dann wurden ein Aufseher und ein unter einem solchen stehender Funktionär verurteilt, je einen Simānum-Mann als Ersatz (für „gekaufte *Arbeiter*?“) zu stellen, die sie (zu Unrecht) in die ‘Arbeitstruppe’ (erén) eingereiht hatten. Anschließend sind 8 gleichartige Fälle behandelt: Ein Funktionär, dem ein Simānum-Mann als Vertreter für einen (TUR.)TUR-díb-ba kù-ta-sa_{10}-a gestellt worden war, hatte zu beschwören, daß er letzteren „seit der Palast ihn weggenommen hat, nicht gesehen habe, daß er ihn, falls er ihn sähe, hinbringen werde“. Der Sachverhalt ist demnach, daß der Palast „für Geld gekaufte *Arbeiter*“, unfreie Arbeitsverpflichtete des Staates[8], aus gewissen staatlichen Wirtschafts-

---

[1] Siehe B. J. Siegel, Slavery 28. Das Wort ist mehrfach als Kollektiv gebraucht (87, 13; 172, 14).

[2] TMHC NF I–II 50, 1; fehlerhaft?

[3] Siehe die Liste S. 88[4]; sag „Sklave“ ist in den Gerichtsurkunden in 33, 6; 37, 17; 48, 13; 49, 12; 51, 10; 15; 58, 12; 68, 7; 69, 11; 87, 13; 158, 3?; 172, 14; 208, 24; 214, 37–39; 43 in Verbindungen, die auch in den Rechtsurkunden bezeugt sind, belegt.

[4] F. Thureau-Dangin, AOr I 271 f.; B. J. Siegel, Slavery 8 f.

[5] B. J. Siegel, Slavery 9 ff.

[6] Siehe I. J. Gelb, SAOC XXII 59; weiter YBT IV 67, 5–7 „insgesamt 172 Sklaven (sag-ḫi-a), Beute. Dem Gotte Šara geschenkt, von der Stadt Šarid!ḫum“.

[7] Zu Simānum s. zuletzt I. J. Gelb, SAOC XXII 58; 113. Außer in Ur III-Urkunden ist der Name anscheinend nicht bezeugt. Die Urkunde 190 stammt aus dem Jahr ŠS 6, drei Jahre nach einem im Jahre ŠS 3 gemeldeten erfolgreichen Feldzug gegen Simānum.

[8] Siehe dazu S. 87; 96f. Sie tragen durchweg sumerische oder akkadische Namen, nur einer (190, 36 a-kap-še-en) kennzeichnet sich als Ḫurriter (I. J. Gelb, SAOC XXII 109). Da sie ohne Vaternamen angeführt sind, werden sie keine Freigeborenen sein.

betrieben, gewiß um sie der 'Arbeitstruppe' einzugliedern, herausgezogen und durch Kriegsgefangene ersetzt hatte. Die genannten Dienstverpflichteten hatten sich aber (durch Flucht) entzogen.

b) Wegen strafbarer Handlungen Verurteilte und Personen, die für die Täter hafteten: Analog zu dem Fall, in dem eine Sklavin wegen Diebstahls dem Bestohlenen zugesprochen wurde (126), sollte auch in 203, 2–6 „weil Lukiši ein Bett des Ikšudum gestohlen hat, hat ihn Ikšudum als eger-erén-na (nam-eger-erén-na-[š]è) an sich genommen" die Versklavung des Diebes verfügt worden sein, zumal auch in 203, 17–22, einer allerdings nur bruchstückhaft erhaltenen Stelle, der Bestohlene den Dieb „an sich nimmt", was die Versklavung des Täters bezeichnet. Aber eger-erén-na ist, auch wenn die so genannten Personen Sklaven gewesen sind, nicht mit ìr identisch, insofern es ausschließlich Dienstleute des Palastes bezeichnet, nicht in privater Hand befindliche Sklaven (s. S. 96 f.). Eine Erklärung ist vielleicht dadurch gegeben, daß der Bestohlene selbst ein königlicher Dienstmann, allerdings in gehobener Stellung gewesen ist[1], das gestohlene Bett dann Palasteigentum gewesen sein könnte. Versklavung wurde auch in den nicht ganz klaren Fällen 203, 7–11; 12–16 verfügt, in denen es sich anscheinend um die Schädigung von Getreidefeldern handelt.

Die Versklavung von Familienangehörigen eines Verbrechers ist eindeutig in 41 und 42 bezeugt. Im ersten Fall wird ein Mord dadurch gesühnt[2], daß „der Nachlaß" des Täters und „seine Ehefrau (und) seine Töchter" den Erben des Ermordeten durch Gerichtsurteil zugesprochen wurden (Z. 2–8). In 42 bestimmte das Gericht, daß zur Sühne eines Raubüberfalls[2] die Ehefrau des Täters, seine Tochter und seine Sklavin dem Geschädigten übergeben wurden[3]. Daß sie dadurch zu Sklavinnen geworden sind, ist in beiden Texten ausdrücklich angegeben. Ein verwandter Fall ist 166, 11–17, wonach jemand, der eine Sklavin und deren Sohn [in die Fremde] ([ki-kúr-ra]) verkauft hatte, seinen eigenen unverheirateten Sohn als Sklaven herzugeben hatte[4].

c) Selbstverkauf: Der einzige[5] Beleg der neusumerischen Gerichtsurkunden für den Selbstverkauf eines Freien ist 38: „Daß dem Lugaluruda sein eigener Kaufpreis (šám-ní-te-na) in seine [Ha]nd gegeben worden ist". Wenn trotzdem der Anfang der Urkunde „daß [den Lug]aluruda zum [Kaufpr]eis von 8 Sekel Silber [E]mul von der Mutter des Lugaluruda gekauft hat" in der für den Verkauf von Kindern seitens der Eltern üblichen Form gegeben ist (s. dazu S. 124), so ist diese Formulierung gewiß gewählt worden, um eine spätere Anfechtung des Kaufs seitens der Mutter auszuschließen. Die einzige mir bekannte neusumerische Privaturkunde, die einen Selbstverkauf aufzeichnet (TMHC NF

---

[1] Wir kennen ihn als ugula von 548 erén-Leuten von Pīnārātum, 617 erén-Leuten von Dimatum, 201 erén-Leuten von Magratum (TCL V 6041 I 10–13; ähnlich II 8–11; III 11–13).

[2] Zur Frage, wie der Täter selbst bestraft wurde, s. S. 133.

[3] Vgl. etwa KḪ §§ 2–3 und dazu G. Dossin, SDJOA II 114, 24–28. Siehe dazu S. 133[2].

[4] Im gleichgelagerten Fall 70 muß der Verkäufer, der die Sklavin zweimal, davon einmal in die Fremde verkauft hat, diese dem ersten Käufer ersetzen und dann noch der Familie der (freigeborenen) Sklavin eine Sklavin ersetzen. Möglicherweise war der in 166, 11–17 Verurteilte, ein Rinderhirt, nicht in der Lage, eine Sklavin zu stellen. Siehe dazu S. 138.

[5] J. B. Siegel, Slavery 13 deutet auch 53 auf einen Selbstverkauf. Siehe dazu S. 124 mit Anm. 4.

I–II 53)[1], ist nach dem (seltenen) Formular der ex latere venditoris stilisierten Kaufurkunden (s. S. 124) (ní-te-ne-ne ba-ra-an-sa$_{10}$-áš „sie haben sich selbst verkauft") abgefaßt. Der Selbstverkauf, besonders der einer ganzen Familie, wie er in der eben zitierten Urkunde vorliegt, ist gewiß Anzeichen einer wirtschaftlichen Notlage[2].

d) Verkauf der Kinder durch die Eltern: Der Verkauf der Kinder seitens der Eltern ist in den neusumerischen Gerichtsurkunden überraschend häufig bezeugt:

1. Verkauf seitens des Vaters[3]: *36, 6–10; 37, 2–4; 43, 2–7; 47, 5–9; *48, 1–9; 50, 2–6; *52, 2–7; 54, 2–6; 59, 2–5?; 69, 1–5; 8–11; 72, 9–10?; 170, 2–6; 204, 22–27.
2. Verkauf seitens der Mutter: 31?; 35, 4–6; *38, 2–6; 45, 2–6; 46, 6–10; *55, 2–7; 56, 1–2?; 71, 2–8; 175, 2–6; *192, 23–32; 193, 23–27.
3. Verkauf seitens beider Elternteile[4]: *53, 2–7.

In diesen Fällen handelt es sich siebenmal um den Verkauf eines Sohnes, achtzehnmal um den Verkauf einer Tochter[5]. Aus der Höhe des Kaufpreises[6] läßt sich ableiten, daß die Kinder etwa in der Hälfte aller Fälle in jugendlichem Alter, teilweise sogar als Kleinkinder, verkauft worden sind.

Der Verkauf von Kindern seitens der Eltern wird allgemein als „Begleiterscheinung harter wirtschaftlicher Not" verstanden[7]. Diese Auffassung kann sich auf akkadische literarische Zeugnisse stützen wie „in dieser Regierungszeit wird der Bruder den Bruder fressen, werden die Menschen ihre Kinder gegen Silber verkaufen, . . ., verriegelt die Mutter vor der Tochter ihre Tür"[8]. Wie P. Koschaker ausgeführt hat[9], ist der Verkauf von Kindern von Ḫammurabi an kaum noch zu belegen, häufig dagegen in den Larsa-Urkunden aus der Zeit Rīmsîns[10]. In gewissem Umfang wird man eine Notlage in den Fällen annehmen dürfen, in denen die Mutter ein Kind verkaufte, was nur nach dem Tode des Ehemanns möglich war (s. S. 81). Die Zahl der in unseren Texten für die Ur III-Zeit bezeugten Kinderverkäufe ist aber so hoch, daß man mit einem weitverbreiteten, wenn nicht allgemeinen Notstand rechnen müßte. Dafür bieten aber die neusumerischen Quellen vor Ibbīsîn[11] keinen Anhalt. Weiter dürfte es kein Zufall sein, daß in den sumerischen literarischen Zeugnissen, die von Notzeiten handeln[12], kein Hinweis auf den Kinderverkauf erscheint. Schließ-

---

[1] Eine Bearbeitung der Urkunde bei I. Mendelsohn, Slavery 14 f. – Ein älterer Beleg ist ITT II^1 4518. Aus der Zeit Rīmsîns KU VI 1644 = YBT VIII 36; YBT V 145; VIII 17; 31; 40. Für die Ḫammurabi-Zeit und später vgl. P. Koschaker, KU VI 86; Griechische Rechtsurkunden 9 ff.; J. Lewy, HUCA XIV 589 und E. Weidner, AfO XVI 37.

[2] Vgl. YBT VIII 31, 8–9 *a-na i-ʾà-il$_5$-ti-šu-nu* ⅔ *ma-na kaspam* „für ihre Schuld, ⅔ Minen Silber".

[3] Ein * in der folgenden Liste bezeichnet den Verkauf eines Sohnes.

[4] Siehe dazu S. 124 mit Anm. 4.

[5] Ein privater Kaufvertrag dieser Art ist ITT II^1 3512.

[6] Siehe dazu im einzelnen S. 88 ff. Grob geschätzt darf ein Preis unter 5 Sekel Silber für einen Sklaven und unter 4 Sekel für eine Sklavin für eine nicht erwachsene Person gegolten haben.

[7] P. Koschaker, KU VI 87; Griechische Rechtsurkunden 10^1; B. J. Siegel, Slavery 11 ff. 'economic insecurity'; I. Mendelsohn, Slavery 14.

[8] CT XIII 49 Rs. I 9–15; vgl. dazu E. Weidner, AfO XVI 37; A. L. Oppenheim, Iraq XVII 69 ff.

[9] KU VI 86; Griechische Rechtsurkunden 9 ff.

[10] KU VI 1645; 1646; YBT V 141; VIII 8; s. noch A. L. Oppenheim, Iraq XVII 72^{11}.

[11] Zur Not während der Regierung Ibbīsîns s. Th. Jacobsen, JCS VII 36 ff.

[12] Siehe S. N. Kramer, AS XII (Klage über die Zerstörung von Ur); ferner ZA NF XV 61, 15–20; WO I 377 ff. (Ibbīsîn-Klage); H. G. Güterbock, ZA NF VIII 35 (Narāmsîn von Akkad).

lich hätte in einer Zeit, die den Verkauf von Kindern perhorreszierte, dieser schwerlich, wie das in 204, 22–27 bezeugt ist, unter Mitwirkung des Gerichts erfolgen können. Vor allem erklärt diese Deutung nicht das fast völlige Aufhören des Kinderverkaufs von Ḫammurabi an, da die wirtschaftlichen Verhältnisse zum mindesten gegen Ende der Dynastie von Babylon sicher ungünstiger waren als in der Regierungszeit Šulgis bis Šūsîn. Die Gegebenheiten lassen sich daher m. E. nur verstehen, wenn man für die (neu)sumerische Familie einen geringeren Zusammenhalt annimmt, als er für die 'semitisierte' Familie der altbabylonischen Zeit und später galt. Einzelheiten werden wir schwerlich fassen können. Doch mag es nicht abwegig sein, das etatistische System der Ur III-Zeit als dafür verantwortlich anzusehen.

3. *Der Status der Sklaven:* a) Die Frage nach der Stellung des Sklaven in der sumerischen Welt wird durchweg dahingehend beantwortet, daß er rechtlich nicht als Mensch, sondern als Sache gegolten habe[1]. Dieses Urteil kann aber schon deshalb nicht zutreffen, weil die sumerische Sprache die Sklaven in die Personenklasse, nicht in die Sachklasse einbezieht[2]. Im übrigen ist zu bedenken, daß sich in der neusumerischen Zeit selbst die höchsten staatlichen Funktionäre dem König gegenüber als „Sklaven" bezeichnen (s. S. 26).

Wie B. J. Siegel mit Recht ausgeführt hat[3], muß die Stellung der Sklaven, zum mindesten die der versklavten Einheimischen, relativ günstig gewesen sein. Dies wird besonders dann zutreffen, wenn man den Verkauf der Kinder durch die Eltern nicht unbedingt als Folge drückender Not aufzufassen hat. Zwar begegnen mehrfach Fälle von Sklavenflucht (41, 10–13; 72, 20; 123, 6; 189, 11–17, Militärdienstverpflichteter; 214, 29–30; s. auch noch 190, 15–71 und TCL II 5481), auch in Wirtschaftsurkunden[4], sie betreffen aber vorwiegend Dienstverpflichtete des Staates.

Sklaven waren soweit rechtsfähig, daß sie in eigener Sache das Gericht angehen konnten (30; 32; 33; 34; 35; 37; 39; 41, 14–15; 42; 44, 9[5]; 132; 169, 2–11; 175, 15–25; 186, 16–24; 193, 21–22). Vereinzelt erscheinen sie als Zeugen bei Rechtsgeschäften (ITT II[1] 4588 Rs. 8–9; altakkadisch)[6] und Prozessen (39, 18; 129, 10–13). Im Prozeß konnten sie genau wie Freie die Zeugen des Gegners ablehnen[7] (37, 15–16; 42, 22–23; 72, 18–19; 175, 19–20). In die Sklaverei geratene Babylonier waren gegen den Verkauf ins „Feindland" (ki-kúr-ra) gesetzlich geschützt (70, 10–19; [166, 11–17]; s. S. 138; 145). Sie durften mit der Freilassung durch ihren Herrn, aber auch mit der Auslösung durch den Palast (s. S. 92ff.) rechnen.

Sklaven konnten eine Ehe schließen, bei der die Frau wie die eines Freien als dam „Ehefrau" bezeichnet ist (44, 3; 9; 71, 2–4; 199 III 13 „der Sklave, seine Ehefrau (und) [seine]

---

[1] Siehe B. Meissner, AB XI 92; M. Schorr, VAB V 47; zuletzt B. J. Siegel, Slavery 28.

[2] Zur Personen- und Sachklasse des Sumerischen, genauer der Klasse des 'Beseelten' und 'Nichtbeseelten' s. AnOr XXIX 42 ff.; E. Sollberger, Cahiers F. de Saussure 9 (1950), 68[57]. Zu den Fällen, in denen statt der für die Personenklasse gültigen Präfixfolge in-ni- mit Bezug auf einen Sklaven das für die Sachklasse gültige Präfix bí- gebraucht ist, s. S. 59[6]; zu 63, 17 s. im Kommentar zur Stelle.

[3] Slavery 28.

[4] Siehe A. L. Oppenheim, AOS XXXII 147.

[5] In diesem Fall hat die Ehefrau des Sklaven das Gericht angegangen, obwohl ihr Mann lebte. Wie das möglich war, ist nicht zu erklären.

[6] Für die altassyrische Zeit s. G. Eißer-J. Lewy, MVAeG XXXIII 94, 22.

[7] Siehe dazu S. 71 unter 3.

Kinder")[1]. Kinder von Sklaven sind mehrfach genannt (30, 10–14; 75, 22; 82, 2–3; [97, 14]; 99, 36–39; 199 III 13; 205, 13; 27; 33). Bei den Kindern von Sklavinnen (72, [2–5]; 23; 83, 12; 86, 2–3; 20; 87, 2–3; 4–5; 97, 23; 166, 11–12; 212, 28–30) ist dagegen nicht klar, ob sie aus einer Ehe mit einem Sklaven oder aus einem Konkubinat hervorgegangen sind. Ein Fall des Konkubinats mit dem Herrn der Sklavin liegt anscheinend in 75 vor (s. S. 93), eine Ehe zwischen einem Sklaven und einer Freien in 177, 17–20, möglicherweise auch in 76, 2–8[2].

Sklaven besaßen in begrenztem Umfang privates Eigentum. Nicht hierher gehört 178, 2–3, wonach ein Hausgrundstück von ca. 105 qm als „das Haus des Ḫuwawa, des Sklaven des en-Priesters" bezeichnet wird, da diese Wendung nicht besagt, daß der Sklave Eigentum an dem Haus besaß, sondern nur, daß er es bewohnt hat[3]. Dieselbe Deutung ist für 199 III 3–15 gesichert; sie gilt dann wohl auch für 129, 9. Ein bescheidenes Eigentum verrät aber 132, da ein Sklave für die zugesagte Rückbringung eines ihm entlaufenen Rindes ein Geschenk im Werte von rund 1 Sekel Silber machte. In 129 ist einem Sklaven anscheinend ein Gartengrundstück zur privaten Bewirtschaftung überlassen gewesen. Daß unter Umständen beträchtliche Summen in den Händen eines Sklaven sein konnten, zeigt die Urkunde UET III 51, in der eine Sklavin sich selbst für $^1/_3$ Mine Silber und eine al-Kuh auslöste (s. dazu S. 95).

b) Die in den neusumerischen Gerichtsurkunden genannten Sklaven sind überwiegend Eigentum von Privatpersonen. Das darf natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die in der staatlichen Hand befindlichen Sklaven ein Vielfaches der Privatsklaven ausmachten[4], zumal in einem Privathaushalt jeweils nur wenige Sklaven waren[5]. In der Umma-Urkunde 212 erscheinen „Sklaven des Šara" (ìr-^{d}šará) (212, 15–18; 19–22; 26–27; 40–41; 42; 46; 47)[6]. Derselbe Text erwähnt noch die „Gottessklavin(nen) des Stadtfürsten" (gemédingir-ra-ensí-ka; Z. 10), die wohl das Gegenstück zu den „Sklaven des Šara" darstellten. Wie dabei die Zuordnung zum Stadtfürsten zu verstehen ist, bleibt leider unklar. Sklaven der öffentlichen Hand waren auch die (TUR.)TUR-díb-ba kù-ta-sa$_{10}$-a „die für Geld gekauften *Arbeiter*" (190, 2; 15 u. o.), während die „für Geld gekauften" Dienstleute in 212, 34; 35; 36; 37; 39; 43; 45 Sklaven in privatem Eigentum waren. Den Personennamen nach waren die „Sklaven des Šara" von 212 Einheimische, und zwar anscheinend durchweg Freigeborene. Beides gilt auch für die kù-ta-sa$_{10}$-a, letzteres wohl nicht für die (TUR.)TUR-díb-ba-kù-ta-sa$_{10}$-a[7].

---

[1] Siehe B. J. Siegel, Slavery 38 ff.

[2] Siehe S. 94 f. und vgl. KL § 26; KḪ §§ 175–176; KU III 424.

[3] Daß Sklaven ein eigenes Haus bewohnten, ist auch in BE III[1] 4 bezeugt: „Lu'enlilla, der Sohn des Lu'utu, hat dem Urnusku den Eid beim König geleistet: 'Ich will in deinem Haus Dienst tun, daraus herausgehen (é-za ga-gub ga-am-ta-è) (und) nicht entfliehen ([b]a-ra-ba-zàḫa-dè-en)', hat er [zu ih]m gesagt".

[4] Vgl. nur die von A. Schneider, Sumerische Tempelstadt 82 aus STH II 3 genannten Zahlen.

[5] Die höchste Zahl von Sklaven in der Hand einer Person ist in den Gerichtsurkunden sechs (214, 37–42; 43–46).

[6] Nach YBT IV 67, 5–7 rekrutierten sich die Sklaven des Šara aus Kriegsgefangenen der Stadt Šarid[1]ḫum; diese waren dem Šara (vom König) geschenkt worden (a-ru-a-^{d}šará). Das kommt für die eben genannten Stellen nicht in Betracht, da darin sämtliche „Sklaven des Šara" gut sumerische oder vereinzelt akkadische Namen tragen, auch der Name des Vaters angegeben ist.

[7] Bei ihnen ist kein Vatersname notiert. Einer von ihnen (190, 36) trägt den ḫurritischen Namen a-kapše-en.

Schwierig sind vorläufig Fälle, in denen staatliche Stellen über die Sklaven von Privatpersonen verfügen. In 174, 2–4 nahm der Großvezier eine freigeborene Sklavin dem Eigentümer weg, obwohl sie diesem vom Richterkollegium zugesprochen worden war. Das war aber kaum ein Übergriff wie der Fall 67, 2–7, in dem der Großvezier einen Sklaven „beschlagnahmt" hatte (á in-[ni-dara]; ergänzt nach Z. 13), deshalb den Sklaven und die Miete für die Zeit des Entzugs zu erstatten hatte. Die Praxis, daß der Palast Sklaven als „Entschädigung für Verluste" (î-bí-za-aš) an Privatpersonen vergab, ist durch 89, 2–10 bezeugt, auch wenn es sich in diesem Falle um eine unbewiesene Behauptung des Klägers handelte[1].

4. Sklaven wurden gekauft und verkauft, vermietet, verpfändet, geschenkt und vererbt.

a) Sklavenkauf[2]: 1. Die Belege der Gerichtsurkunden sind 30, 4 (s. aber S. 118); 35, 4–6; 36, 6–10; 37, 2–8; 38, 2–6; 42, 6–8; 11–18; 43, 2–7; 44, 2–8; 45, 2–6; 46, 2–10; 47, 2–9; 48, 1–9; 49, 1–3; 50, 2–6; 51, 1–5; 52, 2–7; 53, 2–7; 54, 2–6; 55, 2–7; 56, 1–2; 58, 9–10; 59, 2–5; 61, 1–2; 63, 2–8; 65, 2–7; 68, 2–7; 69, 1–5; 70, 7–8; 71, 2–8; 72, 9–10; 79, 2–6; 80, 6–9; 81, 2–8; 83, 8–9; 85, 1–3; 90, 1–4; 92, 2–7; 94, 2–5; 95, 2–7; 119, 2–5; 135, 2–3; 170, 2–6; 172, 6–17; 174, 6–7; 175, 2–6; 176, 2–5; 11–14; 192, 23–32; 193, 24–27; 37–41; 194, 2–8; 195, 20–22?; 196, 2–3; 197, 31–40; 198 I 18–II 12; 200, 6–8; 204, 8; 22–27; 207, 6–8; 29–32; 208, 22–30; 211, 7–11; 212, 1–3; 4–7; 11–14; 31[3]. Hierzu gesellt sich eine beachtliche Anzahl privater Rechtsurkunden[4].

2. Sklavenpreise: Die für Sklaven gezahlten Preise sind recht unterschiedlich. Sklaven waren teurer als Sklavinnen. Bei erwachsenen Sklaven haben die Preise zum Teil von besonderen Fähigkeiten abgehangen. In 207, 2–13 handelt es sich wohl um einen im Schmiedehandwerk ausgebildeten Sklaven, für den der hohe Betrag von 16 Sekel Silber bezahlt worden ist[5]. Bei den Kinderverkäufen seitens der Eltern (s. S. 85 f.) müssen die Verkauften wegen der niedrigen Preise zum Teil noch im Kindesalter gewesen sein.

a) Sklaven

⅔ Sekel Silber	48, 2; 95, 5
2 Sekel Silber	55, 3; 176, 11; UET III 26, 4
2⅔ Sekel Silber	192, 27
3 Sekel Silber	UET III 33, 6

[1] Vgl. auch S. 95 ff. zu den Minderfreien.

[2] Allgemeines zum Kauf s. S. 121 ff.; zum Formular S. 122 ff.

[3] Die Belege für kù-ta-sa$_{10}$-a sind hier nicht mitenthalten. Siehe dazu S. 87; 96 f.

[4] BE III[1] 15; ITT II[1] 2766 und 3470 (Kaufpreisempfangsquittung); 3512; III[2] 6370; RA VIII 185 f. Nr. 4; UMBS VIII[2] 157; ZA XXV 206; Or XLVII–IL 149 (Sonderform); MAoG IV 188 f. (Kaufpreisempfangsquittung); 191; YBT IV 2; 6; 215; AOr VII 8 (BJ 1); FT II Tf. L, AO 13019 (Kaufpreisempfangsquittung); AOS XXXII TT 1; 2; 4; TMHC NF I–II 50; 51; 53; UET III 14; 15; 18; 19; 26; 29; 30; 33; 41; 44; 46; 47; Ni. 1113 = JCS III 104[42]; BIN V 346.

[5] Bei Sklaven ist in neusumerischer Zeit nur vereinzelt eine Berufsbezeichnung notiert. In 212, 41 ist ein „Sklave des Šara" Barbier (šu-i); 212, 19 DIM$_4$.SAR = *bāqilu* „Mälzer" (vgl. dazu MSL II 70 zu Z. 479c; B. Meissner, MAoG XIII[2] 47, 20); nach 58, 16–20 diente eine Sklavin als sìla-šu-du$_8$ „Mundschenkin". – Zu den altbabylonischen Sklavenpreisen, die im Durchschnitt zwischen 15–30 Sekel lagen, s. W. Schwenzner, MVAG XIX[3] 34 ff.; Tabelle S. 110; G. J. Lautner, SDJOA I 1[4]; L. Matouš, AOr XVIII[4] 58 f.

3¼	Sekel Silber	36, 3
4	Sekel Silber	119, 2; 212, 11; TMHC NF I–II 51, 5
4½	Sekel Silber	51, 2
5	Sekel Silber	212, 31; UET III 29, 2
5½	Sekel Silber	TMHC NF I–II 50, 5
6	Sekel Silber	212, 1
6⅔	Sekel Silber	RA VIII 185 f. Nr. 4
7½	Sekel Silber	135, 2; Or XLVII–IL 149, 4–5
8	Sekel Silber	38, 3; 63, 2; ITT II[1] 3470, 1; UET III 44, 5
8?⅓	Sekel Silber	+ 1 bar-gál-la[1]-Mutterschaf AOS XXXII 139, TT 1, 5–6
10	Sekel Silber	49, 2; 65, 5; UMBS VIII[2] 157, 3; YBT IV 215, 2; UET III 14, 4; HST II 1 IV 4–5; V 22–23; 24–25
11	Sekel Silber	BE III[1] 15, 2
12⅓	Sekel Silber	53, 3
13?½	Sekel Silber	81, 5
14	Sekel Silber	204, 8
14½	Sekel Silber	ITT II[1] 2766, 1
15	Sekel Silber	79, 3; MAoG IV 188, 2[2]
16	Sekel Silber	80, 5; 207, 6
17	Sekel Silber	UET III 47, 3
20	Sekel Silber	HST II 1 IV 1
55	Sekel Silber	UET III 41, 7[3;4]

b) Sklavinnen

½	Sekel Silber	AOS XXXII 141, TT 4, 4
1	Sekel Silber	FT II Tf. L, AO 13019, 1
1⅓	Sekel Silber	193, 24
2½	Sekel Silber	46, 6; 69, 4
3	Sekel Silber	90, 3; 175, 3
3⅓	Sekel Silber	AOS XXXII 140, TT 2, 5
3½	Sekel Silber	54, 4
4	Sekel Silber	50, 3; 63, 16; ZA XXV 206, 2
4¼	Sekel Silber	ITT II[1] 3512, 1; III[2] 6370, 2
4⅓	Sekel Silber	Ni. 1113 = JCS III 104[42]
4½	Sekel Silber	35, 3
5	Sekel Silber	43, 3; 45, 4; 71, 5; 196, 3
6	Sekel Silber	47, 6; 211, 8
6½	Sekel Silber	59, 3; 176, 2

[1] Zur bar-gál-la-Schafart s. A. L. Oppenheim, AOS XXXII 73[94]; JNES IV 160 Z. 78 und Anm. 65.

[2] Umrechnung in Silber aus 15 Kur Gerste. Zum Gerstepreis s. im Kommentar zu 7, 6–8.

[3] Aus dem Jahr Ibbīsîn 19?. Zu der Hungersnot und den Preissteigerungen nach Ibbīsîn 6 s. Th. Jacobsen, JCS VII 36 ff.

[4] Sonstige Preisangaben: 3⅘ Kur Gerste + 1 Sekel Silber = 4⅘ Sekel Silber in 208, 22–23; 15 Kur Gerste in 15 Sekel Silber umgerechnet in MAoG IV 188, 1–2.

7	Sekel Silber	YBT IV 215, 6; 7
8	Sekel Silber	UET III 18, 4
8½	Sekel Silber	UET III 30, 3
10	Sekel Silber	73, 11[1;2]

c) Mehrere Sklaven zusammen

1 Familie (Ehepaar, Söhne und Töchter) . .	30	Sekel Silber	44, 5
1 Familie (Ehepaar, 1 Sohn, 2 Töchter) . .	43	Sekel Silber	TMHC NF I–II 53, 7[3]
1 Sklave und Brüder	15	Sekel Silber	212, 6
1 Sklavin und Sohn	12	Sekel Silber	MAoG IV 191, 6
1 Sklavin und Findling	8	Sekel Silber	204, 24
2 Sklaven	9	Sekel Silber	YBT IV 2, 2
3 Sklavinnen	[20]	Sekel Silber	[42, 11]
1 Sklavin, Sohn und Sklave	20	Sekel Silber	BIN V 346, 1–6

3. Nach einigen, allerdings durchweg schwierigen Texten ist anscheinend unter bestimmten Voraussetzungen der Verkauf von Kindern als Sklaven durch königliche Verfügung untersagt gewesen: In 43 hat der Vater seine erwachsene Tochter verkauft „ohne daß Alla[4] zugezogen (und) ohne daß 'das Wort des Palastes für sie aufgegeben worden ist' (inim-é-gala$_8$ nu-ù-da-an-šub-ba-aš; s. dazu auch im Kommentar zur Stelle)". Das Urteil spricht sie dem Käufer ab und weist sie einer Person als Sklavin zu, deren Rechtstitel uns nicht erkennbar ist. Die Feststellung, daß der Kauf ohne Mitwirkung des Stadtfürsten abgeschlossen worden ist, kann den Kauf nicht unerlaubt gemacht haben, da es bestimmt keine Vorschrift gegeben hat, die den Abschluß eines Sklavenkaufes vor Gericht erforderte. Das Urteil traf den Käufer, der die Sklavin abzugeben hatte, ohne daß er den Kaufpreis zurückerhielt, es schützte aber die Tochter nicht vor der Versklavung[5]. Noch unklarer ist 71, wonach eine erwachsene Tochter unter Mitwirkung des Stadtfürsten Alla von ihrer Mutter verkauft worden ist. Nach dem Wortlaut des Textes „Ummagina, die Tochter des Urigizibarra, des Sklaven des Azmu, hat von Ušime, der Ehefrau des Urigizibarra, Šeškalla, der Fischer, ... gekauft" wäre anzunehmen, daß die verkaufende Mutter Sklavin gewesen ist. Das ist aber ausgeschlossen[6], da sie als Sklavin nicht über ihre Tochter hätte verfügen können. „Sklave des Azmu" muß daher soviel besagen wie „der (ehemalige) Sklave des Azmu"[7], falls nicht etwa die Mutter und die Kinder allein

---

[1] Preis für Auslösung; s. S. 95.

[2] Sonstige Preisangaben: 1⅘ Kur Gerste und 4 Minen Wolle, das ist etwa 2⅕ Sekel Silber, in 170, 2; 5 Kur Gerste = 5 Sekel Silber in AOr VII 8, 3; 6⅓ Kur Gerste in UET III 15, 4; 7 Kur Gerste in 193, 38.

[3] Selbstverkauf.

[4] Der Stadtfürst des Jahres Š 40; s. S. 6.

[5] B. J. Siegel, Slavery 16f. vermutet, daß der Vater des Mädchens als ír-du$_8$ ein Unfreier in staatlichem Dienst gewesen ist, was aber mit den Belegen für ír-du$_8$ (s. im Kommentar zu 43) nicht eindeutig zu erweisen ist, und schließt daran die Vermutung, daß das Mädchen einem Palastangehörigen zugewiesen worden ist. Letztere Deutung ließe sich vielleicht durch den Hinweis auf 166, 10–17 (s. S. 138) stützen.

[6] B. J. Siegel, Slavery 36 nimmt an, daß der Sklaveneigentümer dem Verkauf zugestimmt hätte.

[7] Vgl. 11, 2–4; 197, 2; 207, 31.

freigelassen worden sind. Dafür kann geltend gemacht werden, daß der Erbe des Azmu Urigizibarra als seinen Sklaven bezeichnet. Ein Verkauf der Tochter wäre dann an sich durchaus legal gewesen, falls nicht zur Zeit des Verkaufs „das Wort des Königs[1] nicht für sie aufgegeben gewesen" wäre. Da der Text kein Urteil angibt, ist das Ergebnis der Vindikationsklage des Sohnes des (früheren) Eigentümers nicht ersichtlich. Daß die Klage Erfolg gehabt hat, ist mir nicht sicher, da in allen klaren Fällen, in denen kein Urteil angegeben ist, der Kläger abgewiesen wurde (s. S. 74). Analog zu 43 wäre zu erwarten, daß der Käufer die Sklavin verliert und der Palast über sie (zugunsten eines Palastangehörigen) verfügt. Nicht ohne Belang erscheint es, daß der Verkauf in beiden Fällen in der Zeit des Stadtfürsten Alla erfolgt ist, was den Gedanken an einen königlichen *mēšarum*-Akt[2] nahelegt[3]. In 97 (Dne) wird eine Vindikationsklage gegen eine ehemalige Sklavin abgewiesen, da diese geheiratet worden ist „zu einer Zeit, 'als für sie das Wort des Königs nicht aufgegeben war'" (Z. 9; 16). Auch hier ist die durch das 'Wort des Königs' geschaffene Rechtslage nicht zu rekonsturieren, zumal der Text nur unvollständig erhalten ist.

4. Hinzuweisen ist noch auf 28, 2–17 wonach ein Sklave verkauft, später vom Sohn des Verkäufers zurückgekauft oder, wie der Text sagt, „ausgelöst" (du_8) worden ist[4].

b) Vermietung von Sklaven: Die Vermietung von Sklaven ist in den neusumerischen Gerichtsurkunden nur indirekt bezeugt. Sie sprechen von der „Miete" (á) für Sklaven nur in Fällen, in denen sich jemand zu Unrecht einen Sklaven angeeignet hatte und deshalb verurteilt wurde, dem Eigentümer für die Dauer der Entziehung eine Entschädigung zu zahlen. In 204, 2–12 ist die Jahresmiete eines Sklaven, dessen Kaufpreis 14 Sekel Silber betrug, auf 6 Sekel Silber festgesetzt. In 67, 12–18 ist ein Satz von 4 Sekeln, in 66, 1–6 und wohl auch in 65, 21–25, wo die Miete mit dem Monatsbetrag angegeben war, von 3 Sekeln festgelegt. Die Miete für eine Sklavin ist nach 70, 14 3 oder 4 Sekel Silber gewesen. Eine höhere Miete errechnet sich in 7, 2–14, wo der Wert der Arbeit eines Sklaven mit „6 Königskur Gerste, 10 Minen gi-Wolle und 6 sìla 'Baumöl'" angegeben ist. Das ist unter Zugrundelegung der Normalpreise[4] etwa 7½–8 Sekel Silber. Ein Sonderfall ist 189, 11–17. Darnach hat jemand einen vom Dienst bei den Bogenschützen (giš-gíd-da)[5] Entlaufenen vier Jahre lang in seinem Hause beherbergt und muß dafür die „Miete für ihn" (á-ni) in Höhe von ⅔ Minen Silber (an den Palast) begleichen, das heißt 10 Sekel im Jahr (s. S. 136 mit Anm. 3; 141).

---

[1] B. J. Siegel, Slavery 36 erwägt die Möglichkeit, daß inim-lugala auch „der Ausspruch des Eigentümers" heißen könne. Das erscheint ausgeschlossen, da lugal nur in Verbindung mit ìr oder gemé oder einem darauf verweisenden Possessivsuffix den Sklavenherrn bezeichnen kann. Außerdem ist der Parallelismus inim-lugala : inim-é-$gala_8$ in 43, 5 nicht zu übersehen.

[2] Siehe Th. Jacobsen bei B. J. Siegel, Slavery 36^{27}. Zu den *mēšarum*-Akten s. B. Landsberger, SDJOA II 230 mit Anm. 44; E. A. Speiser, JAOS Suppl. Nr. 17 (1954), 12 ff.

[3] Siehe auch S. 145.

[4] Siehe im Kommentar zu 7.

[5] Vgl. ŠL 371, 48b; 86d = *ariktu*; Jahresname Š 20 mu dumu-uri^{ki}-ma lú-giš-gída-šè KA ba-ab-kešda „Jahr, (in dem) die Bewohner von Ur als Bogenschützen verpflichtet wurden"; erén-giš-gíd-da „Bogenschützen-Truppe" CT VII 38b, Rs. 3; lú-giš-gíd-da SRT 49 I 5.

Ein Sklavenmietvertrag ist TMHC NF I–II 24: „1 Sekel Silber, Miete für Uriškura, hat von Lugalazida Gemenungala und Šū-DUR.KIB, ihr Sohn, empfangen. Vor ... (4 Zeugen). Falls er die Arbeit aussetzt (gà-la ba-dag), wird sie (täglich) 6 sìla Gerste darmessen. Dies hat sie beim König geschworen". Eine gleichartige Urkunde hat T. Fish, JAOS LVI 494 veröffentlicht[1]. Das Besondere in diesen Fällen ist die Vorauszahlung der Miete.

Gemessen am Kaufpreis der Sklaven ist die Jahresmiete mit etwa 43%, wie aus 204, 2–12 zu errechnen ist, überraschend hoch. Aber die Verhältnisse in der altbabylonischen Zeit waren nicht wesentlich verschieden[2].

c) Verpfändung von Sklaven: Die Verpfändung[3] von Sklaven ist in einigen Gerichtsurkunden in Verbindung mit einer Kreditaufnahme erwähnt. Am klarsten ist 116, wonach ein Schuldner für den Fall, daß er die Schuld in zwei [Jahren]? nicht begleicht, eine Sklavin zu übergeben verspricht. Gleichartig sind 118; 119 und wohl auch 117, obwohl zur Begleichung einer Schuld von 100½ Sekel Silber die Hingabe einer großen Sklavenfamilie kaum ausgereicht hätte. In 195, 2–10 hat der Schuldner für einen Betrag von 5 Sekel Silber eine Sklavin als Pfand gesetzt. Ob in 30, 4 eine Verpfändung vorliegt, ist nicht zu entscheiden, da die Übergabe eines Sklaven an den Gläubiger für ein zinspflichtiges Darlehen als Kauf stilisiert ist.

d) Schenkung von Sklaven: Häufig geben die Gerichtsurkunden an, daß Sklaven von ihren Eigentümern an Familienangehörige, vereinzelt auch an Fremde, geschenkt (ba, selten sì) wurden: 28, 18–[24]; 31, 10–13; 56, 6–9; 83, 9–11[4]; 84, 2–5 (sì); 86, 13; 87, 2–7; 13–15; 88, 2–6 (sag-rig$_x$-šè sì); 91, 2–3; 98, 9–10; 99, 15–17; 21–22; 134, 2–4; 171, 2–4; 173, 5–8; 195, 24–25; 205, 5–7; 206, 2–5; 214, 37–40. Der Terminus für solche Sklaven ist ìr/gemé-sag-rig$_x$ „geschenkter Sklave (Sklavin)" (87, 7; 88, 9; 195, 24; s. S. 128).

e) Vererbung von Sklaven: Wie der sonstige Nachlaß gingen Sklaven an die Erben über: 7, 15–21; 31, 19–20; 32, 16–17; 33, 6; [8]; 13–15; 34, 6–7; 13–14; 56, 14; 57, 10–13; 64, 15; 72, 23–25; 80, 13–16[5]; 82, 7–10; 169, 13–15; 174, 6–13; 175, 15–25; 177, 2–6. Daß Sklaven regelmäßig den Erben zufielen, beweisen indirekt auch die Fälle, in denen die Erben Sklaven einklagten, aber abgewiesen wurden, weil diese durch Verfügung des Erblassers, durch Schenkung oder Freilassung, aus der Erbmasse herausgenommen waren: 80, 2–5; 99, 18–20; 172, 11; 178, 21–22; 193, 8–9; 195, 26–28; 205, 2–4; 205, 27–29.

5. *Freilassung und Auslösung von Sklaven*[6]: a) 1. Die Gerichtsurkunden enthalten folgende Fälle, in denen die Eigentümer Sklaven freigelassen haben: 74, 2–5; 75, 2–9; 77, 7–10; 18; 78, 2–4; 99, 36–42; 177, 17–20; 178, 12–15; 186, 16–19; 205, 27–41. Zu Unrecht

---

[1] Siehe dazu B. Landsberger, MSL I 252; die Ersatzleistung pro Tag beträgt dort wie in *ana ittišu* 7 IV 13–22 10 sìla Gerste.

[2] Für die altbabylonische Zeit vgl. M. Schwenzner, MVAG XIX[3] 37 ff.; 109 und allgemein G. J. Lautner, SDJOA I 107 ff. In *ana ittišu* 6 III 21–22 ist die Miete eines lú-ḫun-gá auf 10 Sekel Silber festgelegt.

[3] Siehe auch S. 118 f.

[4] mu-kalag? „hat sie mir festgemacht"; s. dazu S. 115; 128 und im Kommentar zur Stelle.

[5] Der Sklave fiel dem Bruder des ohne 'Erben' verstorbenen Erblassers zu.

[6] Vgl. E. Szlechter, L'affranchissement en droit suméro-akkadien = AHDO+RIDA I 127–195.

behauptete Freilassung behandeln 30, 2; 31, 8–9. Der Terminus für „freilassen" ist ama-ar-gi_4[1]-ni in-gar „er hat seine Freilassung gesetzt" = akkadisches *andurāršu iškun*. Diese Wendung bezeichnet sowohl die Freilassung seitens Privatpersonen als auch die durch den Palast[2]. In zwei Urkunden (74, 5; 178, 15) ist der Freilassungsvermerk noch durch den Zusatz dumu-uru-gim in-dím-ma „(und) daß sie (= die Eigentümerin) ihn 'wie zu einem Sohne der Stadt' gemacht hat" näher bestimmt[3]. Er besagt die Zuerkennung der vollen bürgerlichen Rechte. In 75, 5–8 lautet die Erklärung der Freilassenden, zweier Söhne des verstorbenen Sklaveneigentümers: „Unter Eid beim König! Ursaguba, der Sklave, soll freigelassen (und) wie zum 'Sohne eines Mannes' gemacht werden (dumu-lú-aša-gin_7-na-àm ḫé-dím)!" Diese Wendung kann nichts anderes besagen, als daß der Sklave als legitimer und dann erbberechtigter Sohn anerkannt werden sollte. Das ist gewiß nur denkbar, wenn der Sklave aus einer Verbindung des Vaters der Freilassenden mit einer Sklavin stammte[4].

2. Die Freilassung ist in vier Urkunden vor dem Stadtfürsten oder den Richtern ausgesprochen worden (74, 4; 77, [7]; 17; 99, 41; 177, 17–20)[5]. Nicht genannt sind die Richter in 75; 178, 12–15; 186, 16–19; 205, 30–35[6]. Darnach ist doch wohl anzunehmen, daß die Freilassungserklärung auch ohne die Mitwirkung der Gerichtsbehörden abgegeben werden konnte[7].

3. Während die Freilassungsurkunden der altbabylonischen Zeit auf rituelle Handlungen bei der Freilassung verweisen, wie „(der Freilassende) hat die Stirn (des Sklaven) gereinigt", „hat seine Stirn gereinigt und sein Gesicht gegen Sonnenaufgang gerichtet" oder „hat ein Gefäß, das Zeichen ihrer Sklavinnenschaft, zerbrochen"[8], sind solche Angaben dem neusumerischen Formular fremd. Daß die Freilassung aber rein weltlich gewesen ist, wird man aus dem Schweigen des Formulars über derartige Riten nicht zwingend ableiten können[9].

---

[1] Als graphische und lautliche Varianten kommen ama-ar-gi_4 (186, 18; 205, 34); ama-ar-gi_8 (74, 5; 78, 4; 99, 42; 177, 20; 178, 14), ama-$gi_4^{gi_8}$ (31, 9; 75, 7; 9) und ma-ar-gi_8 (30, 2; 77, 10; 18) vor. In jungen Texten wird ama-ar-gi geschrieben (ŠL 237, 52). Die älteste Lautform ist ama-gi_4; s. SAK 52 XII 21.

[2] Der früheste Beleg ist Urukagina SAK 52 XII 21. Vgl. noch KL II 1–15; dazu Or NS XIX 106 f., wonach versklavte Babylonier im Zusammenhang mit dem „Setzen von Recht (und) Gerechtigkeit in Sumer (und) Akkad" durch den König freigelassen wurden. Zur Entwicklung von *andurāram šakānum* in Richtung auf einen „durch königlichen Gnadenerlaß geschaffenen Zustand der Lastenbefreiung" s. E. Weidner, ZA NF IX 120 ff.

[3] Siehe P. Koschaker, Griechische Rechtsurkunden 71[3].

[4] Siehe zu diesem Text S. 94. Vgl. noch TCL XV 35, 11 (literarischer Brief an den göttlichen Rīmsîn): šu-si-bi-ta làl-ì-nuna-gim al-bi-bi-zé-e gá-e dumu-lú-diša-gin_7-nam làl-ì-nun-na „von seinen Fingern tropft es wie Honig (und) bestes Öl"; mir 'wie dem Sohne eines Mannes' (tropft es davon) wie Honig (und) bestes Öl". dumu-lú-diša bezeichnet hier eine Stellung, wie sie nur dem Bruder des Königs zukommt.

[5] Gerichtliche Beurkundung. Ein Hinweis auf die Richter ist vielleicht in 78 zu ergänzen. Vgl. auch 31, 8–9.

[6] In diesem Fall ist eine Urkunde ausgestellt worden.

[7] Anders P. Koschaker, Griechische Rechtsurkunden 71 ff.

[8] Siehe dazu P. Koschaker, o. c. 71 ff.

[9] Unklar ist, was die in ITT IV 7052 und 8065 in Zusammenhang mit der Freilassung (ama-ar-gi_4 gar-ra) genannten Posten von Silber, Bronze und Kleidern zu bedeuten haben.

4. Als normale Form der von Privatpersonen verfügten Freilassung von Sklaven haben wir wahrscheinlich, obwohl die Freilassungsformel dies nicht aussagt, die auf den Todesfall des Freilassenden anzusehen[1]. Dafür sprechen einmal die Fälle, in denen die Erben des Freilassenden die Sklaven bei der Erbteilung einklagen (74; 178, 12–22; 186, 16–22; 205, 27–41), was schwer zu verstehen wäre, wenn die Sklaven schon zum Zeitpunkt der Freilassungserklärung aus dem Haushalt ausgeschieden wären. Auch die Eidleistung der Söhne der Freilassenden in 99, 43–46 „daß sie die Verfügung ihrer Mutter", d. h. die Freilassung von drei Sklavinnen, „nicht ändern werden" hat am ehesten Sinn, wenn die bis zum Tode der Mutter bei dieser verbleibenden Sklavinnen davor geschützt werden sollten, daß sie dann von den Erben beansprucht würden. Ein sicherer Fall der Freilassungsparamone ist 75. Darnach ist der Sklave Ursaguba von den Söhnen seines Herrn freigelassen worden, und er konnte dies vor Gericht beweisen. Durch das Urteil wird er (samt seinen Kindern) in den Status eines dumu-gi$_7$ versetzt (dumu-gi$_7$-ra ba-an-tu). Verbindet man damit 177, 17–20 „die Sklavenkinder, dumu-g[i][2], die Geme'uškigarra dem Kudingirra, dem Sklaven des Atu, des Br[au]ers, geboren hat, hat Atu freigelassen (ama-ar-gi$_8$-bi in-gar^{ar})", so ergibt sich für dumu-gi$_{(7)}$ folgendes: Es bezeichnet einen Status, der sowohl nach der Freilassungserklärung als auch vor ihr bestehen kann. Das führt zu einem Ansatz „(aufschiebend) bedingt frei". In diesen Status kam ein Sklave durch eine Freilassungserklärung, die ihn zwar sofort in den Stand eines Freien versetzte, die Vollfreiheit aber bis zum Tode des Freilassenden aufschob. Er war dann Paramonar. War dagegen jemand von Geburt aus dumu-gi$_{(7)}$, so bedeutete die Freilassungserklärung den sofortigen Übertritt in die Klasse der Vollfreien[3]. Dieser Bedeutungsansatz[4] paßt gut zu KL § 26[5]: „Wenn jemandes erste [Frau] gestorben ist (und) er nach dem Tode seiner Ehefrau seine [Sklavin] als Ehefrau 'nimmt', [sind] die [Kinder seiner] ersten Frau [seine] Er[ben]; die Kinder, die [die Sklavin] (in der Zeit, in der sie Sklavin war), ihrem Herrn geboren hat, werden wie dumu-gi$_7$ sein Haus .....en (dumu-dumu-gi$_7$-gin$_7$-n[am] é-a-ni íb-šár-r[e?])". Sie sind

[1] Vgl. dazu S. 128 zum Parallelfall bei der Schenkung, bei der im Formular die sofort effektive Schenkung nicht von der auf den Todesfall unterschieden ist. Siehe weiter S. 95 zu der erst mit dem Tode des Sklavenherren wirksam werdenden Selbstauslösung einer Sklavin in UET III 51.

[2] Die Kombination von dumu-ŠÈ(-r) = dumu-gi$_7$(-r) (75, 23; 76, 8; KL § 26 = XVII 7) mit dumu-gi (177, 17; 184, 10) erscheint vor allem wegen der Verwandtschaft zwischen KL § 26 und 177, 17–20 (s. sogleich) zwangsläufig. Zu dumu-gi$_7$ s. noch TU 156 III 4; 162 II 6; VI 40; IX 6; 34; 164[17], 5; UET III 1447, 3; TCL V 5676 I 17. Die Verbindung dumu-gi$_7$ liegt wohl auch in TCL XV 12, 89 vor: dumu-gi$_7$?-bi é-a-né im-mi-gi$_4$ dusu-bi mu-un-gi$_4$ „seinen (= Sumers) dumu-gi$_7$ ließ ich in seine Familie zurückkehren, den Tragkorb *ablegen*". Ein weiterer literarischer Beleg, den ich aber nicht verstehe, ist CT XV 9, 53–54. Eine Deutung des Elements gi$_7$(-r) kann ich nicht geben. Die Gleichung dumu-gi$_7$ = *mār rubê* (s. B. Landsberger, OLZ 1931, 135 zu UET I 132, 2; wohl auch STVC 52 I 8) ist leider hier nicht verwertbar.

[3] Vgl. dazu die für unser Problem grundlegenden Ausführungen P. Koschakers, Griechische Rechtsurkunden 74 ff. zur Paramone.

[4] B. J. Siegel, Slavery 43[17] gibt folgende Deutung: 'The dumu-gi seem to represent children of a status different from that of slave children. On the other hand, they were not free, to judge from the fact that they were manumitted (nach 177, 17–20). Perhaps they were children of a union between a slave and a free woman, recalling the later law from the Hammurabi Code § 175'.

[5] Siehe A. Falkenstein-M. San Nicolò, Or NS XIX 109 f.; 116; J. P. Lettinga, JEOL XII 258[80] im Anschluß an meine l. c. 110 gegebene Deutung „bevorrechtete (Sklaven)kinder". Die von mir l. c. versuchte Herleitung von dumu-ŠÈ ist nicht zu halten.

„(aufschiebend) bedingt frei" und werden mit dem Tode des Vaters effektiv vollfrei. Wenn an dieser Stelle dumu-dumu-gi$_7$-gin$_7$-nam „wie dumu-gi$_7$" exakt interpretiert werden darf, hieße das, daß Kinder aus dem Konkubinat eines Freien mit einer Sklavin nicht automatisch dumu-gi$_{(7)}$ sind, während das umgekehrt für die Kinder aus der Ehe eines Sklaven mit einer Freien (177, 17–20; möglicherweise auch 76, 2–8) zu gelten scheint[1].

b) Für die Freilassung von Sklaven oder 'bedingt Freien' die sich in der Hand von Privatpersonen befanden, durch den Palast, verwenden die Gerichtsurkunden nicht den Terminus ama-ar-gi$_4$ gar, sondern gú-mu-du$_8$ [aka]? „die Nackenlösung [machen]?" (73, 8) oder du$_8$ „(aus)lösen" (184, 10)[2], ein Terminus, der auch bei der privaten Auslösung gebraucht wird (28, 9; vielleicht auch UET III 51, 5). Die jeweils gezahlten Beträge sind 5½ Sekel Silber für eine dumu-gi (184, 9–14) und 10 Sekel für eine Sklavin babylonischer Abkunft (73, 4–22).

c) Ein Fall der Selbstauslösung ist in der Rechtsurkunde UET III 51 bezeugt: „Am-[mazaza], die Sklavin des A'[aduga], hat sich gegenüber A'[aduga] ausge[löst] (ní-te$^!$-n[i] in-d[u$_8$]). ⅓ Mine Silber und eine al-Kuh[3] hat sie ihm als ihren vollständigen Kaufpreis gezahlt. Solange A'aduga und Ninabbana leben, wird sie bei deren Kindern und deren Gatten [Dienst] tun (ì-[ne-da-gub]-bu-d[am]; s. dazu im Kommentar zu 58, 19). Nach dem Tode des A'aduga und der Ninabbana wird Ammazaza gehen, wohin sie will (ki-šà-ga-na ḫé-an-gin), niemand wird sie einklagen". Merkwürdig ist dabei die von der Sklavin übernommene Verpflichtung, bis zum Tode des Herrn und seiner Ehefrau Dienst zu tun. Sie paßte viel eher zu einer Freilassung mit Paramone.

3. Die Minderfreien

Entsprechend dem Staatsaufbau zur Zeit der III. Dynastie von Ur hat die Mehrzahl der Bevölkerung, theoretisch sogar die gesamte Bevölkerung, in einem Abhängigkeitsverhältnis zum König gestanden. Aus der Überlieferung können wir eine Anzahl von Kategorien von Palastbediensteten ermitteln. Diese Kategorien genauer zu bestimmen, ist eine der vordringlichsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der Forschung. Hier kann es selbstverständlich nur darum gehen, die in den Gerichtsurkunden bezeugten Termini vorzuführen und die daraus zu gewinnenden Anhaltspunkte zu nennen.

1. erén: Die „Truppe" wird von Dienstverpflichteten des Palastes und der Tempel gestellt. Sie erhalten Verpflegungsrationen, die meist als šà-gal „Futter", aber auch als

---

[1] Wenn in 184, 9–14 der Palast eine dumu-gi für 5½ Sekel Silber auslöst, könnte dadurch die in der Zeit der Paramone von der dumu-gi zu leistenden Dienste abgegolten worden sein. – Zu den Schwierigkeiten, die sich für 75 aus dem Urteil, das den Sklaven zu einem dumu-gi$_7$ macht, in Verbindung mit der Klausel der Freilassungserklärung „er soll 'wie zum Sohne eines Mannes' gemacht werden" ergeben, s. S. 112 mit Anm. 3 und im Kommentar zur Stelle.

[2] Ergänzt nach TU 164[12] IV 10–12 „insgesamt 17 Sklavinnen (sag), 1⅓ Mine 1 Sekel Silber, weibliche Sklaven (sag-mí), für Geld auszulösen (kù-ta du$_8$-dam)". Der Auslösungsbetrag schwankt zwischen 2 und 7 Sekel Silber. In allen Fällen handelt es sich um versklavte Babylonierinnen in privater Hand. Siehe auch TU 73, 7. gú-du$_8$ „von Lasten befreien", möchte ich auch abweichend von F. R. Kraus, JCS III 28 in YBT IX 25 I 6–12 „als er Nibru, die geliebte Stadt Enlils, von Lasten befreit hatte (gú-bi mu-un-du$_8$), die von ihr gestellte Truppe vom Feldzug 'weggenommen' hatte" annehmen.

[3] Zu dem ungewöhnlich hohen Lösegeld s. S. 87.

še-ba „Gerstezuteilung" bezeichnet werden[1]. Nach 215, 1–3; 19–23 ist ihnen ein „Nahrungslos" (kur_6) zugeteilt und in 213, 31 wird Sesamöl als zum kur_6 der „Truppe" gehörig angegeben. Sie konnten auch „Geschenke" des Königs erhalten[2].

Die erén-Leute wurden vielfach zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen[3], sie leisteten aber auch Transport- und Militärdienste[4]. Organisiert war die Truppe in der auch von anderen Gruppen her bekannten Form: erén-gal-gal[5] bezeichnet einen gehobenen Rang. Der niedrigste Vorgesetzte war der ugula „Aufseher", der nächsthöhere der nu-bànda „Inspektor". Die erén-Leute werden vielfach nach ihrem Standort näher bestimmt, so erén-lagaša^{ki} „Truppe in Lagaš"[6], eren-é-^{d}šará-ka „Truppen beim Tempel des Šara" oder „Truppe beim Tempel des Šara und beim 'Hirtendorf'" (é-$duru_5$-sipad-e-ne)[7].

Die soziale Stellung der Angehörigen der Truppe ist schwer zu bestimmen. Nach 190, 7–14 sind zwei Personen „in die Truppe eingereiht worden (erén-na ba-an-tu)"; sie mußten durch Kriegsgefangene aus Simānum (lú-si-ma-núma^{ki}) ersetzt werden. Dieser Fall ist wohl identisch mit der im selben Text behandelten Abstellung von Leuten, die als (TUR.)TUR-díb-ba kù-ta-sa_{10}-a bezeichnet sind, aus einem staatlichen Betrieb und deren Ersatz durch Simānum-Leute. Das ließe den Schluß zu, daß „für Geld gekaufte *Arbeiter*" an die Truppe überstellt worden sind. In 212 ist angegeben, daß mehrfach Leute „als erén eingeklagt" (nam-erén-šè inim ì-ni-gá-ar) wurden, die sich aber bei der Untersuchung der Fälle als „Sklaven des Šara" (Z. 15–18; 19–22), als „Kind der Gottessklavinnen des Stadtfürsten" (Z. 8–10) oder als Sklaven von Privatpersonen (Z. 4–7; 31–33) erwiesen. Da die Urkunde nicht aussagt, worauf sich die Vindikation der betreffenden Personen gründete, ist kaum mehr daraus abzuleiten, als daß Sklaven der „Truppe" angehören konnten. Andererseits ist aber gesichert, daß der Sklavenstand nicht das einzige Reservoir gebildet hat, aus dem sich die „Truppe" ergänzte. Denn einmal sind erén-Leute ausdrücklich als dumu-uru „Bürger", das heißt „Freie", bezeichnet[8].

2. eger-erén-na: Dieser in den Gerichtsurkunden nur in 203, 5 bezeugte Terminus bedeutet wörtlich „derjenige, der hinter der Truppe ist"; er hat mit der Berufsbezeichnung eger[9] wohl nur indirekt zu tun. In Or XLVII-IL 466 sind 97 Gendarmen (uku-uš)

---

[1] A. L. Oppenheim, AOS XXXII 17; 27; UET III Indexes 77 s. v. erín.

[2] BE III[1] 36, 1–5.

[3] Nach TCL V 6041 V 1–2 „insgesamt 21.799 erén-Leute, die Gerste ernten"; UET III 1053, 9 „Gerstezuteration für die erén-Leute, die für die (Arbeit bei den) manu-Bäumen (s. dazu S. 104[5]) (abgestellt sind)".

[4] Vgl. UET III 165, 4 „am Tag, an dem die Truppe vom 'Zug' (kaskal-da) zurückkam"; 7, 3–6 „10 erén-Leute von Elugala, 20 erén-Leute von Ga'eš soll er für den 'Zug' schicken (kaskal-šè-àm ḫé-em-gi_4-gi_4)"; erén-kaskala „Truppe des 'Zugs'" (BIN V 135, 3); „das Schiff der Truppe, die vom 'Zug' gekommen ist" (Or XLVII–IL 261, 2); erén-giš-gíd-da „Bogenschützen-Truppe" (CT VII 38b, Rs. 3; s. S. 91[5]; 136; 141 zu 189, 12).

[5] UET III 1161, 8. Vgl. uku-uš-gal-gal unter 6.

[6] UET III 1002, 2; s. weiter A. L. Oppenheim, AOS XXXII 17.

[7] UET III 966, 2; 964, 3.

[8] UET III 1391 II 6.

[9] Vgl. eger-šagina in 110, 18; 214, 19; eger(-ensí) in UET III 19, 22 und Siegelabrollung; eger-ensí-sa-bu-uma^{ki} ITT II[1] 756 Rs. 4; eger-šabra UET III 48, 9; eger-sukkala = *arkat sukkalli* und *munziz sukkalli* bei B. Meissner, AS I 80, 35–36. Für altbabylonisches ^{lú}EGER, wofür wohl die Lesung *warkûm* gilt, s. A. Walther, LSS VI[4–6] 124 ff.; ARMT XV 80.

und 356 eger-erén-na, die unter fünf nu-bànda und einem ugula stehen, erwähnt. Da sich diese Zahlen nur auf die an der Sollzahl fehlenden Dienstleute (lá-ni) beziehen, werden die Verbände erheblich größer gewesen sein. Die Organisation ist dieselbe wie bei den erén-Leuten. Daß sie zusammen mit den uku-uš (s. unten 6) aufgeführt sind, gibt wohl einen ungefähren Eindruck vom Verwendungsbereich der eger-erén-na. Ihre soziale Stellung dürfte nicht sehr hoch gewesen sein; denn nach 203, 1–6 ist ein Dieb zum eger-erén-na gemacht worden, während als Strafe für Diebstahl, falls der Dieb die hohe Strafe nicht zahlen konnte, die Versklavung erfolgte (s. S. 134 f.).

3. guruš: Die Bezeichnung guruš, die an sich nur den erwachsenen Mann meint, wird für dauernd oder vorübergehend als Dienstleute des Königs oder der Tempel verwandte Personen gebraucht. Es deckt sich daher zum Teil mit erén (209, 30; 40; 74; erén in 209, 33; 41)[1]. Die in 213, 20–27; 36–37 vorkommenden Belege beziehen sich auf Beschuldigungen, daß guruš-Leute in unzulässiger Weise für Privatpersonen Dienst geleistet hätten.

4. MAR.TU: Der Terminus MAR.TU bezeichnet von Haus aus die Herkunft von den MAR.TU-Nomadenstämmen, ist aber schon in der Ur III-Zeit zur Benennung der Angehörigen einer militärischen Formation verwandt worden[2], die damals gewiß nicht mehr ausschließlich aus Stammesangehörigen zusammengesetzt war. Nach 33, 2–3; 34, 2; 63, 4; 129, 10 besaßen MAR.TU-Leute einen Sklaven. In 52, 20 ist ein MAR.TU Zeuge, in 33, 9–10 = 34, 12 ist er „Königsbote".

Der besondere Charakter der MAR.TU zeigt sich nur in 33 und 34, wonach bei der Erbteilung nach dem Tode des Kuda, des MAR.TU, „Urbaba, der MAR.TU, der Königsbote, die Teilung des 'Hauses' des Kuda vorgenommen hat" (s. dazu S. 113). Das beweist, daß die MAR.TU königliche Lehensträger gewesen sind. In dem Brief YBT IV 114 wird Auftrag gegeben, das Feld eines MAR.TU-Mannes zu bewässern (a-šà-ìr-mu-MAR.TU-ka a ḫé-ma-dé-e), was sich gewiß auf ein Lehensgut bezieht.

5. TUR-díb-ba und TUR.TUR-díb-ba: Die beiden Bezeichnungen, die in den Gerichtsurkunden nur in 190 bezeugt sind, gehören gewiß eng zusammen, sind aber nicht identisch, da in Z. 41 und 70 ein TUR-díb-ba für einen TUR.TUR-díb-ba verantwortlich ist. TUR.TUR-díb-ba sind nach diesem Text staatliche Dienstleute im Sklavenstand, da sie durchweg als „für Geld gekauft" (kù-ta-sa$_{10}$-a) bezeichnet sind. Beide Klassen stehen unter einem nu-bànda, dem auch sonst bekannten Baddari (Z. 41; 70), der sich in seinem Siegel (ITT III^2 5395) nu-bànda-TUR-díb-ba nennt. In ITT IV 7502 ist ein ugula-TUR-díb-ba erwähnt, so daß die Organisation mit der bei den erén

[1] Siehe A. L. Oppenheim, AOS XXXII 17 f. Die in TCL V 6038 X 1 als „erén-Leute, die zum Dienst gehen" (erén bala-šè è-è) bezeichneten Dienstleute sind in IX 11 als guruš gebucht. Über die Gerstezuteilungen an guruš unterrichtet u. a. TCL V 6171, 17–23:

„60 Kur Gerste – in Lohn(tagen) (á-bi) 4800
10 Sekel Silber – in Lohn(tagen) 900
1 Talent gi-Wolle – in Silber 7½ Sekel – in Lohn(tagen) 675".

Daraus errechnet sich eine Gerstenration von 3¾ sìla pro Tag und ein Jahresbetrag von 4½ Kur Gerste im Werte von ebensoviel Sekel Silber. Bei den Angaben für Silber und gi-Wolle kommt man nur auf einen Jahresbetrag von 4 Sekel Silber. Hiermit sind die Beträge für die Miete privater Sklaven zu vergleichen (s. dazu S. 91 f.).

[2] Siehe F. Thureau-Dangin, TCL I 18^2; B. Landsberger, ZA NF I 236 ff.; Th. Bauer, Ostkanaanäer 83 f.; P. Koschaker, ZA NF XIII 146; A. L. Oppenheim, AOS XXXII 90. S. auch S. 104[1].

und eger-erén-na bezeugten Gliederung übereinstimmt. Nach HCL III 109 (222), 2–3 „Agu'a, der Obergendarm (uku-uš-gal), der wegen der TUR-díb-ba des Großveziers gegangen ist (mu-TUR-díb-ba-sukkal-maḫa-ke$_4$-ne gin-na)" verfügte auch der Großvezier über TUR-díb-ba-Leute. In CT VII 38b sind in einer Aufstellung von Arbeitsverpflichteten 110 TUR-díb-ba-Leute angeführt, von denen 45 an den eben genannten Baddari überstellt wurden (Rs. 1–2), während der Rest mit anderen Arbeiterklassen als erén-ḫa-la-a zusammengefaßt ist. In ITT IV 7066 sind TUR-díb-ba aus Susa genannt, was aber kaum auf elamische Herkunft bezogen werden kann, da sie sumerische oder akkadische Namen tragen[1].

6. uku-uš „Gendarm"[2]: Die Funktion des uku-uš im Zusammenhang mit Prozessen ist durch 120a, 10 und 202, 8–9 klar bestimmt. Er ist der Gendarm, der den Beschuldigten dem Gericht vorzuführen hat[2]. In den Personenstandsverzeichnissen der Tempel werden regelmäßig ein oder mehrere uku-uš notiert[3], wobei sie bezeichnenderweise immer unmittelbar hinter dem an erster Stelle genannten sanga „Priester" stehen. Höhere Grade bezeichnen uku-uš-gal[4] und uku-uš-gal-gal[5]. Vielfach wird ihre Zugehörigkeit zum Stadtfürsten (uku-uš-ensí)[6] oder zum König (uku-uš-lugala)[7] notiert. Der „königliche Gendarmerie-Oberst" Danuwe ist zweimal als Richter bezeugt (s. S. 35)[8;9].

II. FAMILIENRECHT

1. Eherecht

a) Allgemeines:

Die Ehe der neusumerischen Zeit war monogam, aber lösbar[10]. Sie zeigt die Charakteristika der patriarchalen Ehe, so vor allem in der Regelung der Erbfolge, die von Haus aus auf die männlichen Nachkommen beschränkt war, in der Verfügungsberechtigung

[1] Die Deutung A. L. Oppenheims, AOS XXXII 158 als dumu-díb-ba 'adopted son(?)' ist nicht zu halten.

[2] Siehe F. Martin, OLZ 1911, 101 ff.; A. Walther, LSS VI$^{4-6}$ 173 ff.; G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 113 f. Nach UCP IX^2 7, 2–3 uku-uš kaskal-ta gin-na „Gendarmen, die vom Zug (zurück)gekommen sind" waren sie auch bei auswärtigen Unternehmungen verwandt.

[3] ITT II^1 907, 2 (1 uku-uš des é-ba-gará); 3536, 3 (2 uku-uš des é-URU×KÁR^{ki}); III^2 5270, 1 (5 uku-uš des [é]-^{d}nin-giz-zi-da). In ITT II^1 865, 1 heißt ein solcher uku-uš „Gendarm des sanga" (uku-uš-sanga).

[4] ŠL 348, 28; ITT IV 8079; AOS XXXII 146 (W 29).

[5] ŠL 348, 28; ATR 18 Rs. 9; TMHC NF I–II 145*.

[6] ITT V 8222, 3; TU 233 Rs. 4; AOS XXXII 146; altbabylonisch UMBS VIII^1 81, 9.

[7] 121a, 10; ITT II^1 950 (so auf dem Siegel, im Text lú-kin-gi$_4$-a-lugala „Königsbote", womit letzteres als höhere Stufe gegenüber dem „königlichen Gendarm" erwiesen ist); III^2 5125, 2–3; 5558, 3; IV 7841; V 6902 Rs. 1 „entlassene uku-uš des Königs". Ein literarischer Beleg ist STVC 133 II 4 šeš-mu-ne uku-uš-lugal-la „meine Brüder (sind) königliche Gendarme"; s. auch noch uku-uš-lugala-gal in ITT IV 7972; uku-uš-igi-lugala AOS XXXII 22 C 1 V 3 (zur Bildung vgl. nar-igi-lugala; dazu S. 52 mit Anm. 7). Ein „Gendarm" ist übrigens auch einem Archivar (gá-dub-ba, UET III 1066 Rs. I 7) und einem šabra (UET III 1056 Rs. I 3) zugeordnet.

[8] Siehe auch im Kommentar zu 166, 16.

[9] Hinzuweisen ist hier noch auf mašdá = *muškênum*, das in neusumerischer Zeit allerdings sehr selten bezeugt ist. Siehe F. R. Kraus, JCS III 36 f.; UET III 52 I 3–5.

[10] Für die altsumerische Zeit s. A. Schneider, Die sumerische Tempelstadt S. 36. – Vgl. auch S. 115 mit Anm. 7.

des Vaters über die Kinder, die bei der Eheabsprache in Erscheinung tritt, in der Regelung, daß die Scheidung der Ehe nur vom Ehemann ausgesprochen werden konnte. Neben der Normalform der Ehe gab es auch Eheformen, die der Ehefrau größere Freizügigkeit, dafür aber auch geringere Sicherheit für die Zeit nach dem Tode des Ehemannes gewährten.

b) Die Eheabsprache:

a) Der Eheschließung ging in neusumerischer Zeit die Eheabsprache voraus. Diese wurde meist zwischen den Vätern des zukünftigen Ehepaares getroffen, wobei sowohl der Vater des Bräutigams (14, 12–17; 17, 2–7; 18, 5–10; 19, 3–8; 22, 5–8; 167, 10–11; 206, 19–24) als auch der Vater der Braut (14, 2–6; 15, 12–15) die Verhandlungen einleiten konnte. Das Einverständnis der anderen Seite ist in den Protokollen nirgends notiert, da es Voraussetzung für das Zustandekommen der Abmachung war. Von dem Einverständnis der Brautleute konnte dagegen nicht gesprochen werden, da diese als Gewaltunterworfene Objekt der Absprache waren. Von der Beteiligung der Mutter spricht die Notiz, daß „Atu, die Ehefrau des Urningizzida" (d. h. des Vaters des Bräutigams, der die Eheabsprache für seinen Sohn getroffen hat) „am Orte, an dem dieser den Eid beim König geleistet hat, gesessen hat" (18, 11–12). Damit hat sie ihr Einverständnis bekundet, gleichzeitig aber, wie sich aus dem Verlauf des späteren Prozesses ergab, ihr Einspruchsrecht verloren[1]. In 18, 20–25 hat die Mutter (nach dem Tode des Ehemanns) eine vom Vater für die Tochter getroffene Eheabsprache widerrufen (s. S. 81). In 15, 12–16 „weil dem Duganizi, ohne daß dessen Vater (und) Mutter es wußten, Nibaba, der Vater der Ḫalababa, den Eid beim König geschworen hat, wurde Ḫalababa 'verstoßen'"[2] wird sogar ausdrücklich die Unterrichtung und damit gewiß auch die Zustimmung beider Elternteile als Voraussetzung für die Gültigkeit der Eheabsprache angegeben. Das darf aber nicht verallgemeinert werden, da dann, abgesehen von Fällen, in denen die Eltern des Bräutigams verstorben waren, eine Eheabsprache ohne Mitwirkung der Eltern nicht gültig gewesen wäre. Dies wird aber durch 15, 2–6 (s. dazu sogleich) widerlegt. So wird die Zustimmung der Eltern wohl auf die Zeit der 'Minderjährigkeit'[3] des Sohnes beschränkt gewesen sein. Bei Töchtern ist dagegen der elterliche Konsens, beziehungsweise der des Gewalthabers, gewiß ohne eine solche Einschränkung erforderlich gewesen.

Die Form, in der die Urkunden die Eheabsprache seitens der Eltern des Brautpaares notieren, ist relativ einheitlich: „Unter Eid beim König! Die Geme'igalima, die Tochter des Lugalkigalla, möge Urigalima, mein Erbsohn, heiraten (ḫa-an-tuku)!" (17, 4–7). Abweichend formuliert ist nur 18, 8–10 „Unter Eid beim König! Luningirsu, mein Erbsohn, möge dein Schwiegersohn sein (mí-ús-sá-zu ḫé-a)!" Dabei dürfte aber wohl kaum eine nur stilistische Verschiedenheit gegeben sein (s. S. 106).

b) Daß der Bräutigam selbst die Eheabsprache mit dem Vater der Braut traf, ist in fünf Urkunden bezeugt: „Unter Eid beim König! Ninabbana, die Tochter des Ur-GAR, will ich (= Šeškalla) heiraten (ḫa-a-tuku)!" (16, 4–6; 181 IV 4–7; dam-šè ḫa-tuku

[1] Siehe dazu S. 80 mit Anm. 5-6.

[2] Zur Verwendung der Terminologie der Ehescheidung für die Auflösung einer Eheabsprache s. im Kommentar zur Stelle.

[3] Zur Frage der 'Minderjährigkeit' im babylonischen und assyrischen Recht vgl. zuletzt G. R. Driver-C. J. Miles, Babylonian Laws I 105.

15, 4–6) und „Nibaba, der Sohn des Lugalušumgal, hat, weil er Ninnammaḫani heiraten (wollte), zu [ihm (d. h. dem Adoptivvater des Mädchens) gesprochen]" (204, 38–40). Der erstgenannte Text, der im Urteil die Gültigkeit der Eheabsprache feststellt, notiert am Ende (Z. 12–14) „und auf das Wort des Anana, (seines) Vaters, hat Šeškalla die Ninabb[an]a geheiratet". Die kurze Formulierung läßt zwar keine sichere Deutung dieses Passus zu; immerhin darf vermutet werden, daß Anana zunächst gegen die Eheschließung Widerstand geleistet hat, auf die Klage der Gegenpartei hin aber zugestimmt hat.

c) Von zusätzlichen Abmachungen bei der Eheabsprache ist in den Gerichtsurkunden nicht die Rede. Daß sie möglich waren, zeigt die Rechtsurkunde aus Nippur BE III[1] 8, 1–5 „Balul [hat] zu Urnusku [gesagt]: 'Lugalkarre wird meine Tochter heiraten (ḫa-ba-tuk-tuku) (und) [ich werde] ihm mein 'Haus' geben' (in-na-sì-[mu-dè-en])". Auf eine Urkunde, die eine Eheabsprache aufzeichnete und die in bezeichnender Weise der Verlobten ausgestellt war, ist wohl in 166, 7–9 verwiesen: „Daß Mangi (d. i. die zukünftige Ehefrau) eine Urkunde auf Grund der Absprache erhalten hatte, hat Daga, die Ehefrau des Šeškalla (d. i. wohl der die Eheabsprache tätigende Vater), beschworen."

d) Die Rechtsfolge der Eheabsprache ist aus den Prozeßurkunden abzulesen, nach denen eine Partei die Erfüllung hinausgeschoben, verweigert oder die Absprache durch eine anderweitige Eheschließung gebrochen und die Gegenpartei deshalb Klage erhoben hatte (14, 2–11; 12–21; 15, 2–16; 16, 2–14; 17, 2–17; 18, 2–33; 19, 3–16; 166, 2–9?; 167, 8–12; 206, 19–31). Abgesehen von 18, 2–33, wo die Eheabsprache durch die Mutter der Braut widerrufen worden ist („unter Eid beim König! Luningirsu, dein Schwiegersohn, soll nicht mein Schwiegersohn werden!"; Z. 23–25)[1], ist in allen Fällen, in denen das Urteil erhalten ist, abgesehen von 17, die Verbindlichkeit der Absprache festgelegt und dementsprechend wurde die Ehe geschlossen. Dabei ist allerdings, wenn man den Gedanken P. Koschakers[2] folgt, zu beachten, daß nicht auf Erfüllung der Absprache, sondern nur auf Schadensersatz geklagt werden konnte. Wenn trotzdem die Beklagten der Eheschließung zustimmten, so taten sie das gewiß wegen der beträchtlichen Zahlungen, die ihnen anderenfalls auferlegt worden wären. In 17 stand einer Eheschließung entgegen, daß der Bräutigam in der Zwischenzeit eine andere Ehe eingegangen war. Diese Ehe konnte nicht für nichtig erklärt werden[3]; so mußte der Vater, der die Eheabsprache getroffen hatte, der Braut den Betrag von 1 Mine Silber zahlen, das heißt den Normalsatz für ungerechtfertigte Ehescheidung[4]. Leider steht diesem Fall keiner zur Seite, in dem sich die Klage gegen den Vater einer inzwischen anderweitig verheirateten Braut gerichtet hat.

c) Die Eheschließung

1. Zur Terminologie: Die Eheschließung wird durch nam-dam-šè ba-(an-)tuku „(der Ehemann) hat ..... als Ehefrau 'genommen'" (191, 5–8; 211, 2–5; 13–16; 61–64)[5],

[1] P. Koschaker, AOr XVIII[3] 281[88] („eidlicher contrarius actus").

[2] P. Koschaker, l. c. 215.

[3] Die Frage, ob die gegen ein älteres 'Verlöbnis' verstoßende Ehe nichtig war, hat P. Koschaker, l. c. 281[88] schon in dem Sinne beantworten wollen, wie das jetzt durch diese neue Urkunde eindeutig erwiesen ist.

[4] Zur Bedeutung dieses Urteils für die Frage, ob die neusumerische Ehe eine 'Kaufehe' gewesen ist, s. S. 105.

[5] Vgl. dam e-tuku „verheiratet" (RTC 76 II 8; III 2; 7; IV 7; V 2); dam-tuku „verheiratet" (SEM 58 I 27); dam-nu-tuku „unverheiratet" (166, 15; RTC 76 III 5; V 4; 7). Siehe noch CT XVIII 36 I 14 dam-tuku-a = *ḫâru ša aššati* „(als) Ehefrau ausersehen".

weitaus häufiger durch einfaches ba-an-tuku „er hat sie 'genommen'", „er hat sie geheiratet"[1] ausgedrückt. Subjekt des 'Nehmens' der Ehefrau ist in neusumerischer (und späterer) Zeit ausschließlich der Bräutigam, die Eheschließung erscheint somit als einseitige Handlung des Mannes. Die exakte Bedeutung dieser Wendung ist umstritten. Während A. van Praag[2] und G. R. Driver-J. C. Miles[3] darin die Bezeichnung der copula carnalis sehen, bezieht P. Koschaker[4] das 'Nehmen' der Braut auf die Heimführung der Braut in das Haus des Bräutigams. In diesem Zusammenhang ist auf 22 hinzuweisen, wonach eine Frau verstoßen worden ist, weil sie mit dem Ehemann „als Ehefrau in der Kammer ([d]a-ga-na) nicht gelegen hat". Da dieser Beleg kaum so gedeutet werden kann, daß die Frau erst im Laufe der Ehe den Geschlechtsverkehr verweigert hat, spricht er wohl gegen die Auffassung von ba-an-tuku als Bezeichnung der copula carnalis[5]. Noch klarer ist KL § 26, wonach der Herr eine Sklavin, die ihm Kinder geboren hat, nach dem Tode der ersten Frau „als Ehefrau genommen hat". Hier kann weder von der copula carnalis noch von der 'Heimführung' der Braut die Rede sein. Im übrigen konnte tuku in neusumerischer Zeit auch bei einer Ehe, bei der der Bräutigam in das Haus des Schwiegervaters eintrat (BE III[1] 8, 4 und wohl auch 169, 19 = 204, 16[6]), verwandt werden. Der Terminus war also in neusumerischer Zeit schon so abgeschliffen, daß er farblosem „heiraten" entspricht.

Ein Sonderfall ist 167, 10–12. Dort beschwört Urbaba, daß er seinen Sohn „dem Ni'urum als Schwiegersohn [gegeben hat]"[7]. Damit ist natürlich nicht das in altbabylonischen Quellen auf die Übergabe der Braut durch ihren Gewalthaber an den Bräutigam bezogene *ana mūtim nadānum* „dem Ehemann übergeben" zu verbinden, das neben der viel häufigeren Wendung, die vom 'Nehmen' der Braut durch den Bräutigam spricht, die Eheschließung bezeichnet[8]. Siehe dazu S. 106.

2. Formalakte bei der Eheschließung: Über Formalakte bei der Eheschließung, die kaum gefehlt haben, äußern sich die Urkunden nur selten. In 26, in dem anscheinend eine Frau eine Vollehe abgelehnt hat (s. S. 107), erklärte sie gegenüber dem Manne vor Zeugen: „Unter Eid beim König sollst du zu mir nicht sprechen (und) meine Hau[be] (^{tùg}šu-g[ur-ra]-mu)[9] sollst du an dein Haupt nicht führen!" Der Hinweis auf den Eid beim König kann sich nur auf den vom Ehemann zu beschwörenden 'Ehevertrag' (s. unter 3)

---

[1] Die Belege s. im Index s. v. tuku. Redupliziertes tuku steht in 22, 7; 25, 11; 204, 40; BE III[1] 8, 4. Notiert sei, daß in dieser Verbindung das Präfix ba- nicht obligat ist, wie die Stellen für in-tuku (17, [13]; 23, 4; 26, 16; 97, 17; 169, 19 = 204, [16]; 205, 20); ḫa-(a-)tuku (15, 6; 16, 6; 181 IV 7); ḫa-an-tuku (14, 6; 17; 17, 7) und ba-ra-[tu]k-tuku (25, 11) zeigen.

[2] Droit matrimonial assyro-babylonien 87 f.

[3] Assyrian Laws 169 ff.; modifiziert in Babylonian Laws I 245 ff.

[4] Zuletzt AOr XVIII[3] 214 mit Anm. 10–11.

[5] Damit soll nicht bestritten werden, daß in einigen Belegen (KḪ § 142; BE VI[2] 58, 12 = G. Dossin, AHDO III 147 ff.) akkadisches *aḫāzum* im Sinne von „geschlechtlich nehmen" zu verstehen ist

[6] Siehe dazu S. 106 f.

[7] Die Ergänzung erscheint sicher, da nur sie das Erhaltene syntaktisch zu verbinden gestattet. Vgl. auch 18, 8–10 „mein Erbsohn wird dein Schwiegersohn sein!" Siehe S. 106.

[8] P. Koschaker, AOr XVIII[3] 214.

[9] Siehe dazu im Kommentar zur Stelle.

beziehen. Mit der zweiten Wendung ist eine symbolische Geste bezeichnet, die aber anderweitig nicht zu belegen ist[1]. Da in den Texten 1; 2; 3 und der privaten Rechtsurkunde L 11004 (s. sogleich unter 3) der Eid beim König nach der Notiz über die Eheschließung gebraucht ist, ergibt sich wohl als normale Abfolge: Heimführen der Braut in das Haus des Bräutigams, Eidleistung des Ehemanns, Berühren der Haube der Braut.

3. Der Ehevertrag: Der 'Ehevertrag' wird direkt nur in 21, 5 genannt. Dort ist nach der Notiz über die Verstoßung der Ehefrau notiert, daß der Mann „mit ihr keinen Ehevertrag geschlossen hatte" (inim-nam-dama KA nu-ù-[š]i-kešd[a-a])[2;3]. Auf den Ehevertrag beziehen sich aber alle Texte, die eine Eheschließung beurkunden, auch wenn sie nicht durchweg davon sprechen, daß der Ehemann einen Eid beim König geleistet hat (2; 3; 191, 5–8; 205, 60–62; 210 III 18–IV 2; 211, 2–5; 13–16; 61–64). Von diesen Belegen notiert der erste, daß der Ehemann „den dazu (d. h. zur Eheschließung) gehörenden Eid beim König (vor den Richtern) geschworen hat", und in 3 ist ausdrücklich gesagt, daß der Eid zugunsten der Ehefrau geleistet worden ist[2]. Ebenso 205, 60–62 „Kamu, der Sohn des Urbiše, hat der Baba'izu, der Tochter des Urmeš, für die Ehe (nam-dam-šè) seinen Eid beim König geleistet". Hierher gehört noch die Privaturkunde L 11004 (unveröffentlicht; IS 4)[4]:

púzur-ḫa-ià[5]	„Puzurḫaja
u-bar-tum	hat Ubartum
nam-dama-na-šè[6]	zu seiner Ehefrau
ba-an-tuku	genommen.
igi-ur-^{d}da-mu dumu-ur-me-me	Vor Urdamu, dem Sohn des Urmeme,
^{I}ur-^{d}dumu-zi	Urdumuzi,
^{I}*bu-la-lí*	Bulali,
^{I}al-du$_{10}$-ga dumu-ur-^{d}dumu-zi-da	Alduga, dem Sohn des Urdumuzi,
lú-inim-ma-bi-šè	vor den Zeugen dafür,
igi-bi-šè	vor ihnen
mu-lugala ba-pà	ist der Eid beim König geleistet worden.
mu en-am-gal-an-na en-^{d}inanna ba-ḫun	Jahr, (in dem) der Enamgalanna, der en-Priester der Inanna inthronisiert worden ist".

---

[1] Eine Parallele ist vielleicht 23, 9–10, wonach von einem Mann, der eine Scheidungserklärung zurücknehmen will, erwartet werden kann, daß er zu seiner Frau sagt: „Ich [will] mich dir gegenüber reinigen, [will] dich bedecken!"

[2] Vgl. inim KA-kešda in 151, 8 in unvollständigem Zusammenhang und SAK 52 XII 28 inim-bi KA e-da-kešda „dieses 'Wort' hat er mit ihm (= Ningirsu) 'gebunden' "= „dazu hat er sich ihm vertraglich verpflichtet"; *ana ittišu* 7 II 27 [K]A-kéš-da-a-ni in-[gar] = [*riksātīša iškun*] „ihre Ehepakten hat er gemacht" (dazu P. Koschaker, AOr XVIII[3] 279[85]).

[3] Beachte den Unterschied gegenüber KE § 27, 32–33; 28, 34–35, wonach die *riksātum* den Eltern der Braut 'gesetzt' werden.

[4] Der Direktion der Antikenmuseen Istanbul danke ich für die Erlaubnis, diesen Text verwerten zu dürfen. Auf eine ähnliche Urkunde hat E. Huber, HAV 210 hingewiesen.

[5] KA×GANATENÛ+ŠA-*ḫa*-NI. Zur Lesung des Gottesnamens ^{d}*ḫa*-NI s. Th. Jacobsen, JCS VII 38[17]; G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 13.

[6] Inkorrekt für nam-dama-ni-šè.

Für sich steht 1, 5–6, wonach der Eid beim König von zwei (oder mehreren) Personen geschworen worden ist (mu-lugala-bi in-pàd-eš). Dabei kann es sich nach Analogie der parallelen Urkunden, die eine Eheschließung beurkunden, nur um die beiden Ehegatten handeln (s. auch im Kommentar zu 1).

Die Leistung eines promissorischen Eides besagt, daß der Ehemann seiner Ehefrau eine Zusage macht. Da selbst in einer privaten Rechtsurkunde auf die genaue Angabe des Eidesinhalts verzichtet werden konnte, müssen für die vom Ehemann einzugehenden Verpflichtungen ein allgemeingültiger Rechtsusus oder Gesetze bestanden haben. Dies läßt sich durch den Hinweis auf die altbabylonischen Ehekontrakte stützen, die detaillierte Angaben über die *terḫatum* (s. dazu unter 4), das variierende Scheidegeld und die Strafbestimmungen für die widerspenstige Ehefrau enthalten[1]. Damit läßt sich trotz der viel zu knappen Formulierung der Inhalt des Eides nicht etwa auf die Versorgung der Ehefrau nach dem Tode des Mannes beziehen, da diese sich zweifellos nach der sozialen Lage des Ehemannes richtete, also unterschiedlich geregelt war, sondern auf das Versprechen des Ehemanns, seine Frau nicht zu verstoßen und ihr, falls er sie doch verstößt, das Scheidegeld zu zahlen, für das als Norm der Satz von einer Mine Silber galt (s. S. 108). Für diese Auffassung kann noch geltend gemacht werden, daß in 21, 5 das Nichtvorliegen eines Ehevertrags nach der Verstoßung der Ehefrau relevant geworden ist.

4. Der Brautpreis?: 1. Bevor wir die Frage anschneiden, ob in neusumerischer Zeit vor der Eheschließung ein Brautpreis gezahlt worden ist, die Ehe damit in den Bereich der 'Kaufehe'[2] kommt, muß die Bedeutung des Terminus nì-mí-ús-sá, das von der altbabylonischen Zeit an mit *terḫatum* „Brautpreis" geglichen ist[3;4], in neusumerischer Zeit ermittelt werden. Gewiß nicht zufällig bieten die Gerichtsurkunden, aber auch die privaten Rechtsurkunden keinen Beleg für das Wort. Die Verbindung findet sich fast ausschließ-

---

[1] Siehe VAB V 1–6; dazu KU III 226.

[2] Siehe dazu P. Koschaker, AOr XVIII[3] 210 ff.

[3] Siehe *ana ittišu* 7 II 28; 41; ŠL 597, 408. *terḫatum* ist aber auch mit kù-dam-tuku „Geld für das Nehmen einer Ehefrau" geglichen; s. *ana ittišu* 7 II 42–44 und unten S. 105 f. Als Lesung für nì-mí-ús-sá schlägt B. Landsberger, JCS III 113[62] nach BIN VII 173, 8 nì-munus^{ús}-sá-a vor. An dieser Stelle möchte ich aber nì-^{mu}mu$_x$-ús-sá < nì-mí-ús-sá analog zu mí-ús-sá > mussa „Schwiegersohn" (ŠL 554, 47) annehmen. Die Deutung als „das der Frau" (F. R. Steele, Code of Lipit-Ishtar 21[92]) ist zwar nicht durch den jungen Beleg *ana ittišu* 7 II 28 nì-mí-ús-sá-a-ni statt des dann zu fordernden nì-mí-ús-sá-ka-ni widerlegt; dagegen spricht aber ITT I 1225 Rs. 4 (s. dazu Anm. 4), wo nur [mí]-ús-sá Platz hat. Die Weglassung des Regens einer Genetivverbindung ist aber nicht möglich. Leider ist in der Verbindung nì-mí-ús-sá „das, was die Frau ....." das verbale Element ús-sá noch nicht zu deuten. Die von mir Or NS XIX 110 gebotene Erklärung ist nicht zu halten. – Für die im folgenden gegebene Argumentation ist es an sich nicht von Belang, daß die vor allem von P. Koschaker (zuletzt AOr XVIII[3] 210ff.; besonders 279[85]) vertretene Deutung von *terḫatum* sehr umstritten ist. Vgl. dafür die von P. Koschaker, l. c. 237[5] zusammengestellte Liste von abweichenden Auffassungen; dazu jetzt noch G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 249 ff.

[4] Den ältesten Beleg für *terḫatum* bietet zur Zeit die der sargonischen Zeit angehörende Tafel MAD I 169 aus Tell Asmar, in der das Überbringen (*ubil* II 11; *ublu* III 12) der *terḫatum* (II 5; III 9) notiert ist. Sie setzt sich zusammen aus Haustieren, darunter 5 Schweinen (I 1; 9–10; 15), Lebensmitteln (I 11; 12; 14), Silber (I 2), Stoffen oder Kleidern (I 4–8; II 2–3) und Wolle (I 13). Die Verschiedenheit gegenüber den Bestandteilen des (nì-)mí-ús-sá in ITT I 1225 und bei Gudea (s. oben sogleich) liegt auf der Hand. Der Empfänger der *terḫatum* ist doch wohl der Vater der Braut. Siehe zu diesem Text jetzt auch W. F. Leemans, BiOr XII 76, der aber in den übergebenen Objekten ein Geschenk des Bräutigams an die Braut sieht.

lich mit Bezug auf Opfer für die Götter anläßlich bestimmter Feste[1]. Am klarsten sind die Belege Gudea Stat E V 1–VII 21; Stat G III 5–V 19[2]. Darnach hat Gudea in Vertretung des Stadtgottes Ningirsu[3] zahlreiche Opfergaben gebracht „um am Neujahrstag, am Feste der Baba, das nì-mí-ús-sá[1] zu machen (aka-da)"[4]. Genannt sind u. a. Rinder, Schafe, Datteln, 'Butter', Geflügel verschiedener Art, Fische. Selbst das Brennholz für die Zubereitung der Speisen[5] ist nicht vergessen. Diese Gaben sind für das Festessen bestimmt, mit dem alljährlich die Hochzeit der Hauptgötter von Lagaš, Ningirsu und Baba, gefeiert wurde. In der menschlichen Sphäre entspricht das dem Hochzeitsessen, das zum mindesten die Angehörigen der Familie des Bräutigams und der Braut vereinigte. Von diesem Festessen haben die Rechtsurkunden begreiflicherweise wenig zu sagen. Aber immerhin ist darauf *(girrum)* in KE § 27, 32; 28, 35[6] hingewiesen.

Bezeichnet somit nì-mí-ús-sá von Haus aus die consumptubilia, die der Bräutigam (oder dessen Eltern) für das Hochzeitsmahl zu stellen hatte, so ist klar, daß es nicht in geradliniger Entwicklung die Bedeutung „Brautpreis" annehmen konnte, die es wegen seiner Gleichsetzung mit *terḫatum* von der altbabylonischen Zeit an hatte[7]. Die Möglich-

---

[1] TU 114 II 8; III 3; 8; IV 24; V 22; VI 23; ITT III[2] 6619, 4; TRU 331, 3; 370, 13–14; Nik IV 204, 7 nì-mí-ús-sá-^{d}dumu-zi (s. N. Schneider, AnOr XIX 18b); ITT III[2] 5271, 31 nì-mí-ús-sá lugal-da tu-ra „n., mit dem König eingebracht" zum Monat „Fest der Baba". Auf eine echte Hochzeit bezieht sich wohl šà-nì-mí-ús-sá-sukkal-maḫa „aus dem n. des Großveziers" in HSM 7868 (s. T. Fish, MCS III 25), sicher TRU 295, 14–22 I gu$_4$ III udu II máš *e-la-nu-um* MAR.TU ugula *šu-mi-id-ilum* I gu$_4$ II udu III máš *ma-ga-nu-um* MAR.TU ugula lugal-KA-gi-na é-ú-uru$_{12}$-a-ne-ne-šè nì-mí-ús-sá-šè aka-dè ìr-mu maškim „1 Rind, 3 Schafe, 2 Ziegenböcke: Elānum, der MAR.TU. Aufseher (war) Śumīdilum. 1 Rind, 2 Schafe, 3 Ziegenböcke: Magānum, der MAR.TU. Aufseher (war) Lugal-KA-gina. Daß sie (= Elānum und Magānum) damit das n. für das Haus ihrer Schwiegerväter bestreiten. Irmu (war dabei) Kommissär". Hierbei war offensichtlich den zwei MAR.TU-Leuten aus Mitteln des Palastes die n. geschenkt worden. Ist hier n. in Verbindung mit MAR.TU-Leuten = *terḫatum*?

[2] Siehe noch Gudea Stat D II 13–III 2. Die Angaben für die nì-mí-ús-sá-Geschenke für das „Alte Haus" der Baba, die Gudea beträchtlich erhöht hat, finden sich mit allen wesentlichen Einzelposten schon auf der Tafel ITT I 1225 aus der Zeit des Stadtfürsten Lugalušumgal von Lagaš, des Zeitgenossen Narāmsîns und Šarkalīšarrīs. Der Text hat die Unterschrift [mí]-ús-sá-^{d}ba-ba$_6$-kam.

[3] In Gudea Stat G II 1–7 leistet Ningirsu selbst das nì-mí-ús-sá.

[4] Zu nì-mí-ús-sá aka vgl. KL § 29, 42 nì-mí-ús-sá in-aka; TRU 295, 21 nì-mí-ús-sá-šè aka-dè (s. Anm. 1); weiter BE XXX 3, 8–9 = 42–43 = SEM 88 II 3–4 (es spricht Dumuzi):

é-an-na-šè ú-gùr-ru-me-en
unu^{ki}-šè nì-mí-ús-sá-aka-me-en
„zum Eanna-Heiligtum habe ich Brennholz gebracht,
für Uruk habe ich das nì-mí-ús-sá gemacht".

Zu dem in KL § 29, 46 gleichwertig verwandten nì-mí-ús-sá in-túm-a-ni „das nì-mí-ús-sá, das er gebracht hat" vgl. SEM 78 III 9 nì-mí-ús-sá nam-túm „(der Euphrat) hat das nì-mí-ús-sá gebracht". Vom Sprachlichen her ist also nì-mí-ús-sá aka in KL § 29, 42 entgegen P. Koschaker, AOr XVIII[3] 257 nicht zu beanstanden.

[5] ITT I 1225 Rs. 3 hat an Stelle von I gú-^{giš}ma-nu „1 Talent manu-(Brenn)holz" der Gudea-Texte [I] gú-ú „[1] Talent Brennholz". Zu ú „Brennholz" s. zuletzt JAOS LXXII 43. Zur Verwandtschaft von ^{giš}ma-nu und ú s. schon A. Deimel, Or V 42 ff.; s. auch Anm. 4.

[6] Siehe dazu P. Koschaker, AOr XVIII[3] 220 mit Anm. 45; 241[16] (nach B. Landsberger). Vgl. auch noch die folgende Anmerkung.

[7] Daß diese Bedeutung schon in KL §§ 29, 42 gegeben ist, erscheint mir gerade nach der ausführlichen Diskussion durch P. Koschaker, AOr XVIII[3] 256 ff. äußerst zweifelhaft. Dort ist klar gezeigt, daß mit der

keit, daß nì-mí-ús-sá = *terḫatum* „Brautpreis" auf einen alten, uns urkundlich nicht mehr faßbaren Rechtszustand zurückgeht, der in der sumerischen Entwicklung schon vor der neusumerischen Zeit[1] aufgegeben worden ist, kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Entwicklung vom „Brautpreis" zur Eheschenkung oder Mitgift führt[2], nicht aber zum Bestellen des Hochzeitsmahles.

2. Was hat es dann aber für eine Bewandtnis mit kù-dam-tuku „'Geld' für das 'Nehmen' einer Ehefrau", das in *ana ittišu* 7 II 42–44 (s. schon S. 103[3]) mit *terḫatum* „Brautpreis" geglichen ist? Der einzige Beleg vor der altbabylonischen Zeit ist ITT II[1] 2917[3] (Zeit der Dynastie von Akkad; Sammlung von Kurzprotokollen über Gerichtsverhandlungen[?]): 1 I gín kù 1 udu 2 kù-dam-tuku-a 3 az-bi 4 lú-bàn-da ugula 5 maškim „1 Sekel Silber, 1 Schaf: Geld für das 'Nehmen' einer Ehefrau: Azbi. Lubanda, der Aufseher, (war) Kommissär". Die viel zu knapp gefaßte Urkunde besagt wohl, daß Azbi das kù-dam-tuku-a zu stellen oder zu erhalten hatte. Die geringe Höhe der Leistung, die mit dem mehrfach als „Geschenk für den Kommissär" notierten Betrag (s. S. 54) identisch ist, läßt kaum daran denken, daß es sich dabei um den Brautpreis handelt, auch wenn zu bedenken ist, daß wir nicht allgemein mit den für die altbabylonische Zeit geltenden Sätzen rechnen dürfen[4]. Aber die Übersetzung „Brautpreis" < „Geld für das 'Nehmen' einer Ehefrau" ist nur eine Möglichkeit. Die Verbindung kann ebensogut, da dam-tuku auch der Zeitpunkt und der Vollzug des „eine Ehefrau 'Nehmen'" sein kann, das „Geld für die Hochzeit(s-feier)" sein und damit ebenso in die Nähe des (neu)sumerischen nì-mí-ús-sá rücken, wie das für die altbabylonische Zeit durch nì-mí-ús-sá und kù-dam-tuku-a = *terḫatum* erwiesen ist[5].

3. Daß die ditilla-Urkunden „nichts von der Entrichtung eines Brautpreises oder seiner Surrogate berichten", hat P. Koschaker mit voller Deutlichkeit ausgesprochen[6]. Den Beweis, daß die neusumerische Zeit keinen Brautpreis gekannt hat, liefert die Urkunde 17. In ihr wurde gegen den Vater, der für seinen Sohn eine Eheabsprache getroffen hatte, der dann aber veranlaßt oder zugelassen hat, daß der Sohn eine andere Ehe einging, geklagt, und er mußte 1 Mine Silber an das Mädchen zahlen. Wäre in der Zeit der III. Dynastie von Ur ein Brautpreis gezahlt worden, so wäre dieser dem Vater der Braut verfallen[7]. Nach dieser Urkunde gilt aber das Mädchen als die Geschädigte und es erhält die hohe

in KL § 29 behandelten Eheform, die A. Goetze, JAOS LXIX 118 als „Dienstehe" verstehen will, die Zahlung eines Brautpreises schwer vereinbart werden kann. Dies gilt nicht von der wenig kostspieligen Bestellung des Hochzeitsmahles. Diese Deutung hat zudem den Vorzug, daß wir dann entgegen P. Koschaker, l. c. 257; 259 im KL nicht mit 'semitischen' Rechtsauffassungen zu rechnen hätten. Auf Grund der Stellung der ersten fünf Könige der Dynastie von Isin zur neusumerischen Kulturüberlieferung kann man schwerlich 'semitische' Züge im damals kodifizierten Recht erwarten.

[1] Auf Grund von ITT I 1225; s. S. 103[3];[4] und 104[2].

[2] Siehe dazu zuletzt P. Koschaker, AOr XVIII[3] 229 mit Anm. 82.

[3] Schon von P. Koschaker, l. c. 281 oben notiert.

[4] Vgl. dafür M. Schorr, VAB V S. 3; A. van Praag, Droit matrimonial assyro-babylonien S. 131 f.

[5] Nimmt man diese Deutung für voraltbabylonisches kù-dam-tuku an, so könnte der in ITT II[1] 2917, 1–5 notierte Fall geradezu ein (allerdings erheblich älterer) Beleg für die in KL § 29 behandelte Regelung sein.

[6] AOr XVIII[3] 230 f.

[7] Vgl. KḪ § 159. S. aber S. 104[1] Ende.

Summe, die den Normalsatz für ungerechtfertigte Verstoßung darstellte (s. S. 108). In diesem Zusammenhang fügt sich wohl auch 166, 2–9 ein.

4. Die Bedeutungsveränderung, die nì-mí-ús-sá (und vielleicht auch kù-dam-tuku) in der Zeit nach dem KL (s. S. 104 mit Anm. 4; 7) erfahren hat, ist wohl so zu erklären, daß man in altbabylonischer Zeit zur Bezeichnung der schon im Recht zur Zeit der Dynastie von Akkade beheimateten (s. S. 103[4]) *terḫatum* „Brautpreis" denjenigen Terminus der neusumerischen Zeit aufgegriffen hat, der eine mit der Eheschließung verknüpfte Leistung, die zu Lasten des Bräutigams oder dessen Vaters ging, aufgriff.

d) Die Eheformen

Neben der normalen Eheform, in der der Bräutigam die Braut aus deren Familie in sein eigenes Haus oder das seines Vaters überführte, muß es in neusumerischer Zeit noch andere Formen gegeben haben, die sich aber in unseren Quellen nur undeutlich abzeichnen.

a) An erster Stelle sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen der Bräutigam in das Haus des Schwiegervaters eintrat. Dies ist bezeugt in 167, 10–12, wonach der Vater seinen Sohn dem Vater der Braut „als Schwiegersohn [gegeben hat]" (s. schon S. 101 mit Anm. 7). Auf eine Ehe dieser Form ist wohl auch die Eheabsprache in 18, 5–10 zu beziehen, in der es statt der üblichen Formel (s. S. 99) heißt: „Luningirsu, mein Erbsohn, möge dein Schwiegersohn werden!"[1], weiter die Urkunde BE III[1] 8, in der der Vater der Braut sein 'Haus' dem Bräutigam[2] zu geben zusagte. In 29 hat Kalla seiner Ehefrau das ganze Vermögen auf den Todesfall 'geschenkt' (s. S. 114f.), obwohl er einen Sohn gehabt hatte. Dessen Witwe, die für ihren Sohn, den Enkel des Kalla, klagte, wurde abgewiesen, weil sie „im [Hause ihres Schwiegervater]s nicht [mit ihm] gewohnt hat (und) [Kalla seinen Sohn] aus [der Eigenschaft als se]in [Erbe hat hinausgehen lassen]"[3]. Gleichartig ist der allerdings sehr knapp gefaßte Text 204, 28–32 „Urningizzida hat vor dem Großvezier Adda, seinen Sohn, aus der Eigenschaft als Sohn ausgeschlossen (und) Luba hat ihn (d. i. Adda) als Erbsohn eintreten lassen"[4]. Umgekehrt ist in 204, 34–46 eine von zwei als 'Erben' eingesetzten Adoptivtöchtern von der Erbfolge ausgeschlossen worden, weil sie von dem Bräutigam in dessen Familie überführt werden sollte[4].

Eine derartige Ehe ist gewiß nur dann zustande gekommen, wenn der Bräutigam durch das Eintreten in die Familie der Braut einen Vorteil erzielte, da er das Erbrecht im Vaterhaus verlor, dafür aber wohl durchweg als Erbe des Schwiegervaters eingesetzt wurde (s. S. 101 mit Anm. 7; 114). So ist es nicht verwunderlich, daß der aus angesehener Familie stammende Bewerber in 204, 34–46 (s. S. 110 mit Anm. 5) eine solche Ehe nicht eingegangen ist[5].

---

[1] Die Beifügung von „mein Erbsohn" ist allerdings befremdend. Siehe oben sogleich zu 29 und weiter S. 110 f.

[2] Die Verbalform in-na-sì-[mu-dè-en] kann natürlich auch „[ich werde] es ihr (= der Tochter) geben" heißen. Doch erscheint eine solche Auffassung weniger überzeugend, da eine 'Erbtochter' den Nachlaß des Vaters auch ohne eine solche Erklärung geerbt hätte. Die Übernahme des väterlichen Erbes durch die Tochter wäre zudem Erbgang, so daß der Terminus sì „übergeben" kaum verwandt worden wäre.

[3] Zu den Ergänzungen s. im Kommentar zu 29.

[4] Siehe S. 110 f. und im Kommentar zu 204.

[5] Die Auffassung P. Koschakers, AOr XVIII[3] 242, „die Ehe mit Hausgemeinschaft des Mannes bei der Frau ist ein typischer Fall der muntfreien Ehe. Es ist die Ehe des armen Mannes, der kein Geld hat, sich eine

b) Hier läßt sich die Urkunde 169, 17–23 = 204, 14–20 anschließen[1]. Nach der Notiz über die Heirat zwischen Luninšubura und Ninḫilisu (Z. 17–19) heißt es: „Weil Ninḫilisu im Hause ihres Vaters wohnen (bleiben wollte) (und *sich sagte*): '*Luninšubura könnte ich (dadurch) in (seiner) Stellung schädigen*!' hat Ninḫilisu auf ihre Eigenschaft als Ehefrau verzichtet". Die rechtliche Stellung der Ehefrau muß in diesem Fall derart gewesen sein, daß sie auch gegen den Willen des Ehemannes im Hause ihres Vaters verbleiben konnte. Das setzt aber voraus, daß der Bräutigam bei der Eheschließung in die Hausgemeinschaft des Schwiegervaters für dauernd oder wenigstens zeitweise ('Besuchsehe')[2] eingetreten ist, später diese verlassen hat und seine Frau zu sich zu nehmen wünschte[3].

c) Hatten wir es bisher mit der Ehe zu tun, in der der Bräutigam in die Familie der Braut einheiratete, so ist noch der Fall einer Ehe zu behandeln, bei der die Braut ins Haus des Bräutigams überführt worden ist, die aber trotzdem nicht dem Typ der normalen Ehe entspricht. In 26, 2–8 hat die Ehefrau[4] ihrem Manne gegenüber erklärt: „Unter Eid beim König sollst du zu mir nicht sprechen (und) meine Hau[be] sollst du nicht an dein Haupt legen!" (s. dazu S. 101 f.). Diese Erklärung hat in dem Prozeß gegen den Sohn des Ehemanns aus erster Ehe die Folge, daß die auf die Altersversorgung gehenden Ansprüche der Ehefrau abgewiesen wurden, wobei allerdings noch mitsprach, daß aus ihrer Ehe keine Kinder hervorgegangen waren. Der freiwillige Verzicht der Ehefrau auf die Sicherung durch den Ehevertrag (s. S. 102) erscheint nur dann verständlich, wenn sie sich ohne Ehevertrag in einer freieren Stellung befand als unter ihm.

d) Die Ehe einer Witwe, die im altbabylonischen und späteren Recht wohl durchweg als 'Ehe minderen Rechts' zu gelten hat[5], ist in neusumerischer Zeit anscheinend nicht von der normalen Ehe unterschieden gewesen. So gilt zum Beispiel für die als Witwe geheiratete Ehefrau, die von einer unheilbaren Krankheit betroffen worden ist (6, 2–21), genau die Regelung, die KḪ § 148 für eine normale Ehe vorsieht[6].

e) Ehescheidung

Die Verstoßung der Ehefrau durch den Ehemann wird durch in-tag$_4$[7] „er hat sie verstoßen" (4, 1–2; 5, 2–5; 20, 2–4; 21, 2–4; 22, 2–4; 23, 2–5; mu in-taga$_4$-šè 205,

Frau zu kaufen, und froh sein muß, wenn sich eine vermögende Frau findet, die ihn bei sich als Ehemann aufnimmt und ihm dadurch eine Existenz gewährt" kann in dieser Form für die neusumerische Zeit nicht zutreffen, da diese keinen 'Frauenkauf' kennt.

[1] Im folgenden ist die Deutung der Urkunde vorausgesetzt, die ich im Kommentar zu 169, 17–23 zu begründen versuche. Auf deren Unsicherheit muß ich aber hier ausdrücklich hinweisen. – Siehe auch noch im Kommentar zu 21, 6.

[2] Siehe P. Koschaker, Eheformen der Indogermanen S. 124.

[3] Der Fall wäre nach dieser Deutung in gewissem Sinne ein Gegenstück zu KL § 29, in dem der Fall geregelt wird, daß der Schwiegersohn aus dem Hause des Schwiegervaters vertrieben wird.

[4] Daß sie Ehefrau war, ergibt sich aus Z. 16.

[5] P. Koschaker, AOr XVIII^3 242.

[6] Allerdings fragt sich dann, warum die Urkunde überhaupt angibt, daß die Ehefrau vor der Ehe Witwe gewesen ist.

[7] Die Lesung tag$_4$, nicht *kíd, ist durch kù-nam-tag-a-ni für kù-nam-tag$_4$-a-ni = *uzubbūša*, „ihr Scheidegeld" in MSL I 99, 7 III 1 erwiesen.

63; 207, 19–21) bezeichnet; wenn sie auf Grund eines Gerichtsurteiles erfolgte, heißt es ba-tag$_4$ „sie wurde verstoßen" (25, 16; 192 I 12; 205, 25)[1]. Dabei dürfte es sich aber durchweg (mit Ausnahme von 205, 21–25, s. sogleich unter b) um die gerichtliche Bestätigung einer vom Ehemann ausgesprochenen Verstoßung handeln. Die eigentliche Scheidungsformel ist wohl wie später dam-mu nu-me-en „du bist nicht (mehr) meine Ehefrau" gewesen[2]. Für die Aufkündigung der Ehe seitens der Ehefrau ist der Terminus „sie hat auf ihre Eigenschaft als Ehefrau verzichtet" (nam-dama-ni-ta túg íb-da-(an-)ùr) (169, 22–23 = 204, 20; s. dazu S. 107 und im Kommentar zu 21, 6) bezeugt.

a) Die ungerechtfertigte Ehescheidung: Hatte der Ehemann die Frau ohne Gründe, die eine Ehescheidung rechtfertigen, verstoßen, so war er zur Zahlung des Scheidegeldes (nì-dam-tag$_4$-a; 210 II 8)[3] verpflichtet, aber wohl nur unter der Voraussetzung, daß er der Ehefrau „den Eid beim König geleistet hat", das heißt „den Ehevertrag mit ihr geschlossen hat" (inim-nam-dama KA-kešda; s. dazu S. 102), also eine Ehe der normalen Form eingegangen war. Das Scheidegeld betrug in neusumerischer Zeit 1 Mine Silber (4, 3; 205, 64–66)[4]; in 210 II 7–8 sind es nur ⅔ Mine Silber und in 20, 5–9 begnügte sich die geschiedene Frau mit nur 10 Sekel Silber, verzichtete somit auf einen großen Teil des üblichen Scheidegeldes, ohne daß zu ersehen ist, warum sie selbst diesen Vorschlag machte[5]. In 5, 6–8 besprach die geschiedene Frau die Modalität der Zahlung des Scheidegeldes, wonach diese in [zwei] Raten erfolgen sollte. S. noch S. 109 unter c.

b) Die gerechtfertigte Ehescheidung: Rechtsgründe, die eine Verstoßung der Ehefrau, ohne daß ihr ein Scheidegeld zu zahlen war, zuließen, sind in drei Urkunden angegeben. Damit sind gewiß nicht alle Fälle erfaßt, in denen die Scheidung ohne Zahlung des Scheidegeldes erfolgen konnte.

1. Die Urkunde 205, 21–25 „weil, ohne daß es Urlama, der Ehemann, wußte, ein fremder Mann bei ihr geschlafen hatte, (Urlama zwar) den diesbezüglichen Eid verweigerte, Kata (aber) seiner Aussage zustimmte, wurde Kata geschieden" gibt als Scheidungsgrund an, daß die Frau zur Zeit der Eheschließung nicht mehr unberührt war und daß der Bräutigam nicht vorher unterrichtet worden war[6]. Das ist m. W. der erste Fall, der die verschwiegene

---

[1] In 15, 16 ist ba-tag$_4$ unter Übertragung der Terminologie der Scheidung auf die Auflösung einer Eheabsprache verwandt.

[2] MSL I 103, 7 IV 8–11; VAB V 1, 7–9; 6, 13–14; akkadisch *ul aššatī* (*attī*) VAB V 2, 19; 3, 15; 4, 14; pl. *ul aššātūja* 5, 21.

[3] Sonst ist anscheinend nur kù-dam-tag$_4$-a „Geld für das Verstoßen einer Ehefrau" (ŠL 469, 58; KL § 30, dazu A. Falkenstein-M. San Nicolò, Or NS XIX 110; 116; MSL I 99, 7 II 51; III 1; VAB V 1, 11) bezeugt.

[4] Derselbe Betrag wurde in 17, 14–17 wegen Bruchs einer Eheabsprache dem Mädchen zugesprochen; s. S. 103; 105 f.

[5] Das Scheidegeld in altbabylonischer Zeit ist nicht einheitlich. 1 Mine Silber beträgt es in VAB V 32, 19–21; 33, 6–8. Am häufigsten findet sich ½ Mine Silber (MSL I 103, 7 IV 8–12; VAB V 1, 11; 3, 12?; 5, 22–23; 6, 14). Nur 10 Sekel sind in VAB V 2, 20–21 vereinbart. KḪ § 139 sieht ein Scheidegeld von 1 Mine Silber vor, falls keine *terḫatum* geleistet worden ist. Siehe P. Koschaker, Rechtsvergleichende Studien 150 ff.; G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 290 ff.; A. van Praag, Droit matrimonial assyro-babylonien 193 ff.

[6] Diese Deutung ist im Kommentar zur Stelle begründet.

Tatsache der Deflorierung der Braut vor der Eheabsprache[1] als Scheidungsgrund festlegt[2]. Daß die Unberührtheit der Braut (und auch die einer Sklavin) eine wichtige Gegebenheit war, ist aus den Gesetzen, die die Deflorierung eines Mädchens oder einer 'Verlobten' behandeln, aber auch aus Rechtsurkunden abzuleiten[3].

2. In 22, 9–11 wird nach der Notiz über eine normale Eheabsprache zur Begründung der Verstoßung der Ehefrau hinzugefügt, daß diese mit ihrem Manne „als Ehefrau nicht in der Kammer gelegen hat" ([d]a-ga-na nu-ù-ná-a). Diese Wendung bezieht sich gewiß darauf, daß die Ehefrau die Erfüllung der ehelichen Pflichten verweigerte. Dann ergibt sich aber ein bezeichnender Unterschied gegenüber den altbabylonischen Verhältnissen. In Fällen, in denen eine Ehefrau ihren Mann „haßte" (*i-zi-ir*) oder zu ihm sagte „du bist nicht (mehr) mein Ehemann" (dam-mu nu-me-en oder *ul mūtī atta*), hatte sie eine empfindliche Strafe zu zahlen[4]; sie konnte aber auch als Sklavin verkauft werden[5], meist wurde sie sogar getötet[6;7].

3. Das Recht zur Scheidung ohne Scheidegeld hatte der Ehemann auch in 25, da das Urteil auf Verstoßung lautet. Der Erhaltungszustand der Urkunde gestattet jedoch keine zweifelsfreie Deutung[8].

c) Die Rücknahme einer Ehescheidung: In 23 ist ein Fall behandelt, in dem der Ehemann seine Frau grundlos verstoßen hatte, hernach aber versuchte, die Verstoßung wieder rückgängig zu machen, ohne daß er aber damit Erfolg hatte. Die Urkunde ist deshalb von einiger Wichtigkeit, weil sie in Z. 9–11 „daß ihr (aber): 'Ich [will] mich dir gegenüber reinigen, ich [will] dich bedecken!', [nicht] gesagt [wor]den ist" anscheinend die für die Rücknahme einer Verstoßung erforderlichen verba solemnia und die ihnen entsprechenden Formalakte nennt.

f) Ehebruch:

In welcher Weise in der neusumerischen Zeit Ehebruch bestraft worden ist, wissen wir leider nicht[9]. Ein Fall, in dem eine Ehefrau den Reinigungseid gegenüber der Beschuldigung des Ehebruchs geleistet hat, ist in 24 gegeben[10].

---

[1] Kaum in der Zeit der 'Verlobung', da in diesem Fall die Bemerkung „ohne daß es Urlama, der Ehemann, wußte" schwer zu deuten wäre.

[2] P. Koschaker, ZA NF I 206[3]: „Der Fall, daß die Defloration schon vor dem Verlöbnis geschah, ein Fall, den der moderne Jurist unter dem Gesichtspunkt des Irrtums oder der dolosen Täuschung über wesentliche Eigenschaften behandeln würde, ist [im KḪ] nicht ins Auge gefaßt."

[3] KE § 26; KḪ § 130; KU VI 1751.

[4] VAB V 1, 12–16 Verlust der Mitgift und Zahlung von ½ Mine Silber.

[5] VAB V 6, 15–16.

[6] VAB V 2, 11–16; 3, 17–20?; 5, 36–38; MSL I 103, 7 IV 1–7 (sie wird in den Fluß geworfen; dies ist die Strafe für Ehebruch); VAB V 32, 22–25 (*i-zi-⟨ir-⟩ma*); 33, 9–12 (sie wird vom Turm herabgestürzt).

[7] KḪ § 142 räumt der Ehefrau das Recht ein, „ihren Mann zu hassen", wenn sie vor ihrem „Stadtviertel" (*bābtum*) nachweisen kann, daß sie züchtig gelebt hat, der Ehemann sie aber durch unordentliche Lebensführung schwer entehrt hat. Wenn sie aber selbst liederlich gelebt hat, wird sie ins Wasser geworfen.

[8] Ein nicht recht befriedigender Versuch ist im Kommentar zum Text gemacht.

[9] 205, 21–25 bezieht sich nicht auf einen Ehebruch. Siehe S. 108 f. und im Kommentar zur Stelle.

[10] Vgl. die Regelung des KḪ § 131; weiter den Reinigungseid, den ein Mann leistet, der offensichtlich beschuldigt worden ist, einer Frau beigewohnt zu haben, in UMBS V 156, 2–6 (etwa Ur III-Zeit): [*ni-iš*] *ilim áz-ku-ur la a-ni-ku-ši i-ša-ri a-na bi-ṣú-ri-ša la i-ru-bu* „ich schwor: 'Ich habe ihr nicht beigewohnt, mein Penis ist nicht in ihre Vulva eingegangen'".

2. Adoption und Enterbung

Anlaß, Adoption und Enterbung in einem Abschnitt zu behandeln, gibt, daß sie in zweien von den drei einschlägigen Belegen zusammen genannt sind.

1. Auf die Annahme an Kindes Statt beziehen sich auffallend wenige neusumerische Urkunden[1]: Den Beleg 204, 28–32 „und Urningizzida hat vor dem Großvezier Adda, seinen Sohn, aus der Eigenschaft als Erbsohn ausgeschlossen (und) lú-ba ibila-na ba-ni-tu" hat man bisher, was vom Sprachlichen her durchaus möglich ist, auf eine Adoption des Luba seitens des Urningizzida bezogen[2]. Das hat aber kaum zu überwindende Schwierigkeiten zur Folge[3]. Diese sind zu vermeiden, wenn man den Passus als „Luba hat ihn (d. h. den von seinem Vater aus der Erbsohneigenschaft ausgeschlossenen Adda) als Erbsohn eintreten lassen" versteht. Dann liegt der Fall vor, daß ein Sohn die Eigenschaft, Erbe seines Vaters zu sein, verliert, wenn er als „Erbe" in eine andere Familie eintritt (s. unten 2).

Auf eine Adoption ist in 204, 34–37 „Ninnammaḫani (und) Ninḫedu, die Erben des Lugalimru'a, die Töchter des Uršula" nur indirekt hingewiesen[4]. Eine der Adoptivtöchter wurde von der Erbeigenschaft ausgeschlossen, weil sich ein Freier aus angesehener Familie[5], der nicht geneigt war, in das Haus des Schwiegervaters einzutreten, um sie bewarb (s. S. 106).

Bezeichnenderweise ist an den genannten Stellen nicht von der Aufnahme als Sohn oder Tochter gesprochen, wofür *ana ittišu* 3 III 61 als Terminus nam-dumu-a-ni-šè ba-an-na-ni-in-ri „er hat ihn als Sohn angenommen" angibt[6]. In den altbabylonischen Urkunden konnte diese Wendung mit nam-ibila-ni-šè in-gar „er hat ihn als Erben eingesetzt" verbunden werden[7]. Auch in den Fällen, in denen ein 'Erbtochter-Mann' in die Familie der Braut aufgenommen wurde (s. S. 106 unter a), ist nicht von einer Adoption die Rede; zweimal ist dessen Verhältnis zu den Eltern der Braut ausdrücklich als „Schwiegersohn" angegeben[8].

2. Die Entziehung der Erbsohneigenschaft durch den Vater, die anscheinend vor den Gerichtsbehörden zu erfolgen hatte, wird durch nam-ibila-(ni-)ta íb-ta-an-è „(der Vater) hat (den Erbsohn) aus der (oder seiner) Eigenschaft als Erbsohn hinausgehen

---

[1] Für die Adoption, vor allem nach den altbabylonischen Rechtsquellen, s. M. David, Die Adoption im altbabylonischen Recht.

[2] M. David, o. c. 22 ff.; B. J. Siegel, Slavery 13 ff.; J. Klíma, AOr XVIII[3] 159; JCS V 37[14].

[3] Siehe dazu im Kommentar zur Stelle.

[4] Nicht zu erklären ist, warum der Adoptant zwei Mädchen adoptiert hat, da für die Weiterführung der Familie die Adoption eines Mädchens genügt hätte.

[5] Der Bewerber ist Nibaba, der Sohn des Lugalušumgal. Nach 12 haben dessen Söhne Priesterämter bekleidet. Bruder des Nibaba ist wohl der Richter Ursatarana, der 'Opferschauer' (s. S. 43 unter 35). Zur Zeit der Eheabsprache dürfte Nibaba übrigens schon etwa 50 Jahre alt gewesen sein.

[6] Andere Wendungen hat M. David, Adoption 1 ff. notiert.

[7] Siehe J. Klíma, MAOr VIII 88–94.

[8] Das ist wohl wichtig festzustellen, insofern sich darin eine fortgeschrittene Rechtsstufe abzuzeichnen scheint. Vgl. die allgemeine Feststellung P. Koschakers, ZA NF VII 47 f.: „Die vergleichende Rechtsgeschichte lehrt, daß ein altes Recht die rechtsgeschäftliche Berufung eines Erben – und das ist ursprünglich nur die Einsetzung eines Extraneus – nur ... zu gestalten vermag, in dem der Erbe .... als nächstberechtigter Verwandter adoptiert wird.

lassen" umschrieben (204, 31; 42, wo es auf eine Adoptivtochter geht; zu ergänzen in [29, 17])[1]. Sie erfolgte in 204, 31 und 29, 17, weil der Erbe als 'Erbtocher-Mann' in das Haus des Schwiegervaters eingetreten ist, und in 204, 42, weil eine von zwei adoptierten Erbtöchtern in das Haus des Bräutigams überführt werden sollte.

3. Aufziehen von Kindern

Von einem Versprechen, ein Mädchen „zum Aufziehen zu nehmen" (nam-b[ulùg-šè] tuku), geht der in 27 protokollierte Prozeß aus, der anscheinend gegen die Erben des Versprechenden angestrengt worden ist. Das Urteil weist, soweit der schlecht erhaltene Text eine Feststellung gestattet, den Erben die Verpflichtung zum Aufziehen (á-è)[2] zu, während die Töchter die Betreuung des Kindes zu übernehmen haben. Die Verpflichtung zum „Aufziehen" besagt demnach die Leistung der Unterhalts- und Pflegekosten.

III. FAMILIENVERMÖGENSRECHT

a) Erbrecht

a) Zur Terminologie

1. a) Der Terminus für „Erbe" ist im Sumerischen ibila (DUMU.NITÁ), wofür in den neusumerischen Texten aus Tello auch die syllabische Schreibung ì-bí-la[3] gebraucht ist. Das Wort bezeichnet, wie F. Thureau-Dangin ermittelt hat[4], von Haus aus denjenigen, „der Fett (ì) verbrennt (bil)"; es bezieht sich somit auf die leiblichen Nachkommen, die den Ahnenkult[5] zu besorgen verpflichtet waren. Dies besagt wohl schon die Schreibung DUMU.NITÁ, das als „männliches Kind" zu deuten ist[6], vor allem aber die viel zitierte Stelle der Gudea-Inschriften: „In einem Hause, das keinen Erbsohn (ibila) hatte, ließ er dessen (= des Hauses) Tochter beim 'Fettverbrennen' (ì-bil-la) einstehen"[7]. Mit der Möglichkeit, den Ahnenkult zu übernehmen, war auch die Erbfähigkeit der Tochter im

[1] Vgl. akkadisches *ištu aplūtim nasāḫum* „aus der Stellung als Erbsohn entfernen" in KḪ XIIr 35–36. Die Rechtsurkunden verwenden die bei der Enterbung verbindlichen verba solemnia dumu-munu-me-en, akkadisch *ul marī atta* „du bist nicht (mehr) mein Sohn".

[2] Vgl. *ana ittišu* 3 III 70–72 nam-bulùg-gá = *tarbītum* „Aufziehungsverhältnis"; vorher (Z. 67–69) nam-á-è = *tarbītum*. Siehe M. David, Adoption 54[64]; die Konjektur B. Landsberger, OLZ 1922, 407 ist durch die Edition des Textes in YBT VIII 152, 10 bestätigt worden.

[3] Die Belege s. im Index s. v. ibila.

[4] RA X 93 ff. Das akkadische Lehnwort *ap(i)l-um* geht auf altes ì̯à-pil(-a) zurück.

[5] Die jüngeren literarischen Texte kennen als Teile des Ahnenkultes nur „das Ausgießen des Wassers (a-dé-a)", „das Totenopfer (ki-sè-ga)" und „das Nennen des Namens (mu-pà-da)". Siehe LSS NF I 39; außerdem G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 329 ff., wo auf das schön geprägte *ša kinūnšu belû* „dessen Herd erloschen ist" für einen kinderlos Verstorbenen besonders hingewiesen ist.

[6] So abweichend von P. Koschaker, ZA NF VII 36; 62 und J. Klíma, MAOr VIII 4 ff., die DUMU.UŠ als „nachfolgeberechtigten (uš = *redûm* „folgen") Sohn" verstehen. Beweisend ist die neusumerische Schreibung DUMU.NITÁ, nicht DUMU.NITA, da NITÁ nicht den Wert UŠ hat. J. Klíma, o. c. nimmt weiter an, daß ursprünglich nur der älteste Sohn ibila gewesen ist. Unsere Quellen gestatten aber, soweit ich sehe, keine diesbezügliche Aussage.

[7] Stat B VII 44–46 (= SAK 72) = Zyl B XVIII 8–10 (= SAK 138). An der letzten Stelle steht für ì-bil-la-ba die Variante [ì]-udu-[bil-la-ba] „[in sein (= des Hauses)] Schaf[fettverbrennen]". Sie zeigt, daß an diesen Stellen die Grundbedeutung der Verbindung vorliegt.

Falle, daß männliche Nachkommen fehlten, gegeben. Ob diese Rechtssetzung in dem Maße eine Neuerung darstellte, wie das in den Worten Gudeas zum Ausdruck kommt, muß mangels älterer Quellen offenbleiben. Seiner Regelung entsprechend ist in 204, 34–37 ibila auf zwei Adoptivtöchter bezogen, während z. B. in 27 deutlich zwischen den „Töchtern (dumu) des Ak[alla]" und den „Erbsöhnen (ibila) des Akalla" geschieden wird, und ibila an allen übrigen Stellen der neusumerischen Gerichtsurkunden ausschließlich auf die Söhne des Erblassers geht[1]. Über die leiblichen (und adoptierten) Kinder hat sich in neusumerischer Zeit der Kreis der 'Erben' noch nicht erweitert. In 80, 2–16 und 183, 8–19 fällt der Nachlaß an den Bruder des Verstorbenen. Von diesem wird aber ausdrücklich gesagt, daß er „keinen Erben hatte (ibila nu-ù-tuku)"[2].

Für die Aufnahme eines extraneus als Erben s. S. 106 und vergleiche noch die private Rechtsurkunde BE III[1] 8, wo die Einsetzung des Schwiegersohns als Erbe durch „ich werde ihm mein 'Haus' (s. sogleich unter b) geben" bezeichnet ist (s. S. 106 mit Anm. 2). Zu erwähnen ist hier noch der in 75 gegebene Fall, in dem die Freilassung eines Sklaven (und seiner Kinder) durch die Formel „er soll freigelassen (und) wie zum 'Sohne eines Mannes' gemacht werden!" ausgedrückt ist. Diese Wendung muß die Anerkennung als erbberechtigter Sohn des Vaters der Freilassenden besagen (s. S. 93 f.). Da das Urteil den Sklaven zu einem „(aufschiebend) bedingt Freien" machte (s. S. 94 f.), ist anscheinend die Freilassung nicht in dem Sinne wirksam geworden, der durch die Erklärung „zum Sohne eines Mannes" ausgesprochen war[3].

b) Der Nachlaß heißt eger (akkadisch *warkatum*)[4]: eger-ab-ba-ne-ne „den Nachlaß ihres Vaters" (7, 20; vgl. auch 83, 10). Eine speziellere Bedeutung besitzt das Wort in Verbindung [é] ù eger-a-ni „sein [Haus] und seinen 'Nachlaß'", wobei eger wohl auf die bewegliche Habe geht (29, 6). Mehrfach ist vereinfacht nur é „Haus", „Hausstand" gebraucht (33, 5; 34, [11]; 13). In diesem Sinne steht es auch in der Privaturkunde BE III[1] 8, 5. In 183, 14–16 ist dagegen é nur „das Haus", da dessen Größe angegeben ist. Das sonstige Eigentum des Erblassers ist dort durch [nì]-tuku „Habe" bezeichnet.

Obwohl in 183, 8–21 der Nachlaß des „erbenlos Verstorbenen" nach den damaligen Rechtsauffassungen nicht im Erbgang an dessen Bruder fiel, wird die in dieser Urkunde vorgesehene Regelung, daß eine gegen den Verstorbenen bestehende Forderung aus dem Nachlaß zu begleichen war, allgemein gegolten haben. So mußte in 131, 2–26 der Sohn einen von seinem (verstorbenen) Vater eingegangenen Arbeitsvertrag erfüllen und in 27, 2–16 wurde ein Aufziehversprechen (s. S. 111) als für die Erben verbindlich erklärt.

---

[1] Vgl. aber die aus der Zeit Enlilbānis von Isin stammende Urkunde RA XIV 152, in der neben dem Sohn zwei Töchter als ibila bezeichnet sind. Siehe noch F. R. Kraus, JCS III 110; G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 329 mit Anm. 4.

[2] Vgl. dazu P. Koschaker, RA XI 30 ff.; J. Klíma, MAOr VIII 7 f.

[3] Falls nicht etwa die Stellung des Sklaven als 'bedingt Freier' auf die Zeit beschränkt gewesen sein sollte, in der der Nachlaß des Vaters der Freilassenden ungeteilt blieb. Im übrigen erschiene aber eine gerichtliche Regelung, die den Sklaven nicht zum Erben gemacht hätte, in guter Übereinstimmung mit dem einen allerdings nur verwandten, nicht identischen Sachverhalt regelnden § 26 des KL. Siehe dazu S. 94 f.

[4] Zu *warkatum* „Hinterlassenschaft" s. KḪ IXr 20 u. o.; *ana ittišu* 6 II 29–32. Zu *rēdīt warkatim*, der altbabylonischen Umschreibung für „Erbin", s. zuletzt J. Klíma, MAOr VIII 82 ff. – In 41, 6 ist eger-a-ni das Eigentum, das ein zu Tode gekommener Mörder (s. dazu S. 132 f.) zurückgelassen hat.

In 179, 2–12, wonach jemand das Hausgrundstück seines Bruders widerrechtlich verkauft hatte, mußte der Sohn den Kaufpreis zurückgeben[1].

c) Da den Töchtern, falls Erbsöhne vorhanden waren, ein Anteil an dem väterlichen Erbe versagt war, waren Zuwendungen nur auf dem Wege der Schenkung möglich (s. S. 128 f.). Inwieweit darüber von der Sitte vorgeschriebene Regelungen bestanden, läßt unser Material nicht erkennen.

b) Erbauseinandersetzung

a) Eine Erbauseinandersetzung erfolgte natürlich nur, wenn mehrere Erbberechtigte vorhanden waren. Sie wird durch ba „teilen" bezeichnet (7, 19; 21; 33, 5; 34, 7; 11; 13). Als „teilend" erscheinen die Erben selbst (7, 19; 21; 33, 5). Nur in 34 heißt es von demselben 'Haus' eines MAR.TU-Mannes, daß nach 33, 5 die Erben „geteilt hatten", daß es „Urlama, der MAR.TU, der 'Königsbote', geteilt hat". Da die MAR.TU Lehensträger des Königs waren (s. S. 97), ist es verständlich, daß ein königlicher Beauftragter die Verteilung des Lehensgutes (und der damit verbundenen Lasten) überwachte. Eine Erbauseinandersetzung unter Beiziehung des Gerichts ist auch 28.

Über den Zeitpunkt der Erbteilung erfahren wir unmittelbar kaum etwas. Doch ist indirekt zu erschließen, daß sie in der Regel kurz nach dem Ableben des Erblassers erfolgte. Dies ergibt sich aus den Fällen, in denen sich das Gericht mit Ansprüchen der Erben auf privates Eigentum der Mutter oder auf Schenkungen des Ehemanns an die Ehefrau oder auf freigelassene Sklaven zu befassen gehabt hat. Nur in einem Fall ist die Erbteilung ausdrücklich bis nach dem Tode der Mutter ausgesetzt (7, 15–21). Auch in 75 und 108 ist anscheinend die Erbengemeinschaft noch nicht aufgelöst gewesen.

b) Bedauerlich ist es, daß die neusumerischen Gerichtsurkunden nichts über die Quoten aussagen, die für die Teilung des Erbes gegolten haben. So läßt sich leider der in altbabylonischer Zeit für Nippur bezeugte 'Vorzugsanteil' (síb-ta = *elâtum*) des ältesten Bruders (šeš-gal = *aḫum rabûm*)[2], der auch in gleichzeitigen Urkunden aus Südbabylonien vorkommt, allerdings ohne daß dort der Terminus síb-ta gebraucht ist[3], nicht für die neusumerische Zeit nachweisen[4]. Ein solcher Nachweis wäre wichtig für die Beantwortung der Frage, ob der Vorzugsanteil des ältesten Bruders im 'sumerischen' Recht beheimatet war oder nicht[5].

---

[1] Vgl. auch noch 197, 31–40? – Für die altbabylonische Zeit vgl. G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 334 mit Anm. 3; JCS VIII 137 Rs. 9–10 (= Rīmsîn 55).

[2] šeš-gal findet sich in 101, 7. Siehe dazu im Kommentar zur Stelle.

[3] Siehe dazu J. Klíma, MAOr VIII 22 ff.

[4] Die in 12 beurkundete Verteilung von Tempelpfründen (bala) sieht zunächst wie eine Erbteilung mit Vorzugsanteil des ältesten Bruders aus, da ein Bruder vorweg eine Pfründe übernimmt, während fünf andere Brüder zusammen mit zwei weiteren Personen mehrere Pfründen zu gleichen Teilen erhalten. Aber einmal ist nicht beweisbar, wenn auch wahrscheinlich, daß der Erstgenannte der älteste Bruder war, und vor allem waren Pfründen in der neusumerischen Zeit zum Unterschied von den jüngeren Geschichtsabschnitten nicht erblich (s. S. 143 ff. und im Kommentar zu 12).

[5] Diese Frage hat J. Klíma, MAOr VIII 33 angeschnittten.

c) Erbtochter:

Wie die Erbregelung zugunsten einer Erbtochter gehandhabt worden ist, läßt sich aus den neusumerischen Urkunden nicht eindeutig ersehen. In 204, 32 wird die Adoption eines ibila wohl mit der Eheschließung mit der Tochter des Adoptanten verknüpft gewesen sein, und in BE III[1] 8 erscheint die Formulierung der Urkunde nur dann sinnvoll, wenn der Vater der Erbtochter sein 'Haus' auf den Todesfall seinem Schwiegersohn vermachte (s. S. 106 mit Anm. 2). Zu beachten ist dabei, daß der Text ebensowenig von einer Adoption des 'Erbtochter-Mannes' spricht wie 18, 5–10 und 167, 10–12.

d) Erbfolge nach Frauen

Die Erbfolge nach Frauen ist für die neusumerische Zeit in der Hauptsache nur indirekt zu erfassen. Zunächst steht fest, daß die Ehefrau über ihr Privatvermögen, das sie durch Zuwendungen von seiten ihrer Familie und durch 'Schenkungen' erhalten hat, ebenso über die Gewinne, die sie damit erzielt hat, voll verfügen konnte (s. S. 81 f.). Sie war daher berechtigt, ihr Eigentum durch Schenkungen zu vergeben und ihre Sklaven freizulassen. Nur das, worüber sie nicht verfügt hatte, fiel den Erben zu. Fälle, in dem das Eigentum der Mutter nach deren Tod an die Erben geht, sind 7; 199 III 3–15. In der letztgenannten Urkunde erhält der klagende Erbsohn ein von dem Sklaven seiner Mutter bewohntes Haus, dazu den Sklaven selbst, samt dessen Familie. In 82, 5 und 171, 5–6 liegen dagegen ungerechtfertigte Versuche vor, Erbansprüche durchzusetzen. Sie bestätigen aber die Regelung, daß alles Eigentum der Mutter, soweit diese nicht darüber verfügt hatte, den Erben zufiel.

2. Die Versorgung der Ehefrau

Die Ehefrau war in neusumerischer Zeit ebensowenig wie später[1] erbberechtigt. Abgesehen davon, daß sie bei Erbteilungen nach dem Tode des Ehemanns niemals zusammen mit den Erben genannt ist, beweisen dies die Prozeßurkunden, die von Klagen berichten, die die Söhne bei der Erbteilung gegen die Mutter angestrengt haben. Darnach konnte die Ehefrau nur über ihr persönliches Vermögen (kù-šu-na „Geld ihrer 'Hand'"; 99, 5; 11) und die Zuwendungen seitens des Ehemannes verfügen (s. S. 81 f.). Soweit dies nicht genügte, um den Lebensunterhalt der Ehefrau nach dem Tode des Mannes sicherzustellen, mußte ihre Versorgung durch Verfügung des Mannes geregelt werden. Die häufigste Form ist gewiß die 'Schenkung'[2] von Sklaven und Sklavinnen (99, 15–17; 21–22; 214, 38; wohl auch 28, 18–19), „Rindern, Sklaven (und) Sklavinnen" (206, 2–5), oder eines Hausgrundstücks (10, 2–6; 102, 6–9?), eines Hausgrundstücks und Sklaven und Sklavinnen nebst deren Kindern (199 III 3–15). In 29, 5–8 hat der Ehemann „[sein Haus] und seinen 'Nachlaß' (egera-ni)" seiner Ehefrau geschenkt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine mortis causa donatio, da unmöglich anzunehmen ist, daß

[1] Für die altbabylonische Zeit s. zuletzt J. Klíma, MAOr VIII 52 ff.; G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 351 ff.

[2] Zur besonderen Natur der Schenkung an die Ehefrau s. P. Koschaker, KU VI 123 f.; weiter RlV III 36 f.; J. Klíma, MAOr VIII 100 ff.

der Ehemann sich zu Lebzeiten seines ganzen Vermögens entäußert hätte[1] und außerdem der Terminus e g e r a - n i nur auf eine Regelung post mortem beziehbar ist (s. S. 112). Auch in anderen Fällen mag es sich um Schenkungen auf den Todesfall handeln, auch wenn der Text dies nicht ausdrücklich angibt[2]. Eine Schenkung inter vivos ist dagegen sicher in 8, 2–4 gemeint[3]. Denn in dieser Urkunde wird von der Leistung von [1] ⅓ Mine Silber zum Bestreiten der „[Gerste]-, Öl- und Wollration" ([še-b]a ì-b a ù síg!-[b a]), das heißt der Versorgung nach dem Tode des Ehemanns, „auf zwei [Mal]" ([a-rá]-II-k a m) gesprochen. Nach dem in 7, 5–8 für die Versorgung der Ehefrau angegebenen Beträgen an Gerste, Wolle und Öl, die in Silber umgerechnet etwa 7 ½–8 Sekel ausmachen[4], reichte der hier ausgesetzte Betrag etwa für 10 Jahre. Da aber die Ehefrau das Silber auf dem Umweg über den Kauf und die anschließende Vermietung eines Sklaven als Kapital arbeiten lassen konnte, war damit ihr Lebensunterhalt für eine wesentlich längere Zeit gesichert. Beachtenswert ist dabei noch, daß der Betrag höher liegt als der Satz für das Scheidegeld (s. S. 108).

Eigenartig ist die Regelung für den Lebensunterhalt der Witwe in 7 formuliert. Darnach wurde ein Sklave des Ehemanns zur Lieferung von Gerste, Wolle und Olivenöl verpflichtet. An seiner Stelle hatte aber einer der Söhne die Stellung der Unterhaltsrente zu übernehmen, so daß diese die Miete für den Sklaven darstellte[5]. Auch hier ist sicher eine Verfügung auf den Todesfall gegeben. Der Fall zeigt übrigens, daß die eben behandelte 'Schenkung' von Sklaven an die Ehefrau nicht nur darauf abzielen konnte, der Witwe eine Hilfe im Haus zu verschaffen, sondern unter Umständen auf dem Umweg über die Vermietung des Sklaven den Lebensunterhalt sichern sollte. Dies gilt wohl auch für 83, 10–11, wo die Mutter bei der Erbteilung des Nachlasses ihres Mannes eine von ihr gekaufte Sklavin einem der Söhne 'festmachte?' (m u - k a l a g ?-[àm]). Da diese nach dem Tode der Mutter durch Gerichtsurteil diesem Sohne zugesprochen worden ist, weicht die Regelung darin von der in 7 getroffenen ab, als dort der Sklave in der Erbmasse verblieb. Hier läge also eine Schenkung vor mit der Auflage, die Mutter auf Lebenszeit zu versorgen[2]. Vgl. auch noch 87, 7–9.

Die Versorgung einer unheilbar erkrankten[6] Ehefrau, der die Erfüllung des debitum conjugale unmöglich geworden war, wurde in 6 auf Vorschlag der Ehefrau geregelt. Darnach sollte der Mann eine zweite Frau heiraten[7] und der kranken Frau eine Unterhaltsrente auf Lebenszeit aussetzen. Diese Regelung, die der Ehemann angenommen hat, deckt

---

[1] Vgl. die Ausführungen P. Koschakers, KU VI 124 zu altbabylonischen Urkunden über Schenkungen, die das Gesamtvermögen des Schenkenden betreffen.

[2] Vgl. zum analogen Fall bei den Freilassungen S. 94 f.

[3] Siehe dazu im Kommentar zu 8.

[4] Die Unterhaltsrente betrug im Jahr 6 Kur Gerste, 10 Minen gi-Wolle und 6 sìla „Baumöl". Das ist in Silber umgerechnet nach den Normalkursen (s. im Kommentar zu 7) etwa 7½–8 Sekel Silber. Dieser Betrag ist etwas höher als die sonst bezeugte Jahresmiete eines Sklaven (s. dazu S. 91). In 6 sind die Einzelposten der Unterhaltsrente nicht erhalten.

[5] Vgl. damit etwa CT VIII 2a = KU III 10.

[6] Siehe dazu im Kommentar zu 6.

[7] Dieser Fall ist kein Verstoß gegen das Prinzip der Monogamie.

sich genau mit den Bestimmungen des KḪ § 148, nur daß hier nichts über die getrennte Wohnstätte der kranken Frau verlautet[1].

Eine Pflicht des Ehemannes, für die Versorgung der Ehefrau nach seinem Tode Vorkehrungen zu treffen, scheint dagegen nicht bestanden zu haben, wenn keine Vollehe geschlossen war und die Frau kinderlos geblieben ist. Dies dürfte aus dem in 26 geregelten Fall abzuleiten sein (s. im Kommentar zu 26, 19).

B. SCHULDRECHT

I. BÜRGSCHAFT UND PFAND

1. Bürgschaft

1. Über die Bürgschaft[2] in der neusumerischen Zeit unterrichtet uns außer den wenigen Fällen, die in den Gerichtsurkunden bezeugt sind, eine Anzahl privater Rechtsurkunden[3]. Terminus für „bürgen" ist in der neusumerischen Rechtssprache šu-du$_8$-a-ni gub[4] (195, 4; 197, 20; 202, 7). BE III^1 1, 12–13 bietet dazu die Variante šu-dú-nu-zàḫe-da ba-an-gub-éš „sie verbürgten sich dafür, daß er nicht entlaufen werde". In altbabylonischer Zeit ist der Terminus šu-du$_8$-a-ni šu-ti = *qāssu* (wohl in *qātātīšu* zu korrigieren) *leqû* gebraucht; die Rechtsurkunden verwenden aber šu-dù-a šu-ti[5]. Die neusumerische Wendung verbindet sich mit dem Dativ[6] der Person, für die man sich verbürgt, dem Terminativ dessen, wofür gebürgt wird[7]. Die ursprüngliche Bedeutung des Terminus ist demnach wohl „dem Verbürgten hat der Bürge für das, wofür er sich verbürgte, das 'ihm die Hand Halten' hingestellt". Sie weist deutlich auf einen Handritus hin, der die Bürgschaftsbegründung als Formalakt charakterisiert haben mag. Ist dies der in der altakkadischen, neusumerischen und späteren Bildkunst in der 'Einführungsszene' bezeugte Gestus?

---

[1] Siehe P. Koschaker, RlV III 27a. Entgegen der Bestimmung des KḪ § 148 ist in VAB V 232 (Samsu'ilūna 16 aus Sippar) die kranke Ehefrau geschieden worden. Die Abweichung von der gesetzlichen Regelung ist in diesem Fall möglicherweise dadurch bedingt, daß die Ehefrau als Witwe geheiratet worden war. Das ist zwar auch in unserer Urkunde gegeben, in der das aber keinen Unterschied gegenüber der Regelung bei einer normalen Ehe ausmachte.

[2] Vgl. P. Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht; KU VI 20; M. San Nicolò, RlA II 77 ff. s. v. Bürgschaft; B. Landsberger, MSL I 145 f.

[3] BE III^1 1; ITT II^1 2643; III^2 6225, 1–3; 4–8; IV 7449; 7558; V 6710; NFT 211, AO 4344, 6–7; UET III 25.

[4] Auf zwei Personen bezogen šu-du$_8$-a-bi gub (202, 7). Vgl. auch altsumerisches šu-du$_8$-a-ni ì-gub in TMHC V 48 II 1–2.

[5] Vgl. *ana ittišu* 3 II 41–57; KU VI 20. Zum Wechsel von šu-du$_8$ und šu-dù vgl. AfO XIV 116. Zu šu-dù, das sonst mit *kamû* „binden" geglichen ist, s. ZA NF XI 24^3 und zu šu-du$_8$-a = *ilqē* in den Inschriften Lugalzagesis und der Könige der Dynastie von Akkade I. J. Gelb, MAD II 29.

[6] In 195, 2 steht dafür der Lokativ, der in der neusumerischen Sprache vielfach in Vertretung eines Dativs verwandt wurde.

[7] In BE III^1 1, 12; ITT IV 7449, 4; V 6710, 4 steht dafür bei teilweise abweichender Konstruktion der Infinitiv eines Verbums mit -eda > -ede. In ITT II^1 2643, 4–6 ist dafür anscheinend mu-....a(k)-šè „wegen ....." verwandt.

2. Die in den neusumerischen Belegen vorkommenden Fälle einer Bürgschaft beziehen sich auf Folgendes: Die Zahlung von 5 Sekel Silber, wobei der Schuldner dem Bürgen eine Sklavin als Pfand setzte (195, 5); die Befriedigung der Ansprüche eines Gärtners (197, 17–20); die Geldstrafe, die einem Dieb auferlegt worden ist (UET III 25)[1], was gewiß auch in 202, 1–7 und ITT III[2] 6225[2] gemeint ist, obwohl dort nur von der Bürgschaft für den Dieb gesprochen ist. In ITT IV 7558, 1–5 wird Bürgschaft geleistet für eine Person, die versprochen hatte, jemanden innerhalb von 15 Tagen beizubringen[3], in BE III[1] 1, 12–13 und ITT IV 7449, 4 für den Fall der Flucht eines Sklaven[4;5].

3. Die wenigen, noch dazu äußerst knapp formulierten Urkunden lassen das Wesen der Bürgschaft in neusumerischer Zeit nicht eindeutig klären. Für sich stehen zunächst die zwei Fälle der Bürgschaft gegen Flucht eines Sklaven. Hier ist die Bürgschaft selbständiges Garantieversprechen, da eine zu erfüllende Schuld nicht gegeben ist[6]. Hierher gehören vielleicht auch ITT IV 7558 und V 6710.

Von den übrigen Fällen ist am klarsten 195, 2–10. Darnach hat der Schuldner dem Bürgen als Pfand für eine Schuld von 5 Sekel Silber eine Sklavin bestellt, später aber die Verpfändung bestritten. Aus diesen Gegebenheiten läßt sich ableiten, daß der Schuldner seine Schuld nicht zum Fälligkeitszeitpunkt beglichen hat, der Bürge daraufhin den Gläubiger befriedigt hat und dann versuchte, im Regreß gegen den Schuldner[7] das Pfand in Besitz zu nehmen. Dies zeigt, falls nicht – was ich aber mit Hinblick auf den Stand der damaligen Wirtschaft nicht für wahrscheinlich halte – der Bürge gezahlt hat, um damit seine Leibeshaftung abzulösen, das heißt, daß er nur von einem Ablösungsrecht Gebrauch machte, nicht aber unmittelbar eine Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Betrags hatte, daß in neusumerischer Zeit die Bürgschaft schon das Versprechen der Erfüllung der

---

[1] Der Text lautet: II anše zà-u-^{d}nanna šà-gul lú-uru-sag-riga$_7^{ki}$-ke$_4$ ba-an-zuḫ du$_{11}$-ga-na ba-an-gi-in ì$^{!}$-bí-za-bi-šè [I$^{?}$] ma-na kubabbar [× × ×] × bí-[in]-du$_{11}$ *si-la-*^{d}*adad* saḫara šu-du$_8$-a-ni in-gub šà-é-duru$_5$-sipad-e-ne mu ^{d}*šu-*^{d}*sîn* lugal „2 Esel, Zehnt des Nanna, hat Šagul, der Mann aus Urusagrig, gestohlen (und dies) zugegeben (s. S. 68[4]). Als Ersatz dafür (s. S. 135[2]) [1$^{?}$] Mine Silber [zu .....]., hat er erklärt. Für ihn hat sich Ṣilladad, der 'Knappe', verbürgt. Im 'Hirtendorf'. Jahr, (in dem) Šūsîn König (geworden ist)". Siehe zu diesem Text noch S. 135.

[2] Der Text lautet: ^{I}ur-^{d}šul-pa-è udula ur-^{d}nanše-ke$_4$ šu-du$_8$-a-ni in-gub ^{I}nì-^{d}ba-ba$_6$ dam-gàr-ra [du$_{11}$]-ga-zi-da sanga šu-du$_8$-a-ni in-gub lú gu$_4$-lú-dingir-ra-ka ba-zuḫ-a-me „für Uršulpa'e, den Rinderhirten, hat sich Urnanše verbürgt. Für Nibaba, den Kaufmann, hat sich [Du]gazida, der Priester, verbürgt. Diese (= die Verbürgten) sind es, die ein Rind (oder Rinder) des Ludingirra gestohlen haben". Siehe zu diesem Text auch noch S. 135.

[3] Vgl. noch UET III 22, 1–8: „Seinen Bruder Šūninšubura in 10 Tagen zu bringen, hat Šulamma beim König geschworen. Falls er Šūninšubura nicht bringt, wird Šulamma ..[.....] wie er (a-ne-gi[m], d. h. wie Šūninšubura) ..[.....]".

[4] Bürgen sind die Mutter und die Schwester des (freigeborenen) Sklaven. Fälle dieser Art sind in altbabylonischen Urkunden häufig.

[5] Unklar sind ITT II[1] 2643, 4–6; NFT 211, AO 4344; ITT V 6710, 4 šu-a gi$_4$-gi$_4$-dè ist nicht sicher zu deuten, da das Objekt, das „in die Hand zurückgebracht" werden sollte, nicht genannt ist.

[6] Siehe P. Koschaker, KU VI 20; M. San Nicolò, RlA II 79. Gleichartig sind zahlreiche Urkunden aus Larsa zur Zeit Rīmsîns.

[7] Zum Regreß des Bürgen s. M. San Nicolò, RlA II 79 § 3 Ende und den wichtigen Aufsatz von H.H. Petschow, „Ein neubabylonischer Bürgschaftsregreß gegen einen Nachlaß" in Revue d'Histoire du Droit XIX (1951), 25–57, der auch für die älteren Stufen des babylonischen Bürgschaftsrechts Bedeutsames enthält.

verbürgten Schuld seitens des Bürgen mitenthielt oder doch mitenthalten konnte[1]. In den übrigen Fällen ist von einer Pfandbestellung des Schuldners an den Bürgen nicht die Rede. Doch wäre es besonders bei den Bürgschaften bei Diebstahlsfällen (s. oben unter 2) schwer verständlich, wenn der Bürge sich nicht für den Fall, daß der Dieb die hohe Buße, die ihm auferlegt war oder die er zu erwarten hatte, nicht bezahlte oder nicht bezahlen konnte und der Bürge dafür einstehen mußte, gesichert hätte.

2. Pfand

1. Fälle von Pfandbestellung sind in den neusumerischen Gerichtsurkunden außerordentlich selten. Daß es private Rechtsurkunden gegeben hat, die anläßlich einer Pfandbestellung aufgesetzt worden sind, beweist 116, 8–15, das uns das damalige Formular der Pfandurkunde angibt. Die Seltenheit der Pfandbestellung in neusumerischer Zeit gemessen an den altbabylonischen Verhältnissen erklärt sich gewiß zum guten Teil aus der Tatsache, daß das häufigste Pfand der altbabylonischen Rechtsurkunden, das Grundpfand, in der neusumerischen Epoche entweder gar nicht oder nur ganz selten vorkommen konnte, da es ein privates Grundeigentum abgesehen von Haus- und Gartengrundstücken in nennenswertem Umfang nicht gegeben hat. Außer einem Fall, in dem möglicherweise ein Hauspfand vorliegt (210 I 1–10), beziehen sich alle Belege der neusumerischen Gerichtsurkunden auf ein Sklavenpfand. Dabei hat es sich anscheinend durchweg um 'besitzlose', und zwar um Verfallpfänder gehandelt, bei denen dem Pfandgläubiger bei Nichtzahlung der Pfandschuld im Fälligkeitszeitpunkt das Pfandobjekt zu Eigentum zufiel[2]. Dies ist ausdrücklich in 116, 8–14 gesagt: „[Unter Eid beim König! W]enn er in zwei [Jahren? dieses Geld?] dem Lubalašaga nicht gibt, wird er Ninkuzu, seine Sklavin, für deren vollen [Kaufpr]eis[3] [dem Lubalašag]a, dem Soh[n des .....], [geben, hat er erklärt]". Ein weiterer Beleg dafür, daß dem Pfandgläubiger das Pfand verfiel, wenn der Schuldner nicht erfüllte, wäre gegeben, wenn die Formulierung in 30, 4 „daß seinen (= des Sklaven) Vater von Lugalituda für ein zinspflichtiges Darlehen, das Ḫanarbubu (gewährt hatte), gekauft hat", den Verfall eines Pfandes wiedergeben sollte[4]. Dies erscheint nicht abwegig, wenn man die eben zitierte Wendung von der Übernahme der verpfändeten Sklavin „für ihren vollen Kaufpreis" heranzieht. Schließlich ist auch noch in 42, 13–18 mit der Hingabe eines verfallenen Pfandes zu rechnen. Zu 195, 2–10 s. unter 2 und S. 117 unter 3.

---

[1] Siehe P. Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht 76 ff.; M. San Nicolò, RlA II 78. Hierher gehört wohl auch UET III 22 (s. S. 117[3]), wo die entscheidenden Zeilen 7–8 leider nicht ergänzt werden können.

[2] Siehe dazu P. Koschaker KU VI 21.

[3] Vgl. mit šám-til-la-a-aš in diesem Zusammenhang die Wendung der mittelassyrischen Gesetze und Rechtsurkunden *ana šīmi gamer laqi'u*. Siehe dazu G. R. Driver-J. C. Miles, Assyrian Laws 284 ff.; P. Koschaker, NKRU 104 mit Anm. 2 und M. David, BiOr IX 170 ff.; M. San Nicolò, AOr IV 187. Diese Verbindung besagt, daß die Sklavin am Fälligkeitstermin, falls die Schuld nicht bezahlt war, als zum vollen Kaufpreis gekauft zu gelten hatte.

[4] Vgl. S. 121 mit Anm. 8. Nicht ausgeschlossen ist freilich, daß in 30, 4, vielleicht auch in 42, 13–18, eine datio in solutum vorgelegen hat, daß also der nicht zahlungsfähige Schuldner seinen Sklaven um die Schuldsumme verkauft hat, ohne daß der Sklave vorher verpfändet gewesen ist. Vgl. M. San Nicolò, AOr IV 179 ff. zur „Konstruktion der datio in solutum im neubabylonischen Rechte".

2. Die Terminologie für das Pfand und die Pfandbestellung ist, da die wenigen Urkunden, die davon handeln, durchweg schlecht erhalten sind, nur zum geringen Teil zu ermitteln: Aus 195, 5 mu-bi-šè ḫu-uḫ-uḫ gemé-ni in-na-ši-gar^{ar} „dafür (= die Schuld von 5 Sekel Silber) hat er (= der Schuldner) ihm (= dem Bürgen) Ḫuḫuḫ, seine Sklavin, 'gesetzt'" und 195, 7 gemé V gín kubabbar-šè in-na-ši-gar-ra „daß er ihm die Sklavin für 5 Sekel Silber 'gesetzt' hat"[1] ist wenigstens der Terminus für das Bestellen eines Pfandes zu gewinnen[2]. In Z. 6 dieser Urkunde bestreitet der Schuldner gegenüber dem Bürgen (s. dazu S. 117 unter 3) die Pfandsetzung mit den Worten: „Ich habe dir die Sklavin nicht gegeben (nu-ra-sì)." Das Bestellen eines Pfandrechts an einem Hausgrundstück ist anscheinend im Urteil in 210 I 5–10 (ba-an-na-ši-gar „es wurde ihm dafür 'gesetzt'") ausgesprochen. Das zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist aber wegen der Lückenhaftigkeit der Urkunde nicht zu erkennen.

3. Wie allgemein üblich wird auch in neusumerischer Zeit der Wert des Pfandes die Höhe der Forderung voll gedeckt haben, falls er sie nicht überschritten hat[3]. Ein Fall, in dem der Wert des Pfandes, eine Sklavenfamilie, die Forderung, 100½ Sekel Silber, möglicherweise nicht erreicht hat, liegt aber in 117 vor[4].

II. DARLEHEN

1. Prozesse, die sich aus der Gewährung eines Darlehens herleiteten, sind in den neusumerischen Gerichtsurkunden verhältnismäßig selten bezeugt. Dabei handelt es sich meist um Gelddarlehen, selten um Getreide- und Gelddarlehen. Sie sind in der auch in den privaten Rechtsurkunden bezeugten Form notiert: „1⅔ Minen ½ Sekel Silber hat Nammaḫ, der Sohn des Urgigira, bei (= zu Lasten des) Uršaga, dem Inspektor, gut (in-da-tuku)"[5] (117, 2–5; ähnlich 42, 11–13; 141, 2–4; 183, 9–10; 211, 77–79[6]; 118, 2–6, auf ein Getreide- und Gelddarlehen bezogen)[7]. Zweimal ist statt dieser Formulierung angegeben, daß eine (Schuld)tafel (dub oder kišìb) des Schuldners sich beim Gläubiger befindet (in-da-gál-àm oder ki-.....-(a)-ka ì-gál; 205, 47–48; 208, 11–14) oder daß das Geschuldete auf der im Besitze des Gläubigers befindlichen Tafel (dub-....-(a)-ka)

---

[1] Darnach ist 117, 8 ergänzt und entsprechend sind dann auch 116 und 118 herzustellen.

[2] Der Terminus hängt gewiß mit den Wendungen wie SAK 52 XII 23–25 nu-síg nu-ma-su lú-á-tuku nu-na-gá-gá-a „daß er die Waise (und) die Witwe dem Mächtigen nicht überantworte"; ähnlich Gudea Stat B VII 42–43; Zyl B XVIII 6–7; KUr 162–163 (dazu Or NS XXIII 51; M. Lambert, RA XLVIII 148f.) zusammen.

[3] Vgl. die in letzterem Falle geltende Regelung der mittelassyrischen Gesetze nach der Rekonstruktion des Textes durch M. David, BiOr IX 170; besonders 171b mit Anm. 14.

[4] Für die damit verbundenen rechtsgeschichtlichen Fragen s. P. Koschaker, NKRU 111 ff.

[5] Der Schuldner steht im Dativ (117, 4; 118, 5) oder dem dafür in der neusumerischen Sprache häufig eintretenden Lokativ (141, 4; 183, 10). Zur Aufnahme durch das Komitativinfix s. AnOr XXIX 207b und c. Vgl. noch die private Rechtsurkunde TCL II 5557, 1–3 ur-nigìn-GAR-ra ab-ba-ša$_6$-ga-a kù in-da-tuku-še$_{20}$ „für das Silber, das Abbašaga bei Urnigin-GAR gut hat". Altsumerisch ist an-da-tuku (WF 139 II 2) und e-da-tuku (s. AS II 44).

[6] Statt in-da-tuku hat dieser Text, der die gerichtliche Beurkundung eines Darlehens enthält, ba-da-an-tuku.

[7] Eine Notiz dieser Art ist wohl am Anfang von 116 zu ergänzen.

steht (ì-gál-àm) (119, 2–5). Wohl um ein Darlehen handelt es sich auch in 208, 22–33, da der Gläubiger beschwor, daß er weder sein Geld noch seine Gerste vom Schuldner zurückerhalten habe. Der Terminus „zinspflichtiges Darlehen" (ḪAR = ur_5) ist nur einmal (30, 4) bezeugt. Der Zins (máš oder maš) ist in 135, 2; 137, 9; 142, 3; 144, 2; 188, 10; [208, 48], der Zinssatz aber nur in 144, 2 (20%, Getreidedarlehen); 188, 9–11 (10%, Silberdarlehen) und 208, 48–49 (Zinssatz nicht zu ermitteln, Getreidedarlehen) genannt[1].

2. Verschiedentlich sind fiktive Darlehen erwähnt. So in 119, 2–3, wo angegeben ist, daß ein Darlehen „wegen des ....[...., des Sklave]n des Urbadzirra, des GÀL.DI" bestand. Das besagt, daß ein sogenanntes Rückstanddarlehen wegen Nichtbezahlung des Kaufpreises vorliegt. In 135, 2–6; 208, 41–53 und 212, 1–3, in den beiden letztgenannten Fällen wohl durch Gerichtsurteil, ist der Kaufpreis in ein zinspflichtiges Darlehen verwandelt worden. Ähnlich ist wohl auch 188, 9–14, nur daß in diesem Fall nicht angegeben ist, woraus sich die mit 10% zu verzinsende Schuld ableitet. In 205, 43–46 ist anscheinend die unberechtigte Entnahme von 9 Sekel 155 še Silber nachträglich in die Form eines Darlehens gekleidet worden. Möglicherweise gehören hierher auch die Fälle, in denen ein Silber-oder Getreidebetrag „dem A ab(gesprochen und) dem B zugesprochen wurde" (172, 19–22; 182, 2–8; 196, 23–26; 210 I 12–II 5; III 6–10?).

3. Verzug bei der Rückzahlung eines Darlehens hatte nach privaten Rechtsurkunden der neusumerischen Zeit mehrfach die Folge, daß der Schuldner den doppelten Betrag (íb-tab-e „er wird verdoppeln") zu leisten hatte (vgl. AB XXV 31, 6–9; UET III 37,5–9, s. im Kommentar zu 131, 11)[2]. Die Prozeßurkunden bieten dafür kein Beispiel[3].

4. Dienstantichrese in Verbindung mit einem Darlehen[4] ist durch die private Rechtsurkunde TMHC NF I–II 32 bezeugt: „7 Sekel Silber – für die Zinsen dafür leistet Ubâ, die Skl[avin], Dienst (ab-da-gub-[ba-àm])[5] – hat von Šešdada Šuna empfangen. Wenn sie mit der Arbeit aussetzt (tukumbi gà-la ba-an-dag), wird er für den Tag 5 sìla (Gerste) darmessen[6]. Das hat er beim König geschworen".

---

[1] Zum Zinssatz in der neusumerischen Zeit s. zuletzt W. F. Leemans, RIDA V 10 ff. Der normale Zinssatz für Getreidedarlehen war 33⅓%, für Gelddarlehen 20%. Auch für die altbabylonische Zeit hat W. F. Leemans, l. c. 7 ff., unterschiedliche Sätze für Getreide- und Gelddarlehen nachgewiesen.

[2] Vgl. noch BE III[1] 13, 6–9; CST 38 (s. dazu A. L. Oppenheim, AOS XXXII 142) und die Klausel, in der der Käufer bei Verzug beim Kreditkauf doppelte Leistung zusagt, in TMHC NF I–II 63; 65; 310.

[3] Vgl. aber die in 131, 7–16 verabredete Verzögerungsbuße im Falle nicht termingerechter Erfüllung eines Werkvertrags (dazu im Kommentar zur Stelle).

[4] Vgl. M. San Nicolò, Beiträge 247; P. Koschaker, NKRU 108.

[5] Th. Jacobsen, AJSL LV 420, und J. B. Siegel, Slavery 12[20] verstehen ab-da-gub als 'has been pledged for it'. Doch wird man zögern, diese Wendung mit UMBS XIII 39 I 5–6 kù-ta-gub-ba-aš íb-ta-gub „er hat als Pfand hingestellt", d. h. verpfändet (s. dazu P. Koschaker, Neue griechische Rechtsurkunden 10; J. G. Lautner, SDJOA I 127[397]; B. Landsberger, MSL I 29, 2 IV 27–29; 39, 3 II 19; 139) zu identifizieren.

[6] Vgl. zu dieser Formel, die auch bei der Dienstmiete mit Pränumerando-Zahlung der Miete vorkommt. B. Landsberger, MSL I 103, 7 IV 13–22; 247 ff. Eine Urkunde wie die dort S. 252 genannte (T. Fish, JAOS LIV 494) ist auch TMHC NF I–II 24. – Da die Jahreszinsen für 7 Sekel Silber nach den neusumerischen Zinssätzen (s. dafür die S. 120[1] zitierte Literatur) zwischen 1, 4 und 2, 1 Sekel betrugen, der auf das Jahr umgerechnete Ersatz für ausgefallene Arbeitsleistung 6 Kur Gerste = 6 Sekel Silber ausmacht, ist 3–4 facher Ersatz festgelegt. In JAOS LVI 494 errechnet sich ein Verhältnis 1 : 4, in TMHC NF I–II 24 sogar 1 : 7, 2 zwischen pränumerando gezahlter Miete und Ersatzleistung für ausgefallene Arbeitsleistung.

III. KAUF

1. Zur Terminologie

Der Terminus für „kaufen" ist sám > sa_{10}[1]. Das Verbum verbindet sich mit dem Akkusativ des Kaufgegenstandes, dem Terminativ[2] des Verkäufers und gleichfalls dem Terminativ des Kaufpreises. Das ist zweifellos eine hybride Konstruktion, in der zu viele Gegebenheiten in eins zusammengezogen sind. Die altsumerische Kaufformel zerlegt den Kaufvermerk in zwei Teile, den 'Kauf' des Kaufobjekts vom Verkäufer und die Zahlung des Kaufpreises[3], wie das auch in neusumerischer Zeit (s. S. 123 mit Anm. 1) möglich, in altbabylonischer Zeit verbindlich war[4]. Eine junge Entwicklung liegt vor in der Verbindung von sa_{10} mit der Präfixkette[5] ba-ra- „weg" zum Ausdruck von „verkaufen".

Für „verkaufen" werden gelegentlich in ungenauer Fassung sì „(über)geben" (42, 2–8; [18]; 69, 1–5[6]; 127, 5, s. dazu im Kommentar zu 127, 14; vielleicht auch 195, 6[7]) und gi-in „festmachen" (63, 10; s. im Kommentar zur Stelle) gebraucht. Für sich steht šu-gar „die Hand auf etwas legen" (104, 4) im Sinne von kaufen, da dort in Z. 8 vom Kaufpreis des betreffenden Hausgrundstücks gesprochen ist. Umgekehrt ist möglicherweise sa_{10} „kaufen" terminologisch ungenau für ein anderes Rechtsgeschäft gebraucht[8]. Für den Rückkauf ist du_8 „auslösen" verwandt (28, 9)[9].

---

[1] Das Verbum ist gewiß aus akkadischem *šâmum* „kaufen" entlehnt. Daß in neusumerischer Zeit die Kurzform sa_{10} einzusetzen ist, zeigt das Fehlen von Schreibungen wie *sa_{10}-ma, weiter Formen wie [la-ba-r]a-sa_{10}-an in 37, 3, ba-ra-an-sa_{10}-aš in TMHC NF I–II 53, 8. Beachte noch die von F. R. Kraus, JCS III 103[38] notierten Schreibungen aus Nippur und Drēhem in-si-(in-)sà; weiter UET III 32 Rs. 1 in-ši-$ša_6$, wozu zu beachten ist, daß $ša_6$ seinerseits mit sà und sig_5 wechselt (s. N. Schneider, Or NS XVI 305; B. Landsberger, OLZ 1931, 136; BE VI² 21, 9 gìri-né-ì-sà für sonstiges gìri-né-ì-$ša_6$).

[2] Dafür kann der Dativ oder auch der Lokativ eintreten, letzterer vor allem nach dem Possessivsuffix -(a)ni. Eine Neuerung ist die Konstruktion mit ki- ..... -(a)(k)-ta des Verkäufers (43, 6–7; 55, 4–7; 95, 4–7?; 180, 3–5), die der vom Akkadischen beeinflußten jüngeren Konstruktion von šu-ti „nehmen" (s. dazu AnOr XXIX 126 mit Anm. 2 und 134[1]) nachgebildet ist. Diese Konstruktion ist die übliche Form im altbabylonischen Formular (s. M. San Nicolò, Schlußklauseln 26). Siehe auch Th. Jacobsen, BASOR CII 18.

[3] Sie lautet K-e V-šè O e-šè-sa_{10} nì-šàm-ma-ni-šè ... e-na-sì „der Käufer hat vom Verkäufer das Kaufobjekt 'gekauft', als dessen Kaufpreis ..... ihm (= dem Verkäufer) gegeben" (RTC 17; e-na-lá „hat ihm gezahlt" VS XIV 141 II 6; 144 II 5; e-šè-lá NFT 220 II 4). In RTC 16; DP 31 ist dagegen der Empfang (šu ba-ti) des Kaufpreises seitens des Verkäufers notiert.

[4] Vgl. für das altbabylonische Kaufformular M. San Nicolò, Schlußklauseln 14 ff.; 26.

[5] Diese enthält das Präfix ba- und das Ablativinfix -ra- „weg", eventuell das graphisch ungenau wiedergegebene Ablativpräfix *bra-. Siehe dazu AnOr XXVIII 214[1].

[6] Nach Z. 11 „daß er die Sklavin zweimal verkauft hat" ist sì sachlich mit ba-ra-sa_{10} „verkaufen" identisch.

[7] Vgl. sag ba-sa_{10} „der Sklave wurde gekauft" (UET III 15, 19; 18, 14) im Wechsel mit sag ba-sì „der Sklave wurde übergeben" (UET III 14, 21; 19, 23) im sonst gleichlautenden Formular; weiter YBT IV 2, 1–4 „Šara'iša hat für 9 Sekel weißes Silber Mama und Dada, seine Kinder, dem Atu übergeben (in-na-sì)".

[8] Siehe S. 118 zu 30, 4 und vgl. S. 128 zu 11, 5; 84, 5; 7–[8].

[9] Vgl. M. San Nicolò, Schlußklauseln 9[4].

Der Kaufpreis ist šám[1], vereinzelt auch wie schon in altsumerischen[2] und auch neusumerischen Texten[3] nì-šám (63, 3; 135, 3; nì-šám-til-la 63, 16; 100, 3). Am häufigsten ist die Verbindung šám-til-la = *šīmum gamrum* „abgeschlossener Kaufpreis" (s. S. 9; 11) bezeugt.

2. Belege

Die Gerichtsurkunden der neusumerischen Zeit erwähnen den Kauf von Sklaven, Hausgrundstücken, Gärten (und Palmen) und Tieren. Einmal ist ein Kauf vor Gericht beurkundet (9). Im Vergleich mit den altbabylonischen Urkunden fehlen der Felder- und Amtskauf (s. dazu S. 144 mit Anm. 8). Ein Gattungskauf ist nicht bezeugt.

a) Der Sklavenkauf erscheint außer in der Art des Verkaufs seitens des Sklaveneigentümers in der des Kinderverkaufs seitens eines oder beider Elternteile (s. S. 85 unter d) und des Selbstverkaufs (s. S. 84f. unter c). Die Belege sind S. 88 genannt[4]. Hierzu kommen noch als Vergleichmaterial die Privaturkunden über Sklavenkauf (s. S. 88[4]).

b) Der Hauskauf, wobei auch der Kauf von (Haus)grundstücken einbezogen ist, ist an folgenden Stellen belegt: 98, 19–23; 99, 2–14; 33; 100, 2–6; 104, 2–13; 105, 6–17; 106, 2–15; 139, 2–5?; 170, 13–15?; 179, 2–12; 180, 2–11; 197, 2–15; 198, 2–11; 208, 55–61?[5].

c) Der Gartenkauf ist in folgenden Texten erwähnt: 107, 2–14; 108, 5–6[6]; 109, 10[7].

d) Der Tierkauf erscheint mit folgenden Belegen: 136, 2–15 (Kuh); 185, 10–22 (Stier); 187, 12–19 (Kuh); 194, 29–37 (Kuh); 211, 18–22 (Esel)?.

3. Das Kaufformular

Es ist nicht zu erwarten, daß die Prozeßurkunden den Kauf in der Art notieren, die für private Rechtsurkunden verbindlich war. Gegebenheiten, die in der privaten Beurkundung eines Kaufabschlusses nicht zu entbehren waren, mochten im Protokoll über einen Prozeß aus einem Kauf als unerheblich wegfallen. So konnte es unter Umständen genügen, die Tatsache eines Kaufes zu erweisen, ohne daß dabei die Höhe des Kaufpreises eine Rolle spielte, während in einer privaten Rechtsurkunde eine Notiz darüber kaum entbehrt werden konnte[8]. Es zeigen

[1] In altsumerischer Zeit ist das Verbum „kaufen" graphisch nicht vom Substantiv „Kaufpreis" geschieden. Zur Differenzierung zwischen NINDÁ×ŠE und NINDÁ×ŠE+ÀM in neusumerischer und altbabylonischer Zeit s. A. Poebel, BE VI² 3¹. šám ist entgegen A. Deimel, ŠL 187, 1 nicht aus sa_{10} + àm zusammengesetzt, da NINDÁ×ŠE schon altsumerisch auf -m auslautete. Falls die überlieferte Differenzierung sa_{10} : šám korrekt ist, läge in šám eine Beeinflussung von akkadischem *šámum* vor, während sám > sa_{10} wohl als die normale Entsprechung von altem *šám zu deuten ist.

[2] nì-šàm RTC 16 II 5; 17 II 4; 18 V 2; UET II Suppl. 21 V 2.

[3] Siehe nur UET III Indexes 139; für Tello ITT II¹ 692, 2; 2748, 2; für Nippur JCS III 104⁴², 3.

[4] Die Belege für kù-ta-sa_{10}-a „für Geld Gekaufter" sind dort nicht erhalten. Siehe dafür S. 87 f.; 96 f..

[5] Eine neusumerische Hauskauf-Urkunde ist YBT IV 4; weiter der als Kegelstumpf geformte Text AOS XXXII 162, Noor II, der zur Aufnahme eines Holznagels durchbohrt war; s. B. Landsberger, Belleten XIV Nr. 54, 256; F. R. Kraus, Halil Edhem Hatıra Kitabı 89 f.

[6] Falsche Behauptung des Beklagten.

[7] Private Rechtsurkunden über Gartenkauf sind BE III¹ 14 und UET III 36.

[8] Die von M. San Nicolò, Schlußklauseln 16 genannten altbabylonischen Kaufurkunden aus Sippar vor Hammurabi und die Kaufurkunden aus Iščālī (s. M. Seif, Über die altbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden aus Iščālī 26), die den genauen Kaufpreis nicht angeben, sind seltene Ausnahmen.

sich aber auch andere Unterschiede. Für die in den privaten Rechtsurkunden am häufigsten bezeugte Gattung des Sklavenkaufs ist dort ein verhältnismäßig einheitliches Formular verwandt, das mit I sag-nitá (sag-mí) ... mu-ni-im „einen Sklaven (eine Sklavin), namens ....." beginnt. Diese Einleitungsform ist in den Gerichtsurkunden nicht bezeugt. Weiter ist die in neusumerischen Kaufurkunden (allerdings nur in der Minderzahl der Fälle) bezeugte Zerlegung in die Beurkundung der Kaufhandlung (in-ši-sa_{10} „er hat von ihm gekauft") und der Preiszahlung (ì-(na-)lá o. ä. „er hat (ihm) gezahlt")[1], beziehungsweise der Übergabe des Kaufgegenstandes (ba-sì „wurde übergeben")[2] im Formular der Gerichtsurkunden nur ausnahmsweise[3] zu finden. Daß die in den privaten Kaufurkunden häufige Verzichterklärung des Verkäufers abgesehen von 100, 7–9 nicht in das Prozeßprotokoll hineingenommen worden ist, kann dagegen nicht verwundern.

In Übereinstimmung mit den privaten Kaufurkunden ist der Kauf in den Gerichtsurkunden meist ex latere emptoris stilisiert. Nur besondere Gegebenheiten veranlaßten zur Wahl der Stilisierung ex latere venditoris, die in den privaten Kaufurkunden der neusumerischen Zeit sehr selten ist[4].

a) Das Formular des ex latere emptoris stilisierten Kaufes nennt in der Regel

1. den Kaufgegenstand, gelegentlich mit dem Zusatz, daß er Eigentum des Verkäufers ist oder (beim Kinderverkauf) unter dessen potestas steht;

2. den Kaufpreis in Silber, selten in Getreide (127, 14; 170, 2–6; 193, 38)[5], wobei vor dem Betrag vielfach šáma-ni „sein Kaufpreis", šám-til-la-ni/bi „sein vollständiger Kaufpreis" oder nì-šám-til-la-bi zur näheren Bestimmung gesetzt ist. Der Kaufpreis steht im Terminativ[6];

3. den Verkäufer, der meist im Terminativ, seltener im Dativ oder dem ersatzweise dafür eintretenden Lokativ steht, vereinzelt durch ki-....-(a)(k)-ta (s. S. 121[2]) bezeichnet ist;

---

[1] AOS XXXII 139, TT 1, 8; 140, TT 2, 6; 141, TT 4, 6; UET III 36, 10; 41, 9; kù-bi-ta íb-ta!-è „er hat das Geld dafür bezahlt" (ITT III[2] 6370, 6; F. R. Kraus, JCS III 100[20]); kù-lá-a-bi-im „ist derjenige, der das Geld dafür gezahlt hat" (MAoG IV 191 Rs. 1–2); kù-bi-ta ì-til „er hat das Geld dafür voll bezahlt" (YBT IV 4, 6). Der Preiszahlungsvermerk steht dabei durchweg hinter dem Kaufvermerk, was wegen F. R. Kraus, JCS III 104; 106 zu beachten ist.

[2] UET III 14, 21; 19, 23 (nur in Texten aus Ur bezeugt); s. dazu S. 121[7] und vgl. noch 123, 3–5.

[3] 35, 11 in-s[a_{10}-a] šám-a-ni in-til-l[a] „daß er ge[kauft] (und) den Kaufpreis für ihn voll bezahlt hat"; 170, 5–6 šu ba-ti-a ..... in-sa_{10}-a „daß (der Verkäufer) erhalten hat, ... (der Käufer) gekauft hat"; in-ši-sa_{10}-a ..... kù-bi šu-.....-ka ba-a-si-ga „daß er von ihm gekauft hat, ... daß dieses Silber in die Hand des (Verkäufers) 'gefüllt' worden ist" in 105, 9 und ähnlich 38, 6–8.

[4] Vgl. die Selbstverkaufsurkunde TMHC NF I–II 53 (s. dazu S. 84 f.); außerdem YBT IV 6 und vielleicht auch YBT IV 2.

[5] Vgl. auch die S. 89[4]; 90[2] genannten Belege. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, daß nach sumerischer Auffassung ein Kauf auch dann vorliegt, wenn der Preis nicht in Silber gezahlt wurde. Beachte dafür kù-ta-sa_{10}-a „für Silber gekauft" (s. dazu S. 87; 96 f.) neben še-ta-sa_{10}-a „für Gerste gekauft" (Nik IV 185, 4; AOS XXXII 153, W 88) und gi-(t)a-sa_{10}-a „für Schilfrohr gekauft" (A. L. Oppenheim, AOS XXXII 153). Vgl. auch M. San Nicolò, Beiträge 217[1].

[6] In 44, 5 steht für den Terminativ die enklitische Kopula -àm (s. dazu AnOr XXIX 34). Außerhalb des Kaufformulars kann statt des Terminativs auch der Ablativ-Instrumental gesetzt werden; s. dazu die in der vorhergehenden Anmerkung genannten Belege und vgl. SAK 222c, 20 ḫé-éb-da-sa_{10} „wird dafür gekauft".

4. den Käufer als Subjekt;

5. das Verbum in-ši-sa_{10}[1] „er hat von ihm gekauft".

Die Reihenfolge 1–4 ist aber keineswegs fest. Besonders häufig ist die Vertauschung von 3 und 4. Ist der Kaufgegenstand schon vorher genannt, so fehlt meist das erste Glied. An zusätzlichen Angaben findet sich noch der Hinweis auf das Datum des Kaufes entweder durch die Nennung des Jahresnamens (47, 5; 48, 8; 52, 5; 53, 5; 63, 7; 92, 5; 193, 10; 37) oder der Distanz vom Zeitpunkt des Prozesses (mu-da-x-ta „vor x Jahren")[2] (46, 8; 65, 6; 105, 8; 192, 28). Die Verzichtsklausel (s. S. 79 f.) ist im Protokoll über einen Kauf nur in 9, 3–5; 100, 7–9 geboten.

b) Für den ex latere venditoris stilisierten Kauf ist ein Formular nicht zu ermitteln. Das äußere Kennzeichen ist das mit der Präfixkette ba-ra- „weg" verbundene sa_{10}, das damit „verkaufen" bedeutet[3]. Die Belege sind 28, 2–4; 37, 3; 46, 5; 65, 9; 20; 68, 6–7; 70, 10; 72, 20; 123, 3; 166, 14; 179, 2–3; 192, 26; 193, 22. Diese Formulierung wurde gewählt, wenn der Käufer nicht genannt zu werden brauchte, wie etwa bei den Fällen des Verkaufs ins Ausland (70, 10; 166, 14), da man sich dabei nicht an den Käufer halten konnte; weiter in Fällen, in denen jemand behauptet hat oder beweisen will, daß ein Kauf erfolgt, beziehungsweise nicht erfolgt ist. Warum aber in 179, 2–5 die umständliche Formulierung „[. . s]ar, das Haus(grundstück) des Ur-GAR, hat [Ur]šaga, der Bruder des Ur-GAR, verkauft. Lugalkigubani, der 'Schneider'? der en-Priesterin der Baba, hat es von ihm gekauft" gewählt worden ist, bleibt unklar, da der Sachverhalt einfacher durch „hat von Uršaga, dem Bruder des Ur-GAR, gekauft" hätte ausgedrückt werden können.

4. Einzelheiten

An Einzelheiten ist noch zu notieren: a) In verschiedenen Urkunden sind neben dem Verkäufer noch Angehörige seiner Familie genannt. So ist in der Selbstverkaufurkunde 38, obwohl dort in Z. 7–8 angegeben ist, daß „der Kaufpreis für ihn selbst (šám-ní-te-na)" dem sich als Sklaven Verkaufenden „in die Hand gegeben worden ist", als Verkäuferin die Mutter bezeichnet (s. S. 85). In 55, 2–7 wurde ein Sohn von der Mutter und der Großmutter (väterlicherseits) verkauft, in 51, 1–5 ein Sklave vom Eigentümer und dessen Ehefrau, in 53, 2–7 ein Sohn von Vater und Mutter[4].

Diesen Fällen stellen sich mehrere private Rechtsurkunden zur Seite: UET III 26 (Sklavenkauf von Eigentümer und Ehefrau); 27 (Grundstückkauf von Eigentümer und Erbsohn); AOS XXXII Noor II (Grundstückkauf von Eigentümer, zwei Söhnen und Ehefrau). In ITT II[1] 3470, einer Preiszahlungsquittung, ist notiert, daß der Verkäufer und sein Sohn den Kaufpreis für einen Sklaven empfangen haben.

---

[1] Selten in-sa_{10}; die Belege s. im Index s. v.

[2] Die Bedeutung dieser Wendung hat Th. Jacobsen bei J. B. Siegel, Slavery 32[15] bestimmt.

[3] Siehe S. 121. In privaten Rechtsurkunden bezeugt in YBT IV 6, 1–3 (s. dazu S. 127); TMHC NF I–II 53, 1–8 (s. dazu S. 84 f.). „Er hat nicht verkauft" heißt na-ba-ra-sa_{10}, meist la-ba-ra-sa_{10}.

[4] Der Text bietet ab-ba-na ù.... dama-na. Dabei ist dama-na „von seiner Ehefrau" nicht mit J. B. Siegel, Slavery 13 auf den verkauften Sohn zu beziehen, sondern auf dessen Vater. Siehe schon J. Klíma, JCS V 37.

Nimmt man diese Belege zusammen, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Nennung der Familienangehörigen als 'Mitverkäufer' zum Teil nur eine Form ist, die eine Vertragsanfechtung von ihrer Seite ausschließen sollte.

b) Beim Kauf, aber auch bei der Miete (62, 4; s. S. 127), konnte eine Persönlichkeit mitwirken, die als lú-gi-na-ab-tum[1] bezeichnet wird. Diese Verbindung, die in 63, 18; 21 und 32 in engem sachlichen Zusammenhang mit gi-na-tum steht, ist darnach wohl sumerisiertes „Mann der *kīnātum*"[2]. Die Funktion des lú-gi-na-ab-tum[3] ist aus folgenden Angaben zu ermitteln: In ITT III[2] 6370, 9–10, einer Kaufpreisquittung zum Verkauf einer Tochter, in der der Verkäufer die Nichtanfechtung beschwor, leistete „Lunanše in der Eigenschaft als lú-gi-na-ab-tum in dieser Sache (nam-[lú]-gi-⟨na-⟩ab-tum-bi-šè) den Eid beim König". In Ni. 739 + 1565[4] siegelte der lú-gi-na-ab-tum zusammen mit dem Verkäufer. Bei dem in 51 behandelten Sklavenkauf haben der ehemalige Eigentümer und der lú-gi-na-ab-tum später den Kaufabschluß zu Unrecht bestritten, worauf die beim Kaufabschluß anwesenden Zeugen ihnen entgegentraten. Umgekehrt bestätigte der lú-gi-na-ab-tum in 62 die vom Vermieter eines Schiffes bestrittene Vermietung und in 61 hat die nichtbeschworene Aussage der zwei lú-gi-n[a-ab-tum] anscheinend den Beweis durch einen Zeugeneid ersetzt. In 63 ist der gekaufte Sklave dem Käufer nicht übergeben worden[5]. Der lú-gi-na-ab-tum hatte (Z. 18–20) dem Käufer eidlich zugesagt, das gi-na-tum zu leisten, hat dieses, das in den leider stark zerstörten Z. 26–31 im einzelnen spezifiziert war, dann auch übergeben. Daß wir den Betrag nicht ermitteln können, auch nicht das Datum der Urkunde, die am Schluß den Sklaven dem Käufer zuspricht, ist bedauerlich. Einen Anhaltspunkt liefert aber 70, wonach der Verkäufer eine Sklavin, statt sie dem Käufer zu übergeben, ins 'Feindland' (ki-kúr-ra) verkauft hatte und deshalb verurteilt wurde, eine Sklavin dem Käufer und eine zweite Sklavin der Familie der ins Ausland verkauften Sklavin zu stellen[6]. Der bei dem Kauf mitwirkende lú-gi-na-ab-tum hatte die 'Miete' für [4?] Jahre, das ist die Zeit zwischen dem Kaufabschluß und der gerichtlichen Entscheidung des Falles, in Höhe von 12 Sekel Silber dem Käufer zu leisten[7].

---

[1] Auch lú-ki-na-ab-tum geschrieben (MAoG IV 191, 12; UET III 47, 7). Das Wort ist in 199 III 3; 8 als Personenname bezeugt.

[2] Für nichtsumerische Herkunft spricht der Wechsel gi/ki in gi-na-ab-tum. Eine gleichartige Bildung liegt wohl in ŠL 85, 161; 324, 40–41 é-gi-na-ab-tum/du_7 = *šutummu* vor. Siehe dazu UET I 114, 7; 139, 26–27.

[3] Vgl. H. de Genouillac, ITT V S. 15 „intermédiaire"; B. J. Siegel, Slavery 42[50] 'some sort of middleman'; F. R. Kraus, JCS III 100[29] „Depositär oder Treuhänder, der das vom Käufer beim Verkaufe ausgehändigte Geld dem Verkäufer auszahlt, sobald dieser das Kaufgut übergeben hat", was aber in der Hauptsache auf der unrichtigen Lesung ì-lal-àm statt ì-me-àm in 70, 9 beruht. Daß der lú-gi-na-ab-tum nicht, zum mindesten nicht immer der (lú-)kù-lá-a „der das Silber Darwiegende" war, zeigt MAoG IV 191, 11–Rs. 3 „Ursatarana, der Silberschmied, war dabei lú-ki-na-ab-tum. Urahi, der Sohn des Animu, des Silberschmieds, war derjenige, der das Silber darwog". – Als unergiebig sind im folgenden außer Betracht gelassen 61, 3–5 (zwei lú-gi-na-ab-tum bei Sklavenkauf); UET III 47, 7 (Sklavenkauf).

[4] Siehe F. R. Kraus, JCS III 100[29].

[5] Sprachlich ist zwar Z. 9–10 „da[mals] ist [der Sklave]" bei dem Käufer „nicht festgemacht worden" nicht eindeutig. Aber das Folgende, wonach der Verkäufer „ihn an sich genommen hat", läßt keinen Zweifel.

[6] Siehe dazu im Kommentar zu 70, 13.

[7] Zu der schwierigen Zeile 70, 15, die aber anscheinend für die Bestimmung von lú-gi-na-ab-tum von Bedeutung ist, s. im Kommentar zur Stelle.

Die angeführten Belege lassen lú-gi-na-ab-tum als „Garanten" bestimmen, der für die Erfüllung eines Vertrags einsteht und auch nach dessen Erfüllung im Falle einer Vertragsanfechtung aufzutreten hat. Das gi-na-tum ist dann der Betrag, den er im Falle, daß der Vertrag nicht erfüllt wurde, zu leisten hatte.

5. Kredit- und Lieferungsverkauf

In den neusumerischen Gerichtsurkunden finden sich überraschend viele Fälle, in denen beim Kaufabschluß nicht Zug um Zug der Kaufpreis geleistet und das Kaufobjekt übergeben worden ist.

a) Nicht oder nicht voll gezahlter Kaufpreis: Während in 104, 8 der Verkäufer zu Unrecht behauptete, daß der Käufer den Preis nicht voll bezahlt habe (šàm-bi nu-til)[1], liegt ein sicherer Fall einer nur teilweisen Zahlung in 185, 10–22 vor: Darin wird ein Stier dem Käufer, der dafür (šám-gu$_4$-šè „als (Anzahlung auf den) Kaufpreis des Stieres") 3 Kur Gerste und 1 Sekel Silber gezahlt, die vollständige Zahlung (šám-gu$_4$-ta ì-til-e „er wird den Kaufpreis des Stieres voll bezahlen") versprochen hatte, vom Gericht zugewiesen. In ein zinspflichtiges Darlehen ist der Kaufpreis eines Sklaven in 135, 2–3, wohl durch Gerichtsurteil in 212, 1–3 und anscheinend auch in 208, 41–53 verwandelt worden, während in dem gleichgelagerten Fall 172, 6–17 und 200, 6–12 von Zinsen nicht gesprochen ist. Um einen in Raten gezahlten Kaufpreis handelt es sich vielleicht auch in 105, da anderenfalls nicht erklärbar wäre, daß die Vorlage der Kaufurkunde nicht den Prozeß entschied, sondern der beklagte Käufer noch den Eid leisten mußte, daß er den Kaufpreis dem Verkäufer und dessen Sohn bezahlt hatte. Ein Kreditkauf liegt wohl auch in 197, 31–40 vor. Eine private Rechtsurkunde aus Nippur (Ni. 1113 = JCS III 104[42]) bezeugt eine Anzahlung auf den Kaufpreis einer Sklavin, wobei die Notiz, daß der Verkäufer vom Kaufpreis (šà-bi-ta „davon") nicht ganz die Hälfte erhalten hat (šu b[a-t]i), unmittelbar hinter dem Kaufvermerk (in-ši-sa$_{10}$) steht[2].

b) Nicht übergebener Kaufgegenstand: Fälle, in denen das Kaufobjekt beim Kaufabschluß nicht übergeben worden ist, sind 68 und 69, in denen der Verkäufer die verkaufte Sklavin nicht übergeben, sondern ein zweites Mal verkauft und diesmal auch übergeben hat, und 70, wonach die Sklavin beim zweiten Verkauf ins Ausland verkauft worden ist. In 68 wurde die Sklavin dem ersten Käufer zugesprochen, während der zweite Käufer den Kaufpreis vom Verkäufer zurückerhielt. In 69, wo die Tatsache des Doppelverkaufs erst nach 18 Jahren vom Gericht behandelt wurde, ist über die Regelung bezüglich des Eigentums an der Sklavin nichts ausgesagt. Dafür heißt es im Urteil, daß der Verkäufer „als Übeltäter erklärt wurde" (s. S. 74 mit Anm. 6 und im Kommentar zu 68). Daß der

---

[1] Teilbezahlung des Kaufpreises liegt in dieser Urkunde vor, falls die im Kommentar zu 104, 6 geforderte Korrektur in-na-sì⟨-mu-dè⟩ zutrifft. Der Prozeß hat aber erst nach der vollen Bezahlung des Kaufpreises stattgefunden.

[2] Beachte auch die Urkunde TMHC NF I–II 55, 1–6 „[x Sekel] Silber, Kaufpreis für 'Baumöl' (nì-šà-ì-giš) wird im Monat Gusisu Undaga dem Lugalazida zahlen (in-na-lá-e)". Siehe dazu G. Boyer, AHDO+RIDA II (1953), 54.

Käufer sein Recht erst nach 18 Jahren geltend machte, zeigt, daß die Nichtübergabe des Kaufobjekts zum mindesten im Falle des Kaufs eines Kleinkindes, der in dieser Urkunde vorliegt, nichts Ungewöhnliches war. Nichtübergabe des Kaufobjekts, abgesehen von 136 (eine Kuh), durchweg Sklaven, ist noch in 63; 65; 66; 136; 204, 2–13 bezeugt. Die gerichtliche Regelung dieser Fälle verfügt die Übergabe des Kaufobjekts, nur in 204, 2–12 die Rückzahlung des Kaufpreises, was wohl nur auf Grund des Rücktritts des Käufers möglich war. Ein Rücktritt vom Kauf ist wohl auch in 207, 2–13 gegeben. Bei erwachsenen Sklaven hatte der Verkäufer die 'Miete' für die Zeit, in der er den Sklaven dem Käufer vorenthalten hatte, zu zahlen (s. unten). In 136 wurde Ersatz der nicht übergebenen Kuh verfügt, vielleicht noch eine zusätzliche Entschädigung.

In der aus dem 1. Monat des Jahres IS 1 stammenden privaten Rechtsurkunde YBT IV 6, 1–7 šeš-kal-la lú-^{d}iškura dumu-ni ba-ra-sa$_{10}$ ur-du$_{6}$-kù-ra itu-sig$_{4}$ igi-ensí-ka-šè in-na-dib-bé-a mu-lugala-bi in-pà „Šeškalla hat Lu'iškura, seinen Sohn, verkauft. Daß er ihn im Monat Sig(išubbagarra) (= 2. Monat) dem Urduku vor dem Stadtfürsten (zu)führen werde, hat er beim König geschworen" ist der Zeitpunkt der Übergabe des Sklaven auf spätestens einen Monat nach der Kaufabsprache festgelegt.

IV. MIETE

1. Abgesehen von einem Fall, in dem sich aus der Vermietung eines Schiffes (62) ein Prozeß ergeben hat, und dem kurzen Hinweis auf einen Fall, in dem angeblich ein staatlicher Funktionär widerrechtlich drei Pflugrinder eines staatlichen Wirtschaftsbetriebes für drei Tage an zwei Privatpersonen „auf Miete" (ḫun-gá-aš) übergeben hatte (209, 60–66), enthalten die neusumerischen Gerichtsurkunden keinen Hinweis auf die Vermietung von Sklaven, Tieren[1], Häusern und Mobilien. Bei dem Beleg für die Schiffsmiete ist weder die Höhe der Miete noch die der Ersatzleistung angegeben, die sich aus dem Mietvertrag für den Fall einer Havarie ergab[2]. Bei dem Abschluß dieses Mietvertrags war ein lú-gi-na-ab-tum zugezogen[3].

2. a) Die Miete (á) von Sklaven ist in den Gerichtsurkunden nur in Zusammenhang mit Fällen erwähnt, in denen ein Sklave zu Unrecht dem Eigentümer entzogen worden war und das Gericht die Zahlung der Miete für die Zeit verfügte, in der die Arbeitskraft des Sklaven ihm nicht zur Verfügung stand (s. dazu S. 91 f.). In 189, 11–17 ist in dem vom Stadtfürsten verfügten Jahressatz der 'Miete' für einen von der königlichen Bogenschützen-Truppe entflohenen und dann den staatlichen Stellen nicht übergebenen Dienstmann in der Höhe von 10 Sekel Silber vielleicht eine Buße enthalten, allerdings, ohne daß das ausdrücklich angegeben ist.

---

[1] Eine private Rechtsurkunde über die Miete eines Stieres ist TMHC NF I–II 95 (Mietpreis-Empfangsquittung). Sie betrug 1 Kur 190 sìla Gerste.

[2] Zur Schiffsmiete s. A. Salonen, StOr XI[1] 52 ff. und im Kommentar zu 62.

[3] Siehe dazu S. 125 mit Anm. 1–3.

b) Entgegen der altbabylonischen Regelung, die auf Grund des Formulars Postnumerando-Zahlung der Miete vorsah[1], kannte die neusumerische Zeit auch Pränumerando-Zahlung (s. dazu S. 92 mit Anm. 1 und 120[6]). Sie ist aber kaum die Regel gewesen.

C. SCHENKUNG

1. Für „schenken" verwenden die Urkunden ba = *qâšum* (ŠL 5, 3), sag-rig$_x$-šè sì „als Geschenk (über)geben", akkadisch etwa *ana šeriktim šarākum* (ŠL 115, 182c Äquivalent zu sag-rig$_7$) (88, 3–6) und in ungenauer Terminologie auch sì „(über)geben" (11, 5; 84, 5; 7; [8]; 207, 31)[2]. Kein Terminus für eine Schenkung ist dagegen díb „fassen lassen" in 8, 2–4 „[1] ⅓ Mine Silber (für) [Gerste-], Öl- und Wollration ([še-b]a ì-ba ù síg$^!$-[ba]) will ich Ummī'eštar, [meine Ehefrau], auf$^?$ zwei [Mal] fassen lassen (ga-díb-[díb])!", obwohl sachlich eine Schenkung vorzuliegen scheint, die die Versorgung der Ehefrau nach dem Tode des Mannes sicherstellen sollte (s. S. 114f.). Auch in 83, 10–11, wo auf Grund des Urteils eine Schenkung vorliegen muß (s. S. 115), ist mu-kalag$^?$-[àm] „sie hat sie (= eine Sklavin und deren Kind) mir 'festgemacht'" nicht der Terminologie der Schenkung entnommen (s. im Kommentar zur Stelle). Ebenso verzichtet 87, 8–9 auf den deutlichen Hinweis auf eine Schenkung.

Das normale Wort für „Geschenk" nì-ba = *qīštum* (ŠL 597, 54) ist nur in 114 III 1 in unvollständigem Zusammenhang (s. im Kommentar zur Stelle) bezeugt. In Verbindung mit dem geschenkten Objekt ist sag-rig$_x$ „geschenkt" verwandt. Dieses begegnet in den Wendungen é-sag-rig$_x$ „geschenktes Haus(grundstück)" (103, 2); ìr-⟨sag-⟩rig$_x$ „geschenkter Sklave" (195, 24) und gemé-sag-rig$_x$ „geschenkte Sklavin" (87, 7; 88, 9)[3].

Eine besondere Form der Schenkung, die aber in den Einzelheiten dunkel bleibt, ist anscheinend durch túg úr-ra si-ga-a-aš ba „schenken, wobei (die Schenkende ihr) Kleid in den Schoß genommen hat" (103, 4–5; 14; s. im Kommentar zur Stelle) bezeichnet. Die Schenkung auf den Todesfall ist, ebensowenig wie die Freilassung mit Paramone (s. dazu S. 94) von der sofort wirksam werdenden Freilassung, von der Schenkung inter vivos im Formular unterschieden.

2. Die in den neusumerischen Gerichtsurkunden vorkommenden Schenkungen beziehen sich auf Sklaven und Sklavinnen (s. die Belege S. 92 unter d); Hausgrundstücke verschiedener Art (10, 2–6; 7–9; 102, 6–9; 103, 2–5; 210 I 5–7; [211, 71], s. dazu im Kommentar zur Stelle); ein Hausgrundstück und einen Sklaven (98, 9–10; 199 III 7–15); einen Palmgarten (11, 1–5); ein Getreidefeld (110, 1–3; 4–6); Rinder und Sklavinnen (206, [2–]5). In 29, 5–7 besagt die Schenkung des 'Hauses' und des Nachlasses an die Ehefrau deren

---

[1] Siehe B. Landsberger, MSL I 252; ausführlich J. G. Lautner, SDJOA I 111 f., wo auch die Fälle von Pränumerando-Zahlungen behandelt sind.

[2] Vgl. das akkadische Formular der Schenkung: A *ana* B *iddin* „A hat dem B gegeben"; dazu P. Koschaker, KU VI 122.

[3] Vgl. noch II sag rig$_7$-a-ni „zwei Sklavinnen, die ihr geschenkt worden sind" in 214, 37. Die Bezeichnung sag-rig$_x$ (rig$_7$) ist anscheinend nur für die Schenkung der Eltern oder eines Elternteils an eine Tochter gebraucht. Obwohl die Belege wenig zahlreich sind, dürfte dies kein Zufall sein.

Einsetzung als Universalerbin (s. S. 114). Ein Geldbetrag ist nur in 8, 2–4 geschenkt worden (s. oben unter 1 und S. 115).

3. In Hinsicht auf das Verhältnis von Schenkendem zu Beschenktem sind folgende Fälle bezeugt:

a) Familienrechtliche Schenkung: 1. Ehemann an Ehefrau: 8, 2–4 (s. unter 1); 10, 2–6; 29, 6–7 (s. unter 2); 99, 15–17 = 21–22; 102, 6–9; 199 III 7–15; 206, 2–5; 214, 38 (s. S. 114 f.).

2. Vater an Sohn: 11, 1–5; 84, 2–5[?]; 91, 1–3[?]; 98, 9–10; 110, 4–6; 205, 2–7.

3. Vater an Tochter: 88, 2–6[1].

4. Mutter an Tochter: 10, 7–9[?]; 87, 2–15 (s. unter 1); 195, 25[1].

5. Mutter an Sohn: 173, 5–8.

6. Schwiegervater an Schwiegersohn: 56, 6–9; 211, 71[?] (s. im Kommentar zu 211, 67–68).

7. Schwiegermutter an Schwiegertochter: 103, 2–5.

8. Bruder an Schwester: 214, 39[2].

b) Liberale Zuwendungen: 28, 18–21; 110, 1–3; 134, 2–4; 171, 2–4; 210 I 5–7[3].

Die außergewöhnliche Seltenheit der liberalen Zuwendung erklärt sich aus der Gebundenheit des Eigentums an die Familie im weiteren Sinn[4]. In einer Anzahl von Fällen mag es sich bei den familienrechtlichen Schenkungen um eine mortis causa donatio handeln. Dies ist gewiß für 29, 5–7 (s. unter 2).

D. STRAFRECHTLICHES

1. Zur Terminologie

Das Sumerische hat, was aber nicht überrascht, keine scharfe Terminologie für die verschiedenen Arten von Delikten ausgebildet. Als Termini kommen zunächst in Betracht zwei im Bereich des 'Numinosen' beheimatete Wörter:

a) nir-da < nam-erím-du „Böses" (s. AnOr XXVIII 29), auch in der Kurzform nir bezeugt[5]: In 213, 1–4 ist ausgesagt, daß Ureninnu, der Priester der Nanše, ein dem Palast gehörendes Feld durch einen ihm unterstehenden Bauern hat pflügen lassen. Diese Hand-

[1] Hierher gehören noch die Belege für sag-rig$_X$, die S. 128 unter 1 gebucht sind; beachte dazu die vorhergehende Anmerkung.

[2] Eine familienrechtliche Schenkung behandelt wohl auch TMHC NF I–II 258, die einzige mir bekannte neusumerische private Rechtsurkunde, die eine Schenkung aufzeichnet.

[3] Von diesen Belegen mögen einige unter die Gruppe der familienrechtlichen Schenkung gehören, nur daß uns dies infolge Nichtnennung der Verwandtschaftsverhältnisse verdeckt bleibt. Eine liberale Zuwendung ist sicher 110, 1–3, wo von der Schenkung eines Getreidefeldes von 12, 7021 ha seitens des Königs berichtet ist. Für Schenkungen des Königs s. S. 96 mit Anm. 2 und ITT II[1] 937, 4; Or NS XIX 108 zu KL § 15; TCL XV 35, 10; 12.

[4] Vgl. für die gleichartigen Verhältnisse der altbabylonischen Zeit P. Koschaker, KU VI 122 ff.

[5] Dazu gehört wohl auch das von B. Landsberger, MSL I 223 besprochene níg-ne-ru = *niknirûm* „falsche, betrügerische Aktion".

lung ist als eine „Übeltat" an dem Feld ([gán]a-ba nir-da in-ni-gar-ra „daß er an diesem [Fel]d Unrecht getan hat") bezeichnet. In 215, 9–13, bei einer Untersuchung über angebliche Benachteiligung von erén-Leuten (s. S. 95 f.) bei der Zuteilung von Versorgungslosen (kur_6), heißt es, daß der Beklagte „sich nicht vergangen hat (nir-da nu-ub-tuku)", falls die beanspruchten Felder schon seinem Vater als Versorgungslose zugeteilt waren. Falls er aber nach dem Tode seines Vaters die besten Teile der Felder für sich abgetrennt hat, „hat er sich vergangen (nir-da-àm)". Weitere neusumerische Belege sind BE III[1] 1, 1–8 „Buka, der Sklave des Alala, ist vor Alala erschienen (igi-ni ì-ši-gar) und hat erklärt: 'Unter Eid beim König! Wenn ich entlaufe, sei es ein Vergehen (u_4 ba-zàḫa-dè-na-gá nir-da ḫé-a)!" und YBT IV 14, 1–5 „Namḫani hat beim König geschworen: Wenn er ihm mit seiner Arbeit aussetze[1], sei es ein Vergehen (u_4 kin-a-na a-ba-na-da nir ḫe-a)!"

b) Nicht belegt ist in den neusumerischen Gerichtsurkunden nam-tag „Sünde, Strafe", dessen akkadische Entsprechung *arnum* ein wichtiger Terminus der altbabylonischen Rechtssprache war[2]. Doch liegt es in KL § 17 (= XIV 20–24) vor: „(Wenn jemand) einen böswillig bezichtigt, es ihm aber nicht beweist, so wird er die Strafe, die für die Angelegenheit, deren er ihn bezichtigt hat, verfügt ist (nam i-ni-taga-ba)[3], tragen". Vielleicht war der Terminus zu stark der religiös-ethischen Sphäre verhaftet, als daß er ein geläufiges Wort der Rechtsterminologie hätte werden können. So denkt der Text KAR 119, 3–4, wenn er den Ehebruch mit der Ehefrau eines anderen als nam-tag-ga-dugud „schwere Sünde" bezeichnet, gewiß mehr an die ethische Seite des Vergehens als an die rechtliche und deren Folgen[4].

c) Sonst nicht zu belegen ist á-ḫu-ul-gál „böser Arm", das in 209, 5–6 ein Verschulden bezeichnen muß. Nach dieser Stelle hatte Lušala behauptet, daß 70 Schafe bei den Schafhirten durch schuldhaftes Verhalten des Urmeme (á-ḫu-ul-gál-ur-me-me-ka-ta!) umgekommen sind, später aber den ihm zugeschobenen Eid für diese Anschuldigung verweigert. Wenn man der Grundbedeutung des Wortes trauen darf, bezeichnet es wohl ein Vergehen, nicht nur unachtsames oder fahrlässiges Verhalten. Dafür kennt das Sumerische den, soweit ich sehe, bisher nur in literarischen Texten bezeugten Terminus še-bi (= *egû* ŠL 367, 123a; vgl. l. c. 123b še-bi-da = *ḫiṭṭu* „Sünde")[5].

d) Ein allgemeiner Ausdruck für jemand, der sich vergangen hat, ist lú-im-zuḫ. Das Wort, das von Haus aus „Dieb" bezeichnet (s. S. 74 mit Anm. 6), ist in der Verbindung lú-im-zuḫa ba-an-tu „er wurde zu einem Übeltäter gemacht", „wurde als Übeltäter erklärt" in den neusumerischen Gerichtsurkunden mehrfach bezeugt. Diese bezieht sich auf falsche Zeugen (84, 16), auf einen Kläger, der zu Unrecht eine Freigelassene einklagte

---

[1] Unsichere Deutung im Anschluß an die Wendung gà-la ba-an-dag „er hat mit der Arbeit ausgesetzt" (s. dazu S. 120 mit Anm. 6).

[2] Vgl. nur P. Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Ḫammurapis 209; A. Walther, LSS VI[4–6] 234 ff.; G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 67 f.; 103.

[3] Siehe dazu S. 131 mit Anm. 2. Vgl. noch nam-tag in UMBS VIII[2] 173 Rs. 6 (s. zu diesem Text S. 132[4]).

[4] Vgl. noch SAK 58 Rs. III 1–IV 3.

[5] Dieses Wort liegt auch, worauf mich B. Landsberger hingewiesen hat, in dem Ibbīsîn-Brief ZA NF XV 62, 38 nam-ba-e-še-ba-e-dè-en-zé-en „seid nicht nachlässig!" vor.

(76, 7), auf den unehrlichen Verkäufer, der eine Tochter zweimal verkaufte (69, 12–13). An keiner Stelle ist näher ausgeführt, welche Strafe den lú-im-zuḫ in diesen Fällen traf. Daß ihm etwa die für Diebstahl geltenden Strafen (s. S. 134 ff.) auferlegt worden ist, ist durchaus unwahrscheinlich. Eher könnte man daran denken, daß er vor der Öffentlichkeit einer diffamierenden Behandlung unterworfen worden ist, wie sie ursprünglich vielleicht für Diebe üblich war.

2. Falsche Beschuldigung und falsches Zeugnis

a) Für die falsche Beschuldigung sollte man in den neusumerischen Gerichtsurkunden eine Regelung erwarten, wie sie KL § 17 (= XIV 16–24) enthält[1]: „Wenn jemand einen anderen böswillig einer Sache bezichtigt, die er nicht kennt, es ihm (daher) nicht beweist, so wird er die Strafe, die für die Angelegenheit, deren er ihn bezichtigt hat, verfügt ist (nam i-ni-taga-ba)[2], tragen"[3]. Die neusumerischen Gerichtsurkunden lassen aber davon nichts erkennen: Nichts Sicheres können dazu die Belege 121; 127; 202, 10–14 (s. dazu S. 132 unter 3 a) aussagen, da diese nur von Voruntersuchungen handeln, die Entscheidung darüber, ob die Anschuldigung des Klägers zu Recht bestand oder nicht, erst bei der Verhandlung vor Gericht und durch die Eidleistung herbeigeführt werden konnte. Sichere Beispiele einer falschen Beschuldigung sind 126, wo der von der Diebin bezichtigte Sklave den Eid im Tempel der Ninmara leistete, daß er das gestohlene Kleid der Diebin nicht gegeben hatte. Hinzu kommen noch die Belege aus 209, in denen Vorwürfe gegen die Amtsführung einer Anzahl von staatlichen Funktionären erhoben worden sind, diese Beschuldigungen aber nicht aufrechterhalten werden konnten, da die Anschuldigenden die Eidleistung verweigerten. Gleichartig sind die Fälle, in denen nach 213 vor Gericht angebliche Unregelmäßigkeiten in staatlichen Wirtschaftsbetrieben nicht erwiesen worden sind. In keinem dieser Fälle wird aber davon gesprochen, daß die Personen, die mit falschen Behauptungen gegen andere aufgetreten sind, für ihre Tat bestraft wurden.

b) Für die falsche Zeugenaussage liegt ein einziger Beleg vor: In 84, 8–16 hatten zwei Zeugen zugunsten des Klägers ausgesagt, daß dieser sie bei der umstrittenen Schenkung zweier Sklaven gesehen habe. Bei der Prüfung der Aussagen der Parteien und ihrer Zeugen (s. dazu S. 63) wurde aber festgestellt, daß der Kläger bei der Schenkung nicht anwesend war. Die Zeugen wurden daraufhin „als Übeltäter erklärt"[4].

Für eine falsche Aussage unter Eid bieten die neusumerischen Gerichtsurkunden kein einziges Zeugnis. Die Fälle, in denen Personen die Eidleistung verweigerten (s. S. 67 mit Anm. 6-7), sprechen sehr dafür, daß die Scheu vor dem Eid und die Furcht vor göttlicher

---

[1] Siehe dazu A. Falkenstein-M. San Nicolò, Or NS XIX 109; 115.

[2] Diese Übersetzung muß einen Fehler für i-ni-taga-bi in Kauf nehmen. Dann heißt es wörtlich „der Sache, deren er ihn bezichtigt hat (inim in-da-lá-a(-k)), das (nam < a-na-àm), was man dafür auf ihn (-ni-, Lokativ-Terminativinfix der 3. ps. sg.) einwirken läßt". In dieser Wendung ist offensichtlich noch die Grundvorstellung von nam-tag spürbar.

[3] M. San Nicolò, Or NS XIX 115 hat schon auf die Verwandtschaft mit KḪ § 4 hingewiesen. Vgl. noch G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 62 f. mit dem wichtigen Verweis auf Deut. 19, 15–19.

[4] Vgl. KḪ §§ 3–4.

Strafe für einen falschen Eid, deren Eintreten wohl in kürzester Frist erwartet wurde[1], so groß war, daß der Eidbeweis zu Recht das entscheidende Faktum des Gerichtsverfahrens sein konnte. Die Scheu vor dem falschen Zeugnis und besonders vor dem falschen Eid steht in bemerkenswertem Gegensatz zu der Leichtfertigkeit, mit der die Parteien Behauptungen aufstellten und damit, oft zu wiederholten Malen, das Gericht angingen. Das neusumerische Recht kannte aber, anders als die altbabylonische Zeit[2], keine Strafe für die unberechtigte Klage vor Gericht[3].

3. Mord und Totschlag

a) Gerichtsurkunden, die sich mit der Entscheidung eines Mordfalles befassen, sind im neusumerischen Material leider nicht enthalten[4]. Nach 202, 10–14 hatte die Ehefrau des Lugalme'a den Urdumuzida beschuldigt, ihren Ehemann getötet zu haben (in-gaz „er hat ihn erschlagen")[5]. Die Urkunde, die die Ergebnisse einer Voruntersuchung protokolliert (s. S. 61 f. unter b 3), bemerkt dazu nur, daß der Beschuldigte Zeugen dafür beigebracht hat, daß er die Tat nicht begangen hat. In 202, 15–19 bestand bei der Voruntersuchung (èn-tar „verhören"; s. zu 89, 11) kein Zweifel, daß Guzani den Kali getötet hatte (in-gaz). Wenn die im Kommentar zu 202, 18–19 gegebene Deutung der Aussage des Täters zutrifft, hat dieser zu seiner Entschuldigung geltend gemacht, daß der Ermordete ihn nach einem Wortwechsel tätlich angegriffen habe, er also in Notwehr gehandelt habe. Leider ist diese Deutung zu unsicher, als daß man darauf bauen könnte.

Im Zusammenhang mit einem Prozeß um die Sklaveneigenschaft einer Ehefrau und ihrer Töchter ist in 41 ein Mordfall erwähnt: Kuli hatte den Musikanten Babamu getötet (in-ug; s. dazu im Kommentar zu 41, 3), wie in einer Gerichtsverhandlung vor dem Großvezier (Irnanna) festgestellt worden ist. Die Urkunde fährt dann fort (Z. 5–9): „Daß, weil Kuli getötet worden ist (mu ku-li ba-gaza-⟨šè⟩), sein Nachlaß und seine Ehefrau (und) seine Töchter den Söhnen des Babamu übergeben worden sind, dabei war Lugirsu Kommissär". Der Hinweis auf die Tatsache, daß der Mörder Kuli getötet worden ist, kann nun nicht die für den Mord verfügte Strafe bezeichnen, da dies nicht durch „weil Kuli getötet worden ist" hätte ausgedrückt werden können und außerdem, falls die Tötung des Mörders

---

[1] Vgl. K. Latte, Heiliges Recht 7; B. Meißner, BA V 99 ff.

[2] Vgl. A. Walther, LSS VI[4–6] 234; zur Strafe bei erneuter Klage s. G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 466 mit Anm. 6; s. auch S. 79[1].

[3] Warum in 76 der Kläger, der eine Freigelassene eingeklagt hatte, als „Übeltäter erklärt wurde", läßt sich nicht sagen.

[4] Für die frühe Isin-Zeit ist ein Mordprozeß, den Urninurta, der 6. König der Dynastie von Isin an die 'Versammlung' in Nippur überwiesen hatte, erhalten. Die drei Mörder wurden getötet. Siehe den vorläufigen Hinweis von S. N. Kramer in Bulletin University Museum XVI[2] 38 f. und für Anfang und Ende der Urkunde UMBS VIII[2] 173. Vgl. weiter B. Landsberger, ZA NF IX 315 f.; BIN VII 10 und s. noch G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 61[4].

[5] gaz „totschlagen" ist auch in dem Mordprozeß UMBS VIII[2] 173, 5; 11 (s. vorhergehende Anm.) Terminus für den Mord und die vom Gericht verfügte Tötung der Mörder (Rs. 13 [g]aza-dè ba-an-sì-mu-uš „man gab sie zur Tötung").

die gesetzliche Strafe gewesen wäre, dies hier nicht gesagt worden wäre. Es kann sich weiterhin auch nicht um eine etwa im Vollzug der Blutrache verübte Tötung durch die Sippe des Ermordeten handeln, da damit die Versklavung der Familie des Mörders und die Übergabe des Nachlasses an die Erben des Ermordeten nicht zu vereinbaren ist. Die Tötung des Kuli muß demnach ohne direkten Zusammenhang mit dem dem Gericht zur Aburteilung vorgelegten Mordfall erfolgt sein. Die Versklavung der Familie des Kuli[1] ist daher verfügt worden, weil der Mörder selbst nicht herangezogen werden konnte[2]. Zur Versklavung der Familienangehörigen eines (flüchtigen) Räubers s. S. 84 und unten zu 42.

4. Raubüberfall

Der neusumerische Terminus für einen Raubüberfall sa-gaz-aka enthält in sa-gaz wohl ein Lehnwort aus dem Akkadischen *śakkaś-um*, das mit *ḫabbatum* „Räuber" (ŠL 104, 87) gleichgesetzt ist. Eine Anzeige vor dem Stadtfürsten wegen eines Raubüberfalls und die anschließende Voruntersuchung durch einen Kommissär, den der Stadtfürst dem Kläger beigab, ist in 121, 1–9 behandelt. Als Ergebnis der Voruntersuchung ist angegeben, daß der des Raubüberfalls (sa-gaz-aka) Beschuldigte nicht überführt worden ist. Daraufhin sollte er durch einen staatlichen Funktionär dem Gericht vorgeführt werden[3]. Ein Prozeß um den Versuch? eines Raubüberfalls (lú sa-gaz-e šà in-kin „(daß) jemand einen Raubüberfall versucht? hat") ist in 125 protokolliert.

Im Bericht über die Vorgeschichte eines Prozesses ist in 42 in ähnlicher Weise wie in 41 (s. S. 132 unter 3) auf einen Raubüberfall verwiesen, der dem Fischer Urmeš vor Gericht nachgewiesen worden ist: „Weil Urmeš ihn[4] beraubt hatte, hat Šulgilugal, der Fischer, (die Ehefrau des Urmeš, dessen Tochter und eine Sklavin) an Lugalimaḫ und Lumagura als Sklavinnen gegeben". Von einer Strafe, die den Täter betroffen hat, ist nichts gesagt, so daß wir annehmen dürfen, daß er sich durch die Flucht entzogen hat. Die Haftung der Familie für ein Delikt des pater familias ist schon bei dem Mordfall in 41 zu erwähnen gewesen.

---

[1] Leider wissen wir nicht, ob Kuli Söhne gehabt hat oder nicht. Da auch in 42 (s. unter 4) die Haftung der Familie für einen vom pater familias verübten Raubüberfall nur die Ehefrau und eine Tochter, dazu noch eine Sklavin, betraf, darf man wenigstens fragen, ob etwa die Söhne des Täters ausgenommen waren. Wahrscheinlich ist das aber nicht wegen 166, 11–17, wo für eine ins Ausland verkaufte Sklavin ein unverheirateter Sohn des Verkäufers als Sklave zu stellen war (s. S. 138 unter 7 a).

[2] Anders liegt der Fall, wenn ein dem Ordalbeweis Unterworfener dabei umkommt und dann sein Eigentum und seine Angehörigen dem Gegner überantwortet werden, wie das in dem von G. Dossin, SDJOA II 112 ff., 24–27 bearbeiteten Brief aus Mâri angekündigt ist. – Liegt in dem im Kommentar zu 213, 32 zitierten Passus aus MAH 16145 ein Hinweis auf einen Mordfall und anschließender Auflösung des Haushalts der Getöteten vor?

[3] Für den zweiten Teil der Urkunde, in dem der für die Überführung des Beschuldigten verantwortliche Funktionär ermittelt werden sollte, s. im Kommentar zu 121.

[4] In mu .... sa-gaz in-na-aka-šè kann das Infix -na- auch das Dativinfix der 3. ps. pl. sein, das dann auf die in Z. 7 genannten Personen Lugalimaḫ und Lumagura zu beziehen wäre. Demgegenüber ist aber ein Bezug auf den Fischer Šulgilugal erheblich wahrscheinlicher, wie im Kommentar zur Stelle ausgeführt ist.

5. Ehebruch

Die neusumerischen Gerichtsurkunden enthalten nur einen Fall (24)[1], in dem die Beschuldigung des Ehebruchs gegenüber einer Ehefrau erhoben worden ist. Da diese aber den ihr zugeschobenen Reinigungseid leistete, erwies sich die Beschuldigung als unrichtig. Wir erfahren daher nichts, was uns ermöglichte, die neusumerischen Regelungen mit den durch KḪ § 129, die mittelassyrischen Gesetze A § 15 und die hethitischen Gesetze § 198 bezeugten Gesetzesbestimmungen zu vergleichen, was besonders zu bedauern ist, da die sumerischen Kodifikationen in den bisher rekonstruierbaren Teilen diesbezügliche Paragraphen nicht enthalten.

6. Delikte gegen Eigentum und Besitz

a) Diebstahl

Das Leitwort der Prozesse um einen Diebstahl ist zuḫ „stehlen" (= *šarāqum* ŠL N 112)[2]. Der klarste Beleg für einen Diebstahlsfall ist 126: Eine Sklavin hatte ein Kleid gestohlen. Obwohl sie dieses später anscheinend zurückgebracht hatte, wurde sie doch vor Gericht zitiert. Sie versuchte den Diebstahl mit der Behauptung, eine Sklave des Eigentümers habe ihr das Kleid gegeben, abzustreiten. Der damit des Diebstahls bezichtigte Sklave leistete aber den Reinigungseid, womit die Sklavin als überführt gelten mußte. Sie wurde vom Gericht dem Eigentümer des Kleides als Sklavin zugesprochen. Daß ihr früherer Eigentümer sie verliert, ist wohl in einer Haftung des Eigentümers für die Handlungen seiner Sklaven begründet.

Verwandt ist der in der Urkunde aus Drēhem 203, 1–6 behandelte Fall, in dem der Diebstahl eines Bettes dadurch gesühnt wurde, daß der Bestohlene den Dieb als „Gefolgsmann der Truppe" (nam-eger-erén-na-[š]è; s. dazu S. 84 und 96 f.) an sich nahm. Dafür, daß der Dieb dem Bestohlenen nicht als Sklave zugesprochen worden ist, wie das in 126 verfügt worden ist, mag bestimmend gewesen sein, daß der Bestohlene, Ikšudum, königlicher Dienstmann war[3]. Vielleicht gehörte ihm das gestohlene Bett nicht als Privateigentum, was am besten erklären würde, daß der Täter wohl dem Ikšudum zugesprochen wurde, aber doch nicht in den Status eines in seinem Privateigentum verbleibenden Sklaven versetzt wurde. Leider sagt unsere Urkunde nicht aus, welche Stellung der Täter zur Zeit des Diebstahls eingenommen hat. Ein privater Sklave kann er kaum gewesen sein, da dies die Nennung seines Herrn, der ja der hauptsächlich Betroffene gewesen wäre, erfordert hätte. Da auch in anderen Fällen (203, 17–22, Diebstahl, aber in zerstörtem Kontext; 203, 7–11; 12–16, s. dazu S. 137 f. unter d) als Strafe für ein Delikt die Versklavung von Freien verfügt worden ist, wird man nicht zu zögern brauchen, den Täter auch hier als Freien an-

---

[1] Zu 205, 18–25 s. S. 108 unter b 1 und im Kommentar zur Stelle.

[2] Vgl. lú-im-zuḫ „der Mann: er hat gestohlen" > „Dieb"; s. S. 74[6].

[3] Siehe S. 84 mit Anm. 1.

zusehen[1]. Nur darf man wegen der sogleich zu besprechenden Fälle die Versklavung des Diebes nicht als die einzige oder auch nur als die normale auf Diebstahl stehende Strafe ansehen. Sie wird nur dann mit Bezug auf Freie verfügt worden sein, wenn diese nicht in der Lage waren, die für Diebstahl geltende (Geld)strafe zu tragen.

Der Diebstahl von Schafen wurde in 186 in einem vor dem Großvezier (Irnanna) geführten Prozeß durch die Auflage 10fachen Ersatzes für jedes einzelne Schaf (udu-I-a ì-bí-za-bi X-ta-àm aka-dam)[2] bestraft. Die Höhe der Strafe ist auffällig, zumal es sich um den Diebstahl von Privateigentum handelte. In UET III 25 (s. S. 117[1]) ist leider die Höhe der Strafe für den Diebstahl zweier Esel, die als „Zehnt des Nanna" (zà-u-^{d}nanna) göttliches Eigentum waren, nicht zu ermitteln[3]. Nicht genannt werden konnte das Strafmaß in 202, 1–9 und ITT III^{2} 6225 (s. S. 117[2]), die wie UET III 25 die Übernahme einer Bürgschaft für den Dieb beurkunden, da ein Urteil in dem Zeitpunkt, in dem die Urkunden aufgesetzt worden waren, noch nicht gefällt war. Wie ein Diebstahl wurde auch der in 189, 1–10 behandelte Fall entschieden, in dem ein Funktionär, der frische Fische zum Palast befördern sollte, diese nicht abgeliefert hatte und dafür vom Stadtfürsten verurteilt wurde, fast die 14fache Menge zu erstatten.

Unergiebig ist 129. Es behandelt den Diebstahl von Zwiebeln aus einem Gartengrundstück, das einem Sklaven zur Bewirtschaftung überlassen war (s. S. 87)[4]. Ungewiß ist ferner, ob in 128 ein Diebstahl vorliegt; weiter, ob in 138 das hartnäckige Abstreiten eines Hüteauftrags für 180 Schafe einem Diebstahl gleichgesetzt worden ist. Zu Unrecht wurde jemand in 127 beschuldigt, Schafe gestohlen zu haben, da er Zeugen für den Kauf dieser Schafe beibringen konnte und er selbst mit einem Zeugen den Eid zu leisten bereit war[5].

Hinzuweisen ist hier noch darauf, daß in UET III 25 offensichtlich eine außergerichtliche Regelung eines Diebstahlsfalles vorliegt, da der Täter den Diebstahl zugab.

Auch wenn nur ein Teil der neusumerischen Belege für Diebstahl Auskunft über die den Dieb treffende Strafe gibt, zeichnet sich doch ein deutlicher Unterschied gegenüber den

---

[1] Vgl. u. a. die in altbabylonischer Zeit in den Vertragsabreden mehrfach bezeugte Versklavung der widerspenstigen Ehefrau (s. S. 109 unter b 2) und der Adoptivkinder, die ihre Kindschaft aufkünden.

[2] Zu ì-bí-za, in jüngerer Schreibung auch i-bí-za, > *ibbissûm* „Schaden" und „Schadensersatz" s. ŠL 231, 139; 142, 95; A. Schollmeyer, AfO III 14 f. (mit falschem Bedeutungsansatz); UET III Indexes 103. Zur Erstattung von Verlusten durch den Palast, wie dies durch 89, 2–10 wenigstens indirekt bezeugt ist, vgl. TMHC NF I–II 59, 11; 16 ì-bí-za-é-gala$_{8}$ und vor allem ITT II[1] 944, wonach der Eigentümer für den Verlust von 5 dusú-Eseln vom Großvezier (Irnanna) als ì-bí-za 25 Sekel Silber erhielt.

[3] Die Strafe kann von ⅓ Mine bis zu mehreren Minen betragen haben. Nach dem eben zitierten ITT II[1] 944 kostete ein dusú-Esel 5 Sekel Silber; nach TMHC NF I–II 52, 1–2 zwei dusú-Esel 8½ Sekel weißes Silber; o. c. 78, 1–2 ein dreijähriger Esel 5 Königskur Gerste, d. h. ebenfalls 5 Sekel Silber. – Beachte G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 81, wonach auch Eigentum eines Tempels oder des Palastes als res profana galt, falls es sich nicht im Bereich von Tempel oder Palast befand. Im KḪ § 8 ist für Diebstahl von Tieren und Schiffen des Tempels oder Palastes 30facher Ersatz verfügt. Ebenso Iraq XIII 97, 25–27 (neubabylonisch).

[4] Hier sei nur darauf hingewiesen, daß der Sklave sich anscheinend in einem Akt der Selbsthilfe die Zwiebel wieder angeeignet hatte. Siehe dazu im Kommentar zu 129.

[5] In KL § 9 ist für den Diebstahl in einem Garten der feste Satz von 10 Sekel Silber als Strafe angegeben. In Anbetracht dessen, was ein einzelner aus einem Garten wegschaffen kann, und der niedrigen Preise für Gartenprodukte ist die Strafe mindestens das Zehnfache des Gestohlenen.

gesetzlichen Bestimmungen des KḪ ab, die auf Diebstahl die Todesstrafe setzen[1]. Hierin bekundet sich eine der entscheidenden Veränderungen, die die Rechtsauffassungen in den Jahrhunderten nach dem Untergang des neusumerischen Staates nach Lipitištar von Isin bis Ḫammurabi erfahren haben.

b) Hehlerei

Eindeutige Belege für Hehlerei sind in dem neusumerischen Urkundenmaterial nicht enthalten. In 127 könnte Lugalezen, den der des Diebstahls von Schafen beschuldigte Anamu als den Verkäufer dieser Schafe angab, der aber erklärte, nichts davon zu wissen, als Hehler in Betracht kommen, falls er nicht selbst der Dieb war. Da in ITT III² 6225 (s.S. 117²; 135) einer der als Rinderdiebe bezeichneten zwei Personen ein d a m - g à r a ist, er also schwerlich als Dieb angesehen werden kann[2], mag sich unter der Benennung als Dieb der Hinweis auf Hehlerei verbergen. Nicht hierher gehört dagegen 189, 11–17, in dem die Aufnahme eines von der Bogenschützentruppe entflohenen königlichen Dienstverpflichteten behandelt ist. Ein solcher Fall wäre in altbabylonischer Zeit wahrscheinlich analog zu den in den Kodifikationen enthaltenen Bestimmungen für Sklavenhehlerei[3] abgeurteilt worden. Das Urteil in 189, 16–17 hält sich aber an die Regeln, die für die unberechtigte Entziehung einer Arbeitskraft galten (s. unten unter c). Nach den Gesetzen der altbabylonischen Zeit hätte auch wohl der Fall 123 und 214, 29–33, in dem eine zugelaufene Sklavin dem Eigentümer vorenthalten worden ist, als Sklavenhehlerei behandelt werden müssen.

c) Betrug und Unterschlagung

Die Fälle, in denen das Gericht über betrügerische Versuche, Eigentum zu erwerben oder Gewinne zu erzielen, zu entscheiden hatte, sind überraschend zahlreich: Hierher gehören die Fälle, in denen der Verkäufer das Kaufobjekt zweimal verkauft hat (68; 69). Das Urteil des ersten Prozesses verfügt nur die Rückgängigmachung des zweiten Verkaufs, wobei der zweite Käufer, der die gekaufte Sklavin abzugeben hatte, sich wegen der Rückzahlung des Kaufpreises an den Verkäufer halten mußte. Im zweiten Prozeß ist als Urteil nur angegeben, daß der unehrliche Verkäufer „als Übeltäter erklärt wurde". Die rechtlichen Folgen werden wohl nicht anders gewesen sein als in 68, nur daß dem Verkäufer wahrscheinlich Ersatzleistung für die dem ersten Käufer entzogene Arbeitskraft auferlegt worden ist[4]. Ein doppelter Verkauf liegt auch in 70 vor, nur daß der zweite Verkauf noch

---

[1] KḪ § 6–15. Zu den §§ 259–260, die Geldstrafen vorsehen, s. G. R. Driver-J. C. Miles, Babylonian Laws I 80. Nach ihnen vielleicht furtum usus.

[2] Es ist sicher kein Zufall, daß sich für ihn ein s a n g a verbürgte.

[3] Vgl. KL § 12 und KE § 49, wonach der Hehler als Strafe einen weiteren Sklaven zu stellen hatte. KḪ § 16; 19 verhängt die Todesstrafe. Hehlerei als Amtsdelikt ist dagegen im KE § 50 dem Diebstahl gleichgestellt.

[4] Die Sklavin ist als Kind verkauft worden. Da sie aber 18 Jahre lang dem ersten Käufer entzogen war, dürfte sich eine erhebliche Summe für die 'Miete' der Sklavin errechnen. Siehe auch im Kommentar zu 68 und 69.

das staatliche Verbot des Verkaufs einheimischer Sklaven ins Ausland (ki-kúr) verletzte (s. S. 138 unter 7) und wegen des Verkaufs ins Ausland die Rückgängigmachung des zweiten Verkaufs nicht möglich war. Der Verkäufer mußte dem ersten Käufer eine Sklavin als Ersatz für die ihm nicht übergebene Sklavin stellen, weiter eine Sklavin an die Eltern? der Sklavin (s. dazu im Kommentar zur Stelle). Da bei dem Kauf ein 'Garant' (lú-gi-na-ab-tum; s. dazu S. 125) zugezogen war, dieser aber seine Verpflichtung nicht erfüllt hatte, wurde ihm der Ersatz der Miete für die Zeit, in der dem Käufer die Sklavin zu Unrecht entzogen war, auferlegt.

Nichtübergabe des Kaufobjekts, durchweg Sklaven, trotz bezahlten Kaufpreises, verbunden mit dem Abstreiten des Verkaufs seitens des Verkäufers, als der Käufer auf Übergabe klagte, ist in 63; 65; 66 und 204, 2–13 bezeugt. Eine Strafe ist in diesen Fällen nicht verhängt, doch mag z. B. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Miete für die Zeit, in der die Arbeitskraft eines Sklaven dem Käufer entzogen war, besonders wenn sie sich auf einen langen Zeitraum erstreckte, einer Strafe gleichgekommen sein. War bei dem Kaufabschluß ein 'Garant' zugezogen, so hatte dieser den 'Garantiebetrag' (gi-na-tum) zu leisten (63; s. dazu S. 125). Ob in 136, wonach eine verkaufte Kuh nicht übergeben worden ist, eine zusätzliche Entschädigung verfügt worden ist, läßt sich nicht sagen.

Der unberechtigte Verkauf eines Grundstücks, der in 179, 2–12 Gegenstand eines Prozesses war, wurde nicht bestraft, mußte nur rückgängig gemacht werden, wobei der Käufer den Kaufpreis zurückerhielt. Auch in den Fällen, in denen ein Gärtner, der mit dem Anpflanzen eines Palmgartens beauftragt war (108; 109), zu Unrecht behauptete, durch Kauf das Eigentum an dem Garten erworben zu haben, ist keine Buße verfügt. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß er der vertraglichen Vergütung für seine Arbeit verlustig ging (s. auch im Kommentar zu 62).

d) Schädigung an Hausgrundstücken, Gärten und Feldern

Die von den Kodifikationen berührte Frage der Ersatzpflicht für Schäden, die durch Fahrlässigkeit an einem Nachbargrundstück verursacht worden sind[1], ist Gegenstand des Prozesses in 143. Danach wurde der dafür Haftende zur Ersatzleistung verurteilt. Sein Vorschlag, an Zahlungs Statt das Grundstück abtreten zu wollen, fand das Einverständnis des Geschädigten. Bei den niedrigen Grundstückspreisen kann die Ersatzleistung keine hohe Buße eingeschlossen haben.

Als schweres Delikt wurden dagegen Handlungen erachtet, durch die ein „Feld geschädigt worden ist" (203, 7–11; 12–16). Die Täter wurden den Inhabern der Felder, die wohl Versorgungslose gewesen sind, als Sklaven zugewiesen (s. dazu auch im Kommentar zu 203). Die Schädigung eines Gartens (mu $kiri_6$ ba-ḫul-a-šè „weil der Garten geschädigt worden ist") brachte dem Täter in 214, 15–19 ein Verfahren ein. Von Schäden, die durch unbeaufsichtigte Herden in Weidegebieten und Gärten angerichtet worden

[1] Siehe KL § 11; KḪ § 73; 76; vgl. MSL I 65, 4 IV 22–39 und G. R. Driver–J. C. Miles, Babylonian Laws I 171 f.

sind, sprechen 120a und b[1]. Da diese Urkunden aber nur über die von lokalen Behörden durchgeführte Voruntersuchung berichten, erfahren wir nicht mehr, als daß die Eigentümer der Herden den Richtern in Nippur vorgeführt wurden, nichts über die Buße, die ihnen auferlegt worden ist (s. auch S. 61 f.).

7. Vergehen gegen Gesetze und staatliche Verfügungen betreffend den Verkauf von Sklaven

a) Durch Gesetz war der Verkauf von Sklaven ins 'Ausland' (ki-kúr) verboten, ein Gesetz, das sich aber wohl nur auf in die Sklavenschaft gekommene Babylonier bezogen haben wird[2]. Ein Verstoß dagegen ist in 70 und 166, 11–17, wo allerdings ki-kúr ergänzt ist, vom Gericht geahndet worden. Im ersten Fall, in dem außerdem noch ein zweimaliger Verkauf vorlag, mußte der Verkäufer dem ersten Käufer eine Sklavin stellen und als Strafe für den Verkauf der freigeborenen Sklavin deren Eltern[?] ebenfalls eine Sklavin übergeben[3]. In 166, 11–17, einem Prozeß, der anscheinend von staatlichen Stellen geführt worden ist, da kein Kläger genannt ist, mußte der Verkäufer einen unverheirateten Sohn an einen Gendarmen (uku-uš) als Sklaven hingeben[4]. Die Strafe verfiel dabei anscheinend an den Palast.

b) Durch königliche Verfügung (inim-lugala, inim-é-gala$_8$) ist anscheinend unter bestimmten, uns aber nicht durchsichtigen Voraussetzungen der Verkauf von freigeborenen Sklaven und der Wiederverkauf freigelassener Sklaven untersagt gewesen. Die vorliegenden Fälle, die S. 90 f. und im Kommentar zu 43; 71 und 97 besprochen sind, betreffen ausschließlich Sklavinnen. Doch ist kaum anzunehmen, daß die Verfügung nur dem Schutz von Sklavinnen dienen sollte.

8. Vergehen im Amt

a) In 138 ist dargestellt, wie sich im Laufe eines Prozesses ergab, daß der dem Kläger vom Stadtfürsten beigegebene Kommissär sich vom Beklagten hat bestechen lassen. Bezüglich der ihm auferlegten Strafe läßt sich aus dem an dieser Stelle zerstörten Text nur soviel entnehmen, daß er „dreifach" (ersetzen muß) (Z. 27). Worauf sich dies bezieht,

---

[1] Vgl. KḪ § 57–58; dazu W. von Soden, AOr XVII[2] 363 f.; G. R. Driver–J. C. Miles, Babylonian Laws I 154 ff. mit wertvollen Hinweisen auf die klassische Überlieferung zu dem Brauch der Babylonier, Tiere auf Getreidefeldern weiden zu lassen.

[2] Beachte dazu den Passus aus dem Proömion des KL II 1–15, wonach sich die Sorge des Königs ausschließlich den in die Sklaverei geratenen Babyloniern zuwandte.

Zu ki-kúr s. im Kommentar zu 70, 10. Zum Verbot des Verkaufs einheimischer Sklaven ins Ausland s. P. Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Ḫammurapis 101 ff.; G. R. Driver–J. C. Miles, Babylonian Laws I 482 ff.; B. J. Siegel, Slavery 42 ff. An diesen Stellen ist auch die Frage der Auslösung einheimischer Sklaven, die ins Ausland verbracht worden waren, im Anschluß an den in der vorliegenden Fassung unverständlichen § 280 des KḪ behandelt. Einen Versuch, diesen Paragraphen zu deuten, habe ich in ZA NF XVII 263 unternommen.

[3] Siehe dazu im Kommentar zu 70.

[4] Siehe dazu im Kommentar zu 166, 16.

auf das Objekt des Prozesses, 180 Schafe, oder auf die von ihm als Bestechung angenommenen 15 Schafe (Z. 15), ist leider nicht zu entscheiden[1].

b) Nicht als Amtsvergehen im eigentlichen Sinne ist anzusehen, wenn der bei Vertragsabschlüssen beteiligte 'Garant' (lú-gi-na-ab-tum) die ihm aus dieser Tätigkeit erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllte, vor allem wenn er sich den Vertragsparteien nicht mit seiner Aussage und der Eidleistung zur Verfügung stellte, falls eine der Parteien die Erfüllung oder die Anerkennung des Vertragsabschlusses verweigerte (s. S. 125).

c) Ein Amtsmißbrauch des (Großveziers) Irnanna, der einem Bauern einen Sklaven sechs Jahre lang vorenthalten hatte (67), wurde nach der für den unberechtigten Entzug einer Arbeitskraft geltenden Regel (s. S. 136 f. unter 6c) zuungunsten des Großveziers entschieden.

d) Unregelmäßigkeiten in der Ausübung der Amtsgeschäfte verschiedener staatlicher Funktionäre sind in den Urkunden 190, 2–14; 201; 209; 213–215 behandelt. Obwohl in 213, 1–4 die Handlungsweise eines sanga als nir-da „Vergehen“ (s. dazu S. 129 unter 1a) bezeichnet ist, ist keine Buße verfügt. Auch in 215, 9–13, wo mit der Möglichkeit eines Vergehens gerechnet wird, ist nur die einfache Erstattung vorgesehen.

E. MASSNAHMEN DES 'PALASTES'

Die weitaus überwiegende Zahl der hier bearbeiteten Urkunden handelt von den Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten unter Privatpersonen. Diesen Texten stellen sich die Fälle gegenüber, in denen Maßnahmen und Entscheidungen des 'Palastes' (é-gal)[2], das heißt des Königs[3] und der in seinem Auftrag amtierenden Funktionäre, in Sonderheit des Stadtfürsten, protokolliert sind. Diese lassen sich unter folgende Gesichtspunkte ordnen: 1. Wahrnehmung der Rechte des Staates, 2. Wahrnehmung der Interessen der staatlichen Wirtschaft und Kontrolle der Funktionäre und Dienstleute, 3. Verleihung von Ämtern und 4. Maßnahmen zur Herstellung der sozialen Ordnung und Verbesserung der Lage sozial Schwacher. Da hier nur das Material der Gerichtsurkunden verwertet werden kann, gewinnen wir selbstverständlich nur Einblick in einen kleinen Ausschnitt aus der umfassenden staatlichen Lenkung im etatistischen System der III. Dynastie von Ur.

Die Erfüllung der genannten Aufgaben wurde durch amtliche Verfügungen oder durch gerichtliche Entscheidung angestrebt. Beide Möglichkeiten standen, wenn wir die in

---

[1] Für die erste Deutung könnte der in KḪ § 5 behandelte Fall sprechen, daß ein Richter ein Urteil ändert. Dieser wird zu 12fachem Ersatz des Klageanspruchs in diesem Prozeß verurteilt. Andererseits ist es schwer denkbar, daß der Beklagte, der dem Eigentümer 180 Schafe vorenthielt und außerdem den Kommissär bestochen hatte, nicht wenigstens die Schafe herausgeben mußte.

[2] é-gal, an sich die Wohnstätte des lugal, „des Königs“, bezeichnet in neusumerischer Zeit auch das Verwaltungszentrum des ensí, das wohl gleichzeitig auch dessen Wohnsitz war. Vgl. etwa heutiges *sarāj*, das im Iraq die Amtsgebäude bis herab zu den Sitzen der *Qā'im-maqām* bezeichnet. Im übertragenen Sinn kann es die „königliche Administrative“ bezeichnen. Siehe auch den S. 140[3] besprochenen Text YBT IV 1, wonach der Stadtfürst (von Umma) einen Urteilsspruch im é-gal fällte.

[3] Vgl. den Wechsel von inim-é-gala$_8$ und inim-lugala in der S. 90f. und 145 besprochenen Redensart.

213–215 behandelten Revisionen staatlicher Wirtschaftsbetriebe betrachten, anscheinend gleichwertig nebeneinander. Von diesen Urkunden protokolliert 213 eine ditilla-Entscheidung; 215 enthält wohl ebenfalls den Bericht über eine Gerichtsverhandlung[1], während 214 sich gewiß nicht auf eine gerichtliche Regelung bezieht. Doch liegt es auf der Hand, daß die außergerichtliche Verfügung nicht nur weit häufiger, sondern der Normalfall gewesen ist. Andererseits läßt sich aber, da das Gerichtsverfahren im Grunde eine Untersuchung vor dem König war (s. S. 24 ff.), verstehen, daß anstatt einer amtlichen Verfügung das Mittel eines gerichtlichen Urteils gewählt werden konnte.

1. Wahrnehmung staatlicher Rechte

In 111 und 130 sind Fragen der Wasserverteilung angeschnitten, die in der Ur III-Zeit gewiß ausschließlich vom Palast geregelt worden ist. Im ersten Fall handelt es sich um Ansprüche, die „der Mann von Nagsu" (s. dazu S. 31[3]) gegen „den Mann von Umma", das heißt doch wohl der Schulze (ḫa-za-núm) von Nagsu gegen den Stadtfürsten von Umma (s. im Kommentar zu 111, 2), auf dem Wege eines Prozesses (di in-da-an-du$_{11}$ „er hat mit ihm prozessiert" in Z. 4) geltend gemacht hatte. Dabei wurde „der Mann von Nagsu" abgewiesen (di-ta ba-tag$_4$). In 130 war dem Palast ein Streit um die Entnahme von Wasser aus einem Kanal vorgetragen worden (é-gala$_8$ inim ba-an-tu „die Angelegenheit ist vor den Palast gebracht worden"). Auch hier wurde der Kläger, der aber sicher nicht als Privatperson auftrat, abgewiesen[2;3].

2. Wahrnehmung der Interessen der staatlichen Wirtschaft und Kontrolle der Funktionäre und Dienstleute

Entsprechend der Vielschichtigkeit der staatlichen Wirtschaft zur Zeit der III. Dynastie von Ur und der hohen Zahl der in diese Wirtschaft einbezogenen Personen sind hier recht unterschiedliche Fälle zu buchen.

a) Die Erhaltung der Zahl der königlichen Dienstleute ist Gegenstand der Gerichtsentscheidungen, von denen die umfangreiche Urkunde 190 berichtet: In den ersten Fällen (190, 2–6 und 7–10; 11–14) hatten die verantwortlichen Funktionäre zu beschwören, daß Kriegsgefangene aus Simānum (s. dazu S. 83) umgekommen waren (ba-ri-ri-ge-eš-a)[4],

---

[1] Siehe im Kommentar zu 213–215.

[2] Es ist kaum anzunehmen, daß di-tag$_4$ in diesen Stellen etwa die Bedeutung des Versagens eines Prozesses hat.

[3] Einen Prozeß ähnlicher Art behandelt wohl YBT IV 1, 1–10 lú-gi-na a-i$_7$-šál-la ì-in-è ensí-ke$_4$ é-gal-la di-da KAB in-na-an-du$_{11}$ lú-gi-na é-gal-šè na-an-du-un a-šà-lú-kal-la-sìla-šu-du$_8$ a-e DU-a a ga-ab-rúg in-na-an-du$_{11}$ mu-lugala-bi ì-pà „Gegen Lugina, der Wasser aus dem Išalla-Kanal abgeleitet hatte, hat der Stadtfürst im Palaste einen ..... Rechtsspruch gesprochen. Lugina hat ihm gegenüber erklärt: 'In den Palast werde ich nicht gehen! Dem Felde des Lukalla, des Mundschenken, dem das Wasser *abgeleitet*? worden ist, werde ich das Wasser ersetzen!' Dies hat er unter Eid dem König geschworen". (Es folgt die Nennung von 4 Zeugen).

[4] Zum Gegenstück beim Verlust von Herdentieren s. S. 142 unter d.

oder Ersatz für zu Unrecht in die ‘Arbeitstruppe’ (erén) eingereihte Kriegsgefangene zu stellen[1]. Die übrigen acht Fälle dieser Urkunde (190, 15–20; 21–27; 28–35; 36–42; 44–49; 50–56; 57–64; 65-71) beziehen sich auf ‘gekaufte Arbeiter’ (TUR.TUR-díb-ba kù-ta-sa$_{10}$-a; s. dazu S. 96f.), die der Palast von ihren früheren Dienststellen abgezogen und durch Kriegsgefangene aus Simānum ersetzt hatte, die sich aber durch die Flucht entzogen hatten. Die für sie zuständigen Funktionäre hatten zu beschwören, daß sie die Entflohenen seit ihrer Abstellung an den Palast nicht mehr gesehen hätten und daß sie sie dem Palast zuführten, falls sie sie zu Gesicht bekämen.

In 212, einer Urkunde aus Umma, sind mehrere Fälle behandelt, in denen staatliche Funktionäre verschiedene Personen als zur ‘Arbeitstruppe’ gehörig einklagten (212, 4–7; 8–10; 15–18; 19–22; 23–25; 31–33; 34–38?; 39–47). In all diesen Prozessen wurde aber die Klage abgewiesen, da die eingeklagten Personen nicht oder nicht mehr zur ‘Arbeitstruppe’ gehörten.

In 189, 11–17 ist der Fall entschieden, daß ein Soldat vom Dienst bei der Bogenschützentruppe entlaufen war und sich vier Jahre im Hause eines Dienstmanns niedriger Rangstufe verborgen hatte. Das Urteil des Stadtfürsten von Umma folgte dem für den unberechtigten Entzug einer Arbeitskraft auch in der privaten Wirtschaft geltenden Rechtsbrauch. Der Dienstmann mußte die Jahresmiete (á) in Höhe von 10 Sekel Silber, worin vielleicht eine Buße enthalten ist, für die vier Jahre bezahlen (s. auch S. 91; 136).

b) Wenn ein staatlicher Funktionär oder Dienstmann verstorben war, mußte durch staatliche Beauftragte zwischen dem persönlichen Nachlaß und dem staatlichen Eigentum geschieden werden. Ein solcher Fall ist in 33 und 34 belegt, wo nach dem Tode eines MAR.TU (s. S. 97) die Erbenauseinandersetzung und gewiß auch die Frage der Fortführung des Lehensdienstes durch einen ebenfalls zu den MAR.TU gehörenden ‘Königsboten’ überwacht oder geleitet wurde[2]. Ähnlich liegt 214, das von der „Revision“ (šu-sì; s. dazu im Kommentar zu 214, 56) des „Hauses des Ane’ati“, offensichtlich eines höheren Lehensträgers, berichtet. Die Untersuchung lag in den Händen des ‘Königsboten’ Šulgiṣilūl und des ihm unterstellten Urninmugga. Sie hatte unter anderem zu klären, inwieweit Ane’ati und seine Angehörigen privates Eigentum an Sklavinnen (214, 29–33; 37–42; 43–50) und sonstiger Habe (214, 34–36) hatten. Die Untersuchung deckte auch Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Lehens auf, deren sich höhere Funktionäre schuldig gemacht hatten (214, 1–9; 10–14; 15–19[3]; 20–28). Von staatlichen Stellen ging auch die Untersuchung aus, die nach dem Tode eines vom König mit einem Felde Beschenkten diese Schenkung bestätigte und damit erwies, daß der Beschenkte das Feld durch Schenkung an seinen Sohn hatte weitervergeben können (110).

c) Mehrfach sind auch Untersuchungen geführt worden, weil staatlichen Dienstleuten die ihnen zustehenden Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt worden waren. 214, 1–9 enthält die Aussage, daß einem Funktionär nur ein Teil der ihm zu-

---

[1] Siehe im einzelnen im Kommentar zu 190, 7–14.

[2] Zu der uneinheitlichen Darstellung der Rolle, die der ‘Königsbote’ bei diesem Falle spielte, s. S. 113 und im Kommentar zu 33 und 34; ferner im Kommentar zu 213, 32.

[3] Bei diesem Fall, der von der ‘Schädigung’ eines Gartens (mu kiri$_6$ ba-ḫul-a-šè „weil der Garten geschädigt worden ist“) handelt, ist der Zusammenhang mit der Revision „des Hauses des Ane’ati“ unklar.

kommenden Gerste ausgehändigt, der Rest beschlagnahmt (á-dar) worden sei (ähnlich Z. 10–14; 20–28). 215, 1–13; 17–21 behandelt eine Klage der 'Arbeitstruppe', die sich bei der Zuteilung von Nahrungslosen (kur_6) für benachteiligt hielt. In 215, 22–25 geht es darum, daß Gerste, die der 'Arbeitstruppe' zustand, angeblich von einem Funktionär für die Bestellung von drei Nahrungslosen verwandt worden war. Nach 209, 74–82 hatten acht 'Arbeiter' (guruš; s. dazu S. 97) auf dem ihnen zugeteilten Feld die zustehende Nahrungsmenge nicht gefunden. Der dafür Verantwortliche wurde daher zur Ersatzleistung verpflichtet[1]. Im selben Text (Z. 30–39; 40–47) konnten 'Arbeiter' ihre Behauptung, daß sie ihre Gerstenration nicht oder nur zum Teil erhalten hätten, nicht durch den Eid erhärten; in 209, 92–100 ist dagegen ein Nahrungslos dem Berechtigten tatsächlich nicht übergeben worden.

d) Verschiedentlich war der Zweck der Untersuchungen die Wiedergewinnung oder die Ersatzleistung für verlorengegangene staatliche Habe. In einem Fall von Unterschlagung, bei dem ein Dienstmann frische Fische zur Beförderung an den Palast übernommen, diese aber nicht abgeliefert hatte, verurteilte der Stadtfürst den Täter zur Erstattung von fast der 14fachen Menge von Fischen (189, 1–10; s. S. 135f.). In 214, 51–55 befaßte sich die Untersuchung mit der Behauptung, daß ein ungenannter Käufer vom Kaufmann Urdumuzida ein Schiff gekauft habe, das Eigentum der 'Arbeitstruppe' und damit des Palastes war, und in 214, 56–59 wurde Asphalt zum Dichten von Schiffen, der sich im Hause des Ane'ati (s. oben unter b) befand, ebenfalls als der 'Arbeitstruppe' gehörend beansprucht[2].

Der in den neusumerischen Verwaltungsurkunden mehrfach bezeugte Fall, daß Hirten den Eidbeweis führen mußten, wenn eines der ihnen anvertrauten Herdentiere gefallen war[3], findet eine Parallele in 209, 1–21. Nur war dort ein Dienstmann mit der Behauptung aufgetreten, daß der Verlust von 70 Schafen (íb-ri-ri-ga) durch schuldhaftes Verhalten eines höheren Funktionärs eingetreten sei (s. dazu S. 130). Da er aber den Eid dafür nicht leistete, war seine Beschuldigung hinfällig[4].

e) An den eben genannten Fall lassen sich die Belege für Untersuchungen durch das Gericht oder durch staatliche Kontrollinstanzen anschließen, in denen echte oder nur behauptete Unregelmäßigkeiten königlicher Funktionäre geprüft oder deren Buchführung revidiert wurden. Der Fall, daß ein Getreidefeld des Palastes von einem Bauern des sanga der Nanše Ureninnu bestellt worden war (213, 1–7), war schon vor dem Prozeß dadurch bereinigt worden, daß das zu Unrecht geerntete Getreide an den Palast abgeführt worden war. Nicht erwiesen wurden die Beschuldigungen, daß mit Rindern des Palastes ein Feld des Ureninnu bestellt worden sei (213, 8–11; ähnlich 12–15) oder daß Dienstleute des Palastes auf den Feldern von Privatpersonen gearbeitet hätten (213, 20–22; 23–27; 36–38)[5], ferner daß ein Funktionär Pflugrinder gegen Miete für 3 Tage abgestellt

[1] Hierher gehören wohl auch die in 201 behandelten Fälle, in denen Ersatzleistung verfügt worden ist. Wegen ihrer überknappen Fassung ist die Urkunde aber nicht sicher zu deuten.

[2] Wegen der zu knappen Formulierung ist nicht sicher, ob die Klagen auf Erstattung in 215, 26–29; 30–31; 32–33; 34–37; 38–39; 40–43; 44–54 hier zu buchen sind.

[3] Vgl. dazu die Zusammenstellung von A. L. Oppenheim, AOS XXXII 62 (F 24), wo auch auf die Bestimmung des KḪ § 266 verwiesen ist.

[4] Ein ähnlicher Fall ist vielleicht 209, 22–29.

[5] Hierher gehören wohl auch die zu knapp formulierten Fälle 213, 16–19; 28; 29; 30; 31–33?; 34–35.

hätte (209, 60–73). Eine nicht zu beweisende Beschuldigung war auch in 209, 48–55 vorgebracht worden, wonach Privatpersonen beim Kauf eines Rindes eine 'Zugabe' (diri) in Höhe der 2 Sekel Silber gezahlt hätten, die die im Auftrag des Palastes amtierenden Funktionäre in die eigene Tasche gesteckt hätten.

Ein Übergriff des Großveziers Irnanna, der einen Sklaven seinem Eigentümer zu Unrecht weggenommen hatte (67), wurde in einem Prozeß, den der Sklavenherr allerdings erst 6 Jahre später anstrengte, festgestellt, und der Großvezier hatte die bei Entzug einer Arbeitskraft übliche Zahlung der Jahresmiete für die Dauer des Entzugs zu leisten[1].

Eine routinemäßige Nachprüfung der amtlichen Buchführung wurde in 209, 83–91 verfügt, da ein Beamter behauptet hatte, 12 Kur Gerste für die Versorgung eines Funktionärs verausgabt und in die Abrechnung gegenüber dem Palast eingesetzt zu haben.

3. Verleihung von Ämtern

Die Organisation des Staates und der staatlichen Wirtschaft zur Zeit der III. Dynastie von Ur erforderte vielfältige Maßnahmen zur Erhaltung und Ergänzung des personellen Verwaltungsapparates. Davon ist aber in den Gerichtsurkunden nirgends die Rede, wie sich leicht begreifen läßt, wenn letztlich die Vollmacht für Ernennungen, Versetzungen und Beförderungen in der Hand des Königs oder der hohen Beamtenschaft lag, die Entscheidung also unanfechtbar war. Soweit die Gerichtsurkunden von der Verleihung von Ämtern sprechen, handelt es sich ausschließlich um solche der priesterlichen Sphäre.

Das Leitwort dieser Texte ist bala „das im Turnus wechselnde Amt“[2]. In altbabylonischer Zeit entspricht ihm bala-gub-ba „Wechselamt der Dienstleistung“[3], aber auch, allerdings lokal begrenzt, mar-za „(religiöses) Amt“[4], in neubabylonischer Zeit *manzaltu* „Dienstleistungsperiode“[5]. Von den jüngeren Belegen unterscheiden sich die Aussagen der neusumerischen Gerichtsurkunden nicht unerheblich: Anders als in den altbabylonischen[6] und den neubabylonisch-seleukidischen Urkunden[7] wird die Besonderheit des

---

[1] Kein Übergriff des Großveziers liegt dagegen in 174, 2–5 vor, wo im Urteil angegeben ist, daß er einen Sklaven an sich genommen hat. Die Formulierung verrät aber den Rechtsgrund nicht. – Eine unrechtmäßige Handlung ist wohl in 178, 2–11 notiert, wonach ein 'Königsbote' ein dem en-Priester der Nanše vom König geschenktes Haus weggenommen hat. Im Urteil wird es dem en-Priester zugesprochen.

[2] Siehe B. Landsberger, ZDMG LXIX 432; Th. Jacobsen, JNES II 170 mit Anm. 66; A. Goetze, JCS II 184.

[3] Siehe A. Poebel, BE VI² 6¹; E. Chiera, UMBS VIII² 160; A. Deimel, ŠL 9, 33; E. Sollberger, RA XLV 108. Die genaue Deutung dieses Ausdrucks hat Ch.-F. Jean, RA XXVI 101¹ gegeben: „charge dans un Temple, avec les revenues qui y sont attachés, cédés pour un temps limité“.

[4] Siehe UET V S. 72 'office (which may be sold)'; s. auch S. 57 mit Anm. 4–6; 8–9.

[5] M. San Nicolò, AOr VI 185. Der Teilhaber an einem *manzaltu* hieß *bēl manzalti*, die Tempelpfründe selbst *isqu* „Los“.

[6] Siehe M. Schorr, VAB V 113 f.; E. Cuq, Études sur le droit babylonien 186 ff.; M. San Nicolò, AOr VI 185.

[7] Siehe M. San Nicolò, AOr VI 179 ff.; O. Krückmann, Babylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit Alexanders und der Diadochen (1931), 75 ff.

Dienstes nicht angegeben[1]. Nur durch den Zufall, daß in 112, 8 und 19 der Inhaber eines bala die Berufsbezeichnung „gudá-Priester" führt, erfahren wir, daß es sich bei der Pfründe um das nam-gudá, „das Amt des gudá-Priesters" handelt. Nach den neusumerischen Gerichtsurkunden war der kürzeste Turnus anscheinend 2 Monate (12, 6; 113, 1)[2]. In der altbabylonischen Zeit verringerte er sich oft auf einige Tage des Jahres[3], in seleukidischer Zeit wurde bis zu einem Zwanzigstel eines Tages unterteilt[4]. Wenn man diese in einer Richtung verlaufende Entwicklung betrachtet, möchte man die frühesten Belege für bala, die der Fara-Texte[5], in denen es bei den Kaufurkunden eine Art Datierungsangabe liefert, auf einen relativ langen Zeitraum, vielleicht ein Jahr, beziehen.

Wesentlich schwerer wiegt es aber, daß im Unterschied zu den bala-gub-ba der altbabylonischen und dem *isqu* der neubabylonischen Zeit, die als Vermögensobjekte galten und daher verkauft, getauscht, verpfändet und geteilt werden konnten[6], ein privates Eigentum an den bala in neusumerischer Zeit nicht bestanden hat. Sie wurden vielmehr vom Stadtfürsten vergeben (112, 9–11; 113, 30–33; 41–42; 56), in besonderen Fällen vom König (114)[7]. Die Entwicklung, die von einem vom Stadtfürsten als dem obersten Leiter einer 'Provinz' oder vom König selbst verliehenen Tempelamt zu einem privaten Vermögensobjekt führte, liegt im Zuge der Veränderung der babylonischen Gesellschaftsordnung in der späteren Isin-Larsa-Zeit, in der sich auch das private Eigentum an Feldern ausgebildet hat. Diese Entwicklung ist natürlich auch schuld daran, daß die Pfründen immer mehr aufgespaltet worden sind.

Schwer zu verstehen ist allerdings im Zusammenhang mit der eindeutigen Aussage der Texte, daß die Pfründen vom Stadtfürsten vergeben wurden, die Tatsache, daß Familienangehörige um eine Pfründe und die damit verbundenen Einkünfte miteinander Prozesse führten (101; 112). Sollte sich damals die Entwicklung der Isin-Larsa-Zeit schon angebahnt haben[8]? Sie könnte durch die Tatsache gefördert worden sein, daß nur wenige

---

[1] Die altbabylonischen Urkunden nennen nam-$^{(lú)}$bappir „Braueramt", nam-bur-šu-ma „Amt der 'Alten'", nam-é-da-di (OECT VIII 6; 17; 19), nam-en-nun-$^{(urudu)}$alan(-na) „Wächteramt für die Statuen", nam-gudá „Amt des gudá-Priesters", nam-kisal-luḫ „Amt des Hofwäschers", nam-muḫaldim „Amt des Kochs", nam-nì-díb-ba „Amt des Magazinverwalters (s. dazu im Kommentar zu 205, 52), nam-ni-du$_8$ „Pförtneramt", nam-ugula-é „Amt des Tempelaufsehers". Eine noch erheblich umfangreichere Liste der neubabylonischen Pfründen-Benennungen hat M. San Nicolò, AOr VI 180 gegeben.

[2] Nur CST 508 (aus Drēhem) notiert bala von 1, 3 und 6 Tagen. Ob dies allerdings im Sinne der altbabylonischen und der jüngeren Belege, die Unterteilung der Tempelämter bis auf Tage kennen (s. Anm. 3–4), zu verstehen ist, erscheint mir ungewiß.

[3] Der kürzeste Turnus, den ich nachweisen kann, beträgt 3 Tage (RA XXVI 102); je 5 Tage sind in BE VI^2 7, 2 und RA XLV 107 angegeben.

[4] Siehe M. San Nicolò, AOr VI 181^2.

[5] Siehe A. Deimel, LAK 3 f.

[6] Siehe M. Schorr, VAB V 113 f.; E. Cuq, Études sur le droit babylonien 186 ff.; M. San Nicolò, AOr VI 181 mit Anm. 3.

[7] Die terminologische Bedeutung von díb „nehmen", „übernehmen" in Verbindung mit bala (12, 4; 112, [8]; 19) oder einem Kultkleid (13, 7) ist leider nicht zu ermitteln.

[8] Leider liefert ITT III^2 5044, 1–6 keinen eindeutigen Beleg für den Kauf eines Amtes, da Z. 2 im Zusammenhang der Urkunde nicht sicher zu deuten ist: IV gín kubabbar rúg-ga-še-ab-su$_x$ (= BU)-na nì-šám-bala-šè ki-ur-nigìn-GAR-ta lú-ur-sag-pa-è šu ba-ti „6 Sekel Silber, zu Erstattendes von der Gerste der Saatfurchen, hat als Kaufpreis für eine Pfründe Lu'ursagpa'e von Urnigin-GAR empfangen".

Familien Anwärter für die Pfründen stellen konnten, zumal wenn für das Amt besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich waren. In 12 fallen verschiedene Pfründen nur zwei Familien zu, von denen der zweiten allein 6 Personen zugehörten[1]. In 113 ging die Pfründe vom Großvater auf den Enkel, in 112 vom Vater auf den Sohn über.

Aus den Urkunden erfahren wir begreiflicherweise nichts über die mit einem bala verknüpften Obliegenheiten und nur wenig über die dazugehörenden Einkünfte. Nach 112, 8 und 19 stand dem Inhaber des Amtes eines gudá-Priesters der Baba ein ‘Nahrungslos’ (kur_6) zu[2]. In besonderen Fällen ist anscheinend mit einem Amt eine ‘Dienstwohnung’ zugeteilt worden[3].

4. Maßnahmen zur Herstellung der sozialen Ordnung und Verbesserung der Lage sozial Schwacher

Von den in literarischen Texten, aber auch in altbabylonischen Rechtsurkunden mehrfach angeführten königlichen *mēšarum*-Akten (s. dazu S. 91 mit Anm. 3) finden sich in den neusumerischen Gerichtsurkunden nur Spuren. Zwar sind die Belege für die Wendung inim-é-$gala_8$ nu-ù-da-an-šub-ba-aš „ohne daß ‘das Wort des Palastes für sie (d. i. die erwachsene Tochter eines Freien) aufgegeben war’“ (43, 5) und u_4 inim-lugala nu-ù-da-an-šub-ba-àm „zu einer Zeit, als ‘das Wort des Königs für sie nicht aufgegeben war’“ (71, 12; ähnlich 97, 9; 16) so wenig klar, daß wir die durch „das Wort des Palastes“ oder „des Königs“ geschaffene Rechtslage nicht sicher bestimmen können (s. S. 90 f.), doch dürfte die Annahme, daß sie eine Schutzmaßnahme zugunsten sozial Schwacher bedeutete, gerechtfertigt sein. In zwei Fällen davon (43 und 71) war anscheinend unter bestimmten Voraussetzungen der Verkauf von Kindern als Sklaven durch königliche Verfügung untersagt.

Die Auslösung einer Sklavin babylonischer Abkunft durch den Palast, der dafür 10 Sekel Silber zahlte, liegt wohl in 73 vor, die Auslösung einer ‘bedingt Freien’, für die vom Palaste 5 ½ Sekel Silber gezahlt wurde, in 184, 9–14.

Wohl auf Grund des Eingreifens staatlicher Stellen wurde nach 166, 11–17 gegen einen Rinderhirten ein Prozeß angestrengt, weil er entgegen einem zum Schutz (einheimischer) Sklaven bestehenden Gesetz eine Sklavin und deren Sohn [ins Ausland] verkauft hatte (s. dazu S. 86; 137f.). Dafür daß hier ein Vorgehen des Staates gegeben ist, spricht die Tatsache, daß dem Schuldigen auferlegt wurde, einen unverheirateten Sohn einem Gendarmen, also einem königlichen Dienstmann, als Sklaven zu übergeben (s. im Kommentar zu 166, 16).

---

[1] Ob zwischen dem ursprünglichen Inhaber der Pfründe und den Nachfolgern ein Verwandtschaftsverhältnis bestanden hat, läßt sich nicht feststellen.

[2] Vgl. für die altbabylonische Zeit UMBS VIII² 282.

[3] Siehe im Kommentar zu 101 und vgl. noch 178, 2–11.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Solange von der Gesetzeskodifikation des Begründers der III. Dynastie von Ur, Urnammus, nur ganz geringe Reste, von Gesetzessammlungen anderer Herrscher der neusumerischen Zeit, falls es solche Sammlungen gegeben hat, nichts erhalten ist[1] und die privaten Rechtsurkunden spärlich und zudem nicht sehr ergiebig sind, müssen die neusumerischen Gerichtsurkunden die wesentliche Quelle für die Ermittlung des damaligen Standes der Rechtsentwicklung Babyloniens bilden. Da weiter die älteren Stufen der babylonischen Überlieferung, die altakkadische und die altsumerische, nur sehr wenige für die Kenntnis des damaligen Rechts unmittelbar verwertbare Angaben enthalten, kommt den neusumerischen Gerichtsurkunden besondere Bedeutung zu, solange sie das älteste Material, über das wir verfügen, darstellen. Immerhin verlängert sich mit ihrer Hilfe der Zeitraum der von uns jetzt zu übersehenden babylonischen Rechtsentwicklung über die bisher am Anfang stehende altbabylonische Epoche hinaus bis über die Schwelle des 3. Jahrtausends. Der Wert dieser Urkunden erhöht sich noch dadurch, daß sie nicht nur eine zeitliche und materialmäßige Ausweitung bringen. Was wir von der geschichtlichen Entwicklung des Zweistromlandes vom Sturz der III. Dynastie von Ur bis zur Entfaltung des Reiches von Babylon unter Ḫammurabi schon jetzt zu erkennen vermögen, läßt nicht erwarten, daß die entscheidenden Veränderungen in diesen zweieinhalb Jahrhunderten das Rechtsgut unangetastet gelassen hätten, so sehr auch das Gewicht des älteren Rechtsbrauchs oder älterer Gesetze und die (schulmäßige) Weiterüberlieferung der neusumerischen Kodifikationen und Rechtsformularsammlungen in Richtung auf ein Fortleben des neusumerischen Rechts wirken konnten. In den leider nicht allzu zahlreichen Fällen, in denen wir unmittelbar neusumerische und altbabylonische Regelungen miteinander vergleichen können, lassen sich nicht unwesentliche Unterschiede aufzeigen.

Muß auf Grund der Materiallage die Eigenständigkeit des neusumerischen Rechts am jüngeren altbabylonischen gemessen werden, so wird man bei der Gesamtbeurteilung nicht übersehen, daß die neusumerische Zeit insofern eine Endstufe war, als in ihr die Sumerer zum letzten Mal die politische und kulturelle Vorherrschaft in Babylonien innehatten. Da aber die vorhergehende jahrhundertealte Symbiose mit der akkadischen Schicht nicht ohne tiefgreifenden Einfluß hat bleiben können, werden wir nur mit größter Vorsicht verallgemeinernd von 'sumerischem' Recht sprechen, aber doch wohl damit rechnen dürfen, im neusumerischen Rechtsgut Züge wiederzufinden, die letztlich bei den Sumerern beheimatet sind.

1. a) Während man aus dem fast unübersehbaren Bestand an Urkunden der staatlichen Verwaltung zur Zeit der III. Dynastie von Ur den Eindruck einer einheitlichen, ganz Babylonien umspannenden bürokratischen Norm gewinnt, zeichnen sich in den Gerichtsurkunden erhebliche lokale Unterschiede ab. Dabei ist unser Material insofern recht ungünstig verteilt, als weitaus die Mehrzahl der Urkunden aus den etwas abseits gelegenen

[1] Vom KL habe ich hier abgesehen, da er nach der üblichen, aber zu modifizierenden Einteilung der altbabylonischen Zeit zugerechnet wird. Hinweise, daß er in wichtigen Punkten mit den neusumerischen Regelungen zusammengeht, sind S. 94 f.; 104[7] gegeben.

Städten der Provinz Lagaš stammt, die Zentren des Landes wie die Residenzstadt Ur und der Kult- und Verwaltungsmittelpunkt Nippur kaum etwas, eine Großstadt wie Uruk überhaupt nichts geliefert hat. Aber wenigstens aus Umma, der Nachbarstadt von Lagaš, stammen so viele Urkunden, daß Verschiedenheiten in der schriftlichen Fixierung der Verhandlungen vor Gericht eindeutig ermittelt werden können. Dabei zeigt sich, daß nur in Lagaš eine Tradition, die die Gerichtsprotokolle verhältnismäßig einheitlich formte, bestanden hat. Diese Tatsache dürfte sich nicht durch die Annahme einer Sonderentwicklung in Lagaš innerhalb der ersten fünfzig Jahre der Herrschaft der Könige von Ur erklären, sondern aus dem Fortleben einer Überlieferung, die in die Zeit zurückgreift, als Lagaš gegen Ende der Gutäer-Zeit nicht nur ein selbständiger Staat war, sondern die bedeutendste politische Größe im südlichen Babylonien darstellte.

b) Die neusumerischen Gerichtsurkunden sind keine den Parteien ausgestellte Beweisurkunden[1]; sie waren vielmehr für ein Archiv, wohl das zentrale Archiv des höchsten Verwaltungsbeamten in den einzelnen Provinzen, bestimmt, wo sie, chronologisch geordnet, in Tontafelbehältern (pisan-dub-ba) aufbewahrt wurden. Diese Feststellung ergibt einen bezeichnenden Unterschied gegenüber den altbabylonischen Gerichtsurkunden, die Beweisdokumente in der Hand der Parteien waren.

Als man in Lagaš und anderswo anfing, die Verhandlungen vor Gericht zu protokollieren und ebenso wie die Akten der staatlichen Verwaltung in Archiven zu deponieren, muß beabsichtigt gewesen sein, mit Hilfe der jederzeit greifbaren Gerichtsprotokolle die Rechtsfindung auf eine festere Grundlage zu stellen, als sie die überkommenen Möglichkeiten des Beweisverfahrens ergaben. Doch ist selbst in Lagaš weder bei Prozessen noch bei Rechtsgeschäften, mit denen sich das Gericht schon einmal befaßt hatte, bei Wiederaufnahme des Falles das Gerichtsprotokoll als Beweismittel herangezogen worden. Wenn nicht alles trügt, hat die Einführung der Protokollierung der Gerichtsverhandlungen nicht den beabsichtigten Fortschritt gebracht, weil die Neuerung dem Widerstand eines Personenkreises begegnete, der aus der älteren Ordnung Nutzen zog. In Betracht kommt wohl die Schicht, die die 'Kommissäre' (maškim) stellte, da für deren Tätigkeit anscheinend eine Gebühr zu entrichten war.

c) Die neusumerischen Gerichtsurkunden zerfallen in zwei Gruppen, von denen die erste, die wesentlich seltenere und nur aus Lagaš bezeugte, die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die zweite Prozeßprotokolle enthält. Letztere kennt wiederum zwei Unterabteilungen, je nachdem ein 'Endurteil' (di-til-la) oder ein 'bedingtes Endurteil' (di-nu-til-la) vorliegt. Diese Unterschiede sind aber zum mindesten in Lagaš insofern verwischt, als dort sowohl gerichtliche Beurkundungen als auch Aufzeichnungen über nicht durch ein Endurteil abgeschlossene Prozesse als di-til-la gekennzeichnet sind. Außerhalb von Lagaš ist dagegen die Benennung der Gerichtsurkunden als di-til-la nur sehr selten bezeugt.

2. a) Die neusumerische Gerichtsorganisation ist durch die überragende Bedeutung der Gerichtsbarkeit des Königs bestimmt. Zwar sind unsere direkten Zeugnisse dafür spärlich – außer dem Kodex Urnammu als dem Zeugnis königlicher Rechtssetzung und einigen literarischen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Königs haben wir nur die Prozeßurkunde aus Ur 114 in Händen –, doch wird die Tatsache, daß die Gerichtsbarkeit im

[1] Zu der möglichen Ausnahme 114 (aus Ur) s. S. 8.

Grunde Privileg des Königs war, durch die Rolle erwiesen, die die 'Stadtfürsten' als die obersten Vertreter des Königs in den einzelnen Provinzen bei der Rechtsprechung spielten. In den Gerichtsurkunden aus Lagaš erscheint in den Unterschriften bis zum Jahr AS 2 ausschließlich der Name des Stadtfürsten, von da ab auch zusammen mit Richtern. Richter allein sind erstmals im Jahre AS 3 genannt. Wenn in den jüngeren Urkunden überwiegend nur Richter erwähnt werden, der Name des Stadtfürsten nicht genannt ist, so bezeugt das zweifellos eine weitgehende Delegierung der Gerichtsbarkeit an Einzelrichter, Richterpaare und Richterkollegien. Dafür mögen zum Teil die besonderen Verhältnisse in Lagaš schuld gewesen sein, einmal der dauernde Wechsel der Stadtfürsten zwischen AS 3 und 9, dann die Tatsache, daß der mit Ämtern überladene Großvezier und Stadtfürst Irnanna, aus dessen Amtszeit (AS 8–IS 3) die Mehrzahl unserer Urkunden stammt, gewiß außerstande war, die Aufgaben der Rechtsprechung in demselben Umfang persönlich wahrzunehmen wie etwa der Stadtfürst Urlama. Daß aber auch in den Fällen, in denen Irnanna bei den Verhandlungen vor Gericht nicht zugegen war, die Richter als in seinem Auftrag amtierend angesehen wurden, erweist sich dadurch, daß alle Etiketten zu den Tontafelbehältern, in denen die Gerichtsurkunden aus seiner Amtszeit im Archiv aufbewahrt wurden, seinen Namen tragen, obwohl die Texte selbst diesen nur vereinzelt nennen.

Außer den Stadtfürsten haben sicher auch andere hohe königliche Funktionäre auf Grund ihres Amtes in ihrem Amtsbereich Recht gesprochen. Wissen können wir dies allerdings nur mit Bezug auf den 'Statthalter' (šagina).

b) Die Richter, die sich aus der höheren Beamtenschicht rekrutierten, erscheinen selten als Einzelrichter oder als Richterpaare, meist in Kollegien von drei oder vier Richtern. Daß sie in Lagaš in den Unterschriften der älteren Textgruppen (bis AS 2) nicht genannt sind, besagt sicher nicht, daß die Stadtfürsten bis dahin auf die Mitwirkung von Richtern verzichtet hätten. Die Unterschrift brauchte sie nur nicht zu nennen.

c) Gegenüber der königlichen Gerichtsbarkeit tritt die Tempelgerichtsbarkeit, die für die altbabylonische Zeit eindrucksvoll bezeugt ist, ganz zurück. Nur eine einzige Urkunde, die zudem keine eigentliche Prozeßurkunde ist, nennt einen „Richter des Tempels des Nanna". Da wir keine Zeugnisse für die Tempelgerichtsbarkeit vor der III. Dynastie von Ur besitzen, können wir leider nicht beurteilen, ob diese, wie man gerne annehmen möchte, eine alte Einrichtung ist, die dann während der neusumerischen Zeit weitgehend zurückgedrängt, später nach der Lockerung der Königsgewalt sich wieder einen Platz neben dem Königsgericht errungen hätte.

d) Sicher nur durch die zufällige Verteilung unserer Quellen ist es bedingt, daß wir von der Mitwirkung der Ratsversammlung (pu-úḫ-ru-um) in der neusumerischen Rechtsprechung kaum etwas erfahren. Wenn wir mehr Urkunden aus Nippur hätten, wo die Einbeziehung der Ratsversammlung anscheinend besondere Lokaltradition war, würde sich das Bild vielleicht erheblich ändern. Nur in zwei Texten aus Umma wird das Urteil als von 'Bewohnern' zweier kleiner Siedlungen in der Nähe dieser Stadt gefällt bezeichnet.

e) Wichtige Funktionen bei den Verhandlungen vor Gericht erfüllte der 'Kommissär' (maškim). In einigen Fällen geben die Texte an, daß der Stadtfürst einen Kommissär mit der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung beauftragte. Wie die Richter rekrutierten sie sich aus dem Kreis der staatlichen Funktionäre; gelegentlich begegnen unter ihnen Personen, die wir auch als Richter kennen. Da die Kommissäre schon mit der Vorberei-

tung von Prozessen befaßt waren und bis zu der meist am Ende stehenden Eidleistung anwesend waren, versteht man, daß ihre (beschworene) Aussage über eine frühere Verhandlung vor Gericht als prozeßentscheidend galt.

f) Von sonst noch zugezogenen Personen nennen die Urkunden „Leute, die am Ort der Gerichtsentscheidung dabeistanden", die Texte aus Lagaš außerdem noch die „'Amtsleute', die dabeistanden" (lú-mar-za ki-ba gub-ba-me). In ihnen haben wir Publizitätszeugen zu sehen, die vielleicht bei rituellen Handlungen mitwirkten, wie sie wohl vor allem im Zusammenhang mit der Eidleistung verpflichtend waren. Ob sie bei allen Verhandlungen vor Gericht zugezogen waren oder nur in den Fällen, in denen ihre Anwesenheit im Protokoll notiert ist, läßt sich nicht sagen. Daß sie erst von AS 5 an erwähnt werden, besagt nicht, daß ihre Tätigkeit eine Neuerung war.

3. a) Das neusumerische Gerichtsverfahren zeichnet sich, abgesehen davon, daß wir über die Vorbereitung und die Prozeßeröffnung nicht allzuviel erfahren, verhältnismäßig klar ab. Die Einleitung eines Prozesses erfolgte durch Handlungen einer Partei, aber auch durch staatliche Verwaltungsstellen, falls königliche Interessen berührt waren. Das Beweisverfahren konnte sich auf die Aussage von 'Sachverständigen' oder angesehenen Persönlichkeiten, die Zeugenaussage, die beschworene Zeugenaussage, den Parteieid und den Urkundenbeweis stützen. Das Gericht hatte vor allem darauf zu achten, daß die Parteien für ihre Aussagen die erforderlichen Beweise erbrachten. Das Ergebnis der Bemühungen um die Rechtsfindung ist mehrfach wie in altbabylonischer Zeit im Beweisthema zusammengefaßt, falls ein Beweiseid erforderlich war.

b) Bei Prozessen endeten die Verhandlungen vor Gericht meist damit, daß dieses ein 'bedingtes Endurteil' fällte, das zu einem 'Endurteil' wurde, wenn die Partei, der das Gericht den Beweiseid zugeschoben hatte, den Eid im Tempel leistete. Ein Eid war nicht erforderlich, wenn die Rechtslage durch die Vorlage einer Urkunde geklärt werden konnte oder wenn eine Partei vor Gericht ihre frühere Behauptung zurücknahm. Der Eid war überwiegend Zeugeneid, wobei hervorzuheben ist, daß der Eid eines einzigen Zeugen genügte. Eine Sonderform des Zeugeneides ist der Eid des 'Kommissärs', wenn eine Rechtsangelegenheit erneut vor Gericht gebracht worden war und der bei der ersten Verhandlung beteiligte maškim zitiert werden konnte. Der Parteieid ist verhältnismäßig selten bezeugt und wurde, abgesehen natürlich von Fällen, in denen nur eine der Parteien den Eid zu übernehmen vermochte, offensichtlich vermieden. Ein Parteieid mußte dagegen geleistet werden, wenn eine der Parteien die vom Gegner beigebrachten Zeugen ablehnte. Leider erfahren wir nichts darüber, unter welchen Voraussetzungen es möglich war, Zeugen des Gegners abzulehnen. Der Urkundenbeweis war dem Zeugen- und Parteieid natürlich gleichgestellt. Er ist aber erstaunlich selten belegt, was wohl damit zusammenhängt, daß die Aufstellung einer Urkunde bei privaten Rechtsgeschäften nicht üblich, geschweige denn verpflichtend war.

c) Das Urteil war, wenn nach Beendigung der Verhandlung vor Gericht noch der Beweiseid zu leisten war, ein 'bedingtes Endurteil', in den übrigen Fällen ein 'Endurteil'. Es ist meist passiv formuliert, seltener als Handlung des Königs oder des Stadtfürsten, nur ausnahmsweise als solche der Richter. Eigenartig, aber in gleicher Art in den altbabylonischen Prozeßurkunden wiederkehrend ist die Formulierung des Urteils als Notiz über anscheinend konkreten Urteilsvollzug. Wichtig für uns sind die Belege, in denen der

Rechtsgrund angegeben ist, auf dem das Urteil beruht, da sie in gewissem Umfang einen Ersatz für die uns fehlenden neusumerischen Gesetzesnormen liefern. Die für die altbabylonische Rechtsstufe umstrittene Frage, ob das gerichtliche Urteil bindende Kraft besaß oder nicht, ist für die neusumerische Epoche eindeutig im ersten Sinne zu beantworten, da in einer erheblichen Anzahl von Fällen mit dem Nachweis, daß in derselben Sache schon ein Urteil gefällt worden ist, die Rechtslage auf der Basis dieses Urteils hergestellt worden ist, ohne daß die Grundlagen der ersten Entscheidung hätten erneut geprüft werden müssen. Allein schon die Tatsache, daß die Aussage des Kommissärs eines früheren Prozesses über das Urteil den Ausgang eines späteren Prozesses in derselben Sache im Sinne des ersten Urteils bestimmte, zeigt, daß das Urteil mit voller Rechtskraft ausgestattet war. Dies wird übrigens auch mit Bezug auf das von einem Königsgericht in der altbabylonischen Zeit gefällte Urteil angenommen.

Wenn trotzdem in erstaunlich vielen Fällen dieselbe Rechtssache erneut vor Gericht gebracht worden ist, mag das vor allem daran gelegen haben, daß man eine Klage anscheinend nicht ohne vollständiges Verfahren abweisen konnte, was unter Umständen sein Gutes haben mochte, und daß es zum Unterschied von der altbabylonischen Zeit keine Strafe für das Vorbringen einer unberechtigten Klage gegeben hat.

4. Bevor ich im folgenden eine Übersicht über die von den Gerichtsurkunden berührten Rechtsmaterien gebe, wobei natürlich nur die Hauptgegebenheiten genannt werden können, ist hervorzuheben, daß die Gerichtsprotokolle sich überwiegend mit Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen befassen. Maßnahmen der staatlichen Verwaltung treten sehr zurück. In der ersten Gruppe sind zahlenmäßig die Prozesse, die sich aus dem Schuldrecht, vor allem dem Kauf und im besonderen dem Kauf von Sklaven herleiten, am stärksten vertreten. Strafrechtliche Fälle sind selten.

a) Die freie Frau nahm in der Zeit der III. Dynastie von Ur eine sehr gehobene Stellung ein. Sie war voll rechts- und geschäftsfähig, verfügte frei über ihr persönliches Vermögen. Eine gewisse Beschränkung ergab sich daraus, daß ihr eine Anzahl von Berufen versperrt war, so vor allem die meisten administrativen Posten, da diese die Kenntnis der Schrift erforderten, die Schreiberausbildung aber Frauen nur in Ausnahmefällen zugänglich war. Eine wesentlichere Einengung brachte das im Grunde patriarchale Familienrecht mit sich.

b) Die Sklaven der neusumerischen Zeit rekrutierten sich aus Kriegsgefangenen, wegen strafbarer Handlungen Verurteilten und Personen, die für die Täter mit ihrer Person und ihrem Eigentum hafteten, Freien, die sich selbst verkauft hatten, und Kindern von Freien, die von den Eltern als Sklaven verkauft worden waren, dazu natürlich die Kinder, die diese Personengruppen im Sklavenzustand gezeugt und geboren hatten. Auffällig ist die hohe Zahl der Fälle, in denen Freie ihre Kinder als Sklaven verkauften, besonders wenn man berücksichtigt, daß die spätere literarische Überlieferung den Kinderverkauf perhorreszierte und daß er von Ḫammurabi an kaum noch zu belegen ist, nachdem kurz vorher die Larsa-Urkunden aus der Zeit Rīmsîns nicht wenige Belege geliefert haben. Es fällt schwer, diese Gegebenheiten durch die Annahme harter wirtschaftlicher Not zu erklären, so daß man den Grund dafür eher in einer Besonderheit der neusumerischen Familie suchen sollte.

Die Stellung der Sklaven muß, wenigstens mit Bezug auf die in die Sklaverei geratenen Babylonier, relativ günstig gewesen sein. Sie waren soweit rechtsfähig, daß sie die Gerichte

in eigener Sache angehen konnten; sie stellten sogar vereinzelt bei Rechtsgeschäften und Prozessen Zeugen. Ihre Ehe galt als solche und sie konnten in gewissem Umfang Eigentum haben. Die Zahl der Sklaven in den privaten Haushalten war niedrig. Die höchste Zahl, die ich belegen kann, ist 6. Viel höher war zweifellos die Zahl der Sklaven des Palastes und wohl auch der Tempel.

Die Freilassung von Sklaven erfolgte wenigstens dem Formular nach ohne rituelle Handlungen, wie sie bei den Freilassungsurkunden der altbabylonischen Zeit angegeben sind. Die Erklärung des Freilassenden brauchte anscheinend nicht vor Gericht abgegeben zu werden. Die Mehrzahl der Freilassungen von Sklaven seitens Privatpersonen dürften auf den Todesfall des Freilassenden ausgesprochen worden sein. Der Freigelassene war in der Zeit der Paramone dumu-gi$_{(7)}$ „bedingt frei", ein Status, in dem sich auch die Kinder aus der Ehe eines Sklaven mit einer Freien befanden. Die Bezeichnung dumu-gi$_{(7)}$ ist, soweit ich sehe, der späteren Isin-Larsa-Zeit fremd und hat auch keine direkte Entsprechung in der akkadischen Rechtsterminologie. Sie begegnet aber bezeichnenderweise im KL § 26. Die Selbstauslösung ist in den Gerichtsprotokollen nicht bezeugt, wohl aber in einer privaten Rechtsurkunde aus Ur.

c) Wesentlich höher als die Zahl der eigentlichen Sklaven war zur Zeit der III. Dynastie von Ur die der 'Minderfreien', die durch ein Abhängigkeitsverhältnis zum Palast in ihrer Freiheit beschränkt waren. Sie hatten u. a. Arbeiten auf den vom Palast unmittelbar bewirtschafteten Feldern zu leisten, Kanalarbeiten auszuführen, Transporte zu besorgen und auch Dienst mit der Waffe zu leisten. Die verschiedenen Klassen dieser Minderfreien lassen sich zur Zeit noch nicht genau gegeneinander abgrenzen, sie sind dies wenigstens zum Teil auch nicht gewesen. Ihr Unterhalt wurde vom Palast durch Naturalienlieferung und durch Zuweisung von 'Nahrungslosen' gewährleistet.

d) Aus den Urkunden, die uns Auskunft über das neusumerische Familienrecht geben, läßt sich dessen Besonderheit mit einiger Deutlichkeit erkennen. Die Ehe war wie schon in der altsumerischen Zeit monogam, aber lösbar und zeigt die Charakteristika der patriarchalen Ehe. Daneben gab es aber auch eine Eheform, bei der der Ehemann in die Familie des Schwiegervaters unter Verlust der Erbsohneigenschaft in seinem Vaterhaus eintrat. Andere Eheformen zeichnen sich nur in undeutlicher Weise ab. Der Eheschließung ging die beschworene Eheabsprache voraus, die meist zwischen den Eltern des künftigen Ehepaares, aber auch vom Bräutigam selbst mit dem Vater der Braut getroffen wurde. Wurde diese Absprache nicht gehalten, mußte eine Entschädigung gezahlt werden. In dem allein bezeugten Fall, daß die Familie des Bräutigams die Verpflichtung nicht hielt, wurde der Braut der für die ungerechtfertigte Verstoßung geltende Satz von einer Mine Silber zugesprochen. Bei der Eheschließung waren anscheinend Formalakte erforderlich. Davon erfahren wir aber nur die Einzelheit, daß der Ehemann die Haube seiner Frau an sein Haupt führen mußte. Entscheidend für die Sicherstellung der Ehefrau war die Beschwörung des Ehevertrags, wobei der Ehemann zusagte, die Ehefrau nicht, d. h. nicht ohne einen Rechtsgrund, der eine Verstoßung ohne Zahlung des Scheidegeldes gestattete, zu verstoßen, widrigenfalls das Scheidegeld zu zahlen, das normalerweise eine Mine Silber betrug. Grundlegend wichtig für die Beurteilung der neusumerischen Ehe ist die schon von P. Koschaker ermittelte Tatsache, daß es damals keinen Brautpreis gegeben hat. Das

vom Bräutigam oder dessen Eltern zu stellende nì-mí-ús-sá ist, wie sich jetzt nachweisen läßt, kein Kaufpreis, sondern bezeichnet die consumptubilia für das Hochzeitsmahl. Diese Bedeutung, die sich schon für die altakkadische Zeit in Lagaš erweisen läßt, gilt auch für KL § 29. Damit zeichnet sich eine Einheit ab, die zeitlich in beide Richtungen über die neusumerische Epoche hinausreicht, gleichzeitig ein deutlicher Unterschied zur späteren altbabylonischen Zeit, in der nì-mí-ús-sá und das mit ihm geglichene *terḫatum* eine Leistung an den Vater der Braut bezeichnet, den 'Brautpreis', wie wenigstens P. Koschaker diesen umstrittenen Terminus versteht.

Als gerechtfertigt wurde die Verstoßung einer Ehefrau angesehen, wenn dem Ehemann gegenüber die Tatsache der Deflorierung der Braut bei der Eheabsprache verschwiegen war – ein in der Keilschriftüberlieferung hier wohl zum erstenmal berührter Fall; ferner wenn die Frau die Erfüllung des debitum conjugale verweigerte. In letzterem Punkte liegt ein deutlicher Unterschied gegenüber den altbabylonischen Verhältnissen vor, in denen eine Ehefrau, die ihren Mann 'haßte', getötet werden konnte.

e) Das Erbrecht der neusumerischen Zeit beschränkte die Erbeigenschaft auf die leiblichen und adoptierten Kinder, in der Regel auf die Söhne des Erblassers. Über die Quoten, nach denen sich die Söhne in das Erbe teilten, erfahren wir leider nichts. Zuweisungen an Töchter waren, falls Söhne vorhanden waren, nur auf dem Wege der 'Schenkung' möglich. Da die Ehefrau ebenfalls keinen Anteil am Erbe hatte, mußte ihre Witwenversorgung aus ihrem eigenen Vermögen und durch Zuwendungen des Ehemannes geregelt werden.

f) Die wenigen Urkunden, die sich mit der Bürgschaft befassen, gestatten leider nicht, das Wesen dieser Institution in neusumerischer Zeit eindeutig zu bestimmen. Soweit wir sehen können, hat die Bürgschaft wohl schon das Versprechen des Bürgen enthalten oder doch mitenthalten können, im Falle, daß der Verbürgte eine Schuld nicht bis zum Fälligkeitstermin erfüllte, seinerseits den Gläubiger zu befriedigen. Ihm blieb dann der Regreß auf den Schuldner übrig. Trifft das zu, so zeigt sich ein fortgeschrittenes Stadium der Bürgschaft. Fälle, in denen in privaten Rechtsurkunden die Bürgschaft ein selbständiges Garantieversprechen war, haben ihre Entsprechung in altbabylonischen Rechtsurkunden.

g) Belege für Pfandbestellung sind in den neusumerischen Gerichtsurkunden äußerst selten. Der Gegensatz zu den altbabylonischen Verhältnissen mag sich zum guten Teil aus der Tatsache herleiten, daß das häufigste Pfand der altbabylonischen Rechtsurkunden, das Grundpfand, in neusumerischer Zeit nicht oder nur sehr selten vorkommen konnte, da es privates Eigentum fast nur an Haus- und Gartengrundstücken gab, die beide zudem nicht sehr hoch im Preis standen. Das normale Pfand ist daher das Sklavenpfand.

h) Die Hinweise auf Darlehen bieten das aus den privaten Rechtsurkunden bekannte Formular. Die nur selten genannten Zinssätze passen merkwürdigerweise nicht recht zu den Normalsätzen, die bei Getreide meist 33⅓%, bei Silber 20% betrugen. Interessant ist die Existenz fiktiver Darlehen. Regelungen für den Verzug bei der Rückzahlung eines Darlehens, wofür die Rechtsurkunden mehrfach die Erlegung des doppelten Betrags festsetzen, sind nicht bezeugt.

i) Die zahlreichen Urkunden, die sich auf die gerichtliche Beurkundung eines Kaufs oder Prozesse aus einem Kauf beziehen, lassen Einzelheiten erkennen, die für die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kaufs in Babylonien belangreich werden können. Daß darunter sehr

zum Unterschied von den altbabylonischen Urkunden der Felder- und Amtskauf fehlen, leitet sich aus der Tatsache her, daß es kaum Privateigentum an Grund und Boden abgesehen von Haus und Garten gegeben hat und daß Pfründen keine Vermögensobjekte darstellten. Das Kaufformular ist in Übereinstimmung mit den privaten Kaufurkunden meist ex latere emptoris stilisiert. Beim Kauf konnte ein 'Garant' (lú-gi-na-ab-tum) mitwirken, der für die Erfüllung eines Vertrags einstand, der bei der Vertragsanfechtung aufzutreten hatte und im Falle, daß der Vertrag nicht erfüllt wurde, den 'Garantiebetrag' (gi-na-tum) leisten mußte. Beachtung verdienen die zahlreichen Fälle, in denen beim Kaufabschluß nicht Zug um Zug der Kaufpreis gezahlt und das Kaufobjekt übergeben wurde.

k) Die Auskünfte, die wir für das Gebiet des Strafrechts erhalten, sind leider dürftig und zum Teil nicht eindeutig zu interpretieren. Bedauerlicherweise gilt letzteres für die Belege für Mord und Raubüberfall. Als Strafe für Diebstahl wurde Versklavung des Täters zu Eigentum des Bestohlenen oder bei einem Sklaven die Übergabe an den Bestohlenen verfügt. Die Versklavung trat aber wohl nur ein, wenn der Täter die hohe Strafe, die auf Diebstahl stand, nicht begleichen konnte. Auch hier zeichnete sich ein Gegensatz zu den Bestimmungen des KḪ ab, die für Diebstahl, allerdings nicht durchgängig, die Todesstrafe setzen.

Nachdem die Verwertung der neusumerischen Gerichtsurkunden ein wenn auch in vielem lückenhaftes, in vielem noch unscharfes Bild des damaligen Rechts ergeben hat, wird sich die Aussicht, die Entwicklung des Rechts von der neusumerischen Zeit bis zur Kodifikation Ḫammurabis, die sicher ebensowenig geradlinig verlaufen ist wie die politische und kulturelle Geschichte Babyloniens in dieser Zeit, in etwas zu klären, doch vergrößern. Gegenüber den Unterschieden, auf die eben mehrfach verwiesen ist, sind die Gemeinsamkeiten nicht zu übersehen. Diese sind schon mehrfach, vor allem in den rechtshistorischen Untersuchungen zu den neugefundenen Kodifikationen Urnammus und Lipitištars, festgestellt worden, und unser Material liefert in einer Einzelheit, der Regelung der Versorgung einer kranken Ehefrau, worin ein genaues Gegenstück zu KḪ § 148 gegeben ist, ein besonders klares Beispiel.

Wenn man den Gesamteindruck dahin zusammenfassen wollte, daß in der späteren altbabylonischen Zeit im ganzen primitivere Rechtsauffassungen gegolten haben, wofür man die verschärften Strafbestimmungen und die 'blutigen Klauseln'[1] der privaten Rechtsurkunden als augenfällige Zeugnisse nennen könnte, träfe dieses Urteil wahrscheinlich mit dem der sumerischen Schicht zusammen, die schon im Aufkommen Išbi'erras von Isin, des Mannes „aus nichtsumerischem Samen", einen Zornesakt des Reichsgottes Enlil sah, die den ungehemmten Zustrom einer politisch aktiven neuen Schicht von Wanderstämmen nur als Einbruch von Barbaren auffassen konnte. Darüber aber die Tatsache der im KḪ bezeugten und im Formular der Urkunden bestätigten Verfeinerung des juristischen Denkens zu vergessen, wäre unbillig. Die Wandlung im Recht versteht sich besser als der Ausfluß der bevölkerungsmäßigen, gesellschaftlichen und politischen Umwandlung, die mit dem Sturz Ibbīsîns einsetzte, nach Lipitištar zum Durchbruch kam.

---

[1] Vgl. M. San Nicolò, Schlußklauseln 21 f.; SDHI XVI (1950), 443. Danach sind sie aber auf außerbabylonische Rechtsgebiete (Ḫana, Ešnunna, Assyrien, Susa, Māl-Amīr) beschränkt. Vgl. jedoch altsumerisches u_4-da du_{11}-du_{11}-na nì-erím ba-gá-gá ^{giš}kak ka-$kiri_X$-na šè-gaz „wenn er Böses in seine Worte 'setzt', wird ein Pflock in seinen Mund (und seine) Nase geschlagen werden" (RTC 16 VI 1–2).